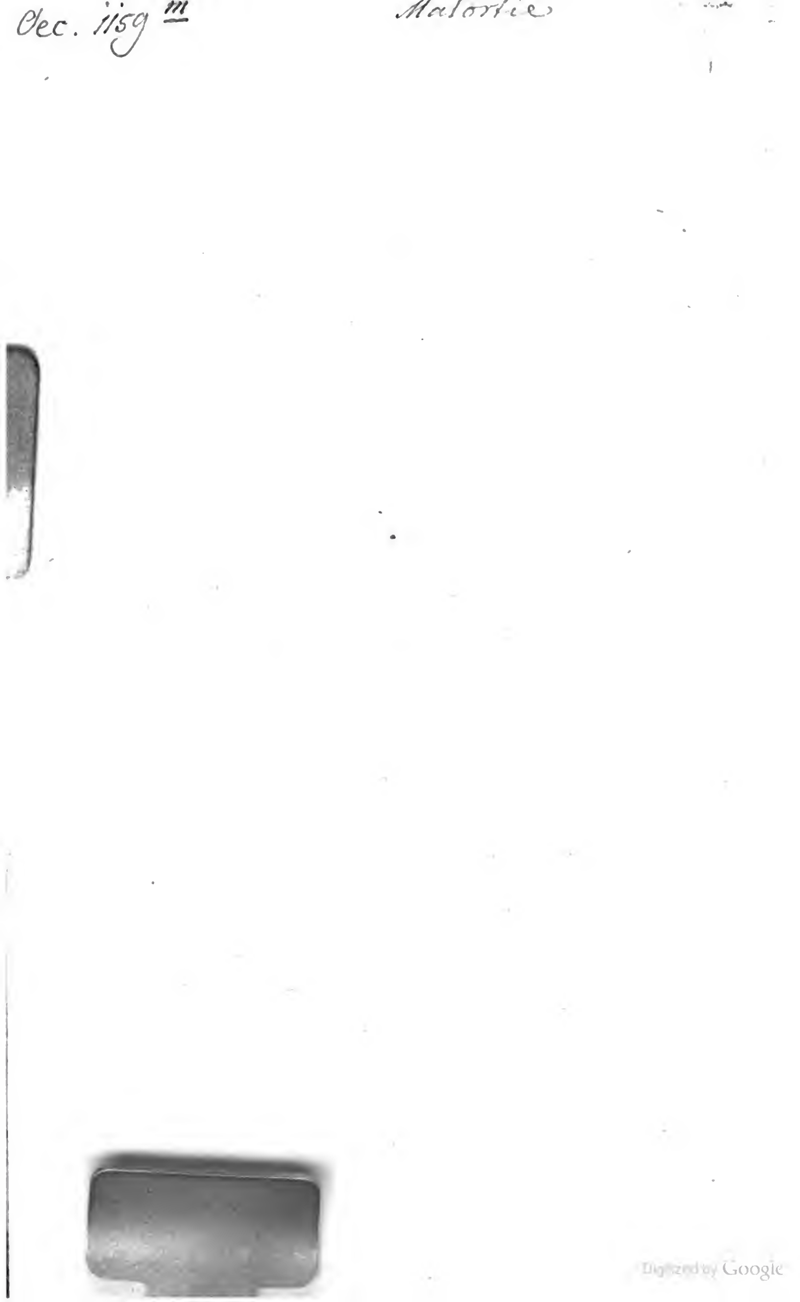




Die
Verwaltung herrschaftlicher Bauten und Gärten

dargestellt

von

C. E. von Malortie, Dr. phil.
Königlich-Hannoverschem Oberhofmarschall u. s. w.

Hannover
Hahnsche Hof-Buchhandlung.
1853.

Schrift und Druck von Fr. Culemann in Hannover.

Seiner Majestät

dem

Könige von Hannover

seinem

Allergnädigsten Herrn

in tiefster Unterthänigkeit

gewidmet

von dem

Verfasser.

Vorwort.

Die günstige und — ich verkenne es nicht — nachsichtsvolle Aufnahme, welche das von mir verfaßte Buch „der Hofmarschall" bei Denen fand, die durch ihren Beruf veranlaßt sind, ein Interesse daran zu nehmen, hat mich ermuthigt, einen zweiten Gegenstand der Hofverwaltung, nämlich die Verwaltung herrschaftlicher Bauten und Gärten zu bearbeiten. Wenn es mir gelingt, für diese Schrift in dem Kreise, welcher sich für jene Verwaltung interessirt, ein günstiges Urtheil zu erwerben, so sind meine Wünsche vollkommen erfüllt.

Inhalt.

Einleitung.

Zwei sehr wichtige Branchen der Administration eines Hofes, die der Gärten und Bauten, sind es, deren Einrichtung diese Schrift bis in das Einzelne darstellen will, um zu zeigen, daß nur durch eine rationale und umsichtige Verwaltung nach allen Seiten hin eine angemessene und namentlich sparsame Verwendung der Geldmittel gesichert werden kann, welche dafür je nach den Verhältnissen ausgesetzt sind.

Verschafft sich schon der reiche Privatmann die Annehmlichkeit, in einem schönen und geräumigen Hause zu wohnen und dieses mit einem Garten zu umgeben, den er nach Vermögen und Neigung ausstattet, nicht allein um die Bedürfnisse seines Haushalts an Gemüse, Obst und anderen Früchten daraus zu befriedigen, sondern auch an auserlesenen Blumen- und Gewächsen seine Freude zu haben: so ist darin schon der Maßstab gegeben, welche Anforderungen an die Gebäude und Gärten eines Hofes zu machen sind.

Doch hat der Fürst dabei noch weitere Rücksichten zu nehmen, welche ihn oft bei der Befriedigung dieser Bedürfnisse seines Hofes über die persönlichen Ansprüche und Wünsche hinausführen. Diese Rücksichten beziehen sich theils auf die Förderung der Künste und des guten Geschmackes, zu deren Pflege ja die Fürsten vorzugsweise berufen sind und denen sie durch Verwilligung von angemessenen Geldmitteln zu Bauten und Gärten Vorschub leisten; theils ist es wünschenswerth, daß den Bewohnern der Residenz des Fürsten durch den Besuch der Gärten eine große Annehmlichkeit und für denjenigen, welcher Belehrung sucht, auch die Gelegenheit geboten wird, sich diese zu verschaffen, und daß ferner dadurch Fremde angezogen werden, die der Stadt in mannigfaltiger Weise Verdienst zuführen.

So ist es leicht erklärlich, weshalb für die Gärten und Bauten bei den Höfen viel geschieht und daß große Summen Geldes dafür verwandt werden. Auch folgt daraus, daß der Behörde, welcher die Verwaltung jener Zweige obliegt, keine geringe Aufgabe gestellt ist und sie ernstliche Sorge tragen muß, ihrer Aufgabe zu genügen.

Sparsame und haushälterische Verwendung der ausgesetzten Fonds ist natürlich bei dieser Verwaltung eines der obersten Gebote. Dennoch darf diese Rücksichtnahme nicht die ausschließlich allein regierende oder vorwaltende sein.

Zunächst die Gärtnerei anlangend, so sind deren verschiedene Tendenzen im möglichst vollkommenen Maße zu erstreben, indem dieses Fach zum Nutzen und Vergnügen betrieben wird, und daneben auch eine wissenschaftliche Bedeutung erlangen kann. Ein nahe liegendes Bedürfniß ist es, daß der Hof aus seiner Gärtnerei mit Obst, Gemüse und anderen Gartenfrüchten zu allen Zeiten zur Genüge versehen wird; daß ferner durch angemessene Einrichtung künstlicher Treibereien in Häusern und auf Mistbeeten diese Bedürfnisse soweit als möglich für die Küche geschaffen werden, wenn sie aus dem Freien nicht mehr zu beziehen sind. Ein weiterer Betrieb der Gärtnerei zum Nutzen bezieht sich auf die Anzucht junger Obstbäume und solcher Bäume, welche vorzugsweise zum Schmucke der Gärten bestimmt sind, ferner auf die Anzucht von Stauden und Gewächsen aller Art zur Anlegung von Bosquets. Die Landschafts- und Blumen-Gärtnerei sorgt für das Vergnügen, und die Blumen-Gärtnerei führt bei einigem Interesse leicht weiter in das wissenschaftliche Gebiet, um eine Vermehrung und immer größere Vervollständigung der Sammlungen der vielen Pflanzen-Gattungen, nicht ihrer Schönheit wegen allein, sondern mehr um höher liegender Zwecke willen, zu erreichen. Dieser Uebergang der Blumen-Gärtnerei in eine botanisch wissenschaftliche entsteht, wie gesagt, sehr leicht, da die dazwischen liegende Grenze schwer zu bestimmen ist; sie kostet viel Mühe und Arbeit, da große Veranstaltungen: kostbare Häuser und Heizungen, dazu erforderlich sind. Die schon oben angedeuteten Rücksichten dürften aber eine selbst bedeutende Verwendung dafür immer rechtfertigen.

Meine Beschreibung wird sich nun mit einer Gärtnerei von so verschiedener Bestimmung, wie ich sie eben angedeutet habe, beschäftigen.

Was sodann das **Bauwesen** anlangt, so bedarf es dazu solcher Vorbemerkungen nicht, indem es selbstverständlich ist, was man darunter begreift. Nur über die Errichtung der oberen Verwaltungs-Behörde für diese beiden Branchen muß ich noch eine allgemeine Bemerkung voranstellen.

Es ist ein anerkannter Grundsatz, daß Verwaltungs-Behörden von zu großem Geschäfts-Umfange, wenn dieser namentlich durch Vereinigung mehrerer, mit einander nicht einmal verwandter Geschäfts-Branchen entsteht, nicht zu empfehlen sind, weil eine solche Behörde nicht jedem einzelnen Geschäftszweige die Sorge und die genaue Aufsicht widmen kann, wie es zur besten Erreichung des Zweckes erforderlich ist. Denn wenn auch die Geschäfte den einzelnen Mitgliedern nach den verschiedenen Branchen getheilt übertragen werden, und für den Theil eine specielle Verantwortlichkeit hergestellt ist, so erfordert doch das Wesen der Behörde eine collegialische Behandlung, und diese trägt dem Namen und der Bedeutung nach die Verantwortlichkeit für den Gang der Geschäfte im Allgemeinen, welche das einzelne Mitglied leicht über die eigene besondere Verantwortlichkeit stellen könnte. Insofern der Umfang des einzelnen Geschäftszweiges groß genug ist, möchte daher jene Einrichtung den Vorzug verdienen, welche für die einzelne Branche eine besondere Behörde constituirt, die aus einem für den ganzen Zweig **allein** verantwortlichen Chef und Gehülfen besteht. Nach diesem Grundsatze bestehen auch regelmäßig von einander unabhängige Departements der Verwaltung, wie ein Ober-Hofmarschall-Amt (für die Hofhaltung im engern Sinne), ein Ober-Cammerherrn-Departement, ein Ober-Marstalls- und Ober-Jagd-Departement.

Häufig findet man auch, daß für das Garten- und Bauwesen ein eigenes Departement besteht. Für diesen Zweig möchte ich aber als Regel annehmen, daß es zweckmäßig sei, ihn mit dem Ober-Hofmarschall-Amte (als Verwalter der Hofhaltung im engern Sinne) zu **vereinigen**, theils weil bei einer getrennten Administration, namentlich der Gärten, die dabei immer voranzustellende Befriedigung der Bedürfnisse der Hofhaltung nicht so vollkommen und sicher zu erreichen steht, theils weil durch die Vereinigung, bei dieser nahen Beziehung, der Geschäftsgang sehr bedeutend vereinfacht wird. Denn es ist zu begreiflich, daß die beiden Administrationen der Hofhaltung und der Gärten beständig Hand in Hand gehen müssen, was in

gehörigem Maße nur durch eine völlige Vereinigung möglich ist. Kaum glaube ich, daß es eines weitläuftigen Beweises dieses Satzes bedarf, ich kann wohl auf die weitere Ausführung in der folgenden Beschreibung verweisen, woraus die nächsten Beziehungen sich überall ergeben. Das eben Gesagte findet, wenn auch in etwas minderem Maße, auch auf das Bauwesen Anwendung. Die Zwecke der Hofhaltung erzeugen auch hierbei das Bedürfniß der Verwaltungs-einigung, und dieses tritt fast täglich, wenn auch oft in unbedeutenden Dingen, hervor.

Ich gehe also bei meiner Arbeit von der Voraussetzung aus, daß das Ober-Hofmarschall-Amt zugleich Verwaltungs-Behörde für das Garten- und Bauwesen ist, und lege zu weiterer Erläuterung der geschäftlichen Verpflichtungen desselben in Beziehung auf diese beiden Branchen den Entwurf eines Reglements an, welches dem Ober-Hofmarschall-Amte zu ertheilen sein würde. (Anl. I.)

Zum Schluß dieser Einleitung erlaube ich mir noch eine allgemeine und wichtige Regel für die Geschäftsführung der hier behandelten Verwaltung hervorzuheben, nämlich die, daß die Geschäfte in den Hauptsachen schriftlich geführt werden. Es ist nicht genug, daß geschriebene Instructionen und Reglements für einzelne Theile der Verwaltung bestehen, sondern es muß der schriftliche Betrieb der Geschäfte die Regel bilden, wovon nur wirklich unerhebliche Fälle, in denen der Chef bei persönlicher Anschauung etwa Mängel und Unordnungen zu rügen hat, eine Ausnahme machen können. Das gesprochene Wort verliert sich aus dem Gedächtnisse und es läßt sich schon am anderen Tage über das Verständniß streiten; der Untergebene wird es, so bald er in Schuld ist, gar zu gern sich zu Gunsten auslegen und schlimmsten Falls sich mit Vergessenheit entschuldigen. Gleiches findet seine Anwendung auf den Vorgesetzten. Unläugbar ist es, daß die Ausführung der oberen Anordnungen und Befehle, wenn deren Ertheilung mündlich geschieht, in dem Maße nicht gesichert sein kann, als wenn eine schriftliche Verfügung darüber erlassen wird. Durch die Beobachtung eines durchgehends schriftlichen Geschäftsganges halte ich die Ordnung darin und eine vollständige Erreichung der Zwecke der Verwaltung ganz entschieden bedingt. Zu generellen Verfügungen ist die Circular-Form sehr angebracht, indem dadurch die Schreiberei vereinfacht wird.

Erstes Kapitel.

Ueber das Verwaltungs-Personal.

I. Bei den Gärten.

Es wird darunter hier nur das zu dem Betriebe der Gärten erforderliche Personal in so weit verstanden, als dessen feste Anstellung zum Besten des Dienstes unumgänglich erforderlich erscheint.

Ein Garten von irgend einer Bedeutung muß einen ersten Gartenvorstand, den man zur Bezeichnung seiner dienstlichen Function „Hof-Gartenmeister", oder bei vorgerücktem Dienstalter „Hof-Garten-Inspector" passend nennen kann, und außerdem noch wenigstens einen zweiten auf gleicher Stufe der Ausbildung und Fähigkeit stehenden jüngeren Beamten haben, dem der Titel von „Hof-Gärtner" gegeben werden könnte; ferner ist noch ein Gartenvoigt erforderlich.

Die dienstlichen Functionen des Hof-Gartenmeisters ergeben sich von selbst aus der ihm angewiesenen Stellung, die ihn, als den ersten Vorstand, für den ordentlichen Betrieb des Gartens verantwortlich macht. Weniger bestimmt lassen sich die dienstlichen Functionen des zweiten Vorstandes, des Hof-Gärtners, angeben. Man könnte einwerfen, ob überall ein solcher durch ein wirkliches Bedürfniß des Dienstes erforderlich werde? Ich glaube aber erwiedern zu können, daß dies bei großen Gärten, wo der Betrieb eine weite Ausdehnung hat, allerdings unbestreitbar der Fall ist. Dem nächsten Motive, daß der Hof-Gartenmeister in dem technischen Betriebe und bei Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten noch wirklich einer Hülfe und Stütze bedarf; daß durch den Hof-Gärtner die Ausführung der oft an vielen verschiedenen Stellen im Garten und in den Treib- und Gewächshäusern zu betreibenden Arbeiten mit geleitet und beaufsichtigt wird, daß durch diesen eine Vertretung des Gartenmeisters in Fällen der Abwesenheit oder Krankheit ge-

schehen kann: kommt aber noch ein sehr wesentlicher Umstand hinzu, welcher die Anstellung eines zweiten Gartenbedienten unumgänglich erforderlich macht.

Es ist das Bedürfniß der Sicherstellung einer treuen Verwaltung; ferner damit in der Anordnung und Ausführung der Culturen erhebliche Mißgriffe und Irrthümer vermieden werden, wodurch der erwartete Erfolg vereitelt werden könnte: derselbe Grund, welcher bei verschiedenen Verwaltungen das Vorhandensein mehrerer Beamten räthlich macht, findet auch hier Anwendung. Die Gärtnerei ist eine rationelle Kunst; sie hat im Allgemeinen ihre bestimmten Gesetze; aber doch kann die Behandlung der künstlichen Culturen auf Mistbeeten und in den Häusern nach individuellen Ansichten eine verschiedene sein; es läßt sich eine Persönlichkeit denken, welche aus der Bahn, die von der Erfahrung, wenn auch bestimmt genug, vorgezeichnet ist, gern heraustritt und sich an Versuche wagt, sei es aus Irrthum in bester Absicht, oder beruhe die Neigung dazu auf selbstsüchtigen egoistischen Motiven, z. B. um sich mit einer neuen Methode, mit einer neuen Erfindung, einen Namen zu erwerben. Durch eine solche Persönlichkeit des Gartenvorstandes kann ein sehr großer, in allen Zweigen der Garten-Administration aber durch solche oder andere Fehlgriffe ein nicht zu ersetzender Schaden herbeigeführt werden. Erwägt man die sehr große Kostbarkeit der Unterhaltung großer Gärten, bedenkt man ferner, wie leicht in Ermangelung eines zweiten Beamten Unordnungen und selbst Veruntreuungen bei den bedeutenden Verwendungen an Tagelohn und für Anschaffung aller zum Betriebe erforderlichen Materialien und Utensilien, weiter auch bei der dem ersten Gartenvorstande zu überlassenden Verrechnung und Ablieferung der Einnahmen aus dem Verkaufe der Producte, sich einschleichen und begangen werden können: so wird man die Kosten der Anstellung noch eines zweiten Gartenbedienten sicherlich nicht scheuen oder gar als einen unnöthigen Aufwand in der Verwaltung bezeichnen können.

Es hat diese aber auch noch den weiteren Nutzen, daß aus der Zahl der Hof-Gärtner die Vacanzen der Stellen der Hof-Gartenmeister werden ausgefüllt werden können. Die Auswahl einer dazu passenden Persönlichkeit hat sonst wahrlich ihre nicht geringe Schwierigkeit. Die verschiedenen Fächer der Gärtnerei — als die Landschafts-Gärtnerei, die Cultur der exotischen Pflanzensammlungen,

das mit dieser eng verbundene Studium der Botanik, die Pflege der Orangerien, die Treibereien der Ananas, der verschiedenen Obstsorten und der Garten-Früchte auf Mistbeeten und in Häusern, der Gemüsebau im Freien und endlich die Obstbaum-Zucht in weitestem Umfange — sind jedes für sich von solcher Bedeutung, daß deren tüchtigste Erlernung eine so bedeutende Aufgabe ist, daß es gewiß erforderlich bleibt, sich ausschließlich dem einen oder andern zu widmen. Die Behörde hat die Hof-Gärtner je nach ihrer verschiedenen Fähigkeit und Neigung angestellt und kann nach mehrjähriger Beobachtung in ihrem Dienste möglichst sicher über ihre Befähigung in dem betreffenden Theile der Gärtnerei urtheilen, und danach dann, ob in solcher Persönlichkeit die Gewähr dafür anzutreffen sei, daß sie den Anforderungen an den Dienst eines Hof-Gartenmeisters genüge.

Ich lege in den Anlagen **II.** [a b c] und **III.** Instructionen für diese beiden Gartenvorstände, für den ersten Gartenvorstand bezüglich auf verschiedene Gärten, als vielleicht erwünschte Beispiele an. Die Bestimmung der Stellung der beiden Gartenbediente zu einander hat ihre Schwierigkeit, weil selbige dem Obigen nach eine entschieden subordinirte nicht ist; selbige kann oft auch von der auf die Persönlichkeiten zu nehmenden Rücksicht abhängig sein.

Der Gartenvoigt ist gewissermaßen der erste Tagelöhner. Er wird aus der Zahl der Tagelöhner, als der tüchtigste, ausgewählt, arbeitet den Tagelöhnern voran, giebt ihnen die nöthige Anleitung und ist den beiden Gartenvorständen zur Ausrichtung ihrer Anordnungen stets zur Hand. Ihm wird namentlich die Heizung und Wartung der Treib- und Gewächshäuser, welche stets in bestimmter Temperatur erhalten werden müssen, übertragen; er hat ferner alle Geräthe und Utensilien unter Verschluß und für deren Instandhaltung Sorge zu tragen. Eine Dienst-Instruction für den Gartenvoigt füge ich in der Anlage IV. bei.

Nun sind noch bei der Regulirung des Diensteinkommens, vorzugsweise der Hof-Gartenmeister, verschiedene Rücksichten zu nehmen und es darf ferner wohl noch Einiges darüber gesagt werden, wie die nothwendig zu verleihenden Natural-Einkünfte zu normiren sind, wenn dabei offenbaren, das herrschaftliche Interesse nicht unerheblich gefährdenden Mißbräuchen vorgebeugt werden soll.

Das Accidenz, welches man ihm, neben der freien Wohnung, die meist im Garten selbst sich befinden wird, einzuräumen hat, ist

der Bezug von Gemüse und Obst zur Befriedigung seines ganzen Haushalts-Bedarfs, des Obstes natürlich nur in so weit, als reichlich gewachsen und nach Befriedigung des herrschaftlichen Bedürfnisses noch ein Vorrath verblieben ist. Es ist bei diesem Accidenze ferner eine sich von selbst verstehende Beschränkung, daß alles feinere Gemüse und Obst, welches durch künstliche Cultur gewonnen wird, ausgenommen ist. Der Gartenmeister wird in der Regel bei der abgeschiedenen Lage seiner Wohnung genöthigt und sonst auch im eigenen Interesse gern geneigt sein, einen s. g. ländlichen Haushalt zu führen, welcher sich mit einigen Kühen und sonstigem Vieh herrichten läßt. Für den Garten ist dies nicht nachtheilig, im Gegentheile vortheilhaft, da der Abfall von dem Gemüse, welcher bei einem großen Garten schon eine bedeutende Masse guten Futters für Kühe liefert, sonst nicht würde benutzt werden können, und da auch die Gräserei aus dem Garten bei dem Verkaufe das nicht aufbringen würde, wozu sie der Gartenmeister sich gern als Emolument in Anrechnung bringen läßt. Denn das Gras darf in einem Luxusgarten nicht zu hoch werden; die Schönheit des Rasens, welche man in einem solchen Garten erwartet, ist nur durch öfteres Schneiden des Grases zu erreichen. Dies kurz abgeschnittene Gras ist aber keine reife Frucht und kann deshalb nicht zu Heu gemacht werden; die angemessenste und vortheilhafteste Benutzung ist also die, daß man dieses dem Gartenmeister als Accidenz überweiset.

Eine freie Dienstwohnung mit den Stallungen zur Haltung des Viehes, der Gemüse-Abfall und die Gräserei, diese durch die herrschaftlichen Tagelöhner gemähet und eingebracht, sind schon erhebliche Theile seines Diensteinkommens. Dazu kommt ferner noch der Genuß des Lehrgeldes, welches die auf dem Garten lernenden Lehrlinge zu bezahlen haben. Daneben würde die Besoldung zum Anfang auf 500—600 ₰ genügend bestimmt werden*), die nach einer Reihe von Dienstjahren und zur Anerkennung gut geleisteter Dienste noch würde erhöhet werden können.

---

*) Anmerkung. Generelle Normen über baare Besoldungen lassen sich nicht geben — hier entscheidet der Werth des Geldes des einzelnen Landes, die Größe desselben u. s. w., es kann nur relativ eine Bestimmung gelten. Alle in dieser Arbeit angeführten Besoldungen sind nur beispielsweise zu beurtheilen.

Ein besonderes Augenmerk hat die Administration nur noch darauf zu richten, daß die Gartenmeister ihre Viehwirthschaft nicht weiter ausdehnen, als das rechtmäßig aus dem Garten zu beziehende Futter reicht, weil sonst die Versuchung zu Unrechtfertigkeiten zu nahe liegt, die darin zunächst bestehen werden, daß im Garten zum Nachtheil des herrschaftlichen Interesse Futter-Früchte gebaut werden. Es ist namentlich die Zupachtung fremden Landes streng zu untersagen, weil auch dadurch sich leicht Mißbräuche einschleichen, daß nämlich der Dünger, der für den Garten bestimmt ist, diesem entzogen und auf das fremde Land gebracht wird, und daß auch zu der Bestellung ꝛc. herrschaftliche Tagelöhner benutzt werden. Daß der Gartenmeister sich derselben zu seiner eigenen Wirthschaft bedient, kann zu leicht sich einschleichen, und ich halte ein strenges Verbot, sich solcher Benutzung ganz und gar zu enthalten, auf dessen Uebertretung eine scharfe Ahndung angedrohet wird, für sehr angebracht. Es ist hie und da wohl Gebrauch, den Gartenmeistern für ihre eigene Wirthschaft einen Tagelöhner aus der Zahl der im Garten arbeitenden frei zu geben, und es wäre auch dabei nichts zu erinnern, da man den ganzjährigen Tagelohn, als ein bestellungsmäßiges Accidenz bei der Besoldung mit in Anschlag und Anrechnung bringen könnte, wenn nicht ein Mißbrauch mit dieser Vergünstigung durch deren weitere Ausdehnung gerade daraus leichter entstehen könnte und die Controle zu dessen Verhütung mehr noch erschwert würde. Besteht dagegen das grundsätzliche Verbot, daß die Gartenmeister in keiner Weise sich der Tagelöhner im Garten zu eigenen Angelegenheiten bedienen sollen, so ist die Uebertretung stets eine erwiesene Contravention; schon der Umstand, daß den Tagelöhnern selbst solches Verbot nicht unbekannt bleiben kann, schützt dagegen.

Den Hof-Gärtnern wird in der Regel auch eine freie Wohnung gegeben werden müssen, weil in der Nähe eine Miethwohnung meistens nicht zu erlangen sein wird. Befindet sich bei der Dienstwohnung kein Garten, worin der Gemüsebedarf für den eigenen Haushalt gezogen werden kann, so ist es billig, auch dem Hof-Gärtner aus dem herrschaftlichen Garten so viel Gemüse zu liefern, als er für seinen Haushalt nöthig hat. Um aber eine ungebührliche Ausdehnung dieser Vergünstigung zu vermeiden, erscheint die Feststellung eines bestimmten Deputats angemessen. Weitere Emolumente sind dem Hof-Gärtner nicht beizulegen und würde eine Besoldung von

300 ₰, höchstens 400 ₰, in dem Betracht vollkommen genügen, da die Hof=Gärtner, wenn sie dazu fähig zu erachten sind, in die Stellen der Gartenmeister aufrücken sollen.

Für die Gartenvoigte dürften zwei Besoldungs=Classen von 100 ₰ bis 120 ₰ zu bestimmen sein. Daneben würde ihnen, damit sie sich außer ihrer Arbeit in anständiger Kleidung sehen lassen können, alle zwei Jahre ein Livree=Ueberrock und eine dazu passende Mütze zu liefern sein.

Nun ist noch außerdem einer Classe Angestellter zu erwähnen, die zur Bedienung des Fuhrwesens, welches bei einem ausgedehnten Garten= und Bauwesen eine sehr reichliche Beschäftigung findet, erforderlich sind. Ueber dieses selbst wird später an der geeigneten Stelle das Nähere bemerkt werden. Bei der Wahl dieser Fuhrleute, denen das zugetheilte Arbeitsgespann zur Führung und Wartung anvertrauet wird, muß immer einige Vorsicht angewandt werden, da von ihrer Kunde und Zuverlässigkeit die Erhaltung der Gesundheit der Pferde, ferner eine schonende Behandlung der Wagen und des Geschirres, endlich auch von ihrer Thätigkeit die Nützlichkeit des Gespannes abhängt. Die Besoldung muß in solchem Betracht, und wenn die Leute in der Residenzstadt wohnen müssen, etwas besser sein, als die der Gartenvoigte und würde sich für dieselben ein Besoldungs=Satz von 150—200 ₰ empfehlen. Um diese Leute stets in anständiger Kleidung zu sehen, ist es auch bei ihnen angemessen, daß ihnen ein Livree=Rock und eine Mütze oder ein Hut jährlich geliefert wird.

Wollte ich damit diese Abhandlung über das Personal bei der Verwaltung der Gärten als geschlossen betrachten, so würde ich eine sehr wesentliche Lücke in der Verwaltung bestehen lassen. Es fehlt nämlich noch an einer technischen Mittelsperson zwischen dem Ober=Hofmarschall=Amte und den Gartenvorständen, welche über diese zu stellen ist und die sämmtlichen Gärten fortwährend zu überwachen hat. Die Fähigkeit dazu kann von dem Mitgliede des Ober=Hofmarschall=Amts, welches speciell die Verwaltung der Gärten zu leiten hat, nicht verlangt werden, und dieses würde selbst dazu bei dem größten Interesse, welches es der Sache widmet und bei dem besten Willen, sein Wissen auszubilden, niemals dahin gelangen können, wie es ja selbst dieser Andeutung kaum hätte bedürfen sollen, um das Bedürfniß eines sachverständigen Vorgesetzten der

Gartenvorstände zu beweisen. Es ist aber schon oben angedeutet, welche verschiedene Branchen bei einer großen Garten-Verwaltung bestehen können, und welche Anforderungen an die Fähigkeit des ersten Gartenvorstandes gemacht werden, wie es folglich bei der Wichtigkeit des Betriebes einer jeden einzelnen Branche schon nothwendig sei, daß sich der Vorstand des Gartens gerade dafür vorzugsweise ausgebildet habe. Dadurch legt sich die Schwierigkeit zu Tage, einen Mann zu der bezeichneten höheren Stellung zu finden, welcher sich in allen verschiedenen Theilen der Gärtnerei eine solche Befähigung verschafft hat, um die technische Direction mit Erfolg zu führen und mit höherer und reiferer Kenntniß die ihm verliehene dienstliche Autorität den einzelnen Gartenvorständen gegenüber zu behaupten. Wie es nun in den seltensten Fällen gelingen wird, eine diesen großen Anforderungen entsprechende Persönlichkeit zu erwerben, so muß die Behörde in deren Ermangelung auf eine aushelfende Einrichtung Bedacht nehmen. Sie muß nämlich die bald zu erkennenden Fähigkeiten der einzelnen Gartenvorstände bei der Entscheidung allgemeiner oder speciell einen anderen Garten betreffender technischer Fragen benutzen. Sieht die Behörde bei Anstellung des einzelnen Gartenvorstandes auf eine ausgezeichnete Befähigung gerade in der betreffenden Branche der Gärtnerei, welche in dem Garten, wofür derselbe bestimmt wird, die vorwaltende ist, und nimmt sie darauf die sorglichste Rücksicht, so wird sie einen tüchtigen Landschafts-Gärtner, Botaniker, Obstbaum-Züchter und Gemüse-Gärtner haben. In allen Gärten nun kommt mehr oder weniger die Landschafts-Gärtnerei in Frage; es sind neue Anlagen zu machen, die bestehenden zu erhalten oder auch zu verändern: es werden also die desfallsigen Anordnungen dem Landschafts-Gärtner zu übertragen sein. Der Betrieb der Gärten wird aus Rücksichten der Nützlichkeit oft auf Nebennutzungen ausgedehnt, welche einer anderen Branche angehören und, so weit als erforderlich, der Anordnung des betreffenden anderen Gartenvorstandes unterstellt werden. Kommen unter den beiden Vorständen eines Gartens in der technischen Behandlung Meinungs-Verschiedenheiten vor, die unter ihnen nicht ausgeglichen werden können und dann der Behörde zur Entscheidung vorzutragen sind, so wählt diese zur Begutachtung derselben unter den anderen Gartenvorständen die geeignete Persönlichkeit aus, und läßt sich dadurch zu der abzugebenden Entscheidung leiten. Es kommt

ferner vor, daß wegen des Gemüsebaues und der Treibereien, wie ferner wegen der Treiberei der Blumen für den Winter, auf mehreren Gärten generelle Anordnungen zu treffen sind, wozu sich die Behörde denn auch des geeigneten Gartenvorstandes bedient. Damit habe ich, nach meiner Ansicht, wohl zur Genüge gezeigt, wie bei dem Mangel eines technischen Vorgesetzten der Gartenvorstände, zur Versehung der demselben vorzubehaltenden Geschäfte eine geeignete Aushülfe getroffen werden kann.

In der Anlage V. lege ich der Vollständigkeit wegen ein Reglement über Diäten und Reisekosten der Garten-Officianten bei.

II. Personal bei dem Bauwesen.

Das technische Personal dürfte bestehen aus einem Director und der nöthigen Zahl von Baumeistern und Conducteuren. Jener muß vorzugsweise eine erprobte und gewiegte Persönlichkeit sein, zu der die Behörde das völligste Vertrauen haben kann, weil der gesammte technische Betrieb unter seiner generellen Verantwortlichkeit stehen muß.

Es ist angemessen, die gesammte Bau-Geschäftsführung unter das Personal der Baumeister und Conducteure nach Districten bestimmt zu vertheilen. Es wird dadurch einem jeden Beamten ein gewisser Geschäftskreis angewiesen, wofür derselbe die specielle Verantwortlichkeit zu tragen hat. Die Thätigkeit des Directors beschränkt sich auf die obere Aufsicht und Leitung des ganzen Bauwesens. Von seinem Ermessen oder von der Bestimmung der Behörde muß es abhängig sein, welche Geschäfte von ihm selbst zu unmittelbarer Ausführung zu übernehmen sind. Dieser Fall kann bei der Bearbeitung der Entwürfe zu wichtigen Neubauten, umfassenden und schwierigen Reparaturen eintreten. Ich werde damit zur Genüge die dem technischen Personale des Bauwesens anzuweisende dienstliche Stellung gezeigt haben, indem ich mir für das folgende Capitel die weiteren Ausführungen über die Einrichtung des Geschäftsganges zum ordnungsmäßigen Betriebe des Bauwesens vorbehalte. Ich lege indessen schon hier in der Anlage VI. den Entwurf eines Dienst-Reglements für die Hof-Bau-Beamte an, worauf ich an gedachter Stelle zurückkommen werde.

Die Besoldung wird für den Director auf 1500 ℛ bis 2000 ℛ, für die Baumeister und Conducteure auf 400 ℛ bis 1200 ℛ zu bestimmen sein. Die Conducteure rücken in die Stellen der Baumeister auf, und es muß bei deren Anstellung auf eine dazu befähigende technische Ausbildung gesehen werden. Die Auswahl des Directors aus der Zahl der Baumeister kann man dagegen als sich von selbst verstehend nicht annehmen, da an die Persönlichkeit des Directors Anforderungen besonderer Art gemacht werden müssen, für deren volle Befriedigung die vorhandenen Persönlichkeiten der Baumeister bei aller Tüchtigkeit für ihren Dienst die Gewähr nicht geben können.

Die feste Anstellung einer Anzahl geschickter Maurer-Polirer, über deren Bestimmung das Bedürfniß entscheiden muß, ist noch sehr zu empfehlen. Es giebt für diese so manche Geschäfte, welche von den Bau-Beamten nicht besorgt werden können, weil sie handwerksmäßig sind und sonst dem betreffenden Handwerker übertragen werden müssen. Es ist dabei namentlich an die zunächstige Besichtigung und die Besorgung der Abstellung kleiner baulicher Schadhaftigkeiten gedacht, die fast täglich bei einem großen Complex von Gebäuden vorkommen. Diese werden zunächst bei dem Polirer angemeldet, welcher sie in Augenschein nimmt, dann dem betreffenden Baumeister Anzeige macht und von diesem den Auftrag zu deren Abstellung erhält. Der Polirer muß einige permanente Tagelöhner zu seiner Disposition haben, mit deren Hülfe er solche geringere Arbeiten sofort ausführen kann. Ferner hat der Polirer die Ausführung der Reparatur-Arbeiten, wenn diese auch einem Meister übertragen sind, an Ort und Stelle stets zu überwachen, damit dabei nichts versäumt werde; er hat überhaupt bei allen Bauten so viel als thunlich die untere Aufsicht zu führen. Der Polirer ist also bei dem Bauwesen ein sehr nützlicher, ja nothwendiger Unterbedienter. Welche weitere Geschäfte derselbe verrichten kann, ergiebt sich aus der in der Anlage **VII.** beigefügten Instruction.

Endlich füge ich noch zwei Reglements bei, das eine über die von den beiden Gartenvorständen zu tragende Uniform und Dienstkleidung und das andere über die Livree der unteren Gartenbediente und der Fuhrleute, unter der Benennung Garten- oder Bauspänner,

weil die Gespanne nicht bloß für die Gärten, sondern auch für das Bauwesen verwandt werden können. Diese beiden Reglements finden sich in den Anlagen VIII. und IX. Ich habe für die Gartenbeamte die grüne Farbe zu der Uniform und Livree am passendsten gehalten, gleichwie diese wohl überall für Forstbeamte angeordnet ist, weil diesen ihr Schaffen und Wirken in der Natur angewiesen ist, die den Höhepunkt ihrer Schönheit und Pracht in jener Farbe erreicht.

In Betreff der Uniform der Bau=Beamte verweise ich auf das Uniform=Reglement im „Hofmarschall" 2te Auflage Anlage 44, pag. 137. Es bedarf schließlich kaum noch der Bemerkung, daß die Livreen für die unteren Bediente aus der herrschaftlichen Casse angeschafft werden, indem schon oben bemerkt ist, daß solche bestellungsmäßig geliefert werden; wogegen Uniform und Dienstkleidung von den Beamten aus eigenen Mitteln angeschafft werden muß.

Zweites Kapitel.

Betrieb des Garten= und Bauwesens.

I. Der Gärten.

In der Einleitung habe ich schon eine allgemeine Andeutung davon gemacht, welche weiteste Ausdehnung ich dem Betriebe der Gärtnerei in dieser Beschreibung gegeben und derselben also zum Grunde gelegt habe. Ich darf indessen diese Grundlage hier noch kurz wiederholen, in einzelnen Theilen auch noch weiter führen, weil darin die Anordnungen und Veranstaltungen zur Besorgung des Betriebes, die ich im Einzelnen hervorheben werde, ihre Erläuterung und Motivirung finden. Ich nehme an:

1) einen botanischen Garten von sehr großem Umfange mit der vorwaltenden Aufgabe, die Sammlungen von Pflanzen und Gewächsen möglichst auszudehnen, so daß auch das wissenschaftliche Interesse darin eine zwar begrenzte, aber doch schon sehr reiche und erfreuende Befriedigung findet. Es sollen darin Palmen, Orchideen, tropische

Pflanzen, Heiden, Camelien, s. g. Kalthaus-Pflanzen, Cacteen, Pelargonien, Wasserpflanzen, Ananas rc. rc. gepflegt und cultivirt werden;

2) einen großen Schloßgarten mit schönen Anlagen und reich besetzten Blumenbeeten, auf dem nebenbei Obsttreiberei und Gemüsebau, verbunden mit Plantagen von Bäumen, Bosquet-Pflanzen und Stauden, sowohl für das eigene Bedürfniß wie für den Verkauf stattfindet;

3) einen offenen Park von Anlagen im englischen Geschmack, in welchem eine Cultur von Pflanzen und Gewächsen nur für eigene Zwecke dieses Gartens betrieben wird;

4) einen Gemüse- und Obstgarten mit Mistbeeten und Häusern zu Obst und Gemüse-Treiberei;

5) einen großen Plantage-Garten insbesondere für Obstbäume und alle Arten von Spalier-Bäumen, dessen Betrieb über das eigene Bedürfniß der sämmtlichen herrschaftlichen Gärten weit hinausreicht und hauptsächlich die Bestimmung hat, zur Verbesserung und Veredlung der Obstbaumzucht im Lande beizutragen. Es ist dieses ein sehr wichtiges Institut zum allgemeinen Landes-Besten, das in der Hand einer herrschaftlichen Administration seinen Nutzen weiter verbreiten kann, als in der Hand des Privatmannes, der natürlich dabei seinen Vortheil und ein gutes Auskommen als das besonders zu erstrebende Ziel hinstellt, während die herrschaftliche Administration nach solchen Berechnungen ihre Preise nicht stellt, vielmehr berücksichtigt, daß Billigkeit der Preise die Erreichung des angegebenen Zweckes bedingt. Eine nothwendige und dabei sehr angemessene Nebennutzung eines solchen Gartens ist der Gemüsebau, wodurch das Land in einem gewissen turno für das Gedeihen der Bäume vorbereitet und erst brauchbar gemacht wird. Endlich nehme ich

6) noch das Vorhandensein einiger kleinerer Schloß- und Lustgärten an.

Ich gehe nun zu den verschiedenen Anstalten und Anordnungen für den Betrieb eines solchen Complexes von Gärten über.

Unter jenen Anstalten stellt sich das große Bedürfniß der arbeitenden Hände zunächst voran. Außer den gewöhnlichen Tagelöhnern sind aber noch für solche Arbeiten, welche eine Kenntniß der Gärtnerei erfordern, junge Gärtner nöthig, die den Gartenvorständen zur Seite stehen und deshalb Garten-Gehülfen genannt werden.

Es ist ferner noch eine Classe im arbeitenden Personale vorhanden, welche zwar wohl entbehrt werden könnte, deren Annahme aber von nothwendig zu nehmenden Rücksichten geboten wird. Diese besteht aus den Garten-Lehrlingen. Ueber ein jedes dieser drei Institute habe ich Einiges zu sagen.

Ich beginne zunächst mit dem der Gehülfen. Von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß diese nur solche Arbeiten zu verrichten haben, welche dem Tagelöhner nicht anvertraut werden können — als namentlich die Wartung und Pflege der Pflanzen und Gewächse, die je nach ihrer Natur eine verschiedene ist; die Beaufsichtigung der Treibhäuser und der Culturen unter den Mistbeetfenstern; die Behandlung der Obst- und Spalier-Bäume, auch der Weinstöcke und deren Schnitt; die Bepflanzung und Besorgung der Blumenbeete — wird das Bedürfniß, der Zahl und Fähigkeit nach, bestimmt, welche letztere eine größere oder mindere sein kann. Deshalb werden die Gehülfen in zwei Classen eingetheilt, in solche, welche schon mehrere Jahre in dieser Eigenschaft conditionirt und also Gelegenheit gehabt haben, sich weiter auszubilden, und in solche, welche die Lehre erst kurze Zeit beendigt haben. Auf einem botanischen Garten in solcher Ausdehnung, wie oben unter 1) beschrieben ist, stellt sich das Bedürfniß einer großen Anzahl von Gehülfen heraus; es können sehr wohl deren 12, halb erster und halb zweiter Classe, dort beschäftigt werden, wenn die gehörige Vorsorge für eine ordentliche Wartung der Pflanzen-Sammlungen in den mehreren Häusern getroffen werden soll. Es giebt da der Arbeit sehr viel, welche von kundigen Händen verrichtet oder mindestens angeordnet und geleitet werden muß. Angemessen ist es, die Arbeiten ganz bestimmt unter den Gehülfen zu vertheilen, so daß der Thätigkeit eines Jeden ein bestimmtes Feld angewiesen ist, wofür er die Verantwortlichkeit gegen den Gartenvorstand zu tragen hat. Dieser darf es dabei an einer fleißigen Beaufsichtigung und Ueberwachung nicht fehlen lassen, besonders im Winter, damit bei der Heizung nichts versäumt werde, wodurch natürlich großer Nachtheil angerichtet werden kann. Außer der Arbeitszeit und an den Sonn- und Festtagen sind abwechselnd zwei Gehülfen namentlich beständig dazu zu bestimmen, den Garten zu bewachen, um Entwendungen zu verhüten, ferner Fremde, welche den Garten besuchen, umherzuführen, und zur Winterzeit auf eine ordnungsmäßige Heizung der Häuser zu achten.

Die Zahl der Gehülfen auf den Gärten kann indessen als eine für längere Zeit feststehende nicht angesehen werden. Es treten Veränderungen in den Culturen, Erweiterungen oder Einschränkungen darin ein, welche das Bedürfniß erhöhen oder verringern, weshalb es nur angemessen erscheinen kann, daß die Behörde die Zahl der Gehülfen für jedes Jahr, das man von Ostern zu Ostern rechnen kann, weil diese Zeit die gewöhnliche für den Conditions-Wechsel der jungen Gärtner ist, bestimmt. Innerhalb der also getroffenen Feststellung ist nun dem ersten Gartenvorstande die Engagirung der Gehülfen zu überlassen, wobei die Behörde sich der Einwirkung enthalten kann, die bei der dem Vorstande obliegenden Verantwortlichkeit sich dessen versichert halten darf, daß er in der Wahrung der Rücksichten bei der Annahme tüchtiger, auch über ihr moralisches Verhalten mit guten Zeugnissen versehener Personen nichts versäume. Die Lohnbestimmung muß natürlich nach den Leistungen sich richten. In Betracht, daß diese bei jungen Leuten, welche eben erst die Lehre verlassen haben, noch nicht erheblich sein können, diese vielmehr immer noch der Aufsicht und Anleitung bedürfen, genügt für die zweite Classe der Gehülfen ein monatlicher Lohn von etwa 6—7 ℛ︀. — Die Gehülfen der ersten Classe kann man mit einem Lohne von 8 ℛ︀ monatlich beginnen lassen, der nach gutem Verhalten im Dienste und nach zunehmenden Leistungen bis zu etwa 15 ℛ︀ gesteigert werden kann. Die Behörde kann bei der jährlichen Bestimmung der zu haltenden Zahl der Gehülfen auch darüber gleich eine Feststellung machen, welchen Lohn innerhalb einer solchen Scala die Gehülfen der ersten Classe für das Jahr erhalten sollen. Es ist nämlich nicht angemessen, die Bestimmung darüber den Gartenvorständen zu überlassen, da eine persönliche Geneigtheit derselben darunter leicht das billige Maß überschreiten kann. Treten im Laufe des Jahres Veränderungen im Personal-Bestande der Gehülfen erster Classe ein, so haben die Gartenvorstände die Lohnbestimmung für den eintretenden Gehülfen erster Classe bei der Behörde zu beantragen.

Darüber, wie es in Krankheitsfällen bei den Gehülfen und eben so auch bei den Lehrlingen mit der Verpflegung und mit der Auszahlung des Lohnes für die Zeit der Krankheit, und ferner wie es in letzterer Beziehung in Fällen der Abwesenheit, wenn dazu auch Urlaub ertheilt worden, gehalten werden soll, sind generelle Normen sehr wünschenswerth. Als Regel dürfte gelten müssen, daß die

Betheiligten in Krankheitsfällen für ihre Verpflegung selbst zu sorgen haben, wozu dieselben oft im Stande sind, wenn sie Eltern oder Verwandte erreichen können. Es kann hier natürlich nur von voraussichtlich länger dauernden Krankheiten die Rede sein und es muß die Möglichkeit der Selbsthülfe vorausgesetzt werden. Ist diese nicht vorhanden und kommt eine Unpäßlichkeit oder eine den Anzeichen nach bald verlaufende Krankheit vor, so wird sich die Behörde der Sorge für die Verpflegung nicht entziehen. Gedenkbar ist es aber auch, daß Unpäßlichkeit vorgeschützt wird, um nicht zu arbeiten. Um solchen Fall möglichst zu verhindern, ist es gerathen, einen bestimmten Arzt für die Gehülfen und Lehrlinge zu engagiren, von dem sie sich behandeln lassen müssen. Trotzdem kann aber ein Hang zur Trägheit die Person bestimmen, sich krank zu stellen, und deshalb erscheint im Allgemeinen die Bestimmung wohl gerathen, daß der Lohn während einer länger als eine gewisse Zeit dauernden Krankheit nicht vergütet wird. Die Behörde behält es dabei in der Hand, die im einzelnen Falle darin zu erkennende Härte durch die Verleihung einer entsprechenden Unterstützung wieder zu mildern.

Um die Bitten um Urlaub zu dem Besuche von Eltern und Verwandten in billigen Grenzen zu halten und darunter keine Mißbräuche eintreten zu lassen, wird bezüglich der Zahlung des Lohnes eine gleiche Bestimmung, wie eben für Krankheitsfälle erwähnt, an guter Stelle sein. Ein nach solchen Gesichtspunkten entworfenes Reglement für die Annahme und Bestimmung des Lohnes der Gehülfen füge ich in der Anlage X. bei.

Es ist schon eben Gelegenheit gewesen, des Instituts der Lehrlinge zu gedenken in der Beziehung, wie es mit der Zahlung des von ihnen zu empfangenden Geldes in Fällen der Krankheit oder Abwesenheit gehalten wird, indem diese Erwähnung dort an passender Stelle im Voraus geschehen konnte. Ein bedeutendes Etablissement ist natürlich ganz vorzugsweise zur Ertheilung der Lehre geeignet, und deshalb wird es an jungen Leuten, welche dazu sich melden, nicht fehlen; es werden deren im Gegentheile mehr sein, als unter den obwaltenden Umständen zuzulassen nur räthlich erscheinen kann. Es sind namentlich finanzielle Rücksichten, welche eine angemessene Beschränkung der Zahl bestimmen müssen, weil, bei der Mittellosigkeit der anzunehmenden Lehrlinge in der Regel, nicht davon abzukommen ist, den Lehrlingen ein Kostgeld zu bewilligen. Die Lehre

wird gewöhnlich auf 3 Jahre ausgedehnt; im ersten Jahre würde die Zahlung eines Kostgeldes ganz ungerechtfertigt erscheinen, weil auf einen Nutzen von der Beschäftigung des Lehrlings noch überall nicht zu rechnen ist, wogegen in den anderen beiden Jahren ein Kostgeld von monatlich 5—6 ₰ gegeben werden könnte. Die Bedingungen für die Zulassung der Lehrlinge, welche die Behörde sich vorzubehalten haben würde, könnten die sein: daß die Eltern im Rufe der Rechtlichkeit stehen, daß der junge Mensch ein gutes Schul- und Sitten-Zeugniß von dem Prediger, der denselben confirmirt hat, beibringt, daß der Schulunterricht über das ganz Gewöhnliche sich ausgedehnt hat, und nur einige Kenntniß in der lateinischen Sprache erworben und mit Zeichnen der Anfang gemacht ist, ferner daß der Körper sich so weit ausgebildet hat, um zu den, wenn auch geringsten, aber doch einige Kraft erfordernden Arbeiten angestellt zu werden, und endlich, daß für jedes Jahr praenumerando ein Lehrgeld von etwa 3 Louisd'or bezahlt wird, welches dem ersten Gartenvorstande zufließt.

Aus dem schon vorhin angeführten Grunde ist es zu empfehlen, die Zahl der Lehrlinge auf jedem Garten zu bestimmen, welche unter diesen Bedingungen gegen die erwähnte Kostgelds-Zahlung im zweiten und dritten Jahre der Lehre angenommen werden können; zwei würden genügen. Die Besetzung der Lehrlingsstellen geschieht auch am passendsten zu Ostern jeden Jahres und die Bestimmung darüber läßt sich am geeignetsten mit derjenigen vereinigen, welche wegen der Besetzung der Gehülfen-Stellen um dieselbe Zeit zu treffen ist, weil den Lehrlingen, welche ausgelernt haben, die Vergünstigung zuzugestehen billig scheint, daß sie, um sich noch in einem anderen Theile der Gärtnerei Kenntnisse zu verschaffen, als Gehülfen zweiter Classe auf einem anderen Garten mindestens ein Jahr angenommen werden. Kommen nun, nachdem die Besetzung der etatsmäßig vorhandenen Lehrlingsstellen geschehen ist, weitere Anmeldungen, so können diese in der Weise unnachtheilig berücksichtigt werden, daß der Lehrling bei Erfüllung aller vorgenannten Bedingungen auf den Genuß des Kostgeldes verzichtet. Man kann diese Lehrlinge im Gegensatze zu den etatsmäßigen dann „Volontaire" nennen, deren Zahl aber auch in der Rücksicht eine Beschränkung finden muß, daß der Gartenvorstand im Stande ist, seine Verpflichtungen gegen die Lehrlinge in einer gehörigen Anleitung und Unterweisung derselben zu erfüllen.

In der Anlage **XI.** gebe ich ein Reglement für die Annahme der Lehrlinge nach den angedeuteten Grundsätzen.

Nun ist aber aus verschiedenen Rücksichten darauf Bedacht zu nehmen, die große Zahl der Gehülfen und Lehrlinge unter eine sichere Aufsicht zu stellen. Junge Leute in diesem Alter, wovon viele das elterliche Haus eben erst verlassen haben, bedürfen meistens einer solchen Aufsicht, um den Versuchungen zu schädlichen Zerstreuungen, ja sogar zu Ausschweifungen zu entgehen, wovon die Folge sich leicht auch in Veruntreuungen an dem herrschaftlichen Eigenthume zeigen kann; eine Aufsicht und Anleitung ist ihnen auch zu angemessener Beschäftigung während ihrer freien Zeit, die im Winter natürlich sehr bedeutend ist, besonders werth, damit sie diese zu weiterer Ausbildung durch Benutzung von Unterricht im Zeichnen und die Betreibung passender Studien verwenden. Deshalb ist es unter allen Umständen zu empfehlen, den Gehülfen und Lehrlingen eine Wohnung in einem herrschaftlichen Gebäude zu geben, und einem Gartenbeamten, der mit darin wohnt, die Aufsicht darüber zu übertragen. Wo die Zahl derselben an einem Orte groß ist, kann man einem Hause die eigentliche Bestimmung geben, daß darin die jungen Leute untergebracht werden; gewissermaßen ist dies eine förmliche Casernirung, deren gute Seiten in diesem Falle allein in Betracht kommen, indem schon durch Wetteifer auf Fleiß und anständiges Betragen bei den jungen Leuten eingewirkt werden kann.

Ich habe schon bemerkt, daß die jährlich zu treffende Bestimmung über die Anzahl der Gehülfen, und über den Lohn derer in der ersten Classe, nicht weniger über die Annahme der Lehrlinge am passendsten auf das von Ostern zu Ostern laufende Jahr zu beziehen, und daß es ferner angemessen sei, diese beiden Angelegenheiten bei der Entschließung mit einander zu vereinigen. Da dies aber nur nach Vernehmung der Ansichten und Anträge der Gartenvorstände geschehen kann, indem den ausgelernten Lehrlingen zunächst ein Platz als Gehülfen zweiter Classe thunlichst auf einem ihren Wünschen entsprechenden Garten anzuweisen ist, die vacanten etatsmäßigen Lehrlings-Stellen wieder zu besetzen sind und über weitere Annahme von Volontair-Lehrlingen zu beschließen ist, ferner nach dem zu erwägenden Bedürfnisse die Zahl der Gehülfen überhaupt und der Lohn, der in der ersten Classe jedem gegeben werden soll, festzusetzen ist, so empfiehlt es sich zu wesentlicher Abkürzung dieser verschiedenen

Verhandlungen, wenn die Behörde die sämmtlichen Gartenvorstände zusammenruft, um dies Alles mündlich mit denselben zu überlegen und danach sofort die Bestimmungen zu treffen. Aus Rücksichten gegen die Gehülfen, welche Ostern abgehen müssen, um den ausgelernten Lehrlingen Platz zu machen oder deren man sich gern entledigen will, und gegen die jungen Leute, welche in die Lehre treten wollen, ist es angemessen, diese Angelegenheit bis Weihnachten völlig zu ordnen, damit die in den beiden Beziehungen gefaßten Entschließungen den Betheiligten möglichst frühzeitig eröffnet werden können.

Es ist sodann des sehr wichtigen, theuren Instituts der Tagelöhner zu erwähnen, welches die besondere Beachtung der Behörde verdient, weil sich dabei große Mißbräuche einschleichen können, wodurch der Aufwand sehr erheblich gesteigert werden kann. Diese Mißbräuche sollen vermieden werden durch angemessene Eintheilung und Anordnung der Arbeiten und durch die dem zweiten Gartenvorstande insbesondere auferlegte fortwährende Aufsicht, daß die Tagelöhner fleißig arbeiten. Nichts desto weniger ist es aber dringend nöthig, daß die Behörde ein beständig wachsames Auge darauf richtet, weil sonst zu leicht die bestehende gewöhnliche Aufsicht erschlafft und ihren Zweck unerfüllt läßt. Und daß diese Ausgabe-Position durch Mangel an Aufsicht und durch das Einschleichen von Mißbräuchen um einige tausend Thaler in die Höhe kommen kann, ist bald möglich.

Den Tagelöhnern kann eine Permanenz ihrer Beschäftigung nicht zugesichert werden, weil die Masse der Arbeiten nach den Jahreszeiten sehr verschieden ist und diese sich im Winter, bei stärkerem Froste namentlich, auf die Besorgung der Treibhäuser und deren Heizung beschränken. Auch würde eine solche Permanenz-Zusicherung ohnehin, wollte man diese selbst auf eine geringe Anzahl von Leuten, die das ganze Jahr hindurch beschäftigt werden können, einschränken, doch nicht angemessen erscheinen, weil das Gefühl der Sicherheit des Verdienstes die Leute recht wohl dazu führen könnte, in ihrem Fleiße nachzulassen, weil ferner Ansprüche auf Versorgung für die Zeit der Krankheit und des arbeitsunfähigen Alters daraus hergeleitet werden könnten, wodurch der Verwaltung eine sehr große Last erwüchse. Es macht sich doch schon ganz von selbst so, daß fleißige ordentliche Leute regelmäßig, so weit Arbeit für sie da ist, Beschäftigung finden, und daß die besten unter ihnen diese das ganze Jahr hindurch haben.

Die Feststellung des Tagelohnes ist von localen Verhältnissen und besonders von den Preisen der Lebensmittel abhängig, und es läßt sich dafür eine überall anwendbare Norm nicht geben. Im Interesse der Behörde liegt es, hier das billigste, auf der anderen Seite aber auch gerechte Maß zu finden. In der Regel kann man annehmen, daß in der Nähe großer Städte, besonders der Residenzen, die Gegend angebauet ist und Dörfer nach allen Seiten hin liegen, von wo aus das Bedürfniß an Tagelöhnern befriedigt werden kann. Die Leute, welche auf dem Lande geboren sind, können zu solchen Arbeiten auch natürlich besser gebraucht werden, weil sie von Jugend auf daran gewöhnt sind; ihr Lebensunterhalt ist dort bedeutend billiger, als in der Stadt, da die Miethe der Wohnung vielleicht dort nur den vierten Theil von dem kostet, was in der Stadt gezahlt werden muß, und da ferner auf dem Lande die Lebensmittel bei eigner Bearbeitung eines kleinen Ackers sehr viel billiger zu stehen kommen, als wozu in der Stadt Alles für den baaren Groschen gekauft werden muß. Man kann danach reichlich annehmen, daß der Tagelöhner auf dem Lande mehr wie halb so billig lebt, als der Tagelöhner in der Stadt. Unter Umständen kann es schon genügen, wenn der Tagelohn für 5 Winter-Monate von der Mitte des October bis zur Mitte des Februar auf 7 Mariengroschen (4 Sgr. 8 Pf.) und für die andere Zeit auf 8 Mariengroschen (5 Sgr. 8 Pf.) angenommen wird. Zu solchen Arbeiten, welche eine besondere Kraftanstrengung nicht erfordern, können auch Frauen gebraucht werden, wofür der Tagelohn 1 Mariengroschen weniger betragen kann. Die Arbeitszeit ist in der Winterzeit von 7 Uhr Morgens bis zum Dunkelwerden und in der Sommerzeit von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr zu bestimmen; dazwischen ist zum Frühstück, Mittagsessen und Vesper eine gewisse Zeit frei zu geben. Der Hof-Gärtner führt die Liste über die zur Arbeit gekommenen Tagelöhner, verliefet dieselben des Morgens beim Kommen und des Abends beim Weggehen und stellt danach am Sonnabend eine wöchentliche Zahlungs-Liste auf, worauf der Gesammtbetrag aus der Casse dem ersten Garten-Vorstande zur Ablöhnung der Einzelnen ausgezahlt wird. Es ist angemessen, zu diesen Listen gedruckte Formulare zu verwenden, damit sie eine gewisse übereinstimmende Form haben, die bei der großen Masse dieser Listen, welche Belege der Haupt-Rechnung der Casse werden, die Uebersichtlichkeit und die erforderliche Nachsicht

sehr erleichtert. Bei einer Anzahl von einigen Hunderten Tagelöhnern kann die Verwaltung eine weitere Sorge für dieselben in Fällen der Krankheit, während derer sie ohne Verdienst sind, der Regel nach nicht übernehmen, da die Ansprüche, die daraus folgten, maßlos werden und eine große Last und Sorge herbeiführen würden. Es ist dies zu sehr einleuchtend, wie ja auch von Staatswegen die Verleihung von Pensionen und Unterstützungen eine so weite Ausdehnung nicht findet. Gleichwohl kann die Behörde vielleicht einige zufällige Einnahmen, die zu einer Vereinnahmung in der Rechnung sich streng genommen nicht eignen, zur Bildung und Unterhaltung eines Fonds bestimmen, aus dem in besonders dringenden Fällen Beihülfen an Tagelöhner bewilligt werden, wie ja weiter auch von denselben die Gnade des Landesherrn in Anspruch genommen werden kann. Damit darf ich wohl die Abhandlung über die Gehülfen, Lehrlinge und Tagelöhner schließen und zu der Einrichtung übergehen, welche dem Betriebe der Cultur im engeren Sinne zu geben ist. Indem ich nun auf die vorhin gegebene Beschreibung derjenigen Gärten, welche ich im Auge habe und deren oben angedeutete Bestimmung verweise, woraus sich die verschiedenen Culturzwecke ergeben dürften, muß ich doch hier noch etwas näher auf diesen Gegenstand eingehen.

Es kömmt da zunächst der botanische Garten mit der darin zu betreibenden Blumenzucht in Frage. Es ist schon gesagt, daß den Sammlungen der Pflanzen und Gewächse die möglichst große Ausdehnung zu geben ist, die natürlich einer Regel, einem Principe nicht unterzuordnen ist, und würde es außerhalb der Aufgabe dieser sich lediglich mit der Administration beschäftigenden Blätter liegen, hier den botanischen und wissenschaftlichen Anhaltspunct näher zu erörtern. Welche Ausdehnung dem Betriebe überhaupt zu geben ist, hängt zunächst natürlich von den Mitteln ab, worüber die Verwaltung zu verfügen hat und diese werden nach der Neigung und dem Interesse der Herrschaft für eine solche Gärtnerei bemessen. Ueber die Auswahl der anzulegenden und zu pflegenden Sammlungen muß die Behörde sich die Bestimmung vorbehalten, da diese den wechselnden persönlichen Ansichten des Gartenvorstandes nicht überlassen werden kann, wenn dabei ein gewisses System befolgt werden soll. Die nothwendigen und jährlich fortzusetzenden Anschaffungen zur Bereicherung der Sammlungen sind sehr kostbar, — es kommt

freilich dabei immer darauf an, welche Mittel darauf verwandt werden sollen. Die eigene Vermehrung seltener Gewächse ist sehr einträglich, da damit durch Tausch mit andern großen Gärten werthvolle Erwerbungen gemacht werden können. Der Tausch ist ein sehr erhebliches Mittel zur Bereicherung der Sammlungen.

Die Blumen-Treiberei insbesondere hat für die Decorirung der herrschaftlichen Zimmer, für die Besetzung der Blumen-Tische und schön gebundene Blumen-Bouquets zu sorgen und so, daß darin jedwede Abwechselung und zu keiner Zeit im Jahre ein Mangel eintritt, weßhalb denn deren Ausdehnung auf die Zwiebel-Gewächse: Hyazinthen, Tazetten 2c. für die Winter-Monate erforderlich wird. Daß diese s. g. frühe Blumen-Treiberei vorzugsweise in eigens dazu eingerichteten Häusern besorgt wird, ist besonders wünschenswerth, indem dieser Zweig zu den schwierigsten Theilen der Gartenkunst gehört. Ueber den Betrieb der Plantage mag die oben gegebene Andeutung für diesen Zweck genügen, da wie gesagt nur des administrativen und nicht des technischen Betriebes gedacht werden soll.

Eine sehr wichtige Cultur ist, des großen Nutzens wegen, die der Gemüse und aller Arten Früchte und des Obstes. Es könnte aus Rücksichten der Vortheilhaftigkeit in Frage gestellt werden, ob es nicht rathsam sei, diese Cultur auf den Bedarf einzuschränken, welcher durch Ankauf von Privat-Gärtnereien nicht befriedigt werden kann, denn es leidet niemals einen Zweifel, daß eine herrschaftliche Administration im Vergleich mit einem Privatbetriebe theurer zu stehen kommt. Würde sich nun auch durch Lieferungs-Contracte mit einer Privat-Gärtnerei ein großer Theil des Bedarfs an Gemüsen und Früchten herbeischaffen lassen, so müßte sich dieser doch immer auf dasjenige beschränken, was durch gewöhnliche Culturen gewonnen werden kann, da der Betrieb der künstlichen Culturen kostbare Veranstaltungen in Erbauung von Mauern und Treibhäusern und Kasten erfordert, worauf ein Unternehmer sich wohl nicht anders einlassen würde, als wenn man ihm eine Sicherheit für das fortwährende Bestehen der Lieferungs-Contracte geben wollte. Das Mißrathen der einen oder anderen Cultur, welches oft durch die Verschuldung des Gärtners herbeigeführt werden kann, und die Normirung der Preise, welche doch von Zeit zu Zeit nach Maßgabe der Conjuncturen, die der Veränderung unterworfen sind, eine Ermäßigung oder Erhöhung erleiden müßten, würden Verlegen=

heiten für die Administration entstehen lassen und unangenehme Berührungen mit dem Lieferanten herbeiführen, bei deren Beseitigung die Administration der Hofhaltung durch die im Contracte liegende, wenn auch mit aller Vorsicht beschränkte Gebundenheit zu leicht im Nachtheil stehen würde. Außerdem ist noch dabei zu bedenken, daß sich das Bedürfniß der Hofhaltung nicht vorher, ja oft keinen Tag im Voraus bestimmen läßt, weil häufig plötzlich z. B. in Folge von Besuchen an dem Hoflager große Festlichkeiten angeordnet werden müssen, die einen ungewöhnlich großen Bedarf herbeiführen, welchen der Lieferant zu beschaffen nicht im Stande wäre, und da andererseits durch diese oder jene Ereignisse bei dem Hoflager eine Ruhe und Stille eintreten kann, wodurch die Anforderungen an den Lieferanten gegen alle Erwartung herabgedrückt werden. Der Lieferungs-Contract würde also auf unsichern Basen für beide Theile beruhen müssen, und voraussichtlich würde sich selbst ein Unternehmer dazu nicht finden. Endlich noch ist es zu natürlich, daß eine Hofhaltung vor Allem auf die möglichst beste Qualität aller Verbrauchs-Gegenstände zu sehen hat. Sie wird sich dies stets eine entschiedene Aufgabe sein lassen, deren völligste Befriedigung in dieser Branche ihres Bedarfs aber in dem Falle sehr unsicher erscheinen würde, wenn sie denselben von einem Lieferanten zu entnehmen hätte. Aus diesen Gründen empfiehlt es sich gewiß völlig entschieden, daß die Culturen in den Gärten auf das ganze Bedürfniß der Hofhaltung ausgedehnt werden, mit Ausnahme etwa nur der Kartoffeln, die nicht überall gedeihen und am besten in erprobter bester Beschaffenheit angekauft werden.

Für die Ausdehnung der Culturen ist, wie sich von selbst versteht, das eigene Bedürfniß maßgebend. Bei der Ungewißheit des Ertrages und, wie schon erwähnt, bei der Unsicherheit einer Vorausbestimmung dieses Bedürfnisses ist es, um im ungünstigsten Falle keinen Mangel zu haben, erforderlich, daß die Culturen eine entsprechend große Ausbreitung erhalten, da eventuell für die Verwerthung eines Ueberschusses an Früchten am Markte oder durch Lieferungen in große Häuser gesorgt werden kann, wodurch die Culturkosten, in so weit sie über den eigenen Bedarf hinaus verwandt sind, zum Theil wieder gedeckt werden.

Für eine Cultur in so weitem Umfange wird der, wie ich oben anführte, lediglich zum Bau von Gemüsen und sonstigen Früchten be-

stimmte, nur mit den Treiberei-Anstalten versehene eine Garten nicht genügen. Es müssen deshalb die anderen Gärten zur Aushülfe mit herangezogen werden, in so weit solches unbeschadet ihrer hauptsächlichen Bestimmung geschehen kann. Dazu läßt sich eine Einrichtung meistens recht wohl treffen, da entlegene und von den Anlagen geschiedene Quartiere des Gartens dazu ausersehen werden können. Außerdem ist es selbst schon deshalb angemessen, auf den mit Schlössern versehenen Gärten, so weit als thunlich, Gemüsebau einzurichten, um bei einer Verlegung des Hoflagers dahin den dringlichen Bedarf an Gartenfrüchten in der Nähe zu haben.

Daraus nun, daß der Gemüsebau und die Treiberei von Gemüsen und Früchten nicht auf den eigentlichen Gemüsegarten beschränkt, sondern auch auf andere Schloßgärten und der gewöhnliche Gemüsebau im freien Lande in bedeutendem Umfange auf die Plantage ausgedehnt wird — eine Einrichtung, welche auch nicht allein durch Rücksichten der Nothwendigkeit, sondern auch von der Vortheilhaftigkeit gefordert wird, indem diese Culturen großentheils von dem gewöhnlichen Tagelöhner-Personale nebenbei mit durchgenommen werden können — folgt nun aber das Bedürfniß, durch eine generelle, für jedes Jahr bei Zeiten zu treffende Bestimmung festzusetzen, welche Culturen auf jedem Garten und in welchem Umfange dieselben betrieben, auch zu welcher Zeit sie begonnen werden sollen, damit alle bei der Hofhaltung verlangte Gemüse und Früchte zu rechter Zeit geliefert werden können. Zu diesem Zwecke muß bei den verschiedenen Culturen eine Folge beobachtet werden; sie müssen in einander greifen, damit wenn der eine Garten mit der Lieferung bestimmter Sachen aufhört, diese von einem anderen Garten wieder begonnen wird, ohne daß dabei eine Unterbrechung Statt findet. Man theilt also dem einen Garten die Erziehung der frühen und dem andern Garten die Erziehung der späten Frucht zu; so auf diese Weise wird z. B. für getriebene Spargel das ganze Jahr hindurch, mit Ausnahme der Zeit, in der sie bei der gewöhnlichen Cultur zu haben sind, gesorgt.

Die Entwerfung eines Planes, wie die Culturen auf die sämmtlichen Gärten in Berücksichtigung der manchen dabei in Frage kommenden Verhältnisse und im Hinblick auf die Befriedigung des Bedürfnisses der Hofhaltung geschehen sollen, ist für die Behörde

ohne sachverständigen Rath eine nicht zu erfüllende Aufgabe. Es ist dies vorzugsweise ein Fall, bei dem der Behörde ein solcher technischer Oberbeamter, wie ich ihn oben als Bedürfniß besprach, sehr zu Statten käme; in dessen Ermangelung muß sich diese dadurch helfen, daß sie unter den Gartenvorständen einen vorzugsweise befähigten auswählt und ihm nach vorgängiger Ueberlegung mit den Vorständen der betreffenden Gärten den Entwurf des Planes überläßt. Findet die Behörde dabei nichts zu erinnern, so giebt sie dazu die Genehmigung und theilt jedem Garten das denselben Betreffende aus dem Culturplane mit. Beispiele geben immer die vollständigste Erläuterung: und so lege ich in der Anlage XII. einen vollständigen Culturplan an.

Ein damit in der nächsten Beziehung stehender Gegenstand ist die Bestimmung des Düngerbedarfs für jeden Garten: ich muß deshalb diesen Gegenstand hier einschieben, obgleich er an sich weiter unten behandelt werden sollte. Denn die Anordnung der Culturen ist hauptsächlich mit durch das Vorhandensein des erforderlichen Düngers bedingt. Es hängt von den besonderen Verhältnissen und den danach zu bemessenden Rücksichten ab, ob die Ausdehnung der Culturen sich nach dem Dünger-Vorrathe, welcher aus den herrschaftlichen Marställen erfolgen kann, richten, oder ob der Dünger-Bedarf nach Maßgabe der wegen der Culturen getroffenen Anordnung bestimmt und angeschafft werden soll. Bei dem großen Bedarf an Dünger zu den Culturen der Gärten, da auch die Rasenplätze gedüngt werden müssen, wenn der Graswuchs kräftig und schön sein soll, läßt sich wohl in der Regel annehmen, daß der aus den herrschaftlichen Ställen erfolgende Dünger über das Bedürfniß der Gärten nicht hinausreichen wird. Wie dieser nun an die einzelnen Gärten vertheilt und täglich dahin verfahren werden soll, darüber ist zur Erhaltung der Ordnung und damit jeder Garten den ihm zugewiesenen Dünger zu rechter Zeit, d. h. zu der Zeit, wann derselbe gebraucht werden muß, erhält, eine feste Norm erforderlich. Der desfallsige Vertheilungs-Plan stützt sich natürlich auf den vorerwähnten Culturplan, der mit diesem zugleich zu entwerfen und in gleicher Weise, wie dieser, zu Stande zu bringen ist. Ich gebe in der Anlage XIII. ein beispielsweise ausgefülltes Tableau der Mist-Vertheilung unter die einzelnen Gärten mit Angabe der Lieferungszeiten.

Eines wichtigen Culturzweiges ist noch zu gedenken, wodurch das eigene Bedürfniß der Gärten zu befriedigen, und noch darüber hinaus, besonders im allgemeinen Interesse, ein sehr einträglicher Handel zu treiben ist. Es bezieht sich dieser auf eine möglichst vollständige Sammlung von Pflänzlingen zu Bosquet-Gewächsen und Stauden, und auf die Arten von Bäumen, welche zum Schmucke der Gärten verwandt werden. Zu dem ersteren Zwecke ist eine solche Aupflanzung durchaus nöthig und es kann schon in der hervorgehobenen Rücksicht die weitere Ausdehnung auf den Verkauf sich nur empfehlen, da ja auch noch ein nicht unerheblicher Ertrag damit zu gewinnen ist, der der Verwaltung zu nützlicher Verwendung sehr zu Statten kommt.

Somit habe ich der Cultur der Gärten ein weites Feld eröffnet: es sollen schöne Blumen und seltene Gewächse erzogen und gepflanzt werden, woran das Auge sich erfreuet und dem wissenschaftlichen Interesse eine hohe Befriedigung geboten wird; es soll in möglichster Reichhaltigkeit und mit dem Streben nach beständiger Vervollkommnung zur Verbesserung der Obstbaumzucht im Lande beigetragen und für die Anzucht von Zier-Bäumen für die Gärten und von Bosquet-Gewächsen und Stauden zur weiteren Verbreitung gesorgt werden; es sollen Park-Anlagen, geeignet zu unterhaltender Promenade, geschaffen und sauber gehalten werden; und endlich soll ein Gemüse-Bau und eine Treiberei von Gemüse und vielen Arten geeigneter Früchte zunächst und hauptsächlich für das Bedürfniß des Hofes und weiter auch zum Verkaufe eines etwaigen Ueberschusses eingerichtet werden. Könnte mir wegen dieser Zusammenstellung der verschiedenartigen Zwecke des Culturbetriebes eine unnöthige Wiederholung zum Vorwurfe gemacht werden, weil sich das Alles aus dem Vorstehenden schon ergiebt, so bemerke ich, daß es mir geeignet erschien, einen weiteren Gegenstand der Besprechung daran zu knüpfen, wobei ich gern darauf zurückweisen wollte.

Es betrifft dieser nämlich den Verkauf von Gemüse, Obst und anderen Gartenfrüchten, namentlich des nach Beschaffung der Lieferung an den Hof verbliebenen Vorraths an solchen Früchten, über dessen Stattnehmigkeit die Stimmen verschieden sein können. Man führt dagegen an, daß es der Würde des Hofes nicht angemessen sei, mit solchen Sachen einen Handel zu treiben, wodurch man in

Concurrenz mit Leuten trete, die aus dem Gemüsebau zum Verkauf ein Gewerbe machen, womit sie ihren Lebensunterhalt verdienen; und man will es daher wohl der Würde des Hofes nur entsprechend finden, daß solche Producte, welche übrig bleiben und nicht selbst verwandt werden können, verschenkt werden. Damit bin ich nicht einverstanden, weil ich unter keinen Umständen es zugeben kann, daß über das herrschaftliche Eigenthum in beliebiger Weise zu Gunsten Anderer verfügt werde. Denn damit würde dem Mißbrauche Thor und Thür geöffnet sein; und wie wollte die Innehaltung der Grenze überwacht werden? Es müßte natürlich dem betreffenden Garten-Vorstande überlassen bleiben, das Verschenken der Sachen auszuüben und dieser würde sich dadurch einen Anhang von Menschen zugewöhnen, deren Ansprüche immer weiter gingen und bald zu großer Belästigung gereichen würden. Ist die Auswahl, wenn solche auch auf Angehörige der Hofdienerschaft beschränkt wird, welche verheirathet sind und für ihre Familie von den Producten Gebrauch machen könnten, eine schwierige Sache, und würden fortwährende Berufungen des Einen auf den Andern, welcher vorgeblich besser bedacht wurde, die Folge davon sein, so ist aber noch weit verderblicher die Statuirung des Prinzips, das dem Garten-Vorstande eine eigenwillige Disposition über das herrschaftliche Eigenthum zu Gunsten Dritter einräumt, dessen Anwendung bei noch so strenger Ueberwachung in der beabsichtigten Begrenzung nicht immer wird gehalten werden können. Meines Dafürhaltens ist demnach zur Erhaltung der Ordnung in der Verwaltung und um die Garten-Vorstände vor pflichtwidrigen Uebergriffen bei Ausübung der ihnen beigelegten Befugnisse selbst zu bewahren, der Verkauf der in Rede stehenden Sachen, ganz abgesehen von dem finanziellen Interesse, unvermeidlich. Ich finde auch nicht, daß darin für die Würde des Hofes etwas Verletzendes liegt. Denn es wird ja doch schon ein ausgedehntes Verkaufs-Geschäft mit Bäumen, Gesträuchen und Stauden betrieben; und es könnte nur also die Rücksicht gegen solche Leute, die sich mit Gartenbau abgeben und ihren Lebens-Unterhalt daraus erzielen, sein, welche als Moment dagegen hervorzuheben wäre. Diese wird aber meines Erachtens dann nicht verletzt, wenn, wie das gewöhnlich bei herrschaftlichen Administrationen ist, die Preise für solche Producte, denen in der Qualität der Vorzug vor anderer Production wohl mit Recht oft eingeräumt werden darf, höher als im gewöhn-

lichen Verkehr gehalten werden. Daß der Verkauf zu billigeren Preisen geschieht, das darf natürlich nicht sein und ist deshalb eine feste reichlich hohe Normal-Taxe, z. B. wie ich in Anlage **XXIV.** beigefügt habe, zu befolgen. Durch diese wird der Privatbetrieb gegen die Benachtheiligung durch die herrschaftliche Concurrenz gesichert. Für diesen kann es vielmehr nur vortheilhaft sein, wenn bei den Verkäufen auf den herrschaftlichen Gärten d. h. von Obst und gröberen Gemüsen, welche bei einer solchen Concurrenz nur in Frage kommen können, auf gute Preise gehalten wird, was recht gut durchzuführen ist, weil es an Abnehmern nicht fehlt, da eine oft bessere und frischere Qualität erwartet werden darf. Dem Verkaufe der feineren Sachen der Art, welche durch Treiberei gewonnen werden, kann ohnehin ein solches Bedenken in der Regel nicht entgegen treten, weil die Cultur zu kostbar ist, als daß man deren Ausdehnung in Privat-Handels-Gärten, dem Bedürfnisse einer großen Stadt genügend, erwarten dürfte.

Damit nun aber der Verkauf sich in der richtigen Grenze hält und nur darauf beschränkt bleibt, was bei der Hofhaltung nicht verbraucht werden kann, ist es erforderlich, das Bedürfniß der letzteren stets auf eine gewisse Zeit im Voraus möglichst zutreffend zu constatiren, um danach die muthmaßlich verbleibenden Vorräthe, welche also zum Verkauf gestellt werden können, zu ermitteln. Es kann dies nicht anders geschehen, als daß die betreffenden Garten-Vorstände immer im Voraus für einen gewissen Zeit-Abschnitt, wozu der *monatliche* sehr wohl geeignet ist, den Ertrag der zu erwartenden Production an Früchten im Einzelnen nach Gutdünken überschlagen, daß dann diese Ueberschlagungen von sämmtlichen Gärten zusammengestellt, dem Küchenmeister mitgetheilt werden und dieser daneben speciell bemerkt, was und wie viel von Seiten der Hofhaltung muthmaßlich angefordert werden würde, wonach sich der Ueberschuß ergiebt, über den anderweite Disposition getroffen werden kann. Diese Ueberschlagungen gewähren den doppelten Vortheil, daß nicht allein das letztere Resultat zu Tage gebracht wird, sondern daß auch nach Maßgabe der Anmeldungen und Anforderungen die Lieferungen der Gärten an die Hofhaltung für die betreffende Zeit im Voraus regulirt und im Einzelnen auf die betreffenden Gärten angewiesen werden können. Die Behörde bedient sich zu der Zusammentragung der fraglichen Veranschlagungen von

Seiten der einzelnen Gärten, wie demnächst zu den Anordnungen über die Lieferung und den Verkauf, passend einer Mittelsperson, wozu der Garten=Vorstand, welcher die Entwerfung der Cultur=pläne leitet, der geeigentste ist. In diesen monatlichen Productions=Veranschlagungen, welche ich beispielsweise mit dem desfallsigen Reglement als Anlage XIV. und XV. mittheile, liegt auch, und das ist nicht weniger für die Verwaltung von sehr großem Nutzen, die Erfüllung des Culturplanes, und bei dem Zusammenhalten mit diesem werden etwaige eigenmächtige Abweichungen sichtbar; auch kommt es dabei zu Tage, in wie weit der Erfolg der Culturen namentlich in quantitativer Hinsicht den Erwartungen entspricht. Die Behörde wird dadurch und namentlich durch Vergleichung der Tabellen aus den letzten Monaten mit denen aus den Vorjahren vorzüglich auf etwaige Mängel und Fahrlässigkeiten geführt, welche bei der Ausführung der Culturen durch die Schuld der Garten=Vorstände vorgekommen sind und kann die Verfügung danach ermessen, mit welcher sie die Wiederkehr begangener Fehler zu verhindern sucht.

Weitergehend in der Darlegung des Betriebes bemerke ich, daß den Garten=Vorständen die Anschaffung aller Sachen und Materialien, welche zur Cultur erforderlich sind, selbständig zu überlassen ist, indem es zu weit gehen würde, wenn die Behörde in das Spezielle eingreifen wollte. Nur, was die Anschaffung von Sämereien und Pflanzen anbelangt, dürfte es sich empfehlen, dieser durch die Bestimmung eines Credits für jeden Garten, unter Berücksichtigung dessen Bedürfnisses, eine gewisse, ohne vorherige Anfrage und darauf erhaltene Genehmigung nicht zu überschreitende Grenze zu setzen. Die Anschaffung der Gartengeräthschaften ist nicht weniger dem Ermessen der Garten=Vorstände zu überlassen; nur ist danach zu sehen, daß die Aufbewahrung derselben mit Ordnung geschieht und daß jene fortdauernd in gutem brauchbarem Zustande unterhalten werden. Es ist darüber ein Inventarium zu führen, worin Zu= und Abgang in jedem Jahre nachgewiesen wird — ein Formular dazu enthält die Anlage XVI.; dasselbe muß jährlich zu einer bestimmten Zeit mit dem Bestande verglichen werden, worauf dessen Vorhandensein zu bescheinigen ist. Wenn dies geschehen, ist ein Exemplar des Inventars mit einem Vorschlage, welche neue Anschaffungen für das bevorstehende Jahr zu genehmigen sein werden, der Behörde

vorzulegen. Durch die Inventarisirung, die jährliche Revision und durch den alljährlich nur einmal zulässigen Antrag wegen der neuen Anschaffungen wird eine Ordnung erreicht, welche unbezweifelt auch zu Ersparungen in der nicht unbedeutenden Verwendung auf diese Position führt.

Die Besorgung der Garten-Utensilien, als: der Mistbeetkasten und Fenster, der großen Kasten und Kübel für Orangen und Palmenbäume, so wie für andere große Gewächse, ferner der Gartenbänke, wofür die Verwendung verhältnißmäßig sehr erheblich ist, überweiset man besser einem Bau-Beamten, als dem Garten-Vorstande, da sie eigentlich in das Ressort des ersteren mehr gehört und es dann auch angemessen ist, diese Besorgung für alle Gärten in eine Hand zu legen, weil das auf dem einen Garten abgängige und vor der Hand nicht wieder zu benutzende Material auf einem anderen Garten sehr passend sofort wieder verwandt werden kann, was schon unterbleiben oder wenigstens doch in gleich vortheilhafter Weise nicht erreichbar sein würde, wenn jeder Garten-Vorstand diese Besorgung für seinen Garten hätte.

Die Anschaffung des Feuerungs-Bedarfs für die Treib- und Gewächshäuser ist noch ein wichtiger Gegenstand. Durch eine zweckmäßige Anlage der Heizungs-Apparate kann ein möglichst sparsamer Verbrauch von Feuerung erlangt werden, und die Einrichtung wird selbstverständlich mit Rücksicht auf das anwendbare mit den billigsten Kosten herbeizuschaffende Material getroffen. In hiesiger Gegend ist die Heizung mit Steinkohlen und Coaks namentlich weit billiger als die mit Holz, und ist es daher wohl gerathen, dies billigere Material, so viel als irgend möglich und als ohne Nachtheil für die Pflanzen und Gewächse geschehen kann, anzuwenden, und darauf bei Anlage der Heizungen Rücksicht zu nehmen.

Zur Verhütung von Unrechtfertigkeiten bei der Anschaffung des Feuerungs-Bedarfes erscheint es jedenfalls gerathen, deren Besorgung in eine andere Hand zu legen, so daß der Garten-Vorstand von der besonders damit beauftragten Person nur seinen Bedarf zu requiriren hat. Es findet auch in der Garten-Verwaltung jener Grundsatz, welcher durchweg bei der Hofhaltung gilt, in den geeigneten Fällen seine gewiß gerechtfertigte Anwendung, daß nämlich die Anschaffung und der Verbrauch in getrennte Hände gelegt werden, indem darin das wichtigste Mittel zur Controle und zur Abwehr von Unordnungen

ja selbst von Betrügereien liegt. Die Behörde erhält dadurch die Versicherung, daß das als verbraucht in Rechnung gestellte Material wirklich nach dem Garten geliefert ist, und ein Mißbrauch kann möglicherweise damit nur in der Weise getrieben werden, daß jenes Material entwandt wird oder in den Privat-Gebrauch der Garten-beamten übergeht. Doch ist ein solcher Mißbrauch bei einem dagegen bestehenden strengen Verbote nicht leicht zu fürchten, weil diese Unrechtlichkeit doch von dem einen Vorstande schon heimlich geschehen müßte und mit großer Vorsicht, damit dieselbe dem andern Vorstande oder dem Gartenvoigt verborgen bleibe. Hätte dagegen der Garten-Vorstand die directe Besorgung der Anschaffung, so könnte von demselben im Einverständnisse mit dem Lieferanten leicht ein höheres Quantum in Rechnung gebracht werden, als geliefert worden ist. Die bekannte Rechtlichkeit des gerade im Dienst befindlichen Beamten selbst kann allerdings eine vortreffliche Gewähr gegen Mißbräuche geben. Indessen bei der Einrichtung von Controlen muß die zeitweise Persönlichkeit, gegen welche dieselbe gerichtet ist, allemal außer Acht bleiben; denn diese ist eine wechselnde, und nur die Rücksicht auf die Sache darf dabei allein die maaßgebende sein.

Es ist endlich eines sehr umfassenden Institutes bei dem Betriebe der Gärten und der Bauten, und zwar des Fuhrwesens zu erwähnen. Die Einrichtung kann eine verschiedene sein: man kann mit einem Fuhr-Unternehmer Contract schließen, oder es werden die Gespanne für den gewöhnlichen Bedarf der Gärten von Herrschaftswegen gehalten, und wenn dies geschieht, kann es wiederum die Frage sein, ob jedem Garten sein Gespann zuzuweisen sei, wogegen die Fuhren für die Bauten, weil das Bedürfniß ungleich ist und durch die Ausführung der Bauten bedingt wird, gegen Lohn zu verdingen wären.

Hinsichtlich der Gärten kann nun kaum bezweifelt werden, daß es vorzuziehen sei, selbst Gespanne zu halten, wenn damit fleißig und ordentlich gearbeitet wird. Denn der Privatunternehmer will und muß einen erheblichen Nutzen dabei haben, den er in den Fuhrlohn mit einrechnet. Freilich ist wahr, daß ihm seine Knechte nicht so theuer kommen, wie der Herrschaft die anzustellenden Fuhrleute; aber der erwähnte Nutzen wird den darin liegenden Unterschied noch überwiegen. Auch hätte eine angemessene Normirung des contractlichen Verhältnisses bei der Ungleichheit der Masse der Arbeit in

den verschiedenen Zeiten in der Beziehung ihre Schwierigkeit, als die geleisteten Arbeiten mit einiger Sicherheit niemals controlirt werden können, es wäre denn, daß jedem Gespanne von Herrschafts-wegen ein Aufseher, der freilich zugleich mit arbeiten könnte, beigegeben würde, auf dessen Angaben man sich dann verlassen müßte, was doch auch immer eine bedenkliche Sache wäre.

Diese Bemerkungen, denke ich, dürften schon von der Räthlichkeit der Einrichtung eines eigenen Fuhr-Etablissements überzeugen. Es ist auch begreiflich, daß die einzelnen Garten-Vorstände danach streben ein eigenes Gespann auf dem Garten zu haben, um die vorkommenden Arbeiten ganz nach Gefallen verrichten zu können, und in der Disposition darüber in keiner Weise behindert zu sein. Für den Garten-Vorstand ist dieß eine nicht zu verkennende Annehmlichkeit und es muß auch der Nutzen anerkannt werden, wenn im Garten fortwährend hinreichende Beschäftigung sich findet. Werden die Mist- und Holzfuhren ausgenommen, wozu ein Gespann von mindestens 2 Pferden erforderlich ist, so genügt für die sonstigen Arbeiten im Garten ein einspänniges Fuhrwerk. In sehr großen Gärten, wo Dünger und Erde zu verfahren, Heu einzubringen ist und die Wege fortdauernd die Besserung durch Auffahren von Grand oder Steinkohlenasche erfordern, kann allerdings ein solches Gespann mit großem Nutzen verwandt werden, während sonst ein großer Theil dieser Arbeiten durch Menschenhände verrichtet wird und dann erheblich theurer kommt. Zur Wartung dieses Gespannes kann auch ein zuverlässiger Tagelöhner verwandt werden, der in diesem Verhältnisse bleibt und dessen Lohn erheblich billiger ist als der eines Fuhrmannes. In den herrschaftlichen Ställen gibt es auch alte, nicht mehr brauchbare Pferde, solche, welche bis an ihr Ende das s. g. Gnadenbrod erhalten, die passend für die nicht schweren Arbeiten im Garten verwandt werden können.

Die Mist- und Holzfuhren resp. von den Marställen und der Holz-Niederlage, wenn eine solche besonders vorhanden ist, die Grand- und Erde-Fuhren für Alleen und Wege und die Fuhren für die Bauten gewähren eine Masse Arbeit, womit ein Fuhr-Etablissement von einigen Gespannen reichlich beschäftigt werden kann. Man beschränkt dieses natürlich darauf, daß es niemals an Arbeit fehlt und die Gespanne keinen Tag zu ruhen brauchen, und ist es dann nicht zu vermeiden, daß namentlich bei größeren Bauten

Lohnfuhren zugenommen werden. Die Gespanne müssen sich an **einer** Stelle befinden, wo sie unter der beständigen Aufsicht einer damit beauftragten Person stehen, von welcher die tägliche Beschäftigung nach den erhaltenen generellen Anweisungen der Behörde, und in einzelnen eiligen Zwischenfällen nach den Requisitionen der Garten-Vorstände und Baubeamte, bestimmt wird. Diese die Aufsicht führende Person hat sich des Abends, wenn die Gespanne von der Arbeit zu der festgesetzten Zeit zurückkehren, von den Fuhrleuten genau angeben zu lassen, welche Arbeiten von jedem Gespanne verrichtet worden, um danach zu ermessen, ob es weder an der richtigen Eintheilung der Arbeiten, noch an dem gehörigen Fleiße gefehlt hat, damit der Anlaß zum Tadel in der einen oder anderen Hinsicht sich sofort herausstellt und benutzt werden kann. Die Fuhren selbst, welche täglich verzeichnet werden, müssen dann in eine Tabelle getragen werden, welche die monatliche Arbeit nachweist und durch Vergleichung controliren läßt. Die Anlage **XVII.** enthält beispielsweise das desfallsige Schema. Die Aufsicht selbst muß sehr streng gehandhabt werden, weil solche Leute zu leicht in einen Schlendrian verfallen, wenn sie sich selbst überlassen und ohne Controle wissen. Die Fourage muß, wie dies sich ganz von selbst versteht, auf ein bestimmtes tägliches Quantum gesetzt werden, wonach die Controle bei der Abgabe und der Berechnung geführt werden kann. Mit Rücksicht auf das Arbeitsmaaß der Pferde würde das tägliche Fourage-Quantum für jedes Pferd auf 2 Metzen Hafer, 10 ℔ Heu und 7 ℔ Stroh festzustellen sein, welches den Fuhrleuten wöchentlich zugemessen wird.

Endlich ist noch die Unterhaltung einer **Bibliothek** von Büchern und Zeitschriften, welche in dem Gebiete der Gärtnerei erscheinen, die Anlage eines Herbariums, einer Saamen-Sammlung, eine Bedingung für die weiter zu erstrebende Vervollkommnung der Gärtnerei in ihren mannigfaltigen Verzweigungen für die Belehrung der Garten-Gehülfen und Lehrlinge. Die Bibliothek muß zu diesem Zwecke mit anerkannt tüchtigen Werken versehen sein, wonach die jungen Leute mit der ihnen von dem Lehrherrn gern ertheilt werdenden Anweisung ihre Studien treiben können. Einen beständigen erheblichen Zuwachs erhält sie durch die Masse der erscheinenden Zeitschriften, welche, um von den neuen Erscheinungen und von den Fortschritten der Kunst und Wissenschaft Kenntniß zu erhalten und diesen

fortwährend folgen zu können, für das Personal unentbehrlich sind. Man läßt jene Schriften unter den Garten-Vorständen circuliren, und giebt diesen dadurch eine dauernde geistige Anregung, ohne welche sie leicht dem höheren Interesse der Kunst und Wissenschaft entfremdet werden könnten. Den passendsten Platz würde die Bibliothek immer auf dem botanischen Garten erhalten, weil das Interesse dafür bei diesem unbezweifelt am ausgedehntesten ist. Es empfiehlt sich, die Zeitschriften nach Jahrgängen mit einem Einbande zu versehen, um Verlusten dadurch vorzubeugen, die Werke selbst auch besser zu conserviren. Es muß sodann ein Catalog über den Inhalt der Bibliothek angefertigt werden, der sorgsam fortgeführt wird. Die Beaufsichtigung wird dem ersten Garten-Vorstande auf dem gedachten Garten übertragen, auf dessen Antrag die Behörde die Anschaffung von Büchern und Zeitschriften genehmigt. Daß über die Ausgabe und Rücklieferung der Bücher Notizen geführt werden, versteht sich von selbst. Um übrigens die Ausgabe für die Bibliothek in gewisser Begrenzung zu halten, da eine ganz natürliche Vorliebe des Bibliothekars für die Bereicherung der Sammlung leicht darüber hinausführen kann, erscheint es räthlich, eine bestimmte Summe alljährlich dafür auszusetzen.

Ich darf nun diese Abhandlung über den Betrieb der Gärten schließen, aber noch einer Einrichtung erwähnen, welche die Behörde in den Stand setzt, die Erfolge der Administration in den einzelnen Theilen fortgehend zu übersehen. Es besteht diese Einrichtung darin, daß die Behörde sich von jedem Garten wöchentlich einen Rapport geben läßt, wozu ich ein Formular in der Anlage XVIII. beifüge, und daß sie sich nicht weniger von jedem Garten alljährlich einen General-Verwaltungs-Bericht von dem abgelaufenen Jahre erstatten läßt. Einen solchen beispielsweise ausgeführten Bericht füge ich in der Anlage XIX. an.

Was zunächst den wöchentlichen Rapport anbelangt, der an jedem Sonnabend vorgelegt werden muß, so ergiebt sich daraus:

die Ausgabe an Tagelohn mit Angabe dessen, welche Arbeiten ausgeführt worden;

die Einnahme der Lieferungen an die Hofhaltung nach der dafür bestehenden Taxe und aus dem Verkaufe an dritte Personen;

der Werth der abgegebenen Deputate an Gemüse und Obst und des eigenen Verbrauchs der Garten-Vorstände;

und der freie Raum am Ende wird zur Nachtragung von Meldungen über besondere Vorkommnisse, als namentlich: Abwesenheit oder Krankheit der unteren Bedienten, der Gehülfen und Lehrlinge benutzt. Ich glaube daß ich über den großen Nutzen dieser Rapporte nur wenig zu sagen brauche. Die Behörde erhält durch sie von dem Betriebe der Administration in so kurzem Zeit=Abschnitte Kenntniß und ist um so leichter im Stande, etwaigen Fahrlässigkeiten und Unordnungen so zeitig auf die Spur zu kommen, daß diese gleich gerügt und im Entstehen beseitigt werden können. Diese Möglichkeit der zeitigen Abhülfe ist besonders wichtig. Diese Rapporte sind wöchentliche Rechenschafts=Berichte, wenn auch nur in generellen Zügen, die aber doch für die Behörde schon wohl verständlich sind, weil sie die Einzelnheiten des Betriebes genau kennen muß. Ich nehme den Fall, daß nach ihrem Dafürhalten die Ausgabe für Tagelohn unnöthig hoch gewesen, daß ferner die Einnahme von dem Verkaufe in Berücksichtigung der Umstände zu gering erscheint — so kann sofort eine Erörterung darüber Statt finden, die, wenn auch für den Fall erfolglos, weil das Geschehene nicht mehr zu bessern ist, aber den Garten=Vorstand zu größerer Aufmerksamkeit und zur Vermeidung der Wiederkehr einer begangenen Fahrlässigkeit anregt. Die Aufsicht der Behörde darf übrigens nie ruhen, und sie muß sich außerdem, daß das betreffende Mitglied derselben, welches die Verwaltung insbesondere leitet, recht oft die Gärten besucht und den Erfolg der Arbeiten an Ort und Stelle beachtet, Mängel rügt und Anordnungen trifft, mit den nöthigen Mitteln zur Controlirung versehen, zu dem diese wöchentlichen Rapporte ganz wesentlich gehören. Um die aus Zahlen bestehenden, daraus zu entnehmenden Daten in übersichtlicher Weise stets vor Augen zu haben, ist es angemessen, daß nach dem Schema Anlage XX. ein Buch bei der Behörde angelegt wird, worin nach den wöchentlichen Rapporten die Eintragungen fortgehend vorgenommen werden, damit die Behörde daraus ersieht, wie sich die Resultate in der einen Woche, in dem einen Monate, im Vergleich mit der anderen Woche oder dem anderen Monate gestalten. Und noch interessanter ist es, durch Vergleichung mit den früheren Jahren zu entnehmen, welche Veränderungen und Abweichungen sich in der betreffenden Woche oder in dem betreffenden Monate herausstellen. Diese Vergleichungen sind sehr wichtig, da danach leicht eine Beurtheilung möglich ist,

ob Rückschritte oder Fortschritte gemacht sind; für diesen Zweck gewährt die Führung eines solchen Buches eine große Erleichterung, während sonst die früheren Rapporte erst aufgesucht und Zusammenstellungen daraus gemacht werden müßten, was natürlich sehr zeitraubend ist.

Von nicht geringerem Nutzen ist die Erstattung des ganzjährigen Verwaltungs-Berichts, worin sämmtliche Culturen und deren Erfolge, der Geldertrag von den Lieferungen an die Hofhaltung und aus dem Verkaufe, die vorgenommenen Verbesserungen in der Einrichtung, die Zahl der tragbaren, der abgängigen und wieder zu ersetzenden Obstbäume, ein Urtheil über dienstliche und moralische Verhalten der unteren Bediente, der Gehülfen und Lehrlinge und endlich die Verbesserungen angegeben werden, welche noch vorzunehmen sind. Der Garten-Vorstand ist zur befriedigenden Lösung der Aufgabe bei Erstattung dieses Berichts genöthigt, in alle Einzelnheiten seiner Verwaltung einzugehen, um sich selbst deren Bild im Ganzen zu schaffen. Daß ihm dazu eine solche Gelegenheit gegeben wird, indem er seiner vorgesetzten Behörde Rechenschaft ablegt von dem, was er geschaffen, wobei das, was er unterlassen, worin er wissentlich aus Nachlässigkeit oder selbst auch unwissentlich aus Unbedachtsamkeit gefehlt, ihm zunächst deutlich wird, und, wenn er selbst es auch in dem Berichte nicht anerkennt, bei aufmerksamer Beachtung der Behörde doch oft erkennbar wird, ist ohne Frage sehr zu empfehlen. Es ist sehr wohl denkbar, daß er durch das zur Erstattung dieses Berichts erforderliche tiefe Eingehen in seine ganze Verwaltung Mängel und Unvollkommenheiten wahrnimmt, die ihm sonst sobald vielleicht nicht erkennbar geworden sein würden.

II. Betrieb der Bauten.

Es ist schon oben gesagt, wie das technische Personal anzustellen und der Dienst unter demselben nach Districten zu vertheilen sei, damit jeder Beamte einen bestimmten Geschäftskreis habe.

Bei einem ausgedehnten Hofbauwesen hat sich die Technik in sehr verschiedenen Branchen zu bewähren; es werden Schlösser, Palais, gewöhnliche Wohngebäude, Wirthschaftsräume, Ställe und

die mannigfaltigen Gebäude auf den Gärten, als: Treib= und Gewächshäuser und diese wieder sehr verschieden, je nach ihrer besonderen Bestimmung gebaut. Die Aufsicht über die große Zahl der Gebäude und sonstigen Baulichkeiten zu dem Zwecke, daß solche in gutem baulichen Stande verbleiben, daß bei Zeiten die sich zeigenden Schadhaftigkeiten abgestellt werden, um deren Vergrößerung und daraus folgenden kostbaren Reparaturen vorzubeugen, muß eine beständige und sorgsame sein. Aber, ohne daß es an dieser Aufsicht gefehlt hat, tritt beständig hier oder da das Bedürfniß bedeutender Reparaturen durch das Veralten der Bauwerke hervor; es sind Anforderungen der Herrschaft zu befriedigen, die aus veränderten Einrichtungen hervorgegangen sind — kurz, das Wirken und Schaffen zum ordnungsmäßigen und befriedigenden Betriebe des Bauwesens darf niemals ruhen.

Bei aller Sorgsamkeit der Behörde in der Leitung der Geschäfte hängt das Gelingen der Aufgabe wesentlich und zunächst von der Tüchtigkeit des technischen Personals und von dessen Eifer für den Dienst ab. Bei der Anstellung der Beamten hat die Behörde daher mit der größten Vorsicht zu verfahren; es ist dabei stets auf eine ausgezeichnete Befähigung zu sehen, da die Zahl der Beamten zu gering ist, um eine nicht genügend brauchbare Persönlichkeit darunter ohne Nachtheil für den Dienst beschäftigen zu können, was in anderen Branchen bei großem Personal möglich ist. Dem Baubeamten, welchem die Bauten auf den Gärten zugewiesen werden, ist namentlich eine gründliche Kenntniß der Gärtnerei nöthig, damit die Treib= und Gewächshäuser in ihrer inneren und äußeren Einrichtung der Bestimmung, welche sie erfüllen sollen, entsprechen. Man vergleiche nur diese Gebäude aus der vergangenen Zeit mit denen, wie sie jetzt nach der vorgeschrittenen Erkenntniß des Bedürfnisses und der Zweckmäßigkeit zu bester Pflege der Pflanzen gebauet werden, so wird es klar, wie sehr dem Baumeister Kenntniß und Erfahrung in den Anforderungen der Gartenkunst an die erforderlichen Gebäude nöthig sind. Die Behörde muß an demselben auch eine Stütze haben bei der Erwägung der wohl auch zu weit gehenden Anträge der Garten=Vorstände auf Herrichtung oder Verbesserung dieser oder jener Baulichkeiten, womit ich den letzteren gerade einen Vorwurf nicht habe machen wollen, da deren Ansicht über das Bedürfniß zu leicht durch persönliche Neigung und Wünsche,

wenn auch vermeintlich zum Besten des Gartens, geleitet werden kann.

Wenn auch die Geschäfte unter den vorhandenen Baumeistern nach Districten vertheilt werden und die obere Leitung und Aufsicht dem Baudirector als erstem technischen Beamten vorbehalten wird, so dürfte es doch zum Besten der Sache gereichen, daß das gesammte Personal unter dem Vorsitze des Directors ein Collegium — eine Amtsversammlung — bildet, um auch außer den Fällen, welche eine gemeinschaftliche Berathung und Erwägung in generellen Angelegenheiten und wenn solche besonders von der Behörde zur Erstattung eines Gutachtens 2c. gefordert ist, nöthig machen, wegen wichtiger, vielleicht zweifelhafter Fragen eine Besprechung zu halten und andere Ansichten zu vernehmen. Auf dem Gebiete der Technik ruhet ja die Forschung nie; gerade in der neuesten Zeit hat diese zu den bedeutendsten Erfindungen und Entdeckungen geführt, welche bei der großen Reichhaltigkeit der Literatur von dem Einzelnen in dem einen oder andren Theile leicht übersehen werden können. Eine regelmäßige Versammlung des Personals, wenn auch zunächst für dienstliche Zwecke, hat unverkennbar auch den großen Nutzen gegenseitiger Mittheilung und Belehrung in der eben angedeuteten Hinsicht.

Unter den zu erfüllenden dienstlichen Zwecken tritt insbesondere der hervor, daß dem Baudirector durch die Versammlung die Oberaufsicht und Leitung des gesammten Bauwesens erleichtert wird, da derselbe sonst in allen einzelnen Fällen mit den einzelnen Baumeistern dienstlich zu verkehren hätte. Die Baumeister haben demselben zu referiren über den Fortschritt der begonnenen und über den angemessensten Beginn der noch bevorstehenden Bauten, in sofern namentlich dabei wichtige Fragen der Construction, bedeutende Material-Anschaffungen und die Auswahl der geeignetsten Handwerker in Betracht kommen. Es soll dadurch eine Verständigung des Baudirectors mit dem ausführenden Baumeister über alles Wesentliche des Dienstes erreicht werden; läßt sich diese aber bei einer Verschiedenheit der Ansichten nicht erreichen, so muß die Entscheidung der Behörde darüber eingeholt werden.

Der Ausführung der Bauten und Reparaturen muß eine feste Basis gegeben werden, theils wegen der Ordnung in dem Finanzhaushalte, theils aber auch, um jede Willkürlichkeit des Baubeam-

ten zu verhindern. Diese Basis kann nur durch eine genaue Vorveranschlagung und darauf von der Behörde erlassene Genehmigung hergestellt werden, welche für die Ausführung in dem betreffenden Jahre maßgebend bleiben muß. Diese Veranschlagung muß sich auf das Bedürfniß des Rechnungsjahres beziehen und einige Monate vor dessen Beginn der Behörde eingereicht werden, damit diese danach die Statt findende Verwendung ermessen, und höheren Orts den Antrag auf Verwilligung der erforderlichen Geldmittel vorlegen kann. Die specielle Ausführung der Veranschlagung dürfte auf Verwendungen für einen einzelnen bestimmten Zweck oder Gegenstand bis zu einer gewissen Summe, etwa 200 Thlr., beschränkt werden können, da es kaum möglich sein würde, alle vorkommende kleine Reparaturen im Voraus festzustellen und den Kostenbetrag derselben einigermaßen genau zu ermitteln. Bei einer streng durchgeführten Scheidung der größeren und der kleinen fortgehend erforderlichen Reparaturen, worunter die gewöhnlichen Besserungen zu der Erhaltung der Gebäude und deren äußerer anständiger Erscheinung verstanden werden, stellt das Ergebniß einiger Jahre die auf die letzteren zu rechnende Verwendung ziemlich zutreffend heraus. Es ergeben sich daraus generelle Anschlags-Positionen, welche im Allgemeinen mit der Verwendung übereinkommen werden, da muthmaßlich die Ueberschreitung einer einzelnen durch Ersparung an einer andern Position wieder gedeckt wird. Es läßt sich danach eine solche summarische Anschlags-Position wegen jedes einzelnen Gebäudes oder eines zusammen belegenen Gebäude-Complexes feststellen. Bei der sehr großen Zahl der Gebäude und Baulichkeiten auf den Gärten, bestehend aus den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden der Beamten, den Treib- und Gewächshäusern, Mauern und Planken, ist immerfort zu bauen und zu bessern und es empfiehlt sich, dafür im Ganzen einen Reparatur-Fonds zu bestimmen, worüber der Baumeister zu verfügen hat. Die thunlichste Beschränkung der Zahl der Anschlags-Positionen ist wegen der Rechnungsführung, bei der Casse sowohl als auch für den Baumeister, wünschenswerth, da diese dadurch in der möglichst zu erzielenden Einfachheit erhalten wird. Denn jede Anschlags-Position muß in der Rechnung erscheinen und es müssen die Verwendungen darauf aus derselben sich ergeben. Die Baumeister stellen nun, wie schon erwähnt, einige Monate vor dem Beginn des Rechnungsjahres von Juli zu Juli,

oder des Calenderjahres, wenn solches die Rechnungs-Periode ausmacht, die darauf beziehenden Bau-Veranschlagungen speciell, beziehungsweise in angedeuteter Art generell auf und reichen dieselben dem Oberhof-Marschall-Amte ein; von diesem werden sie zur Prüfung dem Bau-Director übergeben. Wenn bei demselben die sämmtlichen Veranschlagungen eingekommen sind, wird von dem Bau-Director eine Versammlung der Baumeister veranlaßt, worin etwaige Ausstellungen und Bemerkungen, zu denen jener in der Bearbeitung der Anschläge den Anlaß gefunden haben mag, erörtert und dann die dem Oberhof-Marschall-Amte zu machenden Vorschläge über die dringendsten Ausführungen, wenn darauf vielleicht die Verwilligung der Geldmittel sollte beschränkt werden müssen, festgestellt werden. Es wird dann hierauf im Oberhof-Marschall-Amte unter Zuziehung des gesammten Bau-Personals eine Konferenz gehalten, um die Grundlage zu den von demselben höheren Orts vorzulegenden Anträgen zu gewinnen. Nach Maßgabe der darauf erfolgten Genehmigung wird die Ausführung der Bauten durch directe Verfügung des Oberhof-Marschall-Amts an die einzelnen Baumeister, welchen ein Etat der genehmigten Anschläge und Anschlags-Positionen beigefügt wird, angeordnet. Der Bau-Director erhält daneben einen Gesammt-Etat über die genehmigten Bau-Ausführungen. Dem Baumeister ist so wenig eine Ueberschreitung der Anschlagssummen als eine Abweichung von der Art und Weise der Ausführung, wie solche in den Anschlägen angenommen ist, gestattet; derselbe ist gehalten, bei sich zeigender Unzulänglichkeit der Anschlagssummen, die unter verschiedenen Umständen möglich ist, ohne daß eine Ungenauigkeit der Anschläge nachzuweisen steht, und wenn er voraussieht, daß die eintretende Ueberschreitung bei der einen Position durch Ersparung an einer andern nicht wieder auszugleichen steht, sofort Anzeige der Behörde zu machen und unter gehöriger Darlegung der Gründe die nöthige Nachbewilligung zu beantragen. Ohne eine solche Vorschrift würde die Ordnung in dem Finanzhaushalte nicht zu erhalten sein.

Damit der Baumeister aber im Stande ist, den Stand der Verwendung bei den von ihm auszuführenden Bauten jederzeit zu übersehen und mit den ihm gesetzten Anschlags-Positionen zu vergleichen, muß derselbe ein Buch führen, welches jährlich angelegt und geschlossen wird. Die Anlage desselben ergiebt sich nach dem

ihm, wie vorhin bemerkt, mitgetheilten Etat der genehmigten Bauten und Reparaturen; erfolgende Nachbewilligungen werden darin nachgetragen. Jede Position hat die nöthigen Folien, worauf die verfügten Bestellungen mit den dafür accordirten Preisen, die geleisteten Arbeiten und die erfolgten Lieferungen von Materialien bemerkt werden; auf den Grund dieser Notizen sind denn die Rechnungen der Lieferanten und Ouvriers von dem Baumeister zu revidiren und festzustellen. Deren Betrag ist dann nicht minder in das gedachte Buch einzutragen. Es erhellet also daraus der Stand der Verwendung und es bleibt dem Baumeister vor Augen, in wie weit für die beschafften Arbeiten und Lieferungen die Zahlung Statt gefunden hat. Ich erwähne dieser Rechnungsführung der Baumeister schon hier, weil dadurch die Ordnung in dem Betriebe der Bauten bedingt wird. In den folgenden Capiteln knüpfen sich daran weitere Bemerkungen. Schließlich muß ich hier noch bemerklich machen, daß das Calender-Jahr als Bauperiode den Vorzug verdient, da sehr wünschenswerth bleibt, im Anfange des Jahres genau mit der Anzahl der Bauten bekannt zu sein, die in demselben ausgeführt werden sollen, da es nur dann möglich ist, die Vorbereitungen bis zum Beginn der guten Jahrszeit zu treffen. Bei der Annahme eines Rechnungsjahrs von Juli zu Juli — und bei den erst etwa im Juni auszusprechenden Bewilligungen ergeben sich für der Administration wesentliche Inconvenienzen, da die geeignetste Bauzeit dann verflossen ist.

Für gewisse Verrichtungen, als: das Fegen der Schornsteine, das Putzen der Fenster und das Giftlegen zur Vertilgung des Ungeziefers in den Gebäuden ist der Abschluß eines bestimmten Contracts mit den betreffenden Ouvriers geeignet, welche ohne weitere Bestellung und Aufforderung die Ausführung nach Bedürfniß unter ihrer nächsten Verantwortlichkeit, sonst aber auf jedwedes Erfordern gegen eine bestimmte jährliche Vergütung zu besorgen haben, deren billiges Maß sich nach dem Umfange der Arbeit leicht ermitteln läßt.

Ein nicht zu entbehrendes Etablissement ist ein mit den nöthigen Baulichkeiten versehener Platz zur Aufbewahrung alter und neuer Materialien, letzterer namentlich in kleinen Vorräthen von Mauer- und Ziegel-Steinen, Kalk, Sand und Grand, um damit die vorkommenden kleinen Besserungen ausführen zu können. Dies

Etablissement kann man am passendsten mit der Benennung „Bauhof" bezeichnen, wo auch die sämmtlichen Vorräthe an Bau-Geräthschaften aufzubewahren sind. Der Begriff von „alten" Materialien ist aber ein weit ausgedehnter. Es sind darunter alle mögliche, entbehrlich gewordene oder aus verschiedenen Gründen zu ersetzen gewesene bauliche Gegenstände, als: Thüren, Fenster, Oefen 2c. zu verstehen, welche, soweit als thunlich, anderweit wieder zu verwenden, sonst aber zu verkaufen sind. Es bilden sich dadurch bedeutende Vorräthe, die mit Ordnung verwahrt werden müssen, und deshalb muß eine Person, welche auf dem Hofe wohnt, die Aufsicht darüber führen, die Sachen annehmen und wieder ausgeben. Eine genaue Buchführung darüber wird gewiß als erforderlich anerkannt werden. Ich beschränke mich hier auf diese Andeutungen, indem sich die nähern Anordnungen, wie die Ordnung zu handhaben auch die Buchführung einzurichten ist 2c., aus den beiden Anlagen **XXI.** und **XXII.**, den betreffenden Reglements, ergeben. Die Beaufsichtigung des Bauhofes und des Bauhofwärters ist einem der Baubeamten zu übertragen.

Der Bauhof kann ferner zur Aufstellung der Feuerspritzen und aller dazu gehörenden Geräthschaften sehr gut benutzt werden. Die eigene Haltung einiger Feuerspritzen ist gewiß auch dann zu empfehlen, wenn sich die Feuerlösch-Anstalten des Orts oder der Stadt selbst in befriedigendem Zustande befinden, indem bei Feuersnoth der Hülfe nicht zu viel sein kann. Der Bauhofwärter führt darüber die Aufsicht zunächst unter Anweisung und Anleitung des Baubeamten, der dafür besonders bestimmt ist, und jener sorgt im Winter für die Heizung des Hauses, worin sich die Spritzen und die mit Wasser gefüllten Fässer befinden. Wenn sich auf dem Bauhofe die für die Gärten und Bauten gehaltenen Gespanne befinden, so ist bei Nachtzeit auch gleich für die Bespannung der Spritzen gesorgt, während sonst mit einem nahe wohnenden Fuhrmann dieserhalb eine Uebereinkunft getroffen werden muß. Ueber eine angemessene Regelung des Spritzenwesens und die Bedienung desselben lege ich in der Anlage **XXIII.** ein Reglement an.

Auch für die Bauführung ist die Haltung einer Bibliothek der in ihr Fach schlagenden Bücher und Zeitschriften ein dringendes Erforderniß — die desfallsige Einrichtung ist schon oben bei der Garten-Bibliothek geschildert, auf welche Beschreibung hier lediglich

Bezug genommen wird. Die Asservirung kann in irgend einem Geschäftslocale der oberen Verwaltungsbehörde einem ihrer Officianten passend anvertraut sein, indem dieser die Ausgabe der Bücher, das Circuliren der Zeitschriften besorgt.

Drittes Kapitel.

Die Finanzen für Gärten und Bauten.

Es ist hier die Aufgabe, zu zeigen nicht allein, in welcher Weise die Geldmittel zu dem Betriebe der Verwaltung gewährt werden können, sondern auch, welche Einrichtungen zu treffen sind, um in deren Verwendung Ordnung zu erhalten, wodurch dieselbe in beständigem Gleichgewichte mit den zu Gebote stehenden Mitteln bleibt. Denn es wird der Fall wohl als Regel angenommen werden können, daß den verschiedenen Hof-Departements für die Zwecke ihres Ressorts eine bestimmte Summe zur Verfügung gestellt wird, und daß dadurch die Schranke gezogen ist, in welcher sich die Verwaltung zu bewegen hat, weil die Haupt-Casse, aus welcher die Bedürfnisse des Hofes im Ganzen bestritten werden, auch über eine gewisse Summe wird zu disponiren haben, und mit deren Verwendung planmäßig verfahren werden muß. Der andere Fall dagegen, daß die Gewährung der Mittel sich nach der Verwendung richte, ist kaum denkbar, weil dabei eine Ordnung selbst in einer Vermögens-Verwaltung von geringerem Umfange nicht bestehen kann. Diese allgemeine Bemerkung vorangestellt, werde ich nun die Nachweisung, wie die erforderlichen Mittel gewährt werden, im Einzelnen geben.

Es ist schon oben davon die Rede gewesen, daß einzelne Gärten durch den Verkauf ihrer Producte, als: Bäume, Gesträuche, Gemüse, Obst und aller Arten von Früchten einen Ertrag liefern. Eine fernere Einnahme gewähren die Lieferungen ihrer Producte an die Hofhaltung, welche aus deren Casse nach einer gewissen Taxe in die Casse der Gärten bezahlt werden, vorausgesetzt, daß eine solche Einrichtung für angemessen gehalten wird. Es ist dies eine Zah-

lung aus einer der Hof=Cassen in eine andere und deßhalb ist dieselbe eigentlich ohne eine finanzielle Bedeutung; in dem ersten Bedenken möchte eine solche Einrichtung sogar wohl als eine unnütze Weitläuftigkeit erscheinen, weil die Ausmittelung des Geldbetrages und die doppelte Verrechnung desselben, an der einen Stelle als Ausgabe und an der anderen als Einnahme nicht ohne Mühe und gerade nicht unerhebliche Arbeit geschehen kann, ein finanzielles Resultat daraus aber für die Haupt=Casse nicht entsteht.

Nach meiner jahrelangen Erfahrung muß ich aber den Nutzen, welcher aus dieser Einrichtung für die beiden Administrationen erwächst, für entschieden überwiegend halten, welcher darin besteht, daß nur durch eine Geldberechnung ein erkennbarer Maßstab für die Beurtheilung des Verbrauches an der einen Stelle und der Production an der anderen Stelle geschaffen wird. Dort schützt sie gegen Mißbrauch, und hier liegt darin eine beständige Anregung zum Schaffen, um durch die gesammte Production die für die Gärten angesetzte Position einer gewissen Anschlagssumme zu erreichen. Dadurch, daß der gelieferten Waare Geldeswerth gegeben ist, kann nur allein an beiden Stellen die Ordnung erhalten werden; diese wenigen Andeutungen werden schon zum Beweise dessen genügen. In der Anlage **XXIV.** wird eine Preistabelle beigefügt, wonach die Berechnung der Lieferungen der Gärten resp. ausgablich und einnahmlich geschehen kann. Bei deren Normirung sind locale Verhältnisse maaßgebend, indem es angemessen erscheint, die Preise so zu bestimmen, wie der örtliche Verkehr dieselben ergiebt. Um die Tabelle damit in Uebereinstimmung zu erhalten, ist von Zeit zu Zeit eine Revision vorzunehmen, um die im Verkehr etwa eingetretenen Veränderungen in dieselbe zu übertragen.

Die Einnahmen, welche die Gärten selbst schaffen, sind aber nur ein geringer Beitrag zu den gesammten Kosten der Administration; werden zwar bei dem Plantage= und Küchengarten durch diesen Ertrag die speciellen Administrations=Kosten, so weit sie diese Gärten angehen, wohl gedeckt, so liefern dagegen die anderen Gärten theils gar keinen oder im Verhältniß zu deren Administrations=Kosten einen sehr geringen, oft kaum nennenswerthen Ertrag und die gesammte Administration bedarf daher eines erheblichen Zuschusses. Es ist schon gesagt, wie in den Verhältnissen es voraussätzlich stets liegen würde, daß dieser Zuschuß zu einer bestimmten Summe

normirt werde, damit abgesehen von den Rücksichten, welche die Zutheilung einer feststehenden Zuschuß=Summe schon wegen der im Haushalte der Haupt=Casse zu haltenden Ordnung zur Nothwendigkeit machen, auch der Verwaltung der Gärten nach Maaßgabe dieses ihr zu Theil werdenden festen Zuschusses ein gewisser Zuschnitt gegeben werden kann. Wäre es anders, würde dieser jährlich verändert, so würde ein Schwanken in die Verwaltung gebracht, wobei eine feste Ordnung nicht bestehen könnte. Die angegebenen directen Einnahmen sind schon sehr veränderlich in ihrem Betrage, indem die Masse der Production von der Witterung abhängt und außerdem auch der Verbrauch bei der Hofhaltung sich nicht gleich bleibt, ein Ausfall an der Einnahme dafür aber durch den Verkauf nicht gedeckt werden kann, weil darauf namentlich bei den feineren Sachen mit Sicherheit nicht stets zu rechnen ist. Auf die dadurch entstehenden Schwankungen in den zur Disposition stehenden Mitteln muß die Behörde sich gefaßt halten, indem sie durch Einschränkung in den Ausgaben in geeigneter Weise einen Ausfall an der Einnahme auszugleichen bemüht sein muß. Die feststehende Zuschuß=Summe kann nun aber natürlich nur auf das gewöhnliche Bedürfniß berechnet sein, namentlich in Ansehung des Bauwesens auf die ordinaire Unterhaltung aller Gebäude und Bauwerke, wofür die jährliche Verwendung durchschnittlich sich gleich bleiben wird. Selbstverständlich für alle Neubauten und meistens auch für große Reparaturen müssen der Verwaltung außer der feststehenden Zuschuß=Summe besondere Geldmittel zur Verfügung gestellt werden, deren Bewilligung die sonst doch erforderliche höhere Genehmigung in sich schließt.

Hätte ich damit den ersten Theil der Aufgabe dieses Capitels: nachzuweisen, wie der Verwaltung die Mittel, derer sie bedarf, gewährt werden, erledigt, so gehe ich nun dahin über, zu zeigen, wie die Verwendung geschieht und darin Ordnung erhalten wird. Es wird zur Abkürzung gereichen, indem ich schon hier in der Anlage XXV. den Rubriken=Conspect der Jahres=Rechnung der Casse anlege, der sonst eigentlich erst bei dem folgenden Capitel in Frage kommen konnte, um darauf bei der Darlegung der Art und Weise der Verwendung im Einzelnen hinzuweisen.

Die Ausgaben zerfallen danach in: Besoldungen 2c., Contractsgelder an Ouvriers, Culturkosten der Gärten, Baukosten, Kosten

der Unterhaltung der Gespanne, Abgaben und Lasten ꝛc., ferner solche, welche einer dieser Rubriken nicht angehören, wofür die Rubrik Insgemein angenommen ist und endlich in Zuschüsse zu den auswärtigen Schloßbau und Garten=Rechnungen, vorausgesetzt, daß der Administration Schloßbauten und Gärten anderer Orten im Lande zugewiesen sind, für welche eine besondere Casse und Rechnungsführung nicht zu entbehren ist. Ich habe hier nur die generellen Rubriken genannt, die zum Theil wieder in verschiedene Unterabtheilungen zerfallen, und lasse nun dazu einige Bemerkungen folgen.

Bei der Verleihung der Besoldungen müssen bestimmte Principien und Normen gelten, wie ich sie schon oben an geeigneter Stelle angedeutet habe. Es kann aber der Fall vorkommen, daß davon bei der Anstellung einer vorzugsweise befähigten ausgezeichneten Persönlichkeit abgewichen werden muß, weil die Stelle eine technische und selbst künstlerische Befähigung fordert, an welche in einzelnen Fällen so hohe Ansprüche gemacht werden, daß dazu eine geeignete Persönlichkeit in dem vorhandenen Personale nicht vorhanden ist, sondern auswärts gesucht werden muß, deren Forderung dann wesentlich in Betracht kommt. In Beziehung auf die folgende Position der „Contractsgelder an Ouvriers" verweise ich auf das darüber schon in dem vorhergehenden Capitel Gesagte. Nicht weniger habe ich mich dort schon über die verschiedenen Branchen der Cultur, wie selbige sich als Abtheilungen der Rubrik „Culturkosten" in dem Extracte darstellend geäußert und würde ich hier nur noch Einiges nachzufügen haben, was sich aus dem finanziellen Gesichtspunkte ergiebt.

Es ist bereits erwähnt, daß der Mist aus den herrschaftlichen Marställen den Gärten zu überweisen sei. Dieselben Gründe, welche ich eben dafür anführte, daß die Producte der Gärten, welche an die Hofhaltung geliefert werden, taxmäßig aus deren Casse zu bezahlen seien, um für die Gärten als Ertrags=Einnahme berechnet zu werden, sprechen auch dafür, daß der Werth des aus den Marställen gelieferten Mistes aus der Casse der Gärten in die Casse des Marstalls bezahlt werde; den verschiedenen Hof=Departements wird durch solche gegenseitige Zahlungen ein zutreffender Ueberblick des finanziellen Ergebnisses ihrer Administration gewährt. Was nun den Vergütungs=Maaßstab für den Mist anlangt, so ist dieser

zutreffend nach der Zahl der Fuder nicht wohl zu bestimmen, weil die Masse, die für ein Fuder anzunehmen ist, verschieden sein und nicht wohl zutreffend festgestellt werden kann. Wenn zumal eine tägliche Abfuhr des Mistes von den Ställen Statt findet, was für die Marstalls-Administration sehr wünschenswerth ist, um einen Misthof entbehren zu können, so wird nach der vorhandenen ganzen Quantität die Ladung der einzelnen Fuder eingerichtet, um es zu vermeiden, daß ein kleiner Rest zurückbleibe, der als ein Fuder nicht angesehen werden kann; die einzelnen Fuder können demnach weniger oder mehr als gewöhnlich geladen werden. Eine sicherer treffende Norm der Vergütung findet sich dagegen, vorausgesetzt, daß die Futter- und Streu-Ration der Pferde für jeden Tag zu einem bestimmten Quantum festgesetzt worden, darin, daß dafür ein bestimmter Satz angenommen wird. Die Zahl der vorhandenen Pferde bestimmt demnach die Vergütung des gelieferten Mistes. Wie auf solcher Grundlage ein Uebereinkommen mit dem Marstalls-Departement getroffen werden kann, ergiebt die Anlage **XXVI.** und aus der Anlage **XXVII.** ist zu ersehen, in welcher einfachen Weise von Seiten des Marstalls-Departements die Liquidation behuf der Zahlung aufzustellen ist.

Die Ordnung in dem finanziellen Betriebe wird durch ein Budget bedingt, welches auf die genaueste Veranschlagung des Bedürfnisses vor dem Beginne der Verwaltungs- und Rechnungsperiode zu basiren und zu entwerfen ist und bei der näheren Erörterung dieses Gegenstandes kann ich im Einzelnen am besten die zur gewissen Regelung und Normirung der verschiedenen Verwendungen bestehenden Anordnungen berühren.

Die Verwaltungs- und Rechnungs-Periode wird angemessen auf die Dauer eines Jahres ausgedehnt, wie in Fällen der vorliegenden Art, wo es sich um die Nutzung von Ländereien zur Frucht-Gewinnung handelt, zu deren richtiger Darstellung wohl überall geschieht. Das Jahr kann dabei verschieden gerechnet werden, von Mai zu Mai oder von Juli zu Juli oder es kann auch das Calenderjahr dafür angenommen werden. In vielen Staaten ist das Finanz- oder Rechnungsjahr nicht das Calenderjahr, sondern man nimmt jenes wohl von Juli zu Juli, und das ist auch hier im Lande Gebrauch. Die desfallsige für den Staatshaushalt bestehende Bestimmung findet nun auch eine passende Anwendung auf alle

Administrationen und Cassenführungen, welche aus der Staatscasse gespeiset werden und daher mit dieser im formellen Einklange zu erhalten sind. Sonst ist es, wie ich hier noch mal bemerke, unläugbar angenehmer für die Verwaltung der Gärten und Bauten, wenn das Calenderjahr die Verwaltungs- und Rechnungs-Periode darstellt, weil darin die ganze Ernte- und Bauzeit ungeschieden enthalten ist. In dem Rechnungs-Jahre von Juli zu Juli ist dies nicht der Fall, der Wendepunct scheidet gerade die Zeit der Ernte und die, welche zur Ausführung der Bauten sich eignet, und es fällt demnach der Ertrag der jährlichen Ernte in zwei Verwaltungs- und Rechnungs-Perioden. Störend namentlich muß es für den Betrieb der Bauten sein, wenn die Mittel dazu erst mit dem Beginne des Rechnungsjahrs gewährt werden und folgeweise die beste Zeit im Frühjahr ungenutzt gelassen werden muß.

Nachdem nun im Laufe des Rechnungsjahres die Mängel, deren Abhülfe sich als erforderlich dargestellt hat, in sofern als die Verwendung dafür aus den laufenden Mitteln nicht zu bestreiten gewesen ist, notirt und nöthigen Falls der Kostenpunct festgestellt worden, wird im Frühjahr mit der Bearbeitung des Budgets für das bevorstehende neue Verwaltungs- und Rechnungsjahr begonnen, wozu das Material theils alſo vorliegen, theils aber erst durch Berechnungen und Veranschlagungen herausgestellt werden muß. Mit je größerer Genauigkeit man dabei, eingehend auf das innerste Detail, verfährt, desto zuverlässiger ist das Resultat, worauf sehr viel ankommt, weil eben das Budget die Grundlage des verzweigten Finanz-Haushalts ist. Für die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben sind die Ergebnisse der früheren Jahre maßgebend mit Rücksicht auf die vorauszusehenden oder zu erwartenden besonderen Vorkommenheiten, welche einen höheren oder minderen Ertrag, eine höhere oder mindere Verwendung muthmaßlich herbeiführen werden. Die Vorsicht ist im Allgemeinen dabei anzurathen, bei der Veranschlagung sowohl der Einnahmen, als der Ausgaben einen nicht günstigen Fall im Auge zu haben, und für nicht vorauszusehende aber stets eintretende außerordentliche Bedürfnisse, vorzugsweise zu baulichen Zwecken, einen angemessenen Reserve-Fonds zu bestimmen, damit die Finanz-Periode nicht mit einem Deficit schließt, dessen Deckung aus den Mitteln der folgenden Jahre natürlich ihre großen Schwierigkeiten hat, zumal wenn

die Entstehung desselben in fehlerhaften Einrichtungen liegt. Die angerathene Vorsicht wendet schon jeder gute Haushalter für sich an; um wie viel mehr empfiehlt sie sich da, wo fremdes Gut zu verwalten und die Verantwortung dafür zu tragen ist.

Die Einnahmen bestehen zunächst in einer gewissen Zuschuß-Summe, wie ich früher schon weiter bemerkte; dann in dem Ertrage der Lieferungen an die Hofhaltung und des Verkaufs an dritte Personen, in Aufkünften von Gebäuden und Grundstücken, als: Miethen, Pachten oder von diesen anklebenden Gerechtsamen und endlich solchen, welche der Zufall herbeiführt. Ist aus der Veranschlagung im Einzelnen die Totalsumme der zu erwartenden Einnahme dargestellt, so muß nun die muthmaßliche Ausgabe danach berechnet werden.

Die Ausgaben zerfallen überhaupt in solche,

1) welche feststehen, als namentlich die Besoldungen und etwaige im Geldbetrage fixirte Abgaben;

2) welche dem Gegenstande nach feststehen, wobei der Geldbetrag aber von Umständen abhängig ist, und

3) welche nach den vorhandenen Mitteln statthaft sind, oder wozu bei deren Unzulänglichkeit extraordinaire Geldmittel beantragt werden müssen. Wie zunächst für die Befriedigung des unabweislichen Bedürfnisses Sorge zu tragen ist und dann erst in Frage kommen kann, ob für andere Zwecke noch etwas von den vorhandenen Mitteln übrig bleibt, so werden erst die Ausgaben ad 1 und 2 ihrem wirklichen und muthmaßlichen Betrage nach constatirt. In die zweite Kategorie fällt nach geschehener Berücksichtigung der Besoldungen, der Contractsgelder an Ouvriers und der etwaigen festen Abgaben der ganze andere Theil der Ausgabe, auf deren möglichst zuverlässige Veranschlagung es also ankommt. Indem ich im Einzelnen dazu noch Einiges bemerken möchte, verweise ich auf das in der Anlage XXVIII. beigefügte Budget.

ad II. c. Die Kosten der Livree der unteren Gartenbediente lassen sich im Voraus genau berechnen, da man die vorkommenden Anschaffungen nach Maßgabe der bestehenden Lieferungs-Perioden kennt.

ad IV. a und b. Die Löhne der Gehülfen und die Kostgelder der Lehrlinge werden nach Maßgabe der für das Jahr von Ostern zu Ostern genehmigten Etats (siehe Seite 20 angenommen; die

Abweichung in den letzten beiden Monaten des Rechnungsjahres nach Ostern, nach Maßgabe der dann schon wieder eingetretenen neuen Feststellung, kann nicht erheblich sein.

ad IV. c. Für diese Position des Tagelohns ist der aus früheren Jahren entnommene Durchschnitt am meisten zutreffend, vorausgesetzt, daß in der Vorzeit keine Anordnungen und Mißbräuche in der Beschäftigung der Tagelöhner vorgekommen sind, welche die Ausgaben über das auf Ordnung basirte Bedürfniß hinausgeführt haben, was in Ermangelung einer strengen Aufsicht und steten Controle leicht in bedeutendem Maße der Fall sein kann; dann ist natürlich der Durchschnitt der früheren Jahre nicht zutreffend. Angemessen ist es gleichwohl doch, von den Garten-Vorständen eine Veranschlagung zu fordern, weil Umstände eintreten können, welche eine Erhöhung oder Verminderung der Ausgaben muthmaßlich herbeiführen werden.

ad IV. d. Unter dieser Rubrik kommt die Ausgabe für Mist, Pflanzen, Sämereien und alle zum Culturbetriebe erforderliche, Materialien vor. Die erste Position „für Mist" ist eine generelle, sich stützend auf die mit dem Departement des Marstalls getroffene, vorhin angelegte Uebereinkunft; der jährliche Betrag dafür wird erheblichen Schwankungen nicht unterliegen, da der Dienst des Marstalls auf einen bestimmten Pferdebestand basirt sein wird. Sonstige Verwendungen für Anschaffung anderer Arten Dünger müssen von den Garten-Vorständen vor Aufstellung des Budgets beantragt werden, damit selbige dabei berücksichtigt werden können. Die für Pflanzen und Sämereien erforderliche Position ist von den Garten-Vorständen nach Maßgabe des anzugebenden Bedürfnisses zu beantragen, und die Ausgabe für alles andere Betriebs-Material ist von denselben zu veranschlagen.

ad IV. e. Der Feuerungs-Bedarf ist bei der großen Zahl von Treib- und Gewächshäusern ein sehr erheblicher, und natürlich von der Dauer und Kälte des Winters sehr abhängig. Gerathen ist es, der Veranschlagung das möglicherweise höchste Bedürfniß zum Grunde zu legen.

ad IV. f. Unter diese Rubrik „Für Garten-Geräthe" sind auch die Mistbeet-Kasten und Fenster, die Kasten und Kübel für große Gewächse, als namentlich Orangen- und Palmen-Bäume und die Gartenbänke aufzunehmen. Es ist schon oben bemerkt, daß es

angemessen sei, die Besorgung aller dieser Sachen in eine Hand und zwar in die des für die Gärten zunächst bestellten Baumeisters zu legen, weil abgesehen davon, daß ein solcher diese in sein Fach schlagenden Sachen besser als der Gärtner muß beurtheilen können, durch Benutzung alter Materialien, und dadurch, daß die auf dem einen Garten entbehrlichen oder zur Zeit gerade nicht zu benutzenden Sachen auf den anderen Gärten passend verwandt werden können, Ersparungen zu erzielen sind. Die jährliche Ausgabe kann leicht über 1000 Thlr. betragen und es ist daher für die Genauigkeit des Budgets von großer Wichtigkeit, das Bedürfniß möglichst zutreffend im Kostenbetrage vorher festzustellen.

Der Ansatz für Anschaffung und Reparatur der Garten-Utensilien geschieht nach den Angaben der Garten-Vorstände.

ad IV. g. „Insgemein." Dahin gehören solche durch den Culturbetrieb veranlaßte Ausgaben, welche auf eine der voranstehenden 6 Rubriken nicht haben gebracht werden können, als namentlich: Porto, Botenlohn und für etwa nöthig gewesene Lohnfuhren, wenn die vorhandenen Gespanne den Arbeiten nicht haben vorkommen können. Es läßt sich, zur Vermeidung einer Ausgabe dafür, durch Verabredung mit dem Marstalls-Departement wohl einrichten, daß die Arbeits-Gespanne desselben zu passenden Zeiten zu Grand-, Erde- und Sandfuhren behuf der Gärten mit verwandt werden.

ad V. a und b. Nach dem schon angeführten Grundsatze, daß erst für das zunächst dringende Bedürfniß zu sorgen sei, ist bei dieser Rubrik der Baukosten die 2. Abtheilung „Für die gewöhnliche Unterhaltung der Gebäude und Bauwerke" voran zu veranschlagen, und dies geschieht, wie im vorigen Capitel schon angedeutet werden mußte, so am sichersten, daß man dabei die verschiedenen Complexe der Gebäude und Baulichkeiten und dann die getrennt belegenen Schlösser, Palais und anderen Gebäude einzeln ins Auge faßt und danach geschiedene Anschlags-Positionen herstellt. Man vernimmt dazu vorgängig die Anträge der Baubeamten, damit etwa bevorstehende besondere Reparatur-Bedürfnisse berücksichtigt werden. — Auf die Berücksichtigung der Anschläge für Neubauten und Haupt-Reparaturen komme ich zurück.

ad VI. Abgesehen von neuen, eintretenden Falls dabei zu beachtenden Anschaffungen von Wagen, Pferden und Geschirren, stellt sich aus der Erfahrung der ungefähre Anschlag der Kosten der

Rademacher= und Schmiede=Arbeit dar. Die hauptsächlichste Position der Kosten der Fourage läßt sich nach der Anzahl der Pferde und dem, wie oben schon gedacht, pro Tag feststehenden Quanto der Fourage und der Streuung, im Natural=Bedarf sehr genau berechnen, und der Geldansatz dafür geschieht nach guten Mittelpreisen.

ad VII. Abgaben und Lasten, Erleuchtung und Feuerlösch=Anstalten. Es ist hier die Erleuchtung vor den Gebäuden gemeint, deren Besorgung man am besten einem Entrepreneur zugleich mit der Verpflichtung, für die Reinigung und Instanderhaltung der Lampen zu sorgen und einzustehen, überträgt, weil in letzterer Beziehung bei der Besorgung durch eigene Leute leicht etwas versäumt und die Erleuchtung dadurch mangelhaft werden kann. Für die gewöhnliche Unterhaltung der Feuerlösch=Anstalten ist eine durchschnittliche Position anzunehmen.

ad VIII. Unter dieser Rubrik „Insgemein" sind manche bedeutende Ausgaben zu berechnen, als vorzugsweise: Diäten und Reisekosten der Garten= und Bau=Beamte, die Kosten der Garten= und Bau=Bibliothek, die innere Unterhaltung der Wohnungen der Garten=Gehülfen und Lehrlinge, als Heizung, Erleuchtung, Wäsche, Mobiliar u. s. w.

ad IX. Wenn auswärtige Schlösser und Gärten vorhanden sind, deren Administration dem Oberhof=Marschall=Amte mit übertragen ist, so würde es zu schwierig sein, wenn die specielle Rechnungsführung bei der Haupt=Casse vorgenommen werden sollte, und ist es vielmehr angemessen, diese durch den betreffenden Bau=Beamten am Orte oder durch den Schloß=Castellan wahrnehmen zu lassen. Es wird diese, eigentlich erst dem folgenden Capitel angehörende Bemerkung schon hier zur Erläuterung der Benennung der Rubrik aufgenommen. Die Veranschlagung dafür geschieht auch erst mit Berücksichtigung nur des gewöhnlichen Reparatur=Bedürfnisses.

Ist nun so die Aufstellung des Budgets, mit einstweiliger Auslassung aller Neubauten und Haupt=Reparaturen, beendigt und ergiebt sich danach die Summe der Ausgabe im Vergleich mit der der Einnahme, so muß zunächst noch auf einen angemessenen Reserve=Fond Bedacht genommen werden und, wenn dies geschehen, stellt sich der etwaige Ueberschuß heraus, welcher zu Neubauten und Haupt=Reparaturen verwandt werden kann. Die Anschläge dazu

müssen inmittelst bearbeitet sein, so daß die Behörde davon nach Maaßgabe der vorhandenen Mittel diejenigen auswählen kann, deren Ausführung am dringlichsten erscheint. Es hängt von den Umständen ab, ob dieselbe zur Ausführung noch weiterer Bau-Anschläge die Anweisung und Bewilligung extraordinärer Geldmittel beantragen will. Angemessen erscheint es, die Frage über eine größere oder mindere Dringlichkeit der Ausführung der beantragten und veranschlagten Bauten durch eine mündliche Conferenz mit den sämmtlichen Bau-Beamten — wovon schon oben die Rede gewesen ist — zur Erledigung zu bringen, da man auf solchem Wege das Ziel am sichersten und schnellsten erreicht. Das Budget wird nun mit den zum Detail etwa erforderlichen Erläuterungen und dem eventuellen Antrage auf Bewilligung extraordinairer Geldmittel höheren Orts zur Genehmigung vorgelegt. Nachdem diese eingegangen, ergehen an die Garten- und Bau-Beamte die nöthigen Eröffnungen und Anweisungen, damit diese sich bei den ihnen überlassenen Verwendungen und Ausführungen in den Grenzen der betreffenden Budgets-Ansätze halten, oder aber, wenn ein unabweisliches Bedürfniß darüber hinausführt, vor desfallsiger Verwendung weiteren Credit bei der Behörde nachsuchen.

Welche Mittel sich die Behörde verschaffen und welche Einrichtungen sie treffen muß, um sich im Laufe des Rechnungsjahres von dem Finanz-Haushalte in fortwährender Kenntniß zu erhalten, so daß sie bei Zeiten, wenn die Einnahmen in Folge ungünstiger Witterung oder geringer Anforderungen auf Seiten der Hofhaltung zurückbleiben und der Ausfall in letzterer Beziehung durch den Verkauf nicht gedeckt werden kann; und wenn ferner die Ausgaben das angenommene höchste Maaß erreichen oder wohl gar noch darüber hinausgehen wollen, abhülfliche Verfügung treffen kann, damit der Abschluß nach Ablauf des Rechnungsjahres nicht ein zu erhebliches Deficit herausstelle: darüber finde ich erst bei dem folgenden Capitel Gelegenheit mich ausführlich zu äußern, indem die Einrichtung des Cassen- und Rechnungswesens so beschaffen sein muß, daß sie der Behörde dazu stets die genaueste Uebersicht gewährt.

Hierher gehört nur noch die Bemerkung, daß die Behörde höheren Orts vierteljährige Abschlüsse der Casse, und nach Ablauf des Rechnungsjahres, sobald die demselben angehörenden Einnahmen und Ausgaben vollständig auf die Bücher gebracht sind, vorbehält-

lich späterer Einlieferung der dann erst zu bearbeitenden Jahres-Rechnung, den ganzjährigen Abschluß vorlegt, worin die Verwendung den Budgets-Ansätzen Rubrikenweise gegenübergestellt wird, damit diese damit verglichen werden kann, wobei die vorkommenden Abweichungen gründlich zu erläutern sind. Es wird dadurch noch erreicht, daß etwaige Mängel oder Auslassungen im Budget bemerkt werden, und dieses immer noch zuverlässiger wird, was für die Verwaltung höchst erwünscht ist. Ein solcher vierteljähriger Abschluß ist in der Anlage XXV. beigefügt, die schon an früherer Stelle Erwähnung gefunden hat.

Viertes Kapitel.

Cassen- und Rechnungswesen.

Die Cassen- und Rechnungsführung für die beiden Branchen der Verwaltung der Gärten und Bauten kann sehr wohl vereinigt und zusammengelegt werden, und es ist dies auch räthlich, indem durch eine jede Zusammenlegung in dieser Art eine wesentliche Vereinfachung erreicht wird. Die nothwendige Uebersicht leidet darunter nicht, wenn dafür eine angemessene Einrichtung getroffen wird; und dann liegt in der einfachen Formen-Manipulation: der Führung der Bücher, den verschiedenen Abschlüssen im Laufe des Jahres und und der Aufstellung der Jahres-Rechnung, eine große Arbeits-Erleichterung im Vergleich mit einer getrennten Rechnungs- und Cassen-Führung. Die Zulässigkeit der Zusammenlegung beruhet aber darauf, daß die Verwaltung nur von einer Behörde geführt wird. Denn, wenn jene hier getrennt ist, so folgt es von selbst, daß auch das fragliche Geschäft geschieden gehalten werden muß, weil an einer Cassen- und Rechnungsführung nicht mehrere Behörden Theil haben können.

Das ganze Geschäft der Cassen- und Rechnungsführung für die Gärten und Bauten ist allerdings nicht unbedeutend, wie ich weiterhin bei dem Eingehen in das ganze Formenwesen zeigen

werde; dasselbe wird aber die Kräfte eines routinirten Beamten nicht übersteigen. Es sind jedoch verschiedene Gründe, welche es widerrathen, ein so verantwortliches Geschäft in eine Hand zu legen, weil abgesehen davon, daß es trotz aller Controle-Einrichtungen und Revisionen erfahrungsmäßig möglich bleibt, daß Unordnungen und Unterschleife bei großen Cassen verdeckt bleiben können, von der Persönlichkeit des einen Mannes der ordnungsmäßige Betrieb des Geschäfts zu sehr abhängt. Es kann dieser, wenn auch mit aller Vorsicht bei der Wahl verfahren ist, wenn dessen Fähigkeit, Ordnungsliebe und Thätigkeit erprobt worden, doch durch diese oder jene Umstände dazu gelangen, daß er darin nachläßt und saumselig wird. Da mag denn die Behörde erinnern und antreiben, so kann sie doch damit das nicht erreichen, woran der eigene Antrieb des Beamten es fehlen läßt; es werden Mängel und Unordnungen auch Verzögerungen in den zeitigen Abschlüssen eintreten und dadurch sehr wichtige Getriebe in der ganzen Maschine der Verwaltung einen schleppenden Gang erhalten, wodurch für die Behörde die erforderliche stete Uebersicht weniger genau und zuverlässig werden würde. Diesen Nachtheilen und Gefahren kann durch die Anstellung noch eines zweiten Cassenbeamten vorgebeugt werden. Denn so leicht ist doch nicht anzunehmen, daß zwei Personen in gleiche Fehler verfallen. In der Art und Weise der Vertheilung der Arbeiten liegt für den Einen, welcher zur Saumseligkeit geneigt sein möchte, der Antrieb zur Thätigkeit, da darauf, daß dieser seine Schuldigkeit thut, der regelmäßige Fortgang der Geschäfte des Andern beruhet. Der Eine überwacht den Andern, erinnert da, wo dieser es etwa fehlen läßt, und die Controle der Casse selbst ist durch die anzuordnende Gegenbuchführung gesichert. Weil nun aber für zwei Beamte die Geschäfte zu gering sind, so wird es sich einrichten lassen, daß die Cassen- und Rechnungsführung der Gärten und der Bauten einer der sonst bestehenden Hof-Cassen zugelegt wird.

Die beiden anzustellenden Beamte sind der Cassirer und der Buchhalter; jener führt die Casse und ist dafür, wie überhaupt für die ordnungsmäßige Erledigung aller Geschäfte, zunächst verantwortlich, während dem Buchhalter gewisse Geschäfte und namentlich regelmäßige Cassen-Revisionen übertragen werden. Der Cassirer führt, wie sich von selbst versteht, das eigentliche Cassenbuch, das Journal, worin die täglichen Operationen der Casse, die Einnahmen

und Ausgaben, sofort eingetragen werden. Der Buchhalter führt das Manual, welches die einzelnen Rubriken in Uebereinstimmung mit der Jahres=Rechnung enthält, worin alle Einnahmen und Ausgaben, wie sie vorgekommen, so viel thunlich an demselben, sonst aber jedenfalls an dem anderen Tage eingetragen werden. Dieses Rubrik=Manual ist das Gegenbuch, dessen Abschluß jederzeit die Uebereinstimmung mit dem Cassenbuche ergeben muß. Auf dessen Grund wird die jährliche Rechnung aufgestellt, deren Rubriken=Eintheilung ich schon oben in der Anlage XXV. gegeben habe.

Ich darf nun bemerken, wie mit der Zuweisung der Einnahmen und der Leistung der Ausgaben, wie ferner hiernächst mit der Buchung und Berechnung zu verfahren ist.

Nach erfolgter höherer Genehmigung des Budgets, vor Beginn des Rechnungsjahres, werden der Casse die ordinair und extraordinair bewilligten s. g. Etatssummen aus der Haupt=Hof=Casse überwiesen, und in Betreff der, der jährlichen Genehmigung bedürfenden Ausgaben wie wegen solcher, welche des feststehenden Zweckes halber zwar eine Genehmigung vor der Leistung nicht erfordern, deren Betrag aber bis zu einem maximo bestimmt ist, die Anschläge resp. die Credite mitgetheilt, um nur bis zu deren Erschöpfung die Zahlung zu leisten. Daneben wird der Casse das specielle Budget zugefertigt, um danach die Bücher anzulegen und in Uebereinstimmung damit die Eintragung der Einnahmen und Ausgaben unter der betreffenden Rubrik des Manuals vorzunehmen. In die Bücher wird bei jeder Rubrik die im Budget angesetzte Summe, und wo diese sich, wie z. B. bei den Baukosten, aus verschiedenen einzelnen Anschlägen bildet, werden diese einzeln eingetragen. Die Casse muß also aus dem Rubriken=Manuale nachweisen können, welche Zahlungen auf jeden Anschlag und auf jeden Credit geleistet worden sind, um die Zahlungen bis zu weiterer höherer Anweisung einstellen zu können, wenn dieselben darüber hinausgehen.

Die ordinairen und extraordinairen Etatssummen werden aus der Haupt=Hof=Casse nach und nach, wie der Bedarf es erfordert, auf Quitung der Behörde an die Casse gezahlt, damit nicht unnöthigerweise große Cassen=Bestände aufgehäuft werden, bei deren Vorhandensein die Möglichkeit einer Veruntreuung oder unerlaubter Versuren gegeben werden würde. Die Einnahmen für die Lieferungen an die Hofhaltung werden aus deren Casse nach Maßgabe

der bei dieser von den einzelnen Garten=Vorständen monatlich eingegebenen, attestirten und revidirten speciellen Rechnung, auf Grund einer über deren Betrag von den Garten=Vorständen ausgestellten, von der Hofhaltungs=Casse beglaubigten Bescheinigung erhoben und berechnet. Die Einnahmen aus dem Verkaufe werden von den Gärten monatlich nebst einer über den Betrag von beiden Garten=Vorständen ausgestellten Bescheinigung abgeliefert, und hierauf geschieht die Berechnung. Auf den Gärten wird der Verkauf durch den ersten Vorstand besorgt, welcher darüber Buch zu führen und täglich die gehabten Einnahmen darin einzutragen hat. Der zweite Vorstand ist durch seine Dienst=Instruction angewiesen, das Buch täglich einzusehen und darin zum Zeichen, daß solches geschehen und die gefundenen Eintragungen von ihm für richtig und vollständig gehalten sind, seine Signatur einzutragen. Es liegt darin eine Controle, so weit selbige den Umständen nach nur erreichbar ist.

Die Besoldungen, Contractsgelder an Ouvriers, die Löhne der Gehülfen und die Kostgelder der Lehrlinge werden quartaliter oder monatlich, je nachdem die desfallsige Bestimmung lautet, nach Etats gezahlt, in denen die Empfänger mit ihrer Namensunterschrift in margine quitiren. Durch solche Zahlungs=Etats wird die Berechnung bedeutend vereinfacht und die Zahl der Rechnungs=Belege sehr erheblich vermindert. Alle sonst noch vorkommende feststehende Zahlungen leistet die Casse vermöge einer einmal ertheilten fortlaufenden Anweisung. Zu allen übrigen Ausgaben bedarf es stets vorgängig der höheren Genehmigung, die mittelst schriftlicher Eröffnung in einzelnen besonderen Fällen, sonst im Allgemeinen durch die Signatur der Zahlungs= und Rechnungs=Belege ertheilt wird. Diese bestehen aus den Rechnungen der Lieferanten, Kaufleute und Ouvriers über die von denselben für die Gärten und Bauten besorgten Lieferungen und Arbeiten. Sie werden an die Garten=Vorstände und Bau=Beamte, von denen die Bestellung ausgegangen, bei Rückgabe des darüber ausgestellten Zettels abgegeben, welcher letztere bis dahin an Zahlungs=Statt als bon gedient hat. Für diese Bestellzettel ist von den Garten=Vorständen und Baubeamten ein Buch anzulegen, wozu das in der Anlage **XXIX.** beispielsweise angefügte, bloß auf den Bau bezügliche Formular sehr geeignet erscheinen dürfte. Es sind darin die einzelnen Zettel in 2 Reihen unter einander gesetzt; die erste Reihe ist für die Bauführung, die

zweite dagegen für den Lieferanten bestimmt. Jeder Zettel wird demnach, mit der fortlaufenden Nummer des Buches versehen, in **duplo** geschrieben, der in der 2. Reihe dann abgeschnitten und an die gedachte Bestimmung abgegeben. Wenn die Rechnungen nun, belegt mit den betreffenden Bestellzetteln, eingehen, so wird darauf **in materialibus** die Prüfung vorgenommen und die befundene Richtigkeit von den beiden Garten=Vorständen oder dem den Bau leitenden Beamten auf der Rechnung bescheinigt. Die zurückgelieferten Bestellzettel müssen natürlich sofort cassirt werden und in dem Buche wird der gleichlautende Zettel, als erledigt, durchstrichen. Bei solcher Führung des Buches haben die Beamten stets eine leichte Uebersicht, ob die veranlaßten Rechnungen sämmtlich eingekommen sind. Die Baurechnungen müssen noch sämmtlich von dem Bau=Director unterschrieben werden, weil diesem, wie oben angeführt, über das gesammte Hofbauwesen die obere technische Aufsicht zusteht. Die also verificirten und attestirten Rechnungen gelangen dann an die Casse, welche die Revision **in calculo** daran vornimmt, und in den Büchern nachsieht, ob nicht durch die betreffende Rechnung der genehmigte Anschlag oder Credit überschritten worden. Die Casse hat zum Zeichen, daß in jener wie dieser Beziehung bei der Rechnung etwas nicht zu erinnern sei, dieselbe ebenfalls noch zu signiren, und legt dann die Rechnungen dem Oberhof=Marschall=Amte zur Zahlungs=Genehmigung vor, welche mittelst Signatur vollzogen wird. Das betreffende Mitglied der Behörde, welches mit der Leitung der Verwaltung insbesondere betrauet ist, hat die Signatur mit großer Vorsicht zu vollziehen, damit ihm, trotz aller bestehenden Controlen doch wohl vorkommende nicht gerechtfertigte Verwendungen bemerkbar und sofort die geeigneten Verhandlungen eingeleitet werden, um den betreffenden Beamten zur Rechenschaft zu ziehen. Ist auch für diesmal eine Remedur nicht zu erreichen, da die Verwendung schon Statt gefunden, so gereicht aber die zeitige Erörterung des Falles dazu, die Beamte aufmerksam zu erhalten und die Wiederkehr einer solchen Unordnung oder einer Versäumniß zu vermeiden. Gleich wichtig ist es, daß die Behörde durch die Casse sofort Kenntniß davon erhält, wenn Anschläge oder eröffnete Credite überschritten werden, um eine Monition an den betreffenden Beamten, durch dessen Schuld solches herbeigeführt worden, zu veranlaßen, eventuell aber einen weiteren Fortgang der Zahlungen zu inhibiren.

Nach diesen Zwischenbemerkungen komme ich auf das Verfahren bei der Casse zurück, welche die vom Oberhof-Marschall-Amte signirten Rechnungen zu bezahlen hat. Der Cassirer trägt dieselben nach geschehener Zahlung zunächst in sein Cassenbuch, notirt darauf Fol. und Nr., wo dies geschehen und es gelangen die Rechnungen alsdann an den Buchhalter, welcher die Eintragung in das Rubriken-Manual vorzunehmen, und gleichfalls die Rubrik, worunter dieselbe Statt gehabt, zu notiren hat. Damit sind die Rechnungen erledigt. Die Einnahmen von den Gärten wie Ausgaben behuf der Cultur der Gärten, Rubrik IV, müssen in der Rechnung unter den einzelnen Rubriken für jeden Garten getrennt gehalten werden, weil die Veranschlagungen im Budget auf derselben Trennung beruhen und abgesehen davon ist es auch von Interesse, zu ersehen, was jeder Garten unter den betreffenden Rubriken eingebracht und was er gekostet hat. Daß die Rechnungen der Lieferanten und Ouvriers für jeden einzelnen Garten aufgestellt und nicht mehrere Gärten in eine Rechnung zusammengebracht werden, folgt als ein Erforderniß aus dem Umstande, daß für jeden Garten eine besondere Verwaltung durch zwei Vorstände besteht. Nicht weniger sind die Rechnungen nach der Verschiedenheit der Gegenstände, und danach, wie die Berechnung bei der Casse geschieht, getrennt zu halten, indem eine Rechnung sich nicht auf mehrere Rubriken beziehen darf. Es dürfen z. B. in einer Rechnung nicht Ausgaben für Geräthe und Materialien zusammengebracht werden, weil diese unter 2 verschiedenen Rubriken zu berechnen sind. Die Rechnungen über verwandte Baukosten sind getrennt zu halten nach den einzelnen Budgets-Positionen, damit sie darauf gebucht werden und es dadurch möglich wird, daß die wirkliche Verwendung stets mit der Veranschlagung verglichen werden kann. Im Budget sind, was zunächst die Rubrik „für Neubauten und Haupt-Reparaturen" anlangt, die genehmigten Anschläge mit der daraus sich ergebenden Summe einzeln eingetragen; es folgt also, daß die Rechnungen immer nur auf einen Anschlag sich beziehen dürfen. In der anderen Rubrik „für die gewöhnliche Unterhaltung der Gebäude," wird der Ansatz im Budget wegen eines jeden einzelnen Gebäudes nebst dessen Zubehör gemacht, mit Ausnahme des Falles, wenn ein Complex mehrer gleichartiger oder zusammenhängender Gebäude vorhanden ist, wofür ein genereller Budgets-Ansatz zugelassen werden kann. So kann ein solcher z. B.

angenommen werden für alle Gebäude und Bauwerke auf den sämmtlichen Gärten, vorausgesetzt jedoch, daß der Betrieb der Bauten in Beziehung hierauf in eine Hand gelegt ist, weil sonst, wenn mehre Beamte diese Besorgung haben, besser für einen Jeden eine besondere Creditsumme zur Verwendung bestimmt wird, damit der einzelne Bau-Beamte weiß, wie weit er in der Verwendung gehen darf. Die Scheidung der Rechnungen der Lieferanten und Ouvries für die Gärten und Bauten in der angegebenen Weise gereicht natürlich der Cassen- und Rechnungsführung zu großer Arbeits-Vermehrung, da deren Maß durch die Anzahl der Rechnungen sehr erheblich bedingt wird. Diese Einrichtung ist aber unerläßlich, wenn die Verwaltung nach einem festen Finanz-Plane geführt und deren Auskommen mit den vorhandenen Mitteln gesichert werden soll. Zu diesem Zwecke muß noch die Anordnung von Zwischen-Abschlüssen im Laufe des Jahres, etwa vierteljährigen, hinzukommen, weil in deren Ermangelung das Ergebniß sich erst nach Ablauf des ganzen Jahres zu Tage legen würde, wo dann eine Aenderung nicht mehr möglich wäre, und die vorgekommene Ueberschreitung bestehen bleiben müßte, so hoch sie auch sein möchte, weil dafür Lieferungen und Arbeiten ausgeführt sind, wofür die Zahlung geleistet werden muß. Sollen solche Zwischen-Abschlüsse aber ein treffendes und maßgebendes Resultat darstellen, so ist die Bestimmung erforderlich, daß für alle Arbeiten und Bestellungen, die für die Zeit, welche der Zwischen-Abschluß umfaßt, vorgekommen sind, die Rechnungen eingegeben und bezahlt werden, damit der Abschluß die sämmtlichen Verwendungen behuf der Gärten und Bauten bis zu der bestimmten Zeit umfaßt. Es ist schon angedeutet, daß das Quartal der geeignetste Zeitraum dafür sei, weil namentlich nach Abschluß der Bücher für das zweite und dritte Quartal mit einiger Zuverlässigkeit Schlüsse auf das muthmaßliche Ergebniß des ganzjährigen Abschlusses gezogen werden können, und alsdann bei günstigem oder ungünstigem Stande des Finanz-Haushalts noch weitere im Budget nicht berücksichtigte Verwendungen zugelassen oder umgekehrt in den beabsichtigten Verwendungen noch Einschränkungen getroffen werden können. Ein Semester-Abschluß würde diesen Nutzen nicht gewähren, denn damit würde nur ein Zwischen-Abschluß erreicht, weil das zweite Semester schon das Jahr schließt; jener würde aber den Anhalt für die Beurtheilung des ferneren Verlaufes noch nicht gewähren können, wie

der Abschluß vom 3. Quartale. Ausgenommen von der diesen Quartal=Abschlüssen zum Grunde liegenden Bestimmung, daß die Rechnungen für die Gärten und Bauten nach Ablauf des Quartals für dieses sofort eingegeben werden und innerhalb einer dreiwöchigen Frist ihren Lauf bis an die Casse vollendet haben müssen, können diejenigen Rechnungen sein, welche sich auf Neubauten und Haupt=Reparaturen beziehen, weil dafür besondere Anschläge bestehen und die Verwendung darauf in gewissen Zeit=Abschnitten in irgend einer Weise nicht maßgebend sein kann. Ein Anderes ist es dagegen mit den Verwendungen auf Reparaturen zur gewöhnlichen Unterhaltung der Gebäude, die nach den dafür ausgesetzten Mitteln sehr oft bemessen werden können: reichen diese nicht aus, so läßt sich manche Ausführung auf das folgende Jahr verschieben und sind die Mittel vorhanden, so können diese auf wünschenswerthe, gerade weniger dringende Verbesserungen verwendet werden. Deshalb müssen die darauf sich beziehenden Rechnungen in die Quartal=Abschlüsse mit aufgenommen werden. Wenn die Casse drei Wochen nach Ablauf des Quartals mit sämmtlichen Rechnungen versehen ist, so kann sie schon in einigen Tagen darauf den Abschluß für die bis zum 1sten desselben Monats abgelaufenen ein, zwei oder drei Quartale vorlegen. Außer diesen für Zwecke der Verwaltung gereichenden Abschlüssen stellt die Casse monatliche Abschlüsse zu dem Zwecke auf, um die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Baar=Casse zu erlangen.

Auch diese monatlichen Abschlüsse sind für die Verwaltung sehr interessant, weil sie darin den Fortgang des ganzen finanziellen Getriebes stets vor Augen hat, und es können auch darin treffende Anlässe gefunden werden, um eine zu weit gehende Verwendung zu rechter Zeit einzuhalten und zu zügeln. Es ist der Behörde daher wohl zu empfehlen, auch diese monatlichen Cassen=Abschlüsse sich zu Nutzen gereichen zu lassen; die beste Uebersichtlichkeit dafür gewährt ein für das ganze Jahr anzulegendes Buch, worin in der ersten Columne links die Budget=Ansätze in der ganzen Specialität, wie die Bücher geführt werden, eingetragen werden, worauf in einer zweiten Columne die Angabe des Gegenstandes der Einnahmen und Ausgaben in der rubrikenweisen Abtheilung und Folge kommt und dann für das ganze Jahr und noch einige Monate darüber hinaus, die zur völligen Erledigung des ganzen Rechnungs=

Haushalts bis zu dessen Abschlusse noch erforderlich sind, Monats-Columnen angelegt werden, worin die Resultate der monatlichen Cassen-Abschlüsse nach und nach und zwar so eingetragen werden, daß der letzte Monats-Abschluß die Ergebnisse der vorangegangenen Monats-Abschlüsse in sich begreift. Es enthält also z. B. der Monats-Abschluß für December die Resultate bis dahin vom Anfange des Rechnungsjahres an. Diese Abschlüsse werden am ersten Tage des neuen Monats aufgestellt; es ist dies die Arbeit einiger Stunden und schon am ersten Tage jedes Monats hat die Behörde die specielle Vorlage der sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben bis zum Schluß des letzten Monats. Ein Formular zu diesen monatlichen Cassen-Uebersichten gebe ich in der Anlage XXX.; es genügt, daß darin die vier ersten Monate und der Schluß-Monat aufgenommen sind. Es ergiebt sich daraus der monatliche Fortgang des Finanz-Haushalts in der ganzen Einzelnheit.

Einige Ausgaben giebt es, welche sofort bei der Verwendung nicht definitiv auf die Bücher getragen werden können, wenn für die Berechnung der Verbrauch des ganzen Jahres maßgebend sein soll. Es sind diese die für Feuerung und die Fourage der Gespanne.

Den Ankauf der Feuerung successive zu machen, wie das Bedürfniß nach und nach erfordert, würde bei einer sehr bedeutenden Masse Holz nicht wohl thunlich sein, es müßte sonst mit einem Lieferanten deshalb ein Contract abgeschlossen werden können. Vortheilhafter ist es aber gewiß, wenn die ganze Masse des Holzes im Sommer angekauft und auf den Lagerplatz gebracht wird; und eben so ist zwischen Martini und Weihnachten die geeignetste Zeit zum Ankaufe der Fourage auf ein ganzes Jahr, wobei freilich die Conjuncturen berücksichtigt werden müssen. Soll nun in der Jahresrechnung nur der wirkliche Holz- und Fourage-Verbrauch in dem Rechnungs-Jahre von Juli zu Juli zur Berechnung gelangen, so müssen die am 1. Juli verbliebenen Holz- und Fourage-Vorräthe auf das folgende Rechnungsjahr, in welchem dieselben consumirt werden sollen, übertragen werden. Wenn also am 1. Juli erst feststeht, wie viel Holz und wie viel Fourage im abgelaufenen Jahre wirklich verbraucht worden, so kann auch dann erst definitiv die Summe festgestellt und gebucht werden, welche zur Berechnung gelangt. Bis dahin müssen die im Laufe des Rechnungsjahres ausgegebenen Summen auf das Vorschuß-Conto gestellt werden.

Die Ausgabe enthält eine Rubrik „Geleistete Vorschüsse", die Einnahme dagegen eine solche „Erstattete Vorschüsse". Unter letzterer werden die zur definitiven Berechnung und Buchung gelangten Ausgaben, so wie nach Ablauf des Rechnungsjahrs die aus demselben noch unerledigten, auf das Conto des neuen Jahrs übergehenden Vorschüsse eingetragen, so daß nach Ablauf des Rechnungsjahres sich eine Ausgleichung und Erledigung sämmtlicher Vorschüsse dadurch herausstellt, daß unter beiden Rubriken die Summen übereinstimmen. Es können auch sonst vorschüssige Zahlungen an Lieferanten und Ouvriers auf beschaffte Lieferungen und Arbeiten, worüber die Rechnungen noch nicht haben eingegeben werden können, vorkommen, wiewohl diese thunlichst zu vermeiden sind, weil es leicht möglich ist, daß sie bei demnächstiger Auszahlung der Rechnungen übersehen und also nicht in Abrechnung gebracht werden. Solche vorschußweise oder Abschlags-Zahlungen werden auch unter der gedachten Rubrik ausgablich und demnächst, wenn dieselben durch Abzug an der Rechnung wieder zur Casse gelangt sind, unter der andern Rubrik einnahmlich berechnet.

In höchstens sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres kann das Rechnungswesen für dasselbe seine völlige Erledigung gefunden haben, so daß dann schon mit der Aufstellung der Jahres-Rechnung begonnen werden kann, die aber, da daneben die laufenden Geschäfte nicht in Stocken gerathen dürfen, einige Monate erfordert.

Die Erhaltung solcher Ordnung zur Ermöglichung der viertel- und ganzjährigen Abschlüsse in den angegebenen kurzen Fristen beruhet nun aber wesentlich darauf, daß die einzelnen Garten- und Bau-Beamte, ein Jeder in seinem dienstlichen Ressort, danach streben, daß die Rechnungen der Lieferanten und Ouvriers sofort nach Ablauf eines jeden Quartals, hinsichtlich der besonders veranschlagten Neubauten und Haupt-Reparaturen dagegen baldthunlichst nach beschaffter Lieferung oder Arbeit und jedenfalls in kürzester Zeit nach Beendigung des betreffenden Baues, bei ihnen abgegeben und von ihnen an die Casse befördert werden. Bei einem großen Personale kann sehr leicht der Einzelne darunter eine Versäumniß eintreten lassen; es werden manche Erinnerungen erst nöthig sein, um jenes Ziel zu erreichen. Es empfiehlt sich deshalb eine allgemeine Vorschrift: daß ein Jeder der Beamten nach Ablauf

des Quartals bis spätestens zu drei Wochen bei der Behörde die Anzeige zu machen habe, daß aus seinem dienstlichen Ressort sämmtliche Rechnungen an die Casse abgegeben seien. Ist der für Abgabe dieser Anzeige gesetzte äußerste Termin verstrichen, so werden die etwa fehlenden Anzeigen eingefordert. Wenn es sich auch von selbst versteht, daß die einzelnen Beamte über alle Ausgaben, welche in ihrem dienstlichen Ressort vorkommen, Buch zu führen haben — eines solchen Buches, dessen Führung für die Baumeister von ganz besonderer Wichtigkeit ist, habe ich im zweiten Capitel schon erwähnt — um stets in Kenntniß davon zu sein, wie die bis dahin Statt gehabte Verwendung sich zu den eröffneten Credit- und den genehmigten Anschlags-Summen verhält, so ist es dennoch aber, um deren Ueberschreitung thunlichst vorzubeugen, sehr angemessen, durch die Casse für jeden Beamten bei Beginn des Rechnungsjahres ein Buch, wozu die Formulare in den Anlagen **XXXI. a** und **b.** beigefügt sind, anlegen zu lassen, worin zunächst alle Credite und Bau-Anschläge mit ihren Summen, und dann **quartaliter** die in Rechnung gelangten Verwendungen einzeln neben jenen Summen eingetragen werden. Dies Buch wird mit solcher Eintragung nach den Quartal-Abschlüssen durch die Casse den Beamten übergeben, welche dasselbe nach genommener Einsicht dahin zürückgelangen lassen. Die Beamte können sich alsdann bei vorkommenden, durch sie veranlaßten Ueberschreitungen mit Unwissenheit über den Stand der geschehenen Verwendungen oder mit dem Begehen eines Versehens bei der eigenen Buchführung nicht entschuldigen, da ein solches durch die Vergleichung mit dem von der Casse geführten Buche sichtbar wird.

Endlich ist hier noch des Verfahrens mit den Rückständen, welche bei den Einnahmen der Gärten aus dem Verkaufe ihrer Producte erwachsen, zu gedenken. Bei den Einnahmen aus dem Verkaufe von Gemüse, Obst und sonstigen Früchten können Rückstände nicht entstehen, da derselbe nur gegen baare Zahlung geschehen darf; dagegen ist der Verkauf der Obstbäume aus der Plantage und der anderen Bäume, wie der Bosquet-Pflanzen, Gesträuche und Glashauspflanzen ein reines Handelsgeschäft; die Bestellungen werden in großem Umfange auf Credit meistens ausgerichtet und die Rechnung darüber wird der Lieferung beigefügt. Die Gärten liefern an die Casse nur die baaren Erhebungen jedes Monats mit namentlicher

Verzeichnung der Käufer und Zahler ab, und die verbliebenen Ausstände ergeben sich also nur aus dem vom Garten-Vorstande zu führenden Buche. Bei solchem Verkaufs-Geschäfte kann nicht sofort auf baare Zahlung bestanden werden, denn es könnte dadurch der Absatz leiden; aber die Vorsicht haben die Garten-Vorstände zunächst anzuwenden, daß sie nur an bekannte, notorisch rechtliche und solvente Personen eingehende Bestellungen ausrichten. Wegen der Zahlung kann ein halbes Jahr Credit gegeben werden, nach dessen Ablauf der Garten-Vorstand eine Anmahnung erläßt, die er nach anderweitem Verlaufe von sechs Wochen unter dem Bemerken erneuert, daß noch eine Frist von einigen Wochen gegeben werde, nach deren erfolglosem Ablaufe der Rückstand der Casse zur Einziehung übergeben würde. Die Garten-Vorstände haben nun nach Ablauf eines jeden Quartals derartige, nicht zur Erledigung zu bringen gewesene Rückstände der Casse anzuzeigen, welche darauf zunächst nur eine einfache Anmahnung, nach sechs Wochen aber eine zweite mit Hinzufügung des Präjudizes, daß alsdann die gerichtliche Einziehung verfügt werden würde,. erläßt. Die auf solchem Wege unerledigt gebliebenen Rückstände zeigt die Casse der Behörde an, welche die dann zu treffenden Maaßregeln zu ermessen hat. Ein nach diesen Andeutungen abgefaßtes Reglement wird in der Anlage **XXXII.** beigefügt.

Zum Schlusse möchte ich mir erlauben, noch einige Bemerkungen folgen zu lassen.

Es hat der Darstellung durch die Abtheilung in verschiedene Capitel eine bessere Uebersichtlichkeit gegeben und die Auffindung betreffender Stellen darin dadurch erleichtert werden sollen. Eine so strenge Scheidung der Materie aber in diesen Capiteln, daß nicht die eine oder andere Bemerkung und Andeutung, welche in einem früheren Capitel bereits gegeben war, in einem folgenden wiederholt worden, hat sich nicht wohl erreichen lassen, weil Beziehungen dieser oder jener Bestimmung zu dem Betreff verschiedener Capitel bestanden und deshalb die Einleitung der Besprechung eines Gegenstandes oft die Wiederaufnahme einer früher schon gegebenen Andeutung, also die Wiederholung etwas schon Gesagten, erforderte. Ich wünsche, mit dieser Bemerkung einem Vorwurfe nicht genügender Ordnung in der Behandlung des Gegenstandes zu begegnen.

Dann möchte ich noch endlich dem betreffenden Mitgliede des Ober=Hof=Marschall=Amts, welches besonders mit der Leitung der Verwaltung der Bauten und Gärten betrauet ist, empfehlen, das regeste Interesse dafür zu nehmen und sich davon ganz und gar durchdringen zu lassen. Dessen Beispiel an oberster Stelle wirkt belebend und anregend auf den Eifer des ganzen Personals vom ersten bis zu dem untersten Diener; es liegt darin nach meiner Einsicht und Erfahrung der Schlußstein des Gebäudes dieser Administration, worin mit bedeutenden Mitteln verhältnißmäßig wenig geleistet werden kann, wenn es an der strengsten Ordnung und einer fortdauernden eifrigen Ueberwachung ermangelt. Es mag die Einrichtung einer Anstalt noch so genau vorgezeichnet sein — die Art und Weise der Ausführung entscheidet über den Erfolg. Persönlichkeiten wechseln, die beste und verläßlichste kann ersetzt werden durch eine minder gute und was diese verfehlt und versäumt, kann geraume Zeit unbemerkt bleiben, wenn an oberster Stelle die Wachsamkeit eine geringe ist. Diese muß eine beständige und sorgsame sein; wie der Vorstand des einzelnen Gartens dieselbe über den ganzen ihm anvertrauten Betrieb auszudehnen hat und das große Personal der Gehülfen, Lehrlinge und Tagelöhner stets im Auge haben muß, damit das Rechte geschieht, Fahrlässigkeiten und Versäumnissen im Entstehen entgegengetreten wird, so muß das die Stelle des Chefs vertretende Mitglied des Ober=Hof=Marschall=Amts um so mehr dann, wenn die Stelle eines Ober Inspectors, welcher zwischen der Behörde und den einzelnen Garten=Vorständen steht und den letzteren vorgesetzt ist, dessen ich im ersten Capitel erwähnte, unbesetzt ist, die Gärten fleißig besuchen, von den Arbeiten und deren Fortschreiten im Einzelnen Kenntniß nehmen und sich die Ueberzeugung an Ort und Stelle verschaffen, daß Unordnungen und Mangel sich nicht eingeschlichen haben. Bei dem Bauwesen ist solche persönliche Ueberwachung ein geringeres Erforderniß, da für die Stellung eines technischen Oberbeamten stets gesorgt sein muß, dem die Verantwortlichkeit für einen ordnungsmäßigen Gang des Dienstes auferlegt ist. Aber doch ist es immer angebracht, wenn der Chef auch den Betrieb der Bauten persönlich ins Auge faßt und mit den Bau=Beamten ein fortdauerndes persönliches dienstliches Vernehmen unterhält. Es wird auch dadurch nur Gutes gewirkt und der Dienst gefördert.

Anlagen № I. bis № XXXII.

Anlage I.



für

das Ober-Hof-Marschall-Amt

als Verwaltungsbehörde für die herrschaftlichen Gärten.*)

§. 1.

Diese Verwaltung begreift in sich

a. die Unterhaltung der herrschaftlichen Gärten in der Umgebung der Residenzstadt, sowie in dem Lande überhaupt;

b. die Anstellung des dazu erforderlichen Personals.

ad a. Dem Ober-Hof-Marschall-Amt liegt es ob, dafür zu sorgen, daß die Gärten in einem, den Verhältnissen entsprechenden guten Zustande stets erhalten werden, mit Rücksicht auf ihre verschiedenartige Bestimmung als Lust-, Blumen-, Gemüse- und Plantage-Gärten, und es wird erwartet, daß bei deren Behandlung mit der Zeit fortgeschritten, und die erprobten Erfahrungen in der Gartenbaukunst so weit als zur Erreichung jenes Zwecks erforderlich, wohl beachtet werden.

Die Erzeugnisse der Gärten sind zunächst und hauptsächlich zur Befriedigung der Bedürfnisse der Hofhaltung gegen taxmäßige Bezahlung bestimmt; sie sollen aber, soweit sie darüber hinaus reichen, auch zum Gegenstande des Verkaufs gemacht werden. Alle größeren Anlagen und Verwendungen zum Betriebe der Gärten, namentlich

*) Wegen des Bauwesens s. Hof-Marschall 2. Aufl. pag. 417.

die darin vorzunehmenden Neubauten, bedürfen einer besondern Genehmigung.

ad b. Sämmtliche wirklich angestellte und besoldete Gartenbediente werden auf den Vorschlag des Ober-Hof-Marschall-Amts höheren Orts ernannt und bestätigt, wogegen die Annahme aller übrigen für den Dienst erforderlichen Personen, denen daraus aber ein Anspruch auf demnächstige wirkliche Anstellung niemals erwachsen soll, dem Ober-Hof-Marschall-Amte überlassen bleibt.

§. 2.

Das Ober-Hof-Marschall-Amt hat die zur Führung der Verwaltung der Gärten erforderlichen Geldmittel aus der herrschaftlichen Casse zu empfangen, behuf deren Verwendung und Verrechnung eine besondere Casse unter der Benennung „Hof-Garten-Casse" besteht.

§. 3.

Das Ober-Hof-Marschall-Amt stellt in den Monaten März und April jeden Jahrs einen Etat über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben für das bevorstehende Rechnungsjahr — ein Budget — auf, und beantragt bei dessen Vorlage durch die obere Finanz-Behörde die Zahlungs-Anweisung der danach erforderlichen Zuschuß-Summe, welche im Laufe des Rechnungsjahrs successive nach Bedarf gehoben wird.

§. 4.

Nach Ablauf des Rechnungsjahrs und nachdem sobald als thunlich die Bücher der Hof-Garten-Casse für dasselbe abgeschlossen worden, erstattet das Ober-Hof-Marschall-Amt höheren Orts einen Rechenschafts-Bericht über die Verwaltung des abgelaufenen Rechnungsjahrs, welchem ein rubrikenweiser Extract der Jahres-Rechnung anzulegen und wobei die sich danach ergebenden Abweichungen von dem Budget thunlichst zu erläutern sind.

§. 5.

Es soll die Jahres-Rechnung der Hof-Garten-Casse bei dem Ober-Hof-Marschall-Amte einer Revision unterzogen, für die Abstellung der dabei sich ergebenden Mängel und Unrichtigkeiten sofort Sorge getragen, dann aber jene Rechnung nebst den Monitis

sammt Beantwortung und den sämmtlichen Belegen zu weiterer Prüfung der Finanzbehörde eingereicht werden.

§. 6.

Im Uebrigen finden auf den Geschäftsgang in Garten=Sachen die Bestimmungen des Reglements für das Ober=Hof=Marschall=Amt Anwendung.

Siehe Hof=Marschall Aufl. 2 pag. 417 u. f. w.

Anlage II. a.

Dienst-Instruction

für den

Hof-Gartenmeister.

§. 1.

Der Hof-Gartenmeister ist als Vorstand des Gartens N. N. dem Ober-Hof-Marschall-Amte untergeben, und dessen Befehlen und Anordnungen pünctlich und getreulich nachzukommen verpflichtet.

§. 2.

Der Hof-Gärtner, welcher als zweiter Gartenbedienter dem Hof-Gartenmeister nachgesetzt ist, ist in der Regel diesem zunächst für die tüchtige Verrichtung der ihm obliegenden Geschäfte verantwortlich. Dagegen sollen aber in gewissen Fällen und namentlich in dem ganzen finanziellen Theile der Verwaltung beide Gartenbediente gemeinschaftliche Verpflichtungen haben, und für deren gewissenhafte Erfüllung verantwortlich gemacht werden. Bei dieser den beiden Gartenbedienten zu einander gegebenen Stellung wird vertrauet, daß sie stets nur das Beste des Dienstes vor Augen haben und ein friedliches gutes Vernehmen unter sich dauernd unterhalten.

§. 3.

In dem Garten wird Gemüsebau und Obstzucht getrieben und es sollen diese Zweige der Gärtnerei übrigens auch durch künstliche Treibereien auf Mistbeeten und in Häusern in vorzugsweise ausgedehnter Maaße zunächst zur Befriedigung des Bedürfnisses für die Hofhaltung betrieben werden. Der Hof-Gartenmeister hat sich die Vervollkommnung der Gärtnerei in diesen Theilen besonders eifrig angelegen sein zu lassen, daneben aber die Blumenzucht nur in soweit zu betreiben, als solche zur Zierde des Gartens gereicht.

Der Hof=Gartenmeister wird in seinem Fache den Fortschritten der Zeit zu folgen sich bestreben, gut erkannte und erprobte Verbesserungen einführen und anwenden.

Wesentliche Veränderungen in der bisherigen Cultur ꝛc. sollen aber der Genehmigung des Ober=Hof=Marschall=Amts bedürfen. Es soll jährlich im Monat October ein Culturplan wegen des Gemüsebaues für alle Gärten entworfen werden, so daß die Culturen auf den einzelnen Gärten eine gehörige Folge ergeben und in einander greifen, wesentlich stets mit Rücksicht auf das Bedürfniß der Hofhaltung sodann aber auch, soweit als thunlich, um dem Gemüsebau und der Obst=Cultur durch Verkauf einen entsprechenden Ertrag abzugewinnen. Es wird dieserhalb auf die bestehenden oder noch zu erlassenden generellen Bestimmungen verwiesen.

§. 4.

Ueber die an die Hofküche geschehenen Lieferungen ist ein genaues Buch, worin dieselben täglich eingetragen werden, zu führen, wonach dann die monatliche Geldberechnung nach Maaßgabe der bestehenden Taxe zu formiren und an den Küchschreiber in den ersten acht Tagen des Monats für den verflossenen Monat abzugeben ist. An die Hof=Garten=Casse ist dagegen nur ein summarischer Extract dieser Rechnung einzuliefern. Diese Rechnungen, wie die Extracte müssen von dem Hof=Gärtner mit unterschrieben sein.

Ueber die Einnahme aus dem Verkaufe von Gemüse und Obst ist ebenfalls ein Buch zu führen, worin die Quantität Gemüse und Obst und der Erlös dafür täglich eingetragen wird. Diese täglichen Eintragungen im Buche soll der Hof=Gärtner und zwar sofort an jedem Tage, oder bei eintretender Behinderung dann spätestens am andern Morgen visiren. Daraus ist ebenfalls eine monatliche Uebersicht zu formiren, worin die Quantität der verschiedenen Sachen und der Erlös dafür im Ganzen anzugeben ist. Diese Uebersicht muß in den ersten acht Tagen des Monats für den abgelaufenen Monat mit dem Gelde an die Hof=Garten=Casse abgeliefert werden.

§. 5.

Dem Hof=Gartenmeister lediglich allein ist gestattet, nach Befriedigung des Bedürfnisses der Hofhaltung seinen eigenen Bedarf

an Gemüse und Obst aus dem Garten zu entnehmen, eine Benutzung getriebener und feinerer Früchte und Gewächse steht ihm aber nicht zu, wie eben so wenig gestattet ist, irgend etwas aus dem Garten zu verschenken. Eine Uebertretung dieses letzteren Verbots wird insbesondere strengster Ahndung unterliegen, wie denn ferner noch jeder Privat-Pflanzen- oder Saamen-Handel den Gartenbedienten untersagt sein soll.

§. 6.

Im Garten soll die größte Reinlichkeit und Sauberkeit stets herrschen. Wenn dem Hof-Gartenmeister die Grasnutzung im ganzen Garten **in partem sal.** überlassen ist, so wird aber ausdrücklich bestimmt, daß das Gras da, wo es zur Zierde gereicht, kurz gehalten werden soll.

§. 7.

Ein Gegenstand ganz besonderer Aufmerksamkeit beider Gartenbediente soll die Beaufsichtigung der Gehülfen, Lehrlinge und Tagelöhner sein, damit die sehr bedeutende Ausgabe dafür auf das wirkliche Bedürfniß eingeschränkt werde und stets bleibe. Ist die Anordnung der Culturen und die Leitung der Arbeiten im Garten im Allgemeinen Sache des Hof-Gartenmeisters, so soll dagegen die Beaufsichtigung der Leute bei der Arbeit und deren gehörige Anleitung dem Hof-Gärtner mit obliegen, so weit seine eigenen Arbeiten ihm die Zeit dazu lassen.

Zu Tagelöhnern sind stets nur rüstige und kräftige Leute zu nehmen; der Hof-Gärtner soll dieselben des Morgens vor Beginn der Arbeit und Abends nach deren Beendigung verlesen. Derselbe führt die Liste der Tagelöhner, stellt wöchentlich die Tagelohns-Rechnung auf, welche von ihm und dem Hof-Gartenmeister zu unterschreiben ist. Die Auszahlung des Tagelohns besorgt der letztere. Die Annahme der Tagelöhner hängt von demselben lediglich ab.

Jede Benutzung der herrschaftlichen Tagelöhner zu Privatzwecken der Gartenbediente, mit der einzigen Ausnahme beim Schneiden, Trocknen und Einbringen des Grases für den Hof-Gartenmeister, ist bei strengster Ahndung verboten.

§. 8.

Ueber die vorhandenen Utensilien und Geräthschaften ist ein genaues Inventarium von dem Hof=Gartenmeister zu führen. Derselbe hat um Johannis jedes Jahrs dem Ober=Hof=Marschall=Amte eine von dem Hof=Gärtner mit unterschriebene Nachweisung, worin der Bestand des vorigen Jahrs, die Statt gefundenen Ab= und Zugänge und der bleibende Bestand anzugeben sind, vorzulegen und daneben die Anschaffung eines größeren Bedarfs für das kommende Jahr zu beantragen.

Der Gartenvoigt führt zunächst unter dem Hof=Gärtner die specielle Aufsicht über die Geräthschaften und Utensilien, hat solche unter Verschluß und übergiebt sie jeden Morgen den Tagelöhnern und läßt sie sich am Abend von denselben in gereinigtem Zustande wieder zurückliefern. Etwa entstehende Defecte hat der Gartenvoigt dem Hof=Gärtner zunächst anzuzeigen, welcher dann davon dem Hof=Gartenmeister sofort die nöthige Meldung machen soll, damit selbige, soweit erforderlich, sofort wieder ersetzt werden.

§. 9.

Die wöchentlichen Garten=Rapporte, sowie alle Kosten=Rechnungen ohne Ausnahme sollen von dem Hof=Gärtner mit unterschrieben und resp. attestirt werden.

§. 10.

Mit der Feuerung behuf der Treibereien ist haushälterisch umzugehen, und es versteht sich von selbst, daß sie nur zu herrschaftlichem Behuf, niemals aber zum eigenen Nutzen der Gartenbediente verbraucht werden darf. Beide Hof=Gartenbediente sind dafür verantwortlich.

§. 11.

Im Monate Januar soll der Hof=Gartenmeister einen Verwaltungs=Bericht vom abgelaufenen Cultur=Jahre, einen eigentlichen Rechenschafts=Bericht, an das Ober=Hof=Marschall=Amt erstatten, worin

I. was den Gemüsebau und die Treiberei anlangt, anzugeben ist, in welcher Ausdehnung der Betrieb Statt gefunden und zwar:

a. wie viel Morgen mit den verschiedenen Gemüse-Arten bestellt und

b. wie viel Mistbeete und Mistbeet-Fenster vorhanden gewesen, und

II. hinsichtlich der Obst-Cultur zu bemerken ist:

a. wie viel Obstbäume vorhanden, getrennt nach älteren, mittleren und jungen;

b. die Zahl der Spalierbäume nach ihrer Art und dem Umfange: ob groß oder klein;

c. die Länge der Weinstöcke nach □Ruthenzahl;

III. hinsichtlich der Blumenzucht das Geeignete bemerkt werden kann. Der Bericht muß sodann eine weitere Ausführung enthalten, und zwar

ad I. ob und wie die Cultur in Uebereinstimmung mit dem vor Beginn des Jahres bestimmten Cultur-Plane Statt gefunden und welchen Erfolg dieselbe gehabt habe; sodann

ad II. über die Ergiebigkeit der Obst-Ernte.

Es soll ferner in diesen Bericht Alles aufgenommen werden, was etwa besonders bei der Verwaltung des Gartens vorgekommen, ob Mängel entdeckt sind, zu deren Beseitigung dann Vorschläge zu machen sind.

Endlich soll der Bericht noch ein Zeugniß enthalten über das dienstliche Verhalten der unteren Gartenbediente, Gehülfen und Lehrlinge.

Dieser von dem Hof-Gartenmeister zu erstattende Bericht soll von dem Hof-Gärtner visirt werden, zum Zeichen seines Einverständnisses; im anderen Falle kann derselbe seine abweichende Ansicht dem Berichte entweder nachfügen oder auch dem Ober-Hof-Marschall-Amte vortragen. Der Hof-Gärtner hat davon aber dem Hof-Gartenmeister Anzeige zu machen.

Anlage II. b.

Dienst-Instruction

für den

Hof-Gartenmeister.

§. 1.

Der Hof-Gartenmeister ist als Vorstand des Gartens N. N. dem Ober-Hof-Marschall-Amte untergeben und dessen Befehlen und Anordnungen pünktlich und getreulich nachzukommen verpflichtet.

§. 2.

Außer der Verwaltung und Besorgung des Gartens liegt dem Hof-Gartenmeister die Beaufsichtigung der neben dem Garten befindlichen Anlagen und die Sorge dafür, daß dieselben im gehörigen Stande stets erhalten werden, ob.

§. 3.

Der Hof-Gärtner, welcher als zweiter Gartenbedienter dem Hof-Gartenmeister nachgesetzt ist, ist in der Regel diesem zunächst für die tüchtige Verrichtung der ihm obliegenden Geschäfte verantwortlich. Dagegen sollen aber in gewissen Fällen und namentlich in dem ganzen finanziellen Theile der Verwaltung beide Gartenbediente gemeinschaftliche Verpflichtungen haben, und für deren gewissenhafte Erfüllung verantwortlich gemacht sein. Bei dieser den beiden Gartenbedienten zu einander gegebenen Stellung wird vertrauet, daß sie stets nur das Beste des Dienstes vor Augen haben und ein friedliches gutes Vernehmen unter sich dauernd unterhalten.

§. 4.

Die Bestimmung des Gartens, als ein Blumengarten, ist eine sehr umfassende; soll darunter gerade auch nicht im weitesten Sinne

des Worts und nach wissenschaftlichem Begriffe ein botanischer Garten verstanden sein, so soll derselbe doch eine reiche, mit weiser Benutzung der dazu angewiesenen Mittel stets zu vervollkommnende Sammlung von Pflanzen und Gewächsen enthalten.

Außerdem befinden sich auf dem Garten verschiedene Frucht=Treibereien, wie denn auch zur Befriedigung des Bedürfnisses der andern Gärten und sonst auch zum Verkauf alle Arten von Holz= und Bosquet=Pflanzen gezogen werden. Gemüsebau wird nur insoweit auf den dazu bestimmten Stellen betrieben, als zur Befriedigung des eigenen Bedürfnisses des Hof=Gartenmeisters erforderlich ist, wodurch aber der Verkauf von Gemüse an dritte Personen, wenn solches durch jenes Bedürfniß nicht in Anspruch genommen wird, nicht ausgeschlossen sein soll.

§. 5.

Ueber die an die Hofhaltung geschehenen Lieferungen ist ein genaues Buch, worin dieselben täglich eingetragen werden, zu führen, wonach denn die monatliche Geldberechnung nach Maaßgabe der bestehenden Taxe zu formiren und an den Küchschreiber in den ersten 8 Tagen des Monats für den verflossenen Monat abzugeben ist. — An die Hof=Garten=Casse ist dagegen nur ein summarischer Extract dieser Rechnung einzuliefern. Diese Rechnung und der Extract müssen von dem Hof=Gärtner mit unterschrieben sein.

Ueber die Einahme aus dem Verkaufe von Pflanzen und Früchten ist ebenfalls ein Buch zu führen, worin die Gegenstände nach Qualität und Quantität und der Erlös dafür täglich eingetragen werden müssen. Diese täglichen Eintragungen im Buche soll der Hof=Gärtner und zwar sofort an jedem Tage, bei eintretenden Behinderungen aber spätestens am andern Morgen visiren. Daraus ist ebenfalls eine monatliche Uebersicht zu formiren, worin die Quantität der verschiedenen Sachen und der Erlös dafür im Ganzen anzugeben ist. Die Einnahme aus dem Verkaufe von Holz= und Bosquet=Pflanzen ist darin speciell mit namentlicher Angabe der Käufer einzutragen, insoweit die Kaufgelder 1 ℔ und darüber betragen. Diese Uebersicht muß in den ersten 8 Tagen des Monats für den abgelaufenen Monat mit dem Gelde an die Hof=Garten=Casse abgeliefert werden.

Wie hinsichtlich des Creditirens der Kaufgelder, deren Einziehung und der nöthigen Beitreibung und Verrechnung der Rückstände aus früheren Jahren verfahren werden soll, darüber sind besondere Bestimmungen erlassen, worauf hier verwiesen wird.

§. 6.

Dem Hof-Gartenmeister lediglich allein ist gestattet, seinen eigenen Bedarf an Gemüse und Obst aus dem Garten zu entnehmen, allemal aber erst nach Befriedigung des Bedürfnisses der Hofhaltung; eine Benutzung getriebener und feinerer Früchte und Gewächse steht ihm aber nicht zu, wie eben so wenig gestattet ist, irgend etwas aus dem Garten zu verschenken. Eine Uebertretung dieses letztern Verbots wird insbesondere strengster Ahndung unterliegen; wie denn ferner auch jeder Privat-Pflanzen- oder Saamen-Handel den Gartenbedienten untersagt sein soll.

§. 7.

Im Garten, wie in den Gewächs- und Treibhäusern soll die größte Reinlichkeit und Sauberkeit stets herrschen. Die im Garten vorhandenen Grasplätze dürfen nicht ohne Genehmigung des Ober-Hof-Marschall-Amts vergrößert werden. Wenn dem Hof-Gartenmeister die Grasnutzung im Garten in partem sal. überlassen ist, so wird aber ausdrücklich bemerkt, daß das Gras da, wo es zur Zierde gereicht, stets kurz gehalten werden soll.

§. 8.

Ein Gegenstand ganz besonderer Aufmerksamkeit beider Gartenbediente soll die Beaufsichtigung der Gehülfen, Lehrlinge und Tagelöhner sein, damit die sehr bedeutende Ausgabe dafür auf das wirkliche Bedürfniß eingeschränkt werde und stets bleibe. Ist die Anordnung der Culturen und die Leitung der Arbeiten im Garten im Allgemeinen Sache des Hof-Gartenmeisters, so soll dagegen die Beaufsichtigung der Leute bei der Arbeit und deren gehörige Anleitung dem Hof-Gärtner mit obliegen, so weit seine übrigen ihm vom Hof-Gartenmeister aufgetragenen Arbeiten solches gestatten.

Zu Tagelöhnern sind stets nur rüstige und kräftige Leute zu nehmen; der Hof-Gärtner soll dieselben des Morgens vor Beginn der Arbeit und Abends nach deren Beendigung verlesen. Derselbe

führt die Liste der Tagelöhner und stellt wöchentlich die Tagelohns-Rechnung auf, welche von dem Hof-Gartenmeister mit zu unterschreiben ist. Die Auszahlung des Tagelohns besorgt der Hof-Gartenmeister. Die Annahme der Tagelöhner hängt von demselben lediglich ab.

Jede Benutzung der herrschaftlichen Tagelöhner zu Privat-Zwecken der Gartenbediente mit Ausnahme beim Schneiden, Trocknen und Einbringen des Grases und beim Bestellen des Gemüselandes im Garten für den Hof-Gartenmeister ist bei strengster Ahndung verboten.

§. 9.

Ueber die vorhandenen Utensilien und Geräthschaften ist ein genaues Inventarium von dem Hof-Gartenmeister zu führen. Derselbe hat um Johannis jeden Jahrs dem Ober-Hof-Marschall-Amte eine, von dem Hof-Gärtner mit unterschriebene Nachweisung, worin der Bestand des vorigen Jahrs, die Statt gefundenen Ab- und Zugänge und der bleibende Bestand anzugeben ist, vorzulegen und daneben die Anschaffung des Bedarfs für das kommende Jahr zu beantragen. Der Gartenvoigt führt zunächst unter dem Hof-Gärtner die specielle Aufsicht über die Geräthschaften und Utensilien, hat solche unter Verschluß und übergiebt sie jeden Morgen, soweit nöthig, den Tagelöhnern und läßt sie sich am Abend von denselben in gereinigtem Zustande wieder zurückliefern. Etwa entstehende Defecte hat der Gartenvoigt dem Hof-Gärtner anzuzeigen, welcher dann davon dem Hof-Gartenmeister sofort die nöthige Meldung machen soll, damit solche, wenn erforderlich, sofort wieder ersetzt werden.

§. 10.

Mit der Feuerung behuf der Gewächs- und Treibhäuser ist haushälterisch umzugehen und ist nur dem Hof-Gartenmeister bestallungsmäßig gestattet, seinen Bedarf davon zu entnehmen. Anderen Gartenbedienten ist aber eine solche Benutzung des herrschaftlichen Feuerungs-Materials streng verboten.

§. 11.

Im Monate Januar soll der Hof-Gartenmeister einen Verwaltungs-Bericht vom abgelaufenen Cultur-Jahre, einen eigentlichen Rechenschafts-Bericht, an das Ober-Hof-Marschall-Amt erstatten,

worin die verschiedenen Betriebs-Gegenstände des Gartens: Blumenzucht, die Treibereien und die Cultur der Holz- und Bosquet-Pflanzen übersichtlich abzuhandeln sind, so daß daraus der Erfolg der Administration, die eigentliche Leistung einigermaßen beurtheilt werden kann. Es sind namentlich die einzelnen Treib- und Gewächshäuser und es ist daneben deren Bestimmung und was darin vorzugsweise enthalten, anzugeben, und ist dann eine Angabe der Anzahl der Mistbeetfenster, und worauf die Treibereien darin sich erstreckt haben, wie endlich auch eine Uebersicht der Einnahme aus dem Verkaufe der Holz- und Bosquet-Pflanzen im verflossenen Kalenderjahre, hinzuzufügen. Es soll ferner in diesen Bericht Alles aufgenommen werden, was etwa besonders bei der Verwaltung des Gartens vorgekommen, ob Mängel entdeckt sind, zu deren Beseitigung dann Vorschläge zu machen sind. Endlich soll der Bericht noch ein Zeugniß enthalten über das dienstliche Verhalten der untern Gartenbediente, Gehülfen und Lehrlinge.

Dieser von dem Hof-Gartenmeister zu erstattende Bericht soll von dem Hof-Gärtner visirt werden, zum Zeichen seines Einverständnisses; im andern Falle kann derselbe seine abweichende Ansicht dem Berichte entweder nachfügen oder auch dem Ober-Hof-Marschall-Amte vortragen. Der Hof-Gärtner hat davon aber dem Hof-Gartenmeister Anzeige zu machen.

§. 12.

Da die Promenade im Garten dem Publikum gestattet ist, so hat der Hof-Gartenmeister das ihm untergebene Dienst-Personal dahin zu instruiren, daß von demselben auf die gehörige Beobachtung der bestehenden Vorschriften streng, aber mit Höflichkeit gehalten, die vorkommenden Uebertretungen sofort verwiesen oder den Umständen nach ihm angezeigt werden. An Sonn- und Festtagen. wo eine Aufsicht im Garten besonders Noth ist, soll diese einem oder zweien Gehülfen speciell übertragen werden.

Anlage II. c.

Dienst-Instruction
für
beide Vorstände einer Plantage.

§. 1.

Der Hof-Gartenmeister ist als Vorstand des Plantage-Gartens dem Ober-Hof-Marschall-Amte untergeben und dessen Befehlen und Anordnungen pünktlich und getreulich nachzukommen verpflichtet.

§. 2.

Der Hof-Gärtner ist als zweiter Gartenbedienter dem Hof-Gartenmeister nachgesetzt, und wenn letzterem zwar als Garten-Vorstand die Direction des ganzen Geschäftsbetriebes zusteht, so soll dem Hof-Gärtner doch aber bei der großen Wichtigkeit des technischen wie geschäftlichen Theils der Verwaltung eine mehrere als sonst gewöhnliche Theilnahme dabei eingeräumt sein, und in dem ganzen finanziellen Theile der Garten-Verwaltung sollen beide Gartenbediente eine gemeinschaftliche Verpflichtung und Verantwortung haben.

Bei dieser den beiden Gartenbedienten zu einander gegebenen Stellung wird vertrauet, daß sie stets nur das Beste des Dienstes vor Augen haben und ein friedliches gutes Vernehmen unter sich dauernd unterhalten.

§. 3.

Die Bestimmung des Gartens ist eine Obstbaumschule zum Nutzen der anderen herrschaftlichen Gärten zunächst; es soll derselben

eine möglichst große Ausdehnung gegeben werden, damit daraus, zur allmähligen Vermehrung und Verbesserung der Obst-Cultur im Lande, den Anforderungen und Bestellungen durch Abgabe guter und auch veredelter Obstbäume genügt werden kann. Es ist dies also ein sehr wichtiges Ziel, welches der Verwaltung der Plantage vorgesteckt ist, dessen Erreichung die besondere Sorge und den gewissenhaftesten Eifer der Gartenbediente erfordert.

Dieser Bestimmung des Gartens unbeschadet soll in dem Garten gröberes Gemüse gezogen werden, um das mit Bäumen nicht besetzte Land zu benutzen, und es soll endlich Blumenzucht nicht weiter betrieben werden, als zum nöthigen Schmucke des Gartens erforderlich ist.

Was den Gemüsebau noch besonders anlangt, so wird bemerkt, daß deshalb im Monat October ein Culturplan für alle Gärten entworfen werden soll, damit die Culturen auf den einzelnen Gärten eine gehörige Folge ergeben und in einander greifen, wesentlich stets mit Rücksicht auf das Bedürfniß der Hofhaltung, sodann aber auch, so weit als thunlich, um dem Gemüsebau und auch der Obst-Cultur durch anderweiten Verkauf einen entsprechenden Ertrag abzugewinnen. Es wird dieserhalb auf die bestehenden und noch zu erlassenden generellen Bestimmungen hingewiesen.

§. 4.

Ueber die an die Hofküche geschehenen Lieferungen ist ein genaues Buch, worin dieselben eingetragen werden, zu führen, wonach dann die monatliche Geldberechnung nach Maßgabe der bestehenden Taxe zu formiren und an den betreffenden Küchschreiber in den ersten 8 Tagen des Monats für den verflossenen Monat abzugeben ist. An die Hof-Garten-Casse ist dagegen nur ein summarischer Extract dieser Rechnung einzuliefern. Diese Rechnung wie der Extract müssen von dem Hof-Gärtner mit unterschrieben sein. Den Verkauf dagegen anlangend, so ist dieser vorzugsweise bei der Plantage von großer Bedeutung, und macht derselbe deshalb die größte Ordnung bei der Buch- und Rechnungsführung, bei der Einziehung der Kaufgelder und bei den deshalb zu führenden Correspondenzen erforderlich. Die dadurch entstehenden Geschäfte sind daher sehr erheblich und soll der Hof-Gärtner dabei dem Hof-Gartenmeister auf jede zulässige Weise zu Hülfe kommen. Wie hinsichtlich des Cre-

ditirens der Kaufgelder, deren Einziehung und der nöthigen Beitreibung und Verrechnung der Rückstände aus früheren Jahren verfahren werden soll, darüber sind besondere Bestimmungen erlassen, worauf hier verwiesen wird. Es sollen zwei Bücher geführt werden und zwar

a. ein Manual oder Bestell-Buch;
b. ein Journal oder Casse-Buch.

Der Hof-Gartenmeister hat die Casse und führt daher das Journal oder Cassebuch, worin jeden Tag die erhobenen Gelder mit namentlicher Angabe der Zahler eingetragen werden.

Das Manual oder Bestell-Buch soll dagegen der Hof-Gärtner führen und wird über die Manipulation und wie beide Bücher in einander greifen sollen, folgendes bemerkt:

Der Hof-Gartenmeister nimmt die mündlichen Bestellungen an und eröffnet die, nicht an ihn persönlich sondern an die Plantage zu richtenden Bestell-Briefe. Erstere notirt der Hof-Gartenmeister und giebt diese Notiz nebst den letzteren dem Hof-Gärtner, um danach die Eintragung in das seinerseits zu führende Manual vorzunehmen, was spätestens am andern Tage geschehen muß. Ob und wie und an welchem Tage die Bestellungen ausgerichtet sind, muß in einer zweiten Columne dieses Buches bemerkt werden, und wird in die Geld-Columne der Betrag des Kaufgeldes eingetragen.

Der Hof-Gartenmeister übergiebt dann jeden Abend sein Journal oder Cassebuch dem Hof-Gärtner, damit derselbe danach die eingekommenen Zahlungen in dem Manuale bemerkt. In diesem ist eine besondere Columne für diese Bemerkung vorzurichten, in welcher das gewöhnliche Zahlungszeichen (ddt.), Tag der Zahlung und die № des Journals anzugeben ist. Damit beide Bücher gehörig correspondiren, hat der Hof-Gärtner in dem Cassa-Buche oder Journale die № des Manuals zu bemerken.

Diese Bücher werden genau für das Rechnungs-Jahr vom 1. Juli bis 1. Juli geführt, selbige werden daher am 1. Juli neu angelegt. Dann müssen aber in das neue Manual alle noch unerledigte Zahlungen aus dem vorhergehenden eingetragen werden. Bei diesen Eintragungen genügt die Angabe des Zahlers und die № des früheren Manuals, so daß mithin aus dem zur Zeit immer zu führenden einen Manuale sämmtliche Rückstände ersichtlich sind. Die Einnahmen für Früchte, Gemüse und Obst, trägt der Hof-

Gartenmeister, wie sich von selbst versteht, in sein Journal sofort und täglich ein, diese gehören aber nicht für das Manual, welches sich nur auf die Verkäufe aus der Plantage im engeren und eigentlichen Sinne bezieht.

Auf den Grund des Cassebuches stellt der Hof-Gartenmeister in den ersten 8 Tagen des Monats für den abgelaufenen Monat eine Uebersicht auf, worin die Quantität der verschiedenen Sachen an Gemüse, Obst 2c. und der Erlös dafür im Ganzen anzugeben ist, wogegen darin die Kaufgelder für Bäume einzeln, mit namentlicher Angabe der Käufer, einzutragen sind, insofern solche 1 ₰ und darüber betragen, da die verschiedenen Pöste unter 1 ₰ zusammengezogen und summarisch aufgeführt werden können. Diese von dem Hof-Gärtner mit zu unterschreibende Uebersicht muß innerhalb jener Zeit, mit dem Gelde, an die Hof-Garten-Casse abgeliefert werden. Der Hof-Gartenmeister soll aber seiner abgelegenen Wohnung wegen einen größeren Cassen-Vorrath als 100 ₰ nicht im Hause behalten. Sobald diese Summe im Laufe des Monats erreicht ist, ist solche abschläglich an die Hof-Garten-Casse abzuliefern.

§. 5.

Es kann nicht die Absicht sein, eine auf den technischen Betrieb sich beziehende ausführliche Anweisung hier zu geben, da man vielmehr voraussetzt und zu beiden Gartenbedienten vertrauet, daß sie durch eifriges Streben und durch immer weitere Ausbildung in dem ihnen angewiesenen wichtigen Zweige der Gärtnerei das Beste der Anstalt zu erreichen stets bemühet sein werden. Als leitenden Grundsatz mögen sie sich aber gesagt sein lassen, daß sie nur solche Sorten zur Verwendung in anderen Gärten und zum Verkaufe erziehen, welche sich als brauchbar und gut bereits ausgewiesen und bewährt haben, damit die Erwartungen und gerechten Ansprüche, welche daran zu machen sind, nicht unerfüllt bleiben und wohl gar nicht unbegründete Klagen über schlechte Beschaffenheit der aus der Plantage verabfolgten jungen Bäume geführt werden. Beim Betriebe der Plantage bleibt vorerst ferner das System des Geheimen-Raths Diehl die Grundlage.

§. 6.

Ueber den Bestand der Mutter- und Verkaufs-Bäume hat der Hof-Gartenmeister einen genauen Katalog zu führen; die Quartiere

und Linien der Sorten sind zu numeriren; die Mutterbäume sind sobald als thunlich mit dem System=Namen zu versehen und darf es überhaupt an Nichts fehlen, was die Ordnung und leichteste Uebersichtlichkeit der Baumschule erfordert.

§. 7.

Steht auch in allen technischen Angelegenheiten, wie schon oben bemerkt, die Direction und Entscheidung dem Hof=Gartenmeister zu, so wird doch aber erwartet, daß sich derselbe darüber mit dem Hof=Gärtner berathe, und durch gemeinschaftliche Ueberlegung jedem Mißgriffe vorzubeugen gesucht werde. Dem Hof=Gärtner ist aber nicht blos gestattet, sondern er wird dazu verpflichtet, seine von dem Hof=Gartenmeister nicht berichtigten oder sonst unberücksichtigt gelassenen Ansichten in den ihm als wichtig erscheinenden Fällen zur Kenntniß des Ober=Hof=Marschall=Amts zu bringen. Vor einer solchen etwa beabsichtigt werdenden Anzeige soll der Hof=Gärtner aber dem Hof=Gartenmeister Anzeige davon machen, und daß solches geschehen, dabei bemerken.

§. 8.

Die Plantage muß ihre Verkaufs=Bäume durchaus selbst produciren; sämmtliche Sorten müssen in der Plantage selbst veredelt sein, damit jede Verwechselung um so sicherer vermieden werde. Die Anzucht von Wildlingen muß daher in möglichst großer Ausdehnung geschehen, und wird dieserhalb noch besonders hinzugefügt, daß das Rojolen und Bepflanzen der Quartiere mit Wildlingen 2c. wenn irgend möglich im Herbste, oder im Falle der Behinderung doch so zeitig im Frühjahre Statt finden muß, damit jeder Nachtheil, welcher von einer zu späten Pflanzung zu besorgen ist, abgewandt werde.

§. 9.

Bei Zubereitung der Erde durch Mist und dergleichen ist vorzugsweise dahin zu sehen, daß der Dünger gehörig durchgelagert und nicht zu frisch in die Quartiere gebracht werde, wie denn ferner auch, daß der Mist bei heißem, trockenem Sommer einigemale durchgegossen werde, damit derselbe nicht verbrenne und seine werthvollsten Bestandtheile sich nicht verflüchtigen. Es ist ferner die Pflicht, zu=

nächst des Hof=Gärtners, dahin zu sehen, daß bei Verwendung des verschiedenen Materials: des Mattenstrohs, Bindfadens rc. mit angemessener Sparsamkeit verfahren, und nichts davon im Privat=Nutzen irgend Jemandes verwandt werde. Es ist deßhalb eine strenge Beaufsichtigung der Tagelöhner erforderlich, wobei noch bemerkt wird, daß alles Material, welches zur Emballage bei auszurichtenden Sendungen verwandt wird, dem Hof=Gartenmeister von den Bestellern zu vergüten ist, dieses daher von den herrschaftlichen Vorräthen nicht genommen werden darf.

§. 10.

Dem Hof=Gartenmeister ist gestattet, nach Befriedigung des Bedürfnisses der Hofhaltung seinen eigenen Bedarf an gröberem Gemüse und Obst aus dem Garten zu entnehmen, wogegen der Hof=Gärtner auf den Genuß des ihm angewiesenen Gemüse=Deputats beschränkt ist. Es wird aber streng untersagt, aus dem Garten irgend etwas zu verschenken, und würde eine Uebertretung dieses Verbots besonders ernster Ahndung unterliegen.

Nicht weniger noch ist den Gartenbedienten jeder Privat=Pflanzen= oder Samen=Handel verboten.

§. 11.

Im Garten soll die größte Reinlichkeit und Sauberkeit stets herrschen. Die darin vorhandenen Grasplätze dürfen nicht ohne Genehmigung des Ober=Hof=Marschall=Amts vergrößert werden. Die Grasnutzung im ganzen Garten ist dem Hof=Gartenmeister in partem sal. überlassen, doch wird aber ausdrücklich bemerkt, daß das Gras mindestens an den Kanten der Wege kurz zu halten ist.

§. 12.

Ein Gegenstand ganz besonderer Aufmerksamkeit beider Gartenbediente soll die Beaufsichtigung der Gehülfen, Lehrlinge und Tagelöhner sein, damit die sehr bedeutende Ausgabe dafür auf das wirkliche Bedürfniß eingeschränkt werde und stets bleibe. Ist die Anordnung der Culturen und die Leitung der Arbeiten im Garten im Allgemeinen und zunächst Sache des Hof-Gartenmeisters, so soll dagegen die Beaufsichtigung der Leute bei der Arbeit und deren gehörige Anleitung dem Hof=Gärtner mit obliegen; derselbe muß

während der ganzen Arbeitszeit im Garten anwesend sein und hat, so weit seine eigenen Arbeiten im Garten ihm die Zeit dazu lassen, namentlich bei allen wichtigen Arbeiten: als z. B. beim Baumschneiden, selbst mit Hand anzulegen. Zu Tagelöhnern sind stets nur rüstige und kräftige Leute zu nehmen; der Hof-Gärtner soll dieselben des Morgens vor Beginn der Arbeit und Abends nach deren Beendigung verlesen. Derselbe führt die Liste der Tagelöhner, stellt wöchentlich die Tagelohns-Rechnung auf, welche von dem Hof-Gartenmeister mit zu unterschreiben ist. Die Annahme der Tagelöhner hängt aber von dem letzteren lediglich ab.

Jede Benutzung der herrschaftlichen Tagelöhner zu Privat-Zwecken der Gartenbediente, mit der einzigen Ausnahme beim Schneiden, Trocknen und Einbringen des Grases für den Hof-Gartenmeister, ist bei strengster Ahndung verboten.

§. 13.

Ueber die vorhandenen Utensilien und Geräthschaften ist ein genaues Inventarium von dem Hof-Gartenmeister zu führen. Derselbe hat um Johannis jeden Jahres dem Ober-Hof-Marschall-Amte eine, von dem Hof-Gärtner mit unterschriebene Nachweisung, worin der Bestand des vorigen Jahres, die Statt gefundenen Ab- und Zugänge und der bleibende Bestand anzugeben sind, vorzulegen, und daneben die Anschaffung des Bedarfs für das kommende Jahr zu beantragen. Der Gartenvoigt führt zunächst unter dem Hof-Gärtner die specielle Aufsicht über die Geräthschaften und Utensilien, hat solche unter Verschluß und übergiebt sie jeden Morgen so weit nöthig, den Tagelöhnern, und läßt sie sich am Abend von denselben in gereinigtem Zustande wieder zurückliefern. Etwa entstehende Defecte hat der Gartenvoigt dem Hof-Gärtner zunächst anzuzeigen, welcher dann davon dem Hof-Gartenmeister sofort die nöthige Meldung machen soll, damit solche, wenn erforderlich, wieder ersetzt werden.

§. 14.

Die wöchentlichen Garten-Rapporte, so wie alle Kosten-Rechnungen sollen von dem Hof-Gärtner mit unterschrieben, resp. attestirt werden. Es wird aber noch ausdrücklich bemerkt, daß alle Ankäufe und Anschaffungen von neuen Obstsorten und Pflanzen, von beiden

Gartenvorständen gemeinschaftlich geschehen und die deshalb auszufertigenden Requisitionen oder Bestellzettel auch von ihnen beiden unterschrieben sein müssen.

§. 15.

In Abwesenheit des Hof-Gartenmeisters vertritt der Hof-Gärtner dessen Stelle in jeder Hinsicht; er ist befugt, die eingehenden Dienstbriefe zu eröffnen, die eingehenden Bestellungen zu erledigen und auszurichten, und Namens des Hof-Gartenmeisters über den Empfang eingehender Gelder gültig zu quitiren. Bei seiner Unterschrift hat derselbe aber zu bemerken „in Abwesenheit des Hof-Gartenmeisters.“

§. 16.

Im Monate Januar jeden Jahrs sollen beide Gartenbediente einen Verwaltungs-Bericht vom abgelaufenen Cultur-Jahre, einen eigentlichen Rechenschafts-Bericht an das Ober-Hof-Marschall-Amt gemeinschaftlich erstatten, worin bei Vorlegung tabellarischer Uebersichten von dem Bestande der Plantage, von der Vermehrung an Wildlingen und veredelten Stämmen, von dem Verkaufe und Abgange junger Obstbäume, der ganze Betrieb der Plantage im abgelaufenen Jahre übersichtlich abzuhandeln ist. Es muß darin gesagt sein, welche Fortschritte gemacht sind und welche Veränderungen und Verbesserungen noch vorgenommen werden können. Die Gartenbediente werden, um solcher Auflage gewissenhaft nachkommen zu können, zu der gründlichsten Erwägung aller Verhältnisse des ihnen anvertraueten wichtigen Instituts sich dringend aufgefordert fühlen, und das Ober-Hof-Marschall-Amt kann daher mit Recht vertrauen, daß die etwa vorhandenen Mängel ihnen nicht entgehen und sie selbst auf jede erreichbare Verbesserung ernstlichst bedacht sein werden, und darüber soll der gedachte General-Geschäfts-Bericht die sachdienlichen Vorschläge enthalten. Es ist demselben auch eine Uebersicht der Einnahme für verkaufte Obstbäume anzulegen. Dieser Bericht soll aber den wenn auch minder wichtigen zweiten Betrieb: den Gemüsebau und die Obst-Cultur ebenfalls berühren und mit Rücksicht auf den im Voraus festgestellten Culturplan darlegen, in welcher Ausdehnung der Gemüsebau betrieben, namentlich die Größe der Flächen, welche mit den verschiedenen Gemüse-Sorten

bestellt gewesen, wie das Obst gerathen, und was endlich der Gemüsebau und die Obst-Cultur durch Lieferung an die Hofhaltung und durch Verkauf an baarem Gelde eingetragen haben. Allen Geldberechnungen und Uebersichten ist das Kalenderjahr zum Grunde zu legen.

Zum Schluß soll der Bericht noch ein Zeugniß enthalten über das dienstliche Verhalten der unteren Gartenbediente, Gehülfen und Lehrlinge.

Anlage III.

Dienst-Instruction

für den

Hof-Gärtner.

§. 1.

Der Hof-Gärtner steht als zweiter Beamter auf dem Garten unter dessen Vorstande, dem Hof-Gartenmeister. Seine vorgesetzte Behörde ist das Ober-Hof-Marschall-Amt, dessen Befehlen er willig und getreulich nachzukommen verpflichtet ist.

§. 2.

Der Hof-Gärtner ist in der Regel dem Hof-Gartenmeister für die tüchtige Verrichtung der ihm obliegenden Geschäfte verantwortlich. Dagegen sollen aber beide Gartenbediente in gewissen Fällen und namentlich in dem ganzen finanziellen Theile der Verwaltung gemeinschaftliche Verpflichtung haben und für deren gewissenhafte Erfüllung verantwortlich sein. Der Hof-Gärtner wird hienach seine Stellung zu dem ihm vorgesetzten Hof-Gartenmeister richtig erkennen, stets nur das Beste des Dienstes vor Augen haben und beide Beamte werden ein friedliches gutes Vernehmen unter sich dauernd unterhalten.

§. 3.

Die Ausführung des genehmigten Culturplanes in Beziehung auf den Gemüsebau, die Anordnung, die nähere Bestimmung und die Leitung der Ausführung der Arbeiten im Garten, wie überhaupt der technische Theil der Verwaltung gehören für den Hof-Gartenmeister, wogegen der Hof-Gärtner neben der Beaufsichtigung der Gehülfen, Lehrlinge und Tagelöhner, und deren Anleitung zur

Arbeit, selbst mit Hand anzulegen hat, um besonders bei den schwierigen Arbeiten, als namentlich beim Schneiden der Bäume und Weinstöcke und bei deren Befestigung an Planken und Mauern, deren richtige Ausführung zu sichern. Der Hof-Gärtner muß daher die ganze Arbeitszeit vom Anfange bis zum Ende im Garten anwesend sein und dahin sehen, daß fleißig und gut gearbeitet wird. Ferner hat derselbe in Beziehung auf die Treibereien besonders darauf zu achten, daß von dem Gartenvoigt oder dem vom Hof-Gartenmeister sonst dazu bestimmten Personale, das Lüften, Heizen und überhaupt alle dahin zielenden Verrichtungen ordentlich und zu gehöriger Zeit wahrgenommen werden. Diese Aufsicht läßt sich auf die gewöhnliche Arbeitszeit nicht beschränken, und darf der Hof-Gärtner daher außer derselben und bei Nachtzeit auch die nöthigen Visitationen nicht versäumen. Derselbe hat sich bei Gewittern und wenn ein Hagelwetter zu besorgen ist, auch außer der gewöhnlichen Arbeitszeit im Garten einzufinden, um bei der Bedeckung der Treibhaus- und Mistbeet-Fenster behülflich zu sein.

Das Verlesen der Tagelöhner des Morgens und Abends liegt dem Hof-Gärtner ob; die von ihm danach an jedem Sonnabend aufzustellende Liste des verdienten wöchentlichen Tagelohnes ist von dem Hof-Gartenmeister mit zu unterschreiben. Die Annahme der Tagelöhner steht lediglich dem Hof-Gartenmeister zu.

Deren Benutzung zu Privatzwecken der Gartenbediente, sie mögen Namen haben, welchen sie wollen, mit alleiniger Ausnahme des Schneidens, Trocknens und Einbringen des Grases für den Hof-Gartenmeister ist auf das Strengste untersagt, und würde eine Uebertretung dieses Verbots die schärfste Ahndung zur Folge haben.

§. 4.

Die monatliche Rechnung über die Lieferungen an die Hofhaltung, wie der daraus für die Hof-Garten-Casse zu formirende summarische Extract sollen von dem Hof-Gärtner durch seine Mitunterschrift als richtig anerkannt sein.

Ueber die Einnahme aus dem Verkaufe an Gemüse und Obst soll der Hof-Gartenmeister ein Buch führen, worin der tägliche Verkauf und der Erlös dafür eingetragen wird. Hieraus soll dann

eine Monats=Rechnung formirt werden, welche der Hof=Gärtner gleichfalls mit zu unterschreiben hat. Damit derselbe aber von dem täglichen Verkaufe stets Kenntniß erhält, soll von ihm die tägliche Eintragung in jenem Buche an jedem Tage, bei eintretender Behinderung aber jedenfalls am anderen Morgen visirt werden.

§. 5.

Nur dem Hof=Gartenmeister ist gestattet, seinen Bedarf an gröberem Gemüse und Obst nach Befriedigung des Bedürfnisses für die Hofhaltung aus dem Garten zu entnehmen, wogegen dem Hof=Gärtner ein gewisses Gemüse=Deputat angewiesen ist, welches ihm vom Hof=Gartenmeister verabreicht wird. Sonstige Abgaben aus dem Garten, welche nicht besonders vom Ober=Hof=Marschall=Amte bewilligt sind, dürfen aber nicht Statt finden.

§. 6.

Der Gartenvoigt soll die Garten=Utensilien und Geräthschaften unter Verschluß haben, und darüber zunächst unter dem Hof=Gärtner die spezielle Aufsicht führen. Dieselben werden des Morgens den Arbeitern nach Bedarf verabfolgt und müssen des Abends in völlig gereinigtem Zustande wieder zurückgeliefert werden. Etwa entstehende Defecte hat der Hof=Gärtner dem Hof=Gartenmeister sofort anzuzeigen. Die größeren neuen Anschaffungen werden von diesem um Johannis schriftlich beantragt.

§. 7.

Mit der Feuerung behuf der Treibereien ist haushälterisch umzugehen und versteht es sich von selbst, daß sie nur zu herrschaftlichem Behuf, nie aber zum eigenen Nutzen der Gartenbediente verbraucht werden darf.

Beide Gartenbediente sind dafür verantwortlich.

§. 8.

Die wöchentlichen Garten=Rapporte, sowie alle Kosten=Rechnungen ohne Ausnahme sollen von beiden Gartenbedienten unterschrieben und resp. attestirt werden.

§. 9.

Im Monate Januar soll der Hof-Gartenmeister einen Verwaltungs-Bericht vom abgelaufenen Cultur-Jahre an das Ober-Hof-Marschall-Amt erstatten, einen eigentlichen Rechenschafts-Bericht, worin

I. unter Bezugnahme auf den genehmigten Cultur-Plan anzugeben ist, in welcher Ausdehnung der Gemüsebau und die Treibereien Statt gefunden haben;

II. hinsichtlich der Obstzucht zu bemerken ist, wie viel Obst- und Spalier-Bäume vorhanden, welche Länge die Weinstöcke haben und von welcher Ergiebigkeit der Ertrag gewesen und endlich

III. hinsichtlich der Blumenzucht das Geeignete angeführt sein soll.

Ferner soll in diesen Bericht Alles aufgenommen werden, was etwa besonders bei der Verwaltung des Gartens vorgekommen, mit Beifügung von Vorschlägen zur Abstellung etwaiger Mängel, und schließlich soll der Bericht noch ein Zeugniß über das dienstliche Verhalten der unteren Gartenbediente, Gehülfen und Lehrlinge enthalten.

Dieser Bericht soll vom Hof-Gartenmeister dem Hof-Gärtner vorgelegt, und von Letzterem im Falle des Einverständnisses visirt werden. Hat derselbe dabei noch besondere Bemerkungen zu machen, so soll er dieselben dem Berichte nachfügen, oder auch dem Ober-Hof-Marschall-Amte besonders vortragen, wovon er aber den Hof-Gartenmeister zuvor in Kenntniß zu setzen hat.

Ueberhaupt steht es aber dem Hof-Gärtner zu, seine dem Hof-Gartenmeister mitgetheilten, von diesem aber unberücksichtigt gelassenen Ansichten über technische Angelegenheiten dem Ober-Hof-Marschall-Amte vorzutragen und kann dies schriftlich oder mündlich geschehen.

§. 10.

Jeder Privat-Pflanzen- oder Saamen-Handel ist den Gartenbedienten aufs Strengste untersagt.

Anlage IV.

Instruction

für den

Gartenvoigt.

§. 1.

Der Gartenvoigt hat dem Ober=Hof=Marschall=Amte schuldigen Respect und Gehorsam zu leisten und in allen dienstlichen Verrichtungen sich nach den Anordnungen der Vorstände des Gartens zu richten.

§. 2.

Der Gartenvoigt hat nicht nur während derjenigen Stunden, in welchen die Tagelöhner zur Arbeit verpflichtet sind, sich seinen Dienst=Geschäften zu unterziehen, sondern ist auch gehalten, zu jeder andern Zeit seinen Dienst wahrzunehmen, wenn das Interesse des Gartens oder seine Vorgesetzten es verlangen.

§. 3.

Derselbe hat insbesondere die Lieferung von Früchten und Gemüsen an die Hofhaltung zunächst zu besorgen; auf die nach einem Inventario ihm zu übergebenden Geräthschaften mit aller Sorgfalt zu achten, auch nicht zu gestatten, daß davon irgend Etwas ohne Vorwissen der Garten=Vorstände verliehen werde. Sobald das eine oder andere Stück der Geräthe schadhaft werden sollte, ist davon dem Garten=Vorstande sofort Anzeige zu machen, damit die Reparatur vorgenommen werde. Den Abgang an Schuten= und Harken=Stielen, sowie auch an Harken selbst hat der Gartenvoigt selbst zu ergänzen.

§. 4.

Beim Aufnehmen der Gartengewächse hat derselbe dafür zu sorgen, daß die zur Saamenzucht erforderlichen Exemplare nach Vorschrift seiner Vorgesetzten ausgewählt und aufbewahrt werden; ferner hat derselbe im Frühjahre die Saamenpflanzen vorschriftsmäßig auszusetzen, zu pflegen und seiner Zeit den reifen Saamen abzunehmen, zu reinigen und gewissenhaft an die Saamenkammer abzuliefern.

§. 5.

Wie schon im §. 2 angedeutet ist, hat sich der Gartenvoigt allen nach Feierabend oder sonst vorzunehmenden eiligen Arbeiten ohne Anspruch auf besondere Vergütung mit zu unterziehen, namentlich das Auf- und Zudecken der Treibhäuser, das Lüften der Fenster, das Spargelstechen 2c. willig zu verrichten, auch, soweit es ihm aufgegeben wird, das Begießen außer der gewöhnlichen Arbeitszeit zu besorgen.

§. 6.

Das Aneignen von Früchten, Gartengewächsen, Blumen u. s. w. ist ihm auf das Strengste untersagt; auch ist ihm verboten, eigene Gewächse innerhalb des Gartens anzuziehen. Sobald irgend Etwas von den Früchten u. s. w. entwandt sein sollte, ist solches dem Garten-Vorstande anzuzeigen.

Anlage V.

Reglement

über

Diäten und Reisekosten der Garten-Officianten.

§. 1.

Diäten.

Die Garten-Officianten haben einen Anspruch auf Diäten, wenn sie zur Ausführung eines ihnen ertheilten Auftrages genöthigt sind, eine Nacht außerhalb ihres gewöhnlichen Wohnorts zuzubringen. Es werden die Diäten sowohl für die Zeit der Hin- und Rückreise, wie auch für die ganze Dauer ihres Aufenthalts außerhalb des gewöhnlichen Wohnorts, einschließlich der in diese Zeit fallenden Sonn- und Festtage u. s. w., vergütet.

§. 2.

Wenn die Garten-Officianten in höherem Auftrage außerhalb ihres Wohnorts Dienst-Verrichtungen haben, jedoch zu diesem Behuf nicht genöthigt sind, eine Nacht an einem fremden Orte zuzubringen, so soll nach Befinden der Umstände vom Ober-Hof-Marschall-Amte ermessen werden, ob überhaupt Diäten zu vergüten sind und eventuell zu welchem Betrage.

§. 3.

Wenn an dem fremden Aufenthalts-Orte für das Logis und Defrayement des Garten-Officianten in der Art gesorgt ist, daß für ihn hieraus Ausgaben nicht erwachsen, so fällt der Anspruch auf Diäten hinweg. Wird dem Garten-Officianten nur freies Logis gewährt, so ermäßigt sich der Anspruch auf ⅔ der Diäten,

für freies Defrayement ist derselbe auf ⅓ herabzusetzen. Tritt nur theilweise freies Defrayement ein, so wird nach höherem Ermessen die Diäten-Vergütung bestimmt.

§. 4.

Der Betrag der Diäten richtet sich nach folgenden näheren Bestimmungen:

1) für jeden auf Reisen im Inlande zugebrachten Tag erhält
 a. der Hof-Garten-Inspector oder Hof-Gartenmeister 2 ₰ 12 ggr
 b. der Hof-Gärtner . . . . 1 ₰ 16 ggr

2) für jeden auf Reisen im Auslande zugebrachten Tag erhält
 a. der Hof-Garten-Inspector oder Hof-Gartenmeister 3 ₰ 16 ggr
 b. der Hof-Gärtner . . . . 2 ₰ 8 ggr

Dauert indeß der Aufenthalt an einem Orte über 4 Wochen, so behält sich die vorgesetzte Behörde eine Ermäßigung der vorstehenden Diätensätze vor.

§. 5.

Reisekosten.

In jedem einzelnen Falle wird dasjenige Transportmittel bestimmt, dessen sich der Garten-Officiant zu bedienen hat. Die dadurch herbeigeführten baaren Auslagen werden als Reisekosten neben den Diäten erstattet.

Anlage VI.

Reglement

über den

Dienst der Hof-Baubeamten.

---

§. 1.

Unter dem Ober-Hof-Marschall-Amte haben die nachbenannten Hof-Baubeamte:

der Hof-Bau-Director,
„ Hof-Baumeister
„ „
„ „

ferner auswärts:

der Maschinen-Inspector zur Wassermaschine zu N. N.
der Hof-Baumeister zu N. N. und
der Hof-Bau-Inspector zu N. N.

in Betreff aller zum Ressort des Ober-Hof-Marschall-Amts gehörigen Gebäude und sonstigen Baulichkeiten die vorfallenden baulichen Geschäfte wahrzunehmen.

§. 2.

Dem Hof-Bau-Director ist die Oberaufsicht und Direction der Bau-Geschäftsführung nach den im Folgenden gegebenen näheren Bestimmungen übertragen. Das Ober-Hof-Marschall-Amt behält sich dabei aber vor, dem Hof-Bau-Director besondere Aufträge zur eigenen Ausarbeitung von Plänen und Entwürfen zu ertheilen.

Die Bau-Geschäftsführung ist nach Districten unter die Hof-Baumeister vertheilt, auch den auswärtigen Bau-Beamten ist ein bestimmter Geschäftskreis angewiesen.

§. 3.

Der I. dem Hof-Baumeister N. N. überwiesene District umfaßt:
(Es folgt hier die specielle Anführung der einzelnen Gebäude oder Gebäude-Complexe, welche zu den gebildeten Districten gehören.)

§. 4.

Bis zum 1. März jeden Jahrs haben die im vorstehenden §. genannten Hof-Baubeamte in Betreff aller, ihrer speciellen Aufsicht anvertrauten Baulichkeiten über sämmtliche für nächstes Rechnungsjahr bereits bestimmte oder vorzuschlagende Haupt- und sonstigen größeren Reparaturen, sowie auch über diejenigen Neubauten, deren Vorbereitung vom Ober-Hof-Marschall-Amte angeordnet worden, die Kostenanschläge bei dem letzteren einzureichen, nicht minder auch den muthmaßlichen Aufwand für die ordinaire bauliche Unterhaltung, getrennt nach den bestehenden Budgets-Positionen, anzugeben.

Als Haupt-Reparaturen sollen diejenigen angesehen werden, deren Kostenbelauf die Summe von 200 ₰ übersteigt. Die Ansätze für den ordinairen Reparatur-Fonds sind zu motiviren, falls selbige den gewöhnlichen, durch die Erfahrung annähernd festgestellten Betrag übersteigen. In dieser Motivirung sind die Kosten für einzelne besondere Reparatur-Bedürfnisse (ohne specielle Veranschlagung) im ganzen muthmaßlichen Betrage zu bemerken.

§. 5.

Die eingereichten Kostenanschläge werden mit den sie begleitenden Berichten, mittelst welcher auch die erforderlichen Zeichnungen vorzulegen und die geeigneten Erläuterungen zu geben sind, von dem Ober-Hof-Marschall-Amte dem Hof-Bau-Director zur Prüfung übersandt, welcher dieselben, nöthigenfalls nach Statt gehabter Besichtigung an Ort und Stelle, innerhalb der nächsten 3 Wochen vom Tage des Empfanges angerechnet, zu remittiren und daneben über die Zweckmäßigkeit der gemachten Vorschläge sich zu äußern, nöthigenfalls auch andere von ihm selbst entworfene Pläne vorzulegen hat.

§. 6.

Sodann wird im Anfange des Monats April in einer Seitens

des Ober=Hof=Marschall=Amts mit den betheiligten Hof=Baubeamten abzuhaltenden Conferenz festgestellt, welche Bauten und Reparaturen auf den ordentlichen Etat der Bau=Casse übernommen und welche zur Erwirkung einer außerordentlichen Bewilligung höheren Orts empfohlen werden sollen.

§. 7.

Nach erfolgter Anweisung des ordentlichen Etats, und nachdem in Betreff der vom Ober=Hof=Marschall=Amte beantragten außerordentlichen Bewilligungen eine Entschließung erfolgt ist, wird entweder, wenn der Inhalt der letzteren eine veränderte Verwendung der disponibeln Mittel erforderlich machen sollte, eine zweite Conferenz mit den betheiligten Hof=Baubeamten veranstaltet, oder aber sofort Seitens des Ober=Hof=Marschall=Amts wegen Ausführung der genehmigten Bauten das Erforderliche an die Districts=Bau=Beamten verfügt.

Den Districts=Baubeamten wird bei der in Rede stehenden Verfügung ein Etat der in ihrem Districte für das betreffende Rechnungsjahr auszuführenden Neubauten und Haupt=Reparaturen zugefertigt, worin auch die genehmigten Ansätze für die ordinaire bauliche Unterhaltung angegeben werden. Bei der Casse werden darin die Nummern angesetzt, unter welchen bei derselben die Buchung der einzelnen Positionen geschehen ist.

Dem Hof=Bau=Director wird ein Gesammt=Etat der genehmigten Bauten und Reparaturen zugefertigt.

§. 8.

Die Ausführung der genehmigten Bauten erfolgt in der Regel durch denjenigen Hof=Baubeamten, zu dessen speciellem Geschäftskreise dieselbe gehört. Es bleibt indeß dem Ober=Hof=Marschall=Amte unbenommen, hiervon Ausnahmen eintreten zu lassen.

Der ausführende Baubeamte hat über den Gang der Arbeiten, die Wahl der technischen Hülfsmittel und Constructionen, sowie der Ouvriers und Bestellungs=Orte, nicht minder über die den anzuschaffenden Gegenständen zu gebende Einrichtung mit dem Hof=Bau=Director in den geeigneten wichtigeren Fällen, und namentlich soweit der letztere es erforderlich hält, sich zu verständigen, sowie der

Director auch verpflichtet ist, die Bauten zu öfteren Malen zu inspiciren.

Sollte in den gedachten Beziehungen eine Verständigung nicht zu erreichen sein, so ist die Entscheidung des Ober=Hof=Marschall=Amts einzuholen, einstweilen jedoch, wenn Gefahr beim Verzuge vorhanden sein sollte, nach den Anordnungen des Hof=Bau=Directors zu verfahren. Bei den kleineren nicht detaillirt veranschlagten Reparaturen ist indeß der ausführende Hof=Baubeamte befugt, ohne zuvorige Rücksprache mit dem Hof=Bau=Director mit der Ausführung vorzuschreiten; derselbe hat jedoch nachträglich und zwar spätestens in den abzuhaltenden Bau=Conferenzen (confr. §. 16) dem Director davon im Allgemeinen Kenntniß zu geben. Um diesen thunlichst von dem Stande aller baulichen Angelegenheiten in fortgehender Kenntniß zu erhalten, soll ihm auch am Schluß jedes Monats ein Verzeichniß aller an die Hof=Baubeamte wegen geringfügiger Bau=Ausführungen erlassenen Verfügungen des Ober=Hof=Marschall=Amts, unter kurzer Angabe ihres Inhalts, von der Registratur zugefertigt werden.

§. 9.

Um den Stand der Verwendungen im Laufe des Rechnungsjahres übersehen und deren Betrag den genehmigten Anschlags= oder Budgets=Positionen gegenüber stellen zu können, damit durch zeitige Verfügung einer Ueberschreitung derselben thunlichst vorgebeugt werde, besteht für die Casse die Vorschrift, die Bücher quartaliter abzuschließen. Es muß sich also daraus ergeben, was bis zum Schlusse des 1., 2., 3. Quartals verwandt worden; der Abschluß für das 4. Quartal ist der ganzjährige Rechnungs=Abschluß. Damit diese Quartal=Abschlüsse aber vollständig und zutreffend werden, ist es selbstverständlich erforderlich, daß alle in dem abgelaufenen Quartale vorgekommene Verwendungen in dem Abschlusse für dasselbe zur Rechnung gelangen. Den Hof=Baubeamten wird daher die Verpflichtung auferlegt, dafür zu sorgen, daß an sie von den Bau=Handwerkern und Lieferanten alle Rechnungen für das abgelaufene Quartal in den ersten beiden Wochen des neuen Quartals abgeliefert werden. Es bezieht sich diese Verpflichtung zunächst oder eigentlich überall nur auf die im Einzelnen nicht veranschlagten Reparaturen (ordinairer Reparatur=Fonds), indem bei den Neu=

bauten und Haupt-Reparaturen solche Quartal-Abschlüsse nicht anwendbar sind.

In Ansehung dieser wird bestimmt, daß die Rechnungen, soweit als thunlich nach Beendigung der einzelnen Arbeiten und Lieferungen während des Baues, jedenfalls aber in höchstens 4 Wochen nach Vollendung des Baues an die Hof-Baubeamte abgeliefert werden, wofür dieselben Sorge zu tragen haben.

Wie es ein selbstverständliches Erforderniß ist, daß die Hof-Baubeamte über alle geschehene Arbeiten und Lieferungen ein Manual führen, worauf sie die Revision der Rechnungen stützen, so haben dieselben außerdem darin den Eingang und die ihrerseits geschehene Weiterbeförderungen der Rechnungen zu bemerken. Aus einem Manuale solchen Inhalts läßt sich dann ersehen, ob sämmtliche Rechnungen in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen eingegangen sind. Dies Manual muß nach den bestehenden Anschlags- oder Budgets-Positionen abgetheilt werden, wie solche der vom Ober-Hof-Marschall-Amte ausgefertigte Etat (vergl. §. 7) enthält. Es muß sich daraus dann auch der Stand der Verwendung zu Tage legen.

§. 10.

Im vorstehenden §. ist schon bestimmt, wie von den Hof-Baubeamten dafür Sorge zu tragen sei, daß die Rechnungen für das abgelaufene Quartal innerhalb der ersten 14 Tage im neuen Quartale an dieselben eingereicht werden. Die Hof-Baubeamte haben diese Rechnungen nach dem laut vorigen §. geführten Manuale zu revidiren und nach befundener Richtigkeit zu attestiren, auch oben auf der Rechnung die Nummer anzugeben, unter welcher bei der Casse die betreffende Anschlags-Position gebucht worden (vgl. §. 7), hiernächst aber die Rechnungen an den Hof-Bau-Director zu befördern, welcher deren Super-Revision vorzunehmen und darauf dieselben, mit seiner Unterschrift versehen, an die Casse abzugeben hat. Die Hof-Baubeamten haben die Erledigung und Abgabe der Rechnungen nach und nach, wie solche eingegangen sind, thunlichst zu fördern und jedenfalls spätestens mit dem Ablaufe der dritten Woche des neuen Quartals zu beendigen. Alsdann, also am 21. Tage des ersten Monats im neuen Quartale, haben die Hof-Baumeister und zwei Tage später

hat der Hof=Bau=Director dem Ober=Hof=Marschall=Amte die Anzeige vorzulegen, daß sämmtliche Rechnungen für das abgelaufene Quartal mit Ausnahme der auf die noch in der Ausführung begriffenen, speciell veranschlagten Neubauten und Haupt=Reparaturen sich beziehenden, eingegangen und auf dem vorgeschriebenen Wege weiter befördert seien.

§. 11.

Die Form des nach dem §. 9 von den Hof=Baubeamten zu führenden Manuals ergiebt sich schon aus der an bezeichneter Stelle gemachten Andeutung darüber, welcher Zweck dadurch erreicht werden soll, so daß es weiterer bestimmter Vorschrift der dem Manuale zu gebenden Einrichtung nicht bedarf, diese vielmehr dem Ermessen des Hof=Baubeamten überlassen werden kann. Nur wird besonders bemerkt, daß darin, bei der Eintragung der einzelnen Rechnungen, aus diesen die berechneten Preise für hauptsächliche Arbeiten und Lieferungen zu notiren sind, damit diese dem Hof=Baubeamten für die wohl oft nöthige Nachsicht vor Augen bleiben. Der Hof=Bau=Director hat sich davon zu überzeugen, daß die geführten Manuale in einer dem Zwecke entsprechenden Form angelegt sind und gehörig fortgeführt werden.

Es erhalten die Hof=Baubeamten von der Casse ein für einen jeden derselben angelegtes Buch, worin alle ihrem Geschäfts=Ressort angehörenden Anschlags= und Budgets=Positionen eingetragen und daneben die aus den Quartal=Abschlüssen der Casse (§. 9) sich darstellenden Summen der Verwendung eingetragen werden; letztere müssen mit den betreffenden Eintragungen in dem von den Hof=Baubeamten geführten Manuale übereinstimmen; wegen etwaiger Differenzen haben sich die Hof=Baubeamten bei der Casse Erläuterung, zu eventueller Berichtigung des Manuals, zu verschaffen.

§. 12.

Die ausführenden Hof=Baubeamte sind unter eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Anschlagssummen nicht überschritten werden. Wenn und sobald solches sich aber als unvermeidlich zeigt, so ist darüber auch ohne zuvorige Aufforderung Seitens des Ober=Hof=Marschall=Amts an letzteres behuf der nöthigen Nachbewilligung erläuternder, eventuell recht=

fertigender Bericht zu erstatten. In Ansehung des ordinairen Reparatur-Fonds ist eine Ueberschreitung an einzelnen Positionen zulässig, sobald solche an anderen Positionen wieder erspart wird. Es ist also nur die Sorge des Hof-Baubeamten, die ganze ihm bewilligte Anschlags-Summe behuf der ordinairen Reparaturen nicht zu überschreiten.

§. 13.

Gegen Ende jedes Rechnungsjahrs hat der Hof-Bau-Director durch eigene Anschauung sich davon zu überzeugen, ob die genehmigten Reparaturen und Neubauten planmäßig zur Ausführung gebracht sind und von hierbei etwa wahrgenommenen Mängeln oder sonst gemachten Bemerkungen das Ober-Hof-Marschall-Amt mittelst Berichts in Kenntniß zu setzen.

In Betreff der auswärtigen Bauten wird das Ober-Hof-Marschall-Amt eine solche Inspection alsdann anordnen, wenn es angemessen erscheint.

§. 14.

Wegen der auswärtigen Bauten werden besondere Rechnungen durch die dazu an Ort und Stelle bestellten Personen geführt. Dieselben sind Neben-Rechnungen zu der Rechnung der Bau-Casse, in welcher die gesammte Ausgabe jener zur Verrechnung kommt.

§. 15.

Uebrigens bleibt es dem Ober-Hof-Marschall-Amte nicht allein vorbehalten, in Betreff größerer Bauten, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen, die den Verhältnissen entsprechenden Anordnungen zu treffen, insbesondere auch von fremden Architecten, wenn solches für angemessen erachtet werden sollte, Bau-Pläne entwerfen zu lassen, zu deren Ausführung im Fall ihrer Genehmigung die Hof-Bau-Beamten gleichfalls verpflichtet sind, sondern es reservirt sich dasselbe auch ausdrücklich die Befugniß, noch in anderen Fällen eine Ausnahme von dem in diesem Reglement vorgeschriebenen regelmäßigen Verfahren eintreten zu lassen, insbesondere einem Hof-Bau-Beamten Arbeiten zu übertragen, welche zu dem Geschäftskreise eines andern gehören.

§. 16.

Um die wünschenswerthe gemeinschaftliche Besprechung über Dienst=Angelegenheiten unter den Hof=Baubeamten zu vermitteln, insbesondere auch, um ihnen Gelegenheit zu geben, die von ihnen gemachten Erfahrungen gegenseitig auszutauschen, und über die Zweckmäßigkeit eines beabsichtigten Verfahrens oder einer zu treffenden Einrichtung auch die Ansicht Anderer zu vernehmen, endlich aber auch zur Erleichterung der Communicationen der Hof=Baubeamte mit dem Hof=Bau=Director, wie solche im Obigen vorgeschrieben sind, vorausgesetzt, daß solche im eintretenden Falle einen Aufschub gestatten, haben sämmtliche hiesige Hof=Baubeamte allmonatlich an einem im Voraus hierzu generell zu bestimmenden Tage zu einer Conferenz sich zu versammeln, in welcher entweder ein Mitglied des Ober=Hof=Marschall=Amts oder, wenn ein solches nicht erscheinen sollte, der Ober=Hof=Bau=Director oder eventuell der hinsichtlich seiner Dienstzeit älteste anwesende Hof=Baumeister den Vorsitz zu führen hat.

§. 17.

Auch haben die Hof=Baubeamten in diesen monatlichen oder erforderlichen Falls auf Antrag eines einzelnen derselben von dem Hof=Bau=Director anzusetzenden außerordentlichen Conferenzen diejenigen Angelegenheiten zum Gegenstande ihrer Berathung zu machen, über welche von ihnen eine gemeinschaftliche Berichtserstattung erfordert ist. Wenn in solchen Fällen eine Uebereinstimmung der Ansichten der sämmtlichen Hof=Baubeamte nicht vorhanden sein sollte, sind auch die abweichenden Meinungen der Minderzahl unter Motivirung derselben in den von allen zu unterschreibenden Bericht aufzunehmen.

Anlage VII.

Dienst-Instruction

für den

Maurer-Polirer.

Dem Maurerpolirer liegen folgende Verpflichtungen ob.

§. 1.

Derselbe hat alle ihm gewordene Aufträge nach bestem Wissen mit Aufmerksamkeit und Sparsamkeit auszuführen, ohne von den erhaltenen Vorschriften abzuweichen oder eigenmächtige Veränderungen sich zu erlauben. Er muß stets selbst mit arbeiten, und sich jeder ihm aufgetragenen Arbeit, sei es als Maurer oder Handlanger, bei Tage und auch des Nachts, also jeder Zeit, willig unterziehen.

Er ist zwar dem betreffenden Hof-Baumeister zunächst untergeordnet, hat aber ebenso gewissenhaft die Aufträge des Hof-Bau-Directors auszuführen. Von den ihm von Letzterem gewordenen Aufträgen hat er jedoch sobald als möglich dem betreffenden Hof-Baumeister Meldung zu machen, damit dieser jederzeit weiß, wo und mit welchen Arbeiten der Maurerpolirer beschäftigt ist.

§. 2.

Derselbe muß darauf achten, daß die in den herrschaftlichen Gebäuden rc. beschäftigten Bauarbeiter, besonders wenn sie im Tagelohn stehen, fleißig sind, auf dem Arbeitsplatze zu rechter Zeit erscheinen und ihn nicht früher, als festgesetzt, verlassen; er hat dem Hof-Baumeister sofort davon Anzeige zu machen, wenn der eine oder andere Bauarbeiter seiner Verpflichtung nicht pünktlich nachgekommen sein sollte.

§. 3.

Die Zahl der in Arbeit stehenden Bauarbeiter hat er täglich gewissenhaft in ein Buch einzutragen und am Ende einer jeden Woche den Werkmeistern auf Verlangen daraus einen Auszug einzuhändigen.

§. 4.

Bei Anlieferung von Materialien, als Holz, Steinen, Kalk, Lehm, Sand rc. hat er nicht nur darauf zu achten, daß solche untadelhaft in ihrer Qualität sind, sondern er hat auch darauf zu sehen, daß die erforderliche Quantität richtig geliefert werde. Er hat darüber ebenfalls ein Buch zu führen, aus dem er den Lieferanten Auszüge verabreichen kann, die als Belege ihrer Rechnungen gelten.

§. 5.

Er hat darauf zu achten, daß die auf den Bauplätzen benutzt werdenden herrschaftlichen Geräthe, Gerüste, Materialien rc. gut aufbewahrt werden, und nicht abhanden kommen und daß nach Einstellung der Bauten die nicht weiter zu benutzenden Gerüste, Werkzeuge rc. sowie auch die übrig bleibenden Materialien zur sicheren Aufbewahrung in die dazu bestimmten Räume geschafft werden.

§. 6.

Zu welchen Arbeiten die unter dem Polirer stehenden Maurer und Tagelöhner verwendet werden sollen, wird von dem Hof-Baumeister bestimmt.

§. 7.

Am Schlusse einer jeden Woche hat der Polirer einen Rapport aufzustellen, in dem genau angegeben werden muß, in welchen Gebäuden rc. gearbeitet ist, welche und wie viele Arbeiter beschäftigt gewesen sind und wie lange die Arbeit gedauert hat. Eben so sind auch darauf die gelieferten und verbrauchten Materialien zu bemerken.

§. 8.

Wegen der Geschäfts-Besorgungen des Polirers bei der Ablieferung der alten Materialien auf den Bauhof und der Zurücknahme derselben zu anderweiter Verwendung wird auf die ertheilte besondere Bestimmung verwiesen.

Anlage VIII.

Uniform=Reglement

für die

höheren Hof=Gartenbediente.

Die den höheren Hof=Gartenbedienten beigelegte Uniform ist in der Grundfarbe grün, an Kragen und Aufschlägen aber schwarz, und wird nachstehender Maßen getragen:

I. Hof=Garten=Inspector.

a. Uniforms=Frack mit Stickerei und Contra=Epauletten mit 1 Stern;
b. Uniforms=Oberrock mit zwei grünen Litzen nebst kleinen Uniforms=Knöpfen am Kragen und mit goldenen Epaulett=haltern;
c. Mütze von grünem Tuch mit herumlaufendem schwarzen Tuchstreifen und Cocarde;
d. graues langes Beinkleid;
e. Uniformshut ohne Feder;
f. Degen mit goldenem Portépee.

II. Hof=Gartenmeister.

a. Uniforms=Frack mit zwei grünen Litzen nebst kleinen Uniforms=Knöpfen an Kragen und Aufschlägen ohne Contra=Epauletten;
b. Uniforms=Oberrock wie oben;
c. Mütze wie oben;
d. Beinkleid wie oben;
e. Uniformshut wie oben;
f. Degen wie oben.

III. Hof=Gärtner.

a. Uniforms=Oberrock mit schlichtem Kragen, ohne Epaulet=halter;

b. Mütze wie oben;

c. Beinkleid wie oben.

Die bezeichneten, von den Beamten selbst anzuschaffenden Uniformsstücke sind stets im Dienst zu tragen.

Anlage IX.

Livree-Reglement

für die

untern Garten ꝛc.-Bediente.

§. 1.

Die Livrée der untern Garten ꝛc.-Bediente wird hiemit folgendermaßen bestimmt.

I. Gartenspänner

jährlich:

a. Oberrock mit Pelerine von dunkelgrünem Tuche, Kragen und Aufschlägen von schwarzem Tuche, und gelben Wappenknöpfen:

b. Mütze von dunkelgrünem Tuche mit Cocarde.

II. Garten-, Plantage-, Maschinen-, Fontainen-Vögte, Maulwurfsfänger und Gartenbote

alle zwei Jahre:

a. Oberrock von dunkelgrünem Tuche mit schwarzem Kragen und Aufschlägen, gelben Wappenknöpfen;

b. Mütze von dunkelgrünem Tuche mit Cocarde.

§. 2.

Die Anschaffung der genannten Livréestücke wird von dem, dem ganzen Hof-Livrée-Wesen vorstehenden Ober-Hof-Commissair besorgt und sind die von demselben zu attestirenden Kosten-Rechnungen, zur Anweisung des Betrages auf die Hof-Garten-Casse, dem Ober-Hof-Marschall-Amte vorzulegen.

§. 3.

Die Livrée muß stets in natura verabreicht werden, wogegen ein Gutmachen derselben und eine Zahlung des Geldwerths nicht Statt finden soll.

§. 4.

Jedes Livréestück ist vor der Ablieferung mit dem Namen des Empfängers, dem Stempel der Livrée=Verwaltung und der Periode, für welche das Livréestück bestimmt ist, zu versehen; dasselbe ist in das von dem Ober=Hof=Commissair zu führende Lieferungs=Buch einzutragen und darin ist Empfang von dem Empfänger zu bescheinigen.

§. 5.

Der allgemeine Lieferungstermin ist der erste Juli.

§. 6.

Die Knöpfe der nicht mehr benutzt werdenden Livréen werden an die Livrée=Verwaltung zurückgeliefert.

Anlage X.

Reglement
für
Garten-Gehülfen.

§. 1.

Die Gehülfen sollen in zwei Classen zerfallen und durch die Bezeichnung erster und zweiter Classe unterschieden werden. Deren Annahme ist bedingt durch Vorzeigung tadelloser Zeugnisse aus der Lehrzeit, über ihre Fähigkeit und ihr bisheriges moralisches Verhalten.

§. 2.

Die Zahl der Gehülfen beider Classen ist unbestimmt; sie richtet sich nach den Bedürfnissen der herrschaftlichen Gärten und soll darüber nicht hinausgehen. Sie wird alljährlich für das Jahr von Ostern bis Ostern nach den Anträgen der Hof-Gartenmeister so zeitig vorher, spätestens bis Weihnachten, bestimmt, daß diejenigen Gehülfen, welche ferner nicht beizubehalten sind, gekündigt werden können.

§. 3.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die auf den herrschaftlichen Gärten gewesenen Lehrlinge nach Beendigung ihrer Lehrzeit noch mindestens 1 oder 2 Jahr als Gehülfen angenommen werden, um noch auf anderen Gärten in den verschiedenen Zweigen der Gärtnerei sich auszubilden.

§. 4.

Die Annahme und Entlassung der Gehülfen innerhalb der für das Jahr von Ostern bis Ostern bestimmten Anzahl steht in der Regel dem Garten-Vorstande zu; es bleibt aber vorbehalten, in jedem Falle

dessen Bericht darüber zu erfordern, wie von solchem Rechte Gebrauch gemacht worden. Ausnahmsweise kann die Annahme und Entlassung eines Gehülfen auch von der vorgesetzten Behörde verfügt werden.

§. 5.

Die in die erste Classe aufzunehmenden Gehülfen müssen schon nach Beendigung ihrer Lehrzeit conditionirt haben und besonders befähigt sein. Deren monatlicher Lohn soll verschieden sein, damit ein Hinaufrücken in höheren Lohn bei längerer Dienstzeit und bei ausgezeichneter Qualification Statt finden kann. Der Lohn kann betragen 8—15 ℔. Die Bestimmung des Lohns an die Gehülfen erster Classe nach dieser Abstufung erfolgt vom Ober-Hof-Marschall-Amte auf das Jahr von Ostern zu Ostern.

§. 6.

Die Gehülfen zweiter Classe sind dagegen solche, welche erst eben die Lehre verlassen oder erst wenige Jahre als Gehülfen conditionirt haben oder auch einer geringen Befähigung halber zur Aufnahme in die erste Classe sich nicht eignen. Deren Lohn ist auf monatlich 6½ ℔ bestimmt.

§. 7.

Die Gehülfen sind zur Besorgung solcher Arbeiten bestimmt, welche eine geübte Hand erfordern und daher durch Tagelöhner nicht verrichtet werden können.

§. 8.

Die Gehülfen erster Classe werden auf monatliche Kündigung, die der zweiten Classe aber unter der Bedingung, daß sie jederzeit entlassen werden können, angenommen. Bei Entlassung der letzteren im Laufe des Monats wird der monatlich bestimmte Lohn pro rata ausgezahlt.

§. 9.

Die Ertheilung eines Urlaubs an die Gehülfen steht dem Garten-Vorstande zwar zu, wenn solche dem Dienste unnachtheilig geschehen kann, doch darf von dieser Befugniß allemal nur der eingeschränkteste Gebrauch des Gartenvorstandes gemacht werden. Für eine längere als achttägige Urlaubszeit wird der Gehülfenlohn inne behalten. Im Fall der Erkrankung eines Gehülfen hat der Garten-Vorstand

zunächst und so weit als thunlich dafür zu sorgen, daß derselbe der Pflege von Angehörigen oder Verwandten überwiesen wird und hört dann die Zahlung des Lohnes in der Regel mit dem Tage des Abganges auf. Kehrt der Gehülfe aber schon nach 14 Tagen völlig genesen zurück, so soll ein Abzug an dem Lohne nicht Statt finden. Sind Angehörige oder Verwandte nicht in der Nähe, so muß auf andere Weise für einen erkrankten Gehülfen gesorgt werden; dessen Verbleiben in der herrschaftlichen Wohnung wird in der Regel nicht angemessen sein, weil hier die Wartung und Verpflegung in erforderlicher Maße nicht wird gegeben werden können. Darüber aber, wie es in solchem Falle mit seiner Verpflegung zu halten ist, soll jedesmal von dem Garten-Vorstande die höhere Bestimmung beantragt werden.

Uebrigens soll der Abwesenheit der Gehülfen, sei diese wegen Urlaub oder Krankheit, in den wöchentlichen Garten-Rapporten allemal Erwähnung geschehen.

§. 10.

Nachdem die Zahl der Gehülfen, deren Vertheilung auf die betreffenden Gärten und der Lohn der der ersten Classe angehörenden für das Jahr von Ostern bis Ostern festgesetzt werden, wird darüber der Hof-Garten-Casse ein genehmigter Etat als Zahlungs- und Berechnungs-Ordonnance in entsprechender zweifacher Ausfertigung für die in Betracht kommenden beiden Rechnungsjahre zugestellt. Die Gehülfen erster Classe werden darin namentlich aufgeführt, weil deren Lohn von höherer Bewilligung abhängig ist (cf. §. 5.). Geht im Laufe des Jahrs ein Gehülfe erster Classe ab, und wird dafür ein anderer wieder angenommen, so muß aber die höhere Bestimmung über den demselben zu bewilligenden Lohn beantragt werden, welche der Hof-Garten-Casse eröffnet wird.

Dagegen werden in jenem Etat die Gehülfen zweiter Classe nur der Zahl nach für jeden Garten angegeben, da deren Lohn gleich ist, und also durch Ab- und Zugang eine Veränderung des Lohnes nicht eintreten kann. Die Zahl der Gehülfen zweiter Classe kann sich im Laufe des Jahrs vermindern, darf aber ohne ausdrückliche höhere Genehmigung über jene Bestimmung hinaus nicht vermehrt werden.

Anlage XI.

Reglement

über die

Zulassung von Garten-Lehrlingen.

§. 1.

Die Zahl der in den herrschaftlichen Gärten zuzulassenden Lehrlinge ist für jeden großen Garten, welchem ein Gartenmeister vorsteht, auf zwei bestimmt.

§. 2.

Bedingungen der Aufnahme sind nächst der im §. 6 erwähnten Zahlung eines Lehrgeldes: daß der Lehrling bei kräftigem Körperbau das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat und sich über die nöthige Schulbildung und seine moralische Aufführung durch schriftliche Atteste ausweiset.

§. 3.

Die Anmeldungen zu der Annahme geschehen beim Ober-Hof-Marschall-Amte, wo dieselben in einem von dem Ober-Hof-Comissair zu führenden Verzeichnisse notirt werden, um bei eintretenden Vacanzen der Reihe nach zur Berücksichtigung zu gelangen, so fern der an der Reihe sich befindende Expectant allen Anforderungen genügen kann.

§. 4.

Die Lehrzeit ist auf 3 Jahre bestimmt.

§. 5.

Die Aufnahme eines Lehrlings findet in der Regel zu Ostern Statt, doch sind bei unerwarteten Vacanzen auch Ausnahmen zuläßig.

§. 6.

Das Lehrgeld beträgt im Ganzen 9 Louisd'or, wovon der Lehrling ein Dritttheil beim Antritt, das fernere Dritttheil beim Beginn des zweiten Lehrjahrs und das letzte Dritttheil beim Beginn des dritten Lehrjahrs an den Ober=Hof=Commissair zur Auszahlung an die betreffenden Garten=Officianten abzuliefern hat.

§. 7.

Der Lehrling empfängt dagegen, wenn er den von ihm gehegten Erwartungen entspricht und mit Nutzen beschäftigt werden kann, aus der Hof=Garten=Casse vom zweiten Lehrjahre angerechnet, ein s. g. Kostgeld und zwar vom 22. Februar — 16. October wöchentlich

1 ℛ 8 ggr oder für 34 Wochen	45 ℛ 8 ggr
und vom 16. October — 22. Febr. wöchentlich 1 ℛ 4 ggr oder für 18 Wochen	21 „ — „
also für ein Jahr	66 ℛ 8 ggr

§. 8.

Sollte sich während der Lehrzeit die völlige Unfähigkeit des Lehrlings zur Erlernung der Gärtnerei herausstellen, oder derselbe durch sein Betragen der Art Anlaß zur Unzufriedenheit geben, daß seine Entfernung nothwendig wird, so ist der betreffende Gartenmeister befugt, den Lehrling auf der Stelle aus der Lehre zu verweisen, ohne daß diesem das vorausbezahlte Lehrgeld zurückerstattet wird; jedoch hat der Gartenmeister den Vorgang sofort dem Ober=Hof=Marschall=Amte anzuzeigen und auf die förmliche Entlassung des Lehrlings anzutragen.

§. 9.

1. Wenn von dem betreffenden Garten=Vorstande einem Gartenlehrlinge ein Urlaub bewilligt wird, welcher die Dauer von acht Tagen nicht übersteigt, so tritt für diese Zeit ein Abzug am s. g. Kostgelde nicht ein. Für eine längere, als achttägige Urlaubszeit wird dagegen der verhältnißmäßige Theil des s. g. Kostgeldes und zwar für die ganze Zeit des Urlaubs, inne behalten.

2. Wird ein Lehrling durch Krankheit behindert, die ihm obliegenden Arbeiten zu verrichten, so hört die Zahlung des Kostgeldes

mit dem Tage des Abganges auf. Kehrt indeß der Lehrling vor Ablauf des 14. Tages völlig genesen wieder zurück, so findet ein Absatz am Kostgelde nicht Statt.

§. 10.

Sobald der Lehrling seine Lehrzeit überstanden, ist es dem Gartenmeister gestattet, die Annahme desselben als Gehülfen auf ein Jahr in einem andern Königlichen Garten zu beantragen, um ihm Gelegenheit zur weitern Ausbildung in den verschiedenen Zweigen der Gärtnerei zu geben, wogegen die Versetzung eines Lehrlings von einem Garten zum andern während der Lehrzeit nur ausnahmsweise geschehen kann.

§. 11.

Die mit Erlaubniß des Ober-Hof-Marschall-Amts über die reglementsmäßige Zahl der Lehrlinge etwa aufgenommenen Volontairs erhalten kein Kostgeld, müssen gleichwohl wie die andern Lehrlinge das jährliche Lehrgeld mit 3 Ld'or praenumerando entrichten.

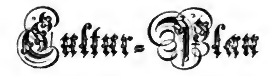
§. 12.

Bei dem Abgange der Lehrlinge sind denselben durch den betreffenden Garten-Vorstand Lehrbriefe auszufertigen, welche vom Ober-Hof-Marschall-Amte unterschrieben werden.

§. 13.

Die in den herrschaftlichen Gärten zugelassenen Lehrlinge haben überall kein Recht zu einer künftigen Anstellung im herrschaftlichen Dienst.

Anlage XII.



für

die sämmtlichen Gärten.

Erklärung der Abkürzungen.

Ef.: Einfassung der Beete.
Nf.: Nachfrüchte
Zf.: Zwischen oder Nebenfrüchte.
Sch.: Schock.

Treiberei

der Früchte und Gartengewächse in Häusern, Kasten und feststehenden Mistbeeten.

	Garten I. Antriebszeit.	Quartier.	Garten II. Antriebszeit.	Quartier.	Garten III. Antriebszeit.	Quartier.
Weintrauben	zwischen dem 13. und 27. November . .	1	20. December	1	. . . .	—
	zwischen dem 18. und 30. Januar . . .	1	20. Februar	1	. . . .	—
Zwetschen	. . . .	—	28. November . . .	1	. . . .	—
	. . . .	—	8. Januar	1	. . . .	—
Pfirschen	. . . .	—	6. Januar	2	. . . .	—
	. . . .	—	1. Februar	2	. . . .	—
	. . . .	—	15. Februar	1	. . . .	—
	. . . .	—	Ende Februar . . .	1	. . . .	—
	. . . .	—	Anfang März . . .	3	. . . .	—
Abricosen	. . . .	—	15. Februar	1	. . . .	—
	. . . .	—	Ende Februar . . .	1	. . . .	—
Kirschen	. . . .	—	Anfang März . . .	1	. . . .	—
Gurken	. . . .	—	Anfang October im Blumentreibkasten	—	. . . .	—
Vitsbohnen	. . . .	—	. . . .	—	Octbr. b. incl. April	3
Himbeeren	. . . .	—	im Zwetschenkasten .	—	im Bohnenhause . .	—
	. . . .	—	. . . .	—	Anfang Januar im Kasten	1
Erdbeeren	. . . .	—	daselbst	—	Mitte December . .	—
	. . . .	—	. . . .	—	Anfang Januar . .	—
		Fenster		Fenster		Fenster.
dergl. auf Mistbeeten	. . . .	—	Mitte Februar . . .	10	. . . .	—
	. . . .	—	Ende Februar . . .	14	Anfang April . . .	28
Erbsen	. . . .	—	. . . .	—	Anfang Februar mit Mist.	36
	. . . .	—	. . . .	—	Mitte Februar ohne Mist.	36
	. . . .	—	. . . .	—	Anfang März desgl.	36
Champignons . . .	. . . . . ?	—	. . . .	—	5 Beete i. Treibhause	—

Treiberei

der Früchte und Gartengewächse auf Mistbeeten und des Spargels.

№		Garten II. Anlage der Beete.	Fenster.	Garten III. Anlage der Beete	Fenster.	Garten IV. Anlage der Beete.	Fenster.
1	Gelbe Wurzeln .	im December . . .	16	Ende November .	20	. . . .	—
		. . . .	—	Mitte December .	20	. . . .	—
2	Blumenkohl . . .	im December . .	12	Anfang Januar .	20	. . . .	—
		im Januar . . .	9	Anfang Februar .	20	. . . .	—
3	Vitsbohnen . . .	im Februar . . .	8	Anfang Februar .	20	im Januar . . .	24
		im März	16	Anfang März . .	20	im März	8
4	Gurken	im Januar . . .	8	Mitte Januar . .	20	im Februar . . .	20
		im März	16	Anfang März . .	20	. . . .	—
5	Melonen	im März	14	Anfang Januar .	8	im Februar . . .	8
		Nach Aberntung der Früchte 1, 2 und 3.		Mitte Februar . .	16	im März	12
				Anfang April . .	8	. . . .	—
				Nach den Früchten 1, 2 und 3.			
6	Kartoffeln	im Februar . . .	8	. . . .	—	. . . .	—
		im März	12	. . . .	—	. . . .	—
7	Pflanzenzucht . .	im Januar . . .	7	. . . .	—	im April	12
		im März	7	. . . .	—	. . . .	—
8	Kopf-Salat . . .	zwischen d. Früchten 4 und 5 . .	—	zwischen 4 und 5 und nach 5 . .	—	zwischen 4 und 5 und nach 5 . .	—
9	Kresse-Salat . .	zwischen 2		zwischen 2	—	. . . .	—
10	Latuken-Salat .	zwischen 1 u. 2 . .	—	zwischen 1 und 2 .	—	. . . .	—
11	Radiese	desgl.	—	desgl.	—	. . . .	—
			□R.		□R.		
12	Spargel	. . . .	—	Mitte October . .	4,58	. . . .	—
		. . . .	—	Mitte November .	4,58	. . . .	—
		. . . .	—	Mitte December .	4,58	. . . .	—
		25. Januar . . .	3,44	. . . .	—	. . . .	—
		. . . .	—	Ende Februar . .	4,58	. . . .	—

Flächen-

welche im freien Grunde behuf Erzielung
in Anwendung

	Garten II.	Garten III.	Garten IV.	Garten V.
	□R.	□R.	□R.	□R.
Artischocken	5	7,34	—	—
„ Jerusalems-	0,50	—	—	—
Blumenkohl	15	50,15	5	Mf.
Brauner Kohl	Mf.	Zf. Mf.	Mf.	Mf.
Brocoli	—	17	—	—
Brunnen-Kresse	—	1,54	—	—
Cardi	—	20,82	—	—
Endivien-Salat	Mf.	Mf.	Mf.	Mf.
Erbsen	70	37,58	40	22
Erdbeeren	61	83,54	—	—
Feld-Salat	—	Mf.	Mf.	—
Fleischlauch	—	6,47	—	—
Gelbe Wurzeln	30	52,46	19	19
Große Bohnen	15	16,19	19	5
Gurken	8	10,36	10	9
Kartoffeln	90	41,72	45	17
Kohlrabi	Mf. 6	Zf. 4,36	—	5
Kohl, diverse Arten	—	—	22	14
Kopf-Salat	Zf.	Zf. 4,36	Zf.	Zf.
Kräuter	3	15,09	7	Zf.
Kresse-Salat	Zf.	Ef.	Zf.	Zf.
Latuken-Salat	Zf.	—	Zf.	Zf.
Mai-Rüben	2	Zf.	3	—
Märkische Rüben	Mf.	Mf.	Mf.	—
Meerrettig	—	5,37	—	—
Petersilien	—	—	—	—
Wurzeln	6	10	4	5
Porro	Mf. 8	Zf.	5	5
Radiese	Zf.	Zf.	Zf.	Zf.
Rosenkohl	—	15	—	—
Rother Kohl	5	17	—	—
Rothe Rüben	4	13	4	4
Sauerampfer	Ef.	Ef.	Ef.	Ef.
Savoyerkohl	14	20,36	—	—
Schalotten	4	4,36	3	—
Scorzonär Wurzeln	—	2,13	—	—
Seekohl	—	1,06	—	—
Sellerie, englischer	—	20,20	—	—
„ Knollen-	20	20,20	12	16
Spargel	44	145,44	56	—
Spinat	Mf.	Mf.	Mf. 3	Mf.
Steckrüben	Mf. 8	Mf. 18,27	—	12
Vitsbohnen, zu frischem und trocknem Gebrauch	55	95,47	67	23
Weißer Kohl	4	37,36	—	—
„ Butterkohl	4	20	5	—
Wirsingkohl	—	17,66	—	—
Zwiebeln	18	42,11	12	9
Summa	499,50	873,97	341,00	165,00
Auf Morg. reduc. werd. bestellt	4 M. 19,50 □R.	7 M. 33,97 □R.	2 M. 101,00 □R.	1 M. 45,00 □R.

räume,

der Früchte und Gartengewächse
kommen sollen.

Garten VI.				Total.					
QR.	bis QR.	Sch.	bis Sch.	Mrg.	QR. bis	Mrg.	QR.	Sch.	b. Sch.
—	—	—	—	—	12,34	—	12,34	—	—
—	—	—	—	—	0,50	—	0,50	—	—
—	—	16	20	—	70,15	—	70,15	16	20
Nf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	17	—	17	—	—
—	—	—	—	—	1,54	—	1,54	—	—
10	10	—	—	—	30,82	—	30,82	—	—
Nf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60	80	—	—	1	109,58	2	9,58	—	—
—	—	—	—	1	24,54	1	24,54	—	—
Nf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	8	—	—	—	14,47	—	14,47	—	—
30	34	—	—	1	30,46	1	34,46	—	—
12	15	—	—	—	67,19	—	70,19	—	—
30	30	—	—	—	67,36	—	67,36	—	—
480	600	—	—	5	73,72	6	73,72	—	—
16	16	—	—	—	31,36	—	31.36	—	—
—	—	—	—	—	36	—	36	—	—
Zf.	—	—	—	—	4,36	—	4,36	—	—
3	4	—	—	—	28,09	—	29,09	—	—
Ef.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	6	—	—	—	11	—	11	—	—
20	20	—	—	—	20	—	20	—	—
—	—	—	—	—	5,37	—	5,37	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	8	—	—	—	33	—	33	—	—
—	—	70	80	—	18	—	18	70	80
Zf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	15	—	—	—	29	—	30	—	—
20	20	—	—	—	42	—	42	—	—
Ef.	—	—	—	—	25	—	25	—	—
Ef.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	30	—	—	—	64,36	—	64,36	—	—
11,75	11,75	—	—	—	23,11	—	23.11	—	—
—	—	—	—	—	2,13	—	2,13	—	—
—	—	—	—	—	1,06	—	1,06	—	—
20	20	—	—	—	40,20	—	40,20	—	—
—	—	70	80	—	68,20	—	68,20	70	80
—	—	—	—	2	5,44	2	5,44	—	—
Nf. 15	20	—	—	—	18	—	23	—	—
—	—	60	80	—	38,27	—	38,27	60	80
70	80	—	—	2	70,47	2	80,47	—	—
—	—	15	20	—	41,36	—	41,36	15	20
—	—	—	—	—	29	—	29	—	—
—	—	—	—	—	17,66	—	17,66	—	—
30	30	—	—	—	111,11	—	111,11	—	—
893,75	1057,75	231	280	23	13,22	24	57,22	231	280
7 M. 53,75 QR.	8 M. 97,75 QR.	—	—	23	13,22	24	57,22	231	280

Anlage XIII.

Theilungs-Tableau

des muthmaßlich vom 1. October 18— aus den herrschaftlichen Marställen an die herrschaftlichen Gärten zu verabfolgenden Pferdemistes.

			Garten I.	Garten II.	Garten III.	Garten IV.	Garten V.	Garten VI.	Garten VII.	Garten VIII.	Garten IX.	Total.
			Fuder	Fuder	Fuder	Fuder	Fuder	Fuder	Fuder	Fuder	Fuder	Fuder
18	October	1.— 6.	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		7.— 9.	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—
		10.—16.	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—
		17.—20.	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—
		20.—24.	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
		25.—31.	—	—	—	—	—	12	—	—	—	90
	November	1. u. 3.	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—
		3. u. 6.	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—
		4.—10.	—	—	—	—	—	—	—	8	12	—
		11.—17.	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—
		18. u. 19.	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		19.—29.	—	—	—	40	—	—	—	—	—	96
	December	1.	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
		1.— 9.	—	—	—	27	—	—	—	—	—	—
		10.	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		11.—17.	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—
		17.—27.	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—
		27. u. 29.	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
		29.—31.	—	—	—	—	—	9	—	—	—	106
18	Januar	1.— 6.	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—
		6.—13.	—	—	—	27	—	—	—	—	—	—
		14.	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		15.—19.	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
		20.—22.	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—
		23.—31.	—	—	—	29	—	—	—	—	—	106
	Februar	2.—10.	—	—	—	31	—	—	—	—	—	—
		10.—12.	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—
		13.—17.	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		17.—21.	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—
		23.—25.	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—
		25.—28.	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—
		28.	—	3	—	—	—	—	—	—	—	100
	März	1.	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
		1.— 3.	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—
		3.— 7.	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—
		7.—12.	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—
		13.—19.	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		20.—21.	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—
		21.—23.	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—
		24.—31.	—	—	—	—	—	—	29	—	—	116
	Latus.....		76	32	51	276	18	102	39	8	12	614

			Garten I.	Garten II.	Garten III.	Garten IV.	Garten V.	Garten VI.	Garten VII.	Garten VIII.	Garten IX.	Total.
			Fuder	Fuder	Fuder	Fuder	Fuder	Fuder	Fuder	Fuder	Fuder	Fuder
	Transport...	—	76	32	51	276	18	102	39	8	12	614
18	April	1.— 6.	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		8.—14.	—	—	—	26	—	—	—	—	—	—
		14.—21.	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		22.—26.	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—
		26.—30.	—	12	—	—	—	—	—	—	—	99
	Mai	1.— 7.	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		7.— 9.	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—
		9.	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
		10.—18.	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—
		18.—22.	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		22.—30.	—	—	—	—	—	—	39	—	—	107
	Juni	1.	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—
		1. u. 2.	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		3.—12.	—	—	—	—	—	—	35	—	—	—
		12.—14	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		15.u.16.	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—
		16.u.17.	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—
		17.—30.	—	—	—	—	—	—	42	—	—	110
	Juli	1.	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
		1.— 3.	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—
		3.— 9.	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		9.—30.	—	—	—	—	—	—	81	—	—	—
		30.—31	—	—	4	—	—	—	—	—	—	113
	August	2.	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
		2.— 9.	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		9.u.10.	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
		10.	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—
		11.u.12.	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—
		12.u.30.	—	—	—	—	—	—	59	—	—	—
		30.u.31.	—	—	4	—	—	—	—	—	—	101
	September	1.— 5.	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		5.— 9.	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		10.—14.	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—
		14.	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
		16.—25.	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—
		25.—30.	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		30.	—	—	—	—	—	2	—	—	—	81
	Summa.....	—	243	77	65	323	44	133	320	8	12	1225

Anlage XIV.

Reglement

über die

Production und Verwerthung der Garten-Producte.

§. 1.

Die Vorstände der Gärten, auf denen Gemüsebau betrieben wird und Treibereien sich befinden, auch andere Früchte und Obst wachsen, sollen um Schlusse jedes Monats eine Uebersicht aufstellen, worin das Maß der muthmaßlichen Production aller im Laufe des folgenden Monats zu erwartenden und vorkommenden Gartengewächse angegeben ist. Dabei soll in einer Columne „Bemerkungen" notirt werden, in welchen Wochen die Abgabe etwa am besten wird geschehen können. Diese Uebersicht, wozu gedruckte Formulare mitgetheilt werden, ist spätestens 4—6 Tage vor Beginn des Monats an den mit der Zusammenstellung dieser Uebersichten von allen Gärten besonders beauftragten Gartenmeister abzugeben, welcher diese sofort dem Küchmeister vorzulegen hat.

§. 2.

Der Küchmeister soll dann nach Maßgabe dieser Uebersicht dem Küchschreiber angeben, auf welche Gegenstände und Quantitäten die Requisitionen für die Hofhaltung in dem folgenden Monate muthmaßlich gerichtet sein werden. Der Küchschreiber hat nach diesen Angaben das auch hiezu zu benutzende Formular zu den gedachten Uebersichten auszufüllen, und ist diese monatliche Veranschlagung des Bedarfs der Hofhaltung von dem Küchschreiber und dem Küchmeister zu unterschreiben.

§. 3.

Diese Veranschlagung wird vor dem Beginn des Monats an den erwähnten Gartenmeister abgegeben, welchem daneben die Productions-Uebersichten der einzelnen Gärten wieder zuzustellen sind, damit jener danach bestimme, von welchen Gärten in dem folgenden Monate das Bedürfniß der Hofhaltung befriedigt werden soll. Bei dieser Bestimmung wird besonders darauf gesehen, daß möglichst wenige Gärten zu den Lieferungen an die Hofhaltung ausersehen werden. Der erwähnte Gartenmeister wird nun forderſamst die einzelnen Gartenvorstände, welche Lieferungen an die Hofhaltung zu besorgen haben, und ferner auch den Küchmeister davon in Kenntniß setzen. Aus der Zusammenhaltung beider Übersichten ergiebt sich der zum Verkauf zu stellende Ueberschuß; auch diesen hat der, diese Angelegenheit dirigirende Gartenmeister den betreffenden Gartenvorständen anzuzeigen. Derselbe legt dem Ober-Hof-Marschall-Amte eine Uebersicht davon vor, woraus sich die ganze Production und was davon für die Hofhaltung in Anspruch genommen ist, ergiebt.

§. 4.

Was nun insbesondere aber noch die zum Einmachen bei der Hofhaltung erforderlichen Früchte anbelangt, so ist eine zeitige möglichst genaue Feststellung dieses Bedürfnisses erforderlich, damit darauf bei der Cultur der Gärten Rücksicht genommen werde. Der Küchmeister soll daher schon in den Monaten Januar und Februar dem mehrgedachten Gartenmeister anzeigen, welche verschiedene Quantitäten von Früchten zum Einmachen das Bedürfniß der Hofhaltung erfordere, und wird der Letztere danach wegen der zu dessen Befriedigung einzurichtenden Cultur mit den übrigen Gartenvorständen die nöthigen Verabredungen treffen, welche demnächst zu rechter Zeit dem Küchmeister anzuzeigen haben, auf welche Quantitäten etwa gerechnet werden könne.

Der Küchmeister soll dann aber auf Anzeige des betreffenden Gartenvorstandes, daß diese und jene Früchte die Reife erlangt hätten und geliefert werden könnten, gehalten sein, sie dann thunlichst sofort anzunehmen, damit durch eine Verzögerung in der Annahme die Qualität der Früchte nicht leidet.

Von den so nach und nach geschehenen Lieferungen hat der

Küchmeister den betreffenden Gartenmeister in Kenntniß zu setzen, damit von demselben darauf bei Bestimmung der von sämmtlichen Gärten zum Verkauf zu stellenden Quantitäten Rücksicht genommen werden kann. Es versteht sich übrigens auch, daß die Gartenvorstände in die nach §. 1 aufzustellenden Uebersichten der monatlichen Production die zum Einmachen bestimmten Früchte mit aufnehmen, daneben aber bemerken, welche Quantitäten davon für die Hofhaltung bestimmt sind.

§. 5.

Was nun den, nach vollständiger Befriedigung des Bedürfnisses der Hofhaltung verbleibenden Vorrath an Gemüse, Obst und sonstigen Früchten anbelangt, so haben sich die Gartenvorstände deren angemessene Verwerthung pflichtmäßig angelegen sein zu lassen. Es kann nicht die Absicht sein, den Verkauf zu sehr zu detailliren, weil dies für eine Administration so wenig überall passend ist, als auch andererseits der Ertrag durch die Tagelohn-Ausgaben sehr erheblich wieder absorbirt werden würde; es wird vielmehr dahin zu sehen sein, größere Privat- und Gast-Häuser an die herrschaftlichen Gärten zu gewöhnen oder den Zweck des Verkaufens durch sichere Vorkäufer zu erreichen. Die Gartenvorstände werden darunter sich verständigen, und so die passendsten Wege zur Erreichung des Zieles nicht verfehlen.

Um jeden Nachtheil für die Handelsgärtner durch die herrschaftliche Concurrenz zu verhüten, sollen sehr reichliche Preise genommen werden, die sich durch die in der Regel anzunehmende beste Beschaffenheit der herrschaftlichen Producte rechtfertigen lassen.

Anlage XV.

Nachweisung

der muthmaßlichen Production an Gemüse, Obst und andern Früchten auf den herrschaftlichen Gärten im Monate Februar 1852.

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Vorräthe.							Zu liefern an die Hofhaltung.
		Gart. I.	Gart. II.	Gart. III.	Gart. IV.	Gart. V.	Gart. VI.	Total.	
1.	Abricosen								
2.	Ananas . . . . Stück	1—2	—	—	—	—	—	1—2	Ganz.
3.	Angurien								
4.	Äpfel, Tafel-								
	„ Koch-								
5.	Apfelsinen								
6.	Artischocken								
	„ Jerusalems- Hpt.	—	2	2	—	—	—	4	1/2 Himpten.
7.	Birnen, Tafel-								
	„ Koch-								
8.	Blumenkohl . . . . . Schock	—	—	1	—	—	—	1	1 Schock.
9.	Braunerkohl . . . . . . Hpt.	—	—	12	4	—	—	16	Allen.
10.	Brocoli								
11.	Brunnen-Kresse . . . . Hpt.	—	—	2	—	—	—	2	1 Himpten.
12.	Cardi . . . . Schock	—	—	2	—	—	—	2	1/2 Schock.
13.	Champignons . . . . Port. * unbestimmt.	*	—	29	—	—	—	29	20 Port.
14.	Cichorien-Salat								
15.	Endivien-Salat . . . Schock	—	1/4	1	—	—	—	1 1/4	Ganz.
16.	Erbsen								
17.	Erdbeeren								
18.	Feigen								
19.	Feld-Salat . . . . . . Hpt.	—	—	10	4	1	—	15	2 Himpten.
20.	Fleischlauch								
21.	Gelbe Wurzeln . . . Schock	—	36	30	60	24	166	316	20 Schock.
22.	Große Bohnen								
23.	Gurken								
24.	Hagenbutten (Rosenapfel)								
25.	Herbstrüben . . . . . . Hpt.	—	—	—	—	—	1	1	
26.	Himbeeren								
27.	Johannisbeeren								
28.	Kartoffeln:								
	a. einlöchsche und andere volltragende Sorten								
	b. holländische und ähnliche gute Sorten								
	c. mandel-zucker und denen ähnliche Sorten								
29.	Kirschen								
30.	Kohlrabi . . . . Schock	—	—	—	1	—	4	5	2 Schock.
31.	Kopf-Salat								
32.	Kräuter, verschiedene . Port.	—	4	96	—	5	—	105	5 Port.

Laufende No.	Bezeichnung der Gegenstände.	Vorräthe. Gart. I.	Gart. II.	Gart. III.	Gart. IV.	Gart. V.	Gart. VI.	Total.	Zu liefern an die Hofhaltung.
33.	Kresse, Salat- . . . . . Krb.	—	10	58	—	—	—	68	18 Körbchen.
34.	Lamberts-Nüsse								
35.	Latuken-Salat . . . . . Krb.	—	—	58	—	—	—	58	18 Körbchen.
36.	Märkische Rüben . . . . Hpt.	—	1 1/2	—	3	—	2	6 1/2	1 1/2 Himpt.
37.	Mai-Rüben								
38.	Melonen								
39.	Meerrettig . . . . Pfd.	—	—	10	—	—	—	10	
40.	Mispeln . . . . Schock	—	1/2	—	—	—	—	1/2	Ganz.
41.	Orangen, Früchte . Dutzend	einige	—	—	—	—	—	einige	
	" -Blüthe								
	" " eingesalzene								
42.	Pastinacken								
43.	Petersilien-Wurzeln . Schock	—	8	30	20	9	31 1/2	98 1/2	4 Schock.
44.	Pflaumen								
45.	Pfirschen								
46.	Porro								
47.	Quitten								
48.	Radise . . . . Dutzd.	—	—	58	—	—	—	58	Ganz.
49.	Rapontica-Wurzeln . . Schock	—	—	1	—	—	—	1	
50.	Reine-Clauden								
51.	Rosenkohl . . . . Schock	—	—	2	—	1 1/2	1/2	4	1 Schock.
52.	Rotherkohl . . . . . . Schock	—	1/5	10	1/2	—	1/2	11 1/5	1 1/2 Schock.
53.	Rothe-Rüben . . . . . Schock	—	4	10	—	4	3	21	4 Schock.
54.	Sagaa-baan . . . . Mtz.	—	8	—	—	—	—	8	1 Metze.
55.	Sauerampfer . . . . . . Mtz.	—	4	29	—	—	4	37	1 Metze.
56.	Savoye-Kohl . . . . . Schock	—	1/4	—	—	1	11	12 1/4	2 Schock.
57.	Schalotten . . . . Mtz.	—	1/2	1 1/2	1/2	—	—	2 1/2	1/2 Metze.
58.	Scorzonair-Wurzeln . Schock	—	—	20	—	—	—	20	
59.	Seekohl								
60.	Schwarze Maulbeeren								
61.	Sellerie, englischer . . Schock	—	—	2	—	—	1/2	2 1/2	1 Schock.
	" Knollen- . . Schock	—	18 1/2	10	18	10	39	95 1/2	2 Schock.
62.	Spargel . . . . Pfd.	—	70	30	—	—	—	100	50 Pfund.
63.	Spinat . . . . Hpt.	—	3	10	6	—	2	21	8 Himpten.
64.	Stachelbeeren								
65.	Steckrüben . . . . . . Schock	—	1 1/2	4	4	3	9 1/2	22	3 Schock.
66.	Tomate								
67.	Vits-Bohnen . . . . . Schock	—	—	126	—	—	—	126	50 Schock.
	" trockene . . Hpt.	—	—	2	2	—	2	6	1 Himpten.
68.	Wallnüsse								
69.	Weintrauben . . . . . . Pfd.	—	—	12	—	—	—	12	Ganz.
70.	Weißerkohl . . . . . . Schock	—	—	10	—	—	1	11	1 Schock.
71.	Wirsingkohl								
72.	Zwetschen								
73.	Zwiebeln . . . . Hpt.	—	6	20	5	4	1	36	1 Himten.
74.	Zuckerwurzeln								

Anlage XVI.

Inventarium

der Geräthe auf dem herrschaftlichen Garten N. N.

18 №	Inventarium.	18 Bestand.	Hinzu-gekommen.	Abgegangen.	18 bleibender Bestand.
1.	Aschenträger				
2.	Axten				
3.	Barten				
4.	Bänke in den Aufenthalts-Stuben				
5.	Bäume zu der Pflanz-Maschine .				
6.	Beile				
7.	Blumen-Kasten von Blech . . .				
8.	Blumen-Stellagen				
9.	Blumen-Töpfe von Porzellan . .				
10.	Bockkarren				
11.	Bohre, Erd-				
12.	" Draub- mit Gestelle . .				
13.	" Hand-				
14.	" Stangen-				
15.	Bolten zur Brücke				
16.	" zu den Orangen-Wagen .				
17.	Brenneisen				
18.	Brettkarren				
19.	Bürsten				
20.	Decken, wollene				
21.	Dielen				
22.	Dienstsiegel				
23.	Drath-Zange				
24.	Durchschlag von Blech				
25.	Erdsiebe, große				
26.	" Hand-				
27.	Erdstampfen				
28.	Erbsentreter.				
29.	Eggen mit eisernen Zinken . . .				
30.	" " hölzernen Zinken . .				
31.	Eimer, tannene				
32.	" eichene.				
33.	Feilen				

18 №.	Inventarium.	18 Bestand.	Hinzugekommen.	Abgegangen.	18 bleibender Bestand.
34.	Fenster zu den Treibkasten . . .				
35.	Feuerbecken				
36.	Feuerhaken zu den Oefen . . .				
37.	Feuerträger				
38.	Feuerschaufel				
39.	Feuerzange				
40.	Fuchsschwänze				
41.	Garten-Bänke, grade				
42.	" " halb runde . . .				
43.	" " m. steinern. Füßen				
44.	" Stühle				
45.	" Tische, runde				
46.	" " eckige				
47.	" " steinerne				
48.	" Schnur m. eisernen Sticken				
49.	" " m. hölzernen Sticken				
50.	Gesseln zum Auf- und Abladen der Orangenbäume				
51.	Gewichtstücke von Eisen				
52.	" " Messing . . .				
53.	Gieskannen				
54.	Glocken, gläserne				
55.	Goldwaagen				
56.	Gurten z. Verpflanzen der Orangenbäume				
57.	Haarzeug				
58.	Hacken, breite				
59.	" Kohl-				
60.	" Kreuz-				
61.	" Spitz-				
62.	" Quecken-				
63.	Haarbesen				
64.	Harken mit eisernen Zinken . .				
65.	" " hölzernen Zinken . .				
66.	Hammer, gewöhnliche				
67.	" Heft-				
68.	" Pfahl-				
69.	Hecken-Bänke				
70.	" Scheeren				
71.	Heuforken				
72.	Hebebäume				
73.	Hobel				
74.	Hobelbank				
75.	Holzschlagen				

18 №.	Inventarium.	18 Bestand.	Hinzugekommen.	Abgegangen.	18 bleibender Bestand.
76.	Hand-Treppen				
77.	Himpten mit Eisen beschlagen .				
78.	Kahn				
79.	Kasten, Untersetz- von Eisenblech.				
80.	„ mit Glas zu Wachsfrüchten				
81.	Keile, eiserne				
82.	Kellen.				
83.	Körbe, große Laub-				
84.	„ kleine Laub-				
85.	„ große Torf-				
86.	„ 3 Himpten-				
87.	„ 2 „				
88.	„ 1 „				
89.	„ halbe Himpten-				
90.	„ Metzen-				
91.	„ halbe Metzen-				
92.	„ Präsentier-				
93.	Kratzen zum Reinigen der Bäume				
94.	„ zur Steinkohlen-Heizung				
95.	Laternen, Hand-				
96.	Leitern, doppelte.				
97.	„ einfache				
98.	„ Heft-.				
99.	Lünzen zu den Wagen				
100.	Maaßstäbe				
101.	Meißel, Baum-				
102.	„ Hart-				
103.	Metzen, ganze				
104.	„ halbe				
105.	Mistbeetfenster				
106.	Mistbeetkasten				
107.	Misthaken				
108.	Mistgrepen				
109.	Mollen				
110.	Netze zum Reinigen der Wasser-Canäle				
111.	„ zum Behängen der Obstbäume				
112.	Oefen, Wind-.				
113.	„ Schirme von Eisenblech .				
114.	„ „ „ Holz . . .				
115.	Orangen-Wagen.				
116.	Pflug-Acker.				
117.	„ Schaufel				

18 №.	Inventarium.	18 Bestand.	Hinzugekommen.	Abgegangen.	18 bleibender Bestand.
118.	Pflug=Gestelle.				
119.	Pflanz=Maschine				
120.	Pferde				
121.	Pferde=Geschirr nebst Hauptgestell				
122.	Rasen=Stecheisen.				
123.	" Kanteneisen				
124.	" Scheeren				
125.	Raspel				
126.	Raupen=Scheeren				
127.	Rieme zum Ziehen der Orangen=Wagen				
128.	Rohrstühle.				
129.	Rohrbänke				
130.	Saamen=Schrank mit 27 Auszügen				
131.	" Sieb von Draht . . .				
132.	" " " Holz . . .				
133.	" " zu Kartoffeln . .				
134.	Sägeböcke				
135.	Sägengestelle, große				
136.	Sägen, Baum=				
137.	" Hand=				
138.	" Stich=				
139.	" Kerb=				
140.	" Schott=				
141.	Säcke.				
142.	Schaufeleisen				
143.	Schaufeln, Platt=				
144.	" Kohlen=.				
145.	" hölzerne, große . . .				
146.	" hölzerne Wurf= . . .				
147.	Schuten, gewöhnliche				
148.	" kleine				
149.	" mit eisernem Stiel . .				
150.	Schleifstein				
151.	Schränke				
152.	Schrenkeisen				
153.	Sensen				
154.	Sensen=Bäume				
155.	" Streeke				
156.	Seile, Ablege=				
157.	" dicke, z. Ziehen der Orangen=Wagen				
158.	" dicke.				
159.	" dünne				

18 №	Inventarium.	18 Bestand.	Hinzugekommen.	Abgegangen.	18 bleibender Bestand.
160.	Setzwaagen.				
161.	Setzeisen.				
162.	Sicheln, Hand=				
163.	〃 Stangen= (Krisang) . .				
164.	Sprützen, Schlauch=				
165.	〃 Hand= von Messing .				
166.	Spargel=Messer				
167.	Stecheisen				
168.	= zum Verpflanzen . .				
169.	Thermometer				
170.	Topf von Messing zum Pfropfen				
171.	〃 〃 Eisen zum Verpichen .				
172.	Trage=Kasten zu Pflanzen. . . .				
173.	〃 Bahre				
174.	〃 Joche				
175.	〃 Tubben				
176.	〃 Laken, leinene				
177.	〃 Karren=Lichten				
178.	〃 Pferde=Lichten				
179.	Theer=Kasten von Blech				
180.	〃 Topf				
181.	〃 Quäste				
182.	Tische in den Aufenthalts=Stuben				
183.	Uhlen, Hand=.				
184.	〃 Stock=.				
185.	Vogel=Flinten.				
186.	Vorhänge=Schlösser.				
187.	Vorpfähle von Eisen				
188.	= 〃 Holz mit Eisen beschlagen				
189.	Wachsfrüchte				
190.	Wagen, Acker=				
191.	〃 zum Verpflanzen großer Bäume				
192.	〃 Hand= mit 4 Rädern .				
193.	〃 〃 〃 2 Rädern .				
194.	〃 Leitern, große				
195.	〃 〃 kleine zu den Hand=Wagen				
196.	Walzen, steinerne mit hölzernem Gestelle				
197.	〃 steinerne mit eisernem Gestelle				
198.	〃 steinerne ohne Gestell .				

18 №.	Inventarium.	18 Bestand.	Hinzugekommen.	Abgegangen.	18 bleibender Bestand.
199.	Walzen, eiserne mit eisernem Gestelle				
200.	" -Trageriemen mit Kissen für die Pferde				
201.	" -Leit von Hanf . . .				
202.	Wasser-Büdden von Holz . . .				
203.	" " " Kupfer . .				
204.	" " " Stein. . .				
205.	" -Regenfässer				
206.	Waage-Schale von Blech . . .				
207.	" " " Messing . .				
208.	Zugbank.				
209.	Zugmesser				

Anlage XVII.

Fuhr-Tabelle.

1851. Monat	vom	bis	Zahl der Gespanne zu 2 Pferden	Haben gearbeitet Tage	Gesammtzahl der Gespanne Tage	Zahl der Arbeits- Tage	Anzahl der geleisteten Fuhr.	Hat jedes Gespann täglich gefahren Fuhr.	
Juni	29.	bis	3	12	36	12	205	$5\frac{2}{3}$	
Juli	—	12.	1	12	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	28	6	Das Gespann hat außerdem $7\frac{1}{2}$ Tag im Garten No. II. gearbeitet.
"	13.	26.	3	12	36	12	196	$5\frac{4}{9}$	
"	—	—	1	12	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	14	4	Das Gespann hat außerdem $8\frac{1}{2}$ Tag im Garten No. II. gearbeitet.
"	27.	bis	3	12	36	12	246	$6\frac{5}{6}$	
Aug.	—	9.	1	12	$3\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{4}$	27	$8\frac{1}{3}$	Das Gespann hat außerdem $8\frac{3}{4}$ Tag im Garten No. II. gearbeitet.
"	10.	23.	3	12	36	12	154	$4\frac{1}{3}$	
"	—	—	1	12	10	10	88	$8\frac{4}{5}$	Das Gespann hat außerdem 2 Tage Wasser gefahren und im Garten No. II. gearbeitet.
"	24.	bis	3	12	36	12	147	4	
Sept.	—	6.	1	12	11	11	80	$7\frac{3}{11}$	Das Gespann hat außerdem 1 Tag im Garten No. II. gearbeitet.
"	7.	20.	3	12	36	12	224	$6\frac{2}{9}$	
"	—	—	1	12	$6\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$	42	$6\frac{1}{2}$	Das Gespann hat außerdem $5\frac{1}{2}$ Tag im Garten No. II. gearbeitet.
"	21.	bis	3	12	30	12	140	$4\frac{2}{3}$	Ein Gespann hat außerdem 6 Tage bei Einbringung der Orangerie gearbeitet.

Anlage XVIII.

Rapport

von dem herrschaftlichen Garten III.

in der Woche vom 10. bis 16. October 18 .

1852.		Tagelöhner.		Total.	Tagelohn.			Bemerkungen.
		Männ.	Frauen		ℛ	gr	₰	
Oct.	10.	½	½	1	—	4	8	Pferdewartung, Beete gemacht ꝛc.
	11.	7	8	15	2	21	4	Wurzeln aufgerodet, geheuet.
	12.	6	11	17	3	4	—	Kartoffeln und Wurzeln gerodet.
	13.	6½	11	17½	3	6	8	Wurzeln aufgerodet und eingeschlagen.
	14.	6	11	17	3	4	—	Cardi und Engl. Sellerie aufgebunden.
	15.	5½	9½	15	2	19	4	Wurzeln aufgerodet und eingeschlagen.
	16.	7	10	17	3	5	4	Desgl.
Summa		38½	61	99½	18	17	4	Mit den Pferden Lohe gefahren.

Baare Aufkünfte.

	ℛ	gr	₰
Für Lieferungen an die Hofhaltung	33	6	6
Für verkaufte Gartengewächse, Früchte ꝛc.	12	20	—
Summa	46	2	6

Werth der abgegebenen Deputate.

	Gemüse.			Früchte.			Total.		
	ℛ	gr	₰	ℛ	gr	₰	ℛ	gr	₰
. . . .	—	—	—						
. . . .	—	—	—						
An den Hofgärtner	—	8	—						
Zum eignen Bedarf des ersten Gartenvorstandes . . .	—	16	—						
Summa	1	—	—						

Der Gehülfe N. N. ist am 12. d. M. erkrankt, dessen baldige Genesung steht aber zu erwarten.

Der erste Garten-Vorstand. **Der zweite Garten-Vorstand.**

Anlage XIX.

Rechenschafts-Bericht

über

die Verwaltung des Gartens Nr. II.

in dem Calender-Jahre 18 . .

Um die verschiedenen Verwaltungszweige des Gartens II. und die laut Dienst-Instruction aufgegebenen Gegenstände abgesondert erörtern zu können, zerfällt der Bericht in 9 Abschnitte. Diese sind:

I. Treiberei.
  a. des Obstes,
  b. der Gartenfrüchte.
II. Gemüsebau.
III. Obstbau.
IV. Blumenzucht.
V. Baumschulen.
VI. Alleen, Hecken und Grasplätze.
VII. Auskünfte.
VIII. Dienstliches Verhalten des Gartenvoigts, der Gehülfen und der Lehrlinge, und
IX. Andeutungen über vorzunehmende Verbesserungen.

I. Treiberei.

a. des Obstes.

Dieser Verwaltungszweig umfaßt die Treiberei der Weintrauben, Zwetschen, Pflaumen, Abricosen, Pfirschen, Kirschen, Erdbeeren, Himbeeren und Melonen.

Die Weintrauben sind in zwei Quartieren getrieben worden, welche 22 Fenster enthalten. Das erste Quartier ist am 22. December und das zweite am 28. Februar angetrieben.

Die ersten reifen Trauben sind am 1. Juni geliefert und die ganze Ernte an solchen hat 214 Pfund betragen. Ein drittes Quartier ist mit 10 Fenstern am 20. März geschützt worden, welches einen früheren Trieb veranlaßt und somit eine Ernte völlig reifer Trauben im Herbste zur Folge gehabt hat.

Zwetschen- und einige kleine Pflaumenbäume sind in zwei Quartieren, welche zusammen 27 Fenster enthalten, getrieben worden. Das erste Quartier ist am 28. November und das zweite am 8. Januar angetrieben worden.

Die ersten Früchte sind am 9. April zur Reife gelangt und die ganze Ernte an Pflaumen und Zwetschen hat 1158 Stück betragen.

Pfirschen sind mittelst Feuerwärme in fünf Quartieren mit überall 34 Fenstern und in vier s. g. holländischen Kasten mittelst Erwärmung der selbige umgebenden Umsätze von Pferdemist und Laub getrieben worden. Diese vier letzten Kasten enthalten 24 Fenster. Zwei mit Canal-Heizung versehene Quartiere sind am 6. Januar und die übrigen mit Intervallen von 10 bis 24 Tagen bis Anfang März angetrieben.

Am 5. Juni sind die ersten Pfirschen geliefert und es hat davon die ganze Treiberei 1788 Stück eingebracht.

Abricosen sind in zwei holländischen Kasten, welche 14 Fenster enthalten, getrieben worden, von welchen der erste Mitte Februar und der andere zu Anfang März in Angriff genommen ist.

Zur Reife sind die ersten Früchte am 5. Juli gelangt und es hat sich die ganze Ernte auf 480 Stück belaufen.

Zwei, in sehr ungünstiger Lage belegene, 12 Fenster enthaltende Kasten mit Kirschen, von welchen der eine in sehr abhängigem Zustande war, sind im letzten Viertel des Februar und den ersten Tagen des Märzes angetrieben worden.

Die ersten Kirschen gelangten am 5. Mai zur Reife und es sind davon 4½ Schock geerntet worden.

Erdbeeren sind neben einer geringen Anzahl in Töpfen, welche als Nebenfrucht in den Zwetschen-Kasten getrieben worden, unter 26 Fenstern cultivirt worden. (4 ebenfalls zu diesem Behufe bestimmte Fenster mußten zur Blumenzucht benutzt werden.)

Die ersten Erdbeeren sind am 14. April geliefert worden, und es sind davon 125 Körbe geerntet worden.

Himbeeren sind in geringer Anzahl in Töpfen ebenfalls in den Zwetschen=Kasten getrieben worden.

Am 4. April sind die ersten Früchte geliefert und es sind davon 9½ Schock und 4 Körbe producirt.

Für frühe Melonen=Cultur sind 16 Fenster in Anwendung gekommen und nach Aberntung der gelben Wurzeln, wie auch des Blumenkohles, noch 39 Fenster zu gleichem Zwecke verwendet worden.

In den letzten Tagen des Mai sind die ersten Melonen zur Reife und am 5. Juni zur Lieferung gelangt. Es sind überall 130 Stück reife Früchte geerntet, deren aber noch viele von jenen, welche als Nachfrucht cultivirt worden, nicht zur völligen Reife gelangt.

b. der Gartenfrüchte.

Dieser Zweig der Treiberei umfaßt die eigentliche Mistbeet=Treiberei und namentlich Blumenkohl, gelbe Wurzeln, Gurken, Vitsbohnen, Spargel und die Nebenfrüchte an Latuken, Kresse und Kopfsalat, wie auch Radise.

Zum Treiben des Blumenkohls haben 21 Fenster gedient; die ersten Köpfe sind am 2. Mai und deren überhaupt 189 Stück geliefert.

Für gelbe Wurzeln sind 20 Fenster in Anwendung gekommen; am 28. März sind die ersten und deren überall 293 Schock geerntet.

An Gurken sind unter 34 Fenstern vom 1. März an ununterbrochen bis dahin, wo selbige im Freien brauchbar waren, 1519 Stück geerntet.

Behuf der Frühtreiberei der Vitsbohnen sind 10 und für die späte Treiberei dieser Gartenfrucht 22 Fenster in Anwendung gekommen. Am 12. März ist die erste Lieferung geschehen. Es hat die Production an getriebenen Vitsbohnen 135 Pfund und 25 Metzen betragen.

Die Spargel=Treiberei hat 123 Pfund von besonders guter Qualität geliefert.

Die oben genannten Nebenfrüchte sind in den Mistbeeten sehr gut gediehen.

II. Gemüsebau.

Die Culturen der verschiedenen Gemüse=Arten sind, wie auch schon im Revisions=Berichte vom October v. J. bemerkt worden,

mit Abweichungen von nur geringem Belange, nach Vorschrift des Cultur-Planes vollzogen, haben aber durch ungünstige Witterungs-Verhältnisse nicht durchgehends die günstigsten Resultate zur Folge gehabt. Es sind zum Gemüsebau einschließlich der Räume, welche zur Cultur der Erdbeeren dienten, circa 4½ Morgen Areal in Anwendung gekommen.

Artischocken, Blumenkohl, Spargel, Gurken, früher Weiß- oder Yorkshire-Kohl und Kohlrabi, Porro, Rosenkohl, englischer und Knoll-Sellerie, Zwiebeln und Cardi sind sehr gut gediehen und es ist von den sechs zuletzt genannten Gemüse-Arten noch ein beträchtlicher Vorrath vorhanden.

Erbsen und Vitsbohnen haben, so viel versprechend anfänglich ihre Ergiebigkeit auch geschienen, durch die Dürre so sehr gelitten, daß die Ernte der Früchte ungewöhnlich früh zu Ende gegangen ist.

Die Kartoffeln sind zwar von keiner Krankheit heimgesucht, die Knollen waren aber sehr klein und auch nicht zahlreich vorhanden, weshalb die Ernte nur eine mittelmäßige genannt werden kann. Die Ernte an andern Wurzel-Gewächsen als: gelben und Petersilien-Wurzeln, Rothenrüben und Steckrüben ist ebenfalls spärlich ausgefallen.

Die Kohlarten für den Winter-Gebrauch sind, mit Ausnahme einer geringen Quantität an Savoye-Kohl und des Rosenkohls als fehlgeschlagen zu betrachten, indem die wenigen producirten Köpfe eine äußerst unbedeutende Größe erlangt haben.

Kopf-Salat ist im Frühjahre sehr gut gediehen, aber während der Sommerhitze größtentheils aufgeschossen, ohne feste Köpfe gebildet zu haben.

Von den Nachfrüchten sind die Märkischen Rüben ganz vorzüglich gediehen, Endivien sind klein geblieben und Spinat ist sehr unvollständig zum Laufen gelangt.

Als Veranlassung des mehr oder minder ungünstigen Erfolgs der Culturen oben genannter Gemüse-Arten ist die große Dürre des Sommers zu betrachten, welche in den kleinen, von Hecken eingeschlossenen Räumen um so nachtheiliger werden mußte, als selbige von keinem Luftzuge betroffen werden konnten und die Wirkung der Sonne daselbst viel beträchtlicher, wie auf frei belegenen Grundstücken ist.

Da wegen des gegenwärtigen Frostes die in Gruben auf-

bewahrten Winterfrüchte nach ihren resp. Quantitäten nicht übersehen werden konnten, mithin eine Angabe aller producirten Garten-Früchte nur sehr unvollständig hätte werden können, so ist selbige gänzlich unterlassen worden.

III. Obstbau.

Der Garten enthält:

A. vom Kernobste

1) an hochstämmigen Aepfelbäumen:

a. von beträchtlicher Größe	80	Stück
b. von mittlerer Größe	285	"
c. von geringer Größe	180	"
d. an jungen noch nicht tragbaren . . .	105	"
e. an Espalier-Bäumen, welche den für selbige bestimmten Raum ausgefüllt haben .	13	"
Summa	663	Stück.

2) an Birnbäumen:

a. von hochstämmigen beträchtlicher Größe .	54	Stück
b. dergleichen mittlerer Größe	81	"
c. " geringerer "	56	"
d. " junge noch nicht tragbare . .	36	"
e. von Espaliers in großen Exemplaren .	18	"
f. dergleichen noch sehr junge, erst in den letztverflossenen Jahren angepflanzte Exemplare	23	"
Summa	268	Stück.
Mithin an Kernobstbäumen	931	Stück.

3) an Sträuchen:

a. Mispeln	6	Stück
b. Quitten von geringer Größe	22	"
Summa	28	Stück.

B. vom Steinobste:

1) an Abricosen-Espalier-Bäumen:

a. von größerer Ausbreitung	7	Stück
b. von mittlerer "	9	"
c. von geringer "	8	"
Summa	24	Stück.

Transport 24 Stück.

2) an Pfirschen-Espalier-Bäumen:

a. von größerer Ausbreitung	2	„
b. „ mittlerer „	32	„
c. „ geringer „	51	„
Summa	85	Stück.

3) an Kirschen:

a. hochstämmige, große	1	Stück
b. „ mittlerer Größe	26	„
c. „ geringer Größe	4	„
d. „ jung, noch nicht tragbar	1	„
e. halbstämmige, große	61	„
f. „ mittlerer Größe	25	„
g. „ junge, oder noch wenig tragbar	20	„
h. Espaliers von großer Ausbreitung	55	„
i. junge, oder doch wenig Ausbreitung besitzende Bäume	41	„
Summa	234	Stück.

4) an Pflaumen- und Zwetschen-Bäumen mit Ausnahme der Bäume, welche zum Treiben cultivirt werden:

a. hochstämmige Pflaumen, große	19	Stück
b. „ Zwetschen, große	26	„
Summa	45	Stück.

An allen Steinobst-Bäumen Summa 388 Stück.

C. vom Schalenobste:

1) an hochstämmigen zahmen Kastanien:

a. von mittlerer Größe	16	Stück
b. junge, oder geringen Umfang habende	3	„
Summa	19	Stück.

2) Wallnußbäume:

a. große Exemplare	3	„
b. kleinere, theilweise noch junge Bäume	21	„
Summa	24	Stück.

An allen Schalenobst-Bäumen Summa 43 Stück.

Ferner sind an Haselsträuchen vorhanden . .	25 Stück.
D. an Beerenobst:	
1) mit Weinreben sind bezogen	
a. in günstiger Exposition	$61^1/_4$ □R.
b. in minder günstiger Exposition	$19^1/_2$ "
c. in wenig geeigneter Exposition	$7^3/_4$ "
An Mauern und Planken in Summa	$88^1/_2$ □R.
Außer dem obigen sind noch an Weinpyramiden vorhanden	25 Stück.
2) Maulbeeren:	
Espalier-Baum noch nicht tragbar . . .	1 "
3) Stachelbeeren:	
a. ältere Sorten, große Büsche	110 "
b. englische Sorte, desgl.	30 "
c. dergleichen erst im Laufe des Jahres angepflanzte	70 "
Summa	210 Stück.
4) Johannisbeeren:	
a. Büsche von verschiedener Größe	32 "
b. dergleichen junge eben angepflanzte . .	6 "
Summa	38 Stück.

5) Himbeeren:

sind nur in geringer Quantität und zwar hauptsächlich zu dem Zwecke vorhanden, um jährlich die nöthigen Pflänzlinge behuf der Treiberei davon entnehmen zu können.

6) Erdbeeren:

Es sind behuf der Cultur dieser Frucht-Art $55^3/_4$ □R. in Anwendung gekommen; da sich jedoch ergeben hat, daß ein großer Theil der Pflanzen schon zu alt und wenig tragbar war, so ist ein Theil der ältesten Pflanzung entfernt und dafür eine neue Anpflanzung hergestellt worden, so daß gegenwärtig 61 □R. mit Erdbeeren bestellt sind.

7) an Feigenbäumen sind vorhanden:

a. große Exemplare in Kübeln	6	Stück.
b. kleinere Exemplare in Töpfen	10	„
Summa	16	Stück.

Der Ertrag des Obstes kann im Allgemeinen als reichlich bezeichnet werden; jedoch haben die Früchte wegen der Trockniß fast durchgängig nicht jene Größe erreicht, wie man sie in der Regel zu sehen gewohnt ist. Der Ertrag an Birnen war im Verhältniß zu den andern Fruchtarten nur gering.

Durch den heftigen Sturm, welcher in der Hälfte des September Statt gefunden, ist vieles Obst abgeworfen, und es haben dieses Fall-Obst, wie auch die in großer Masse vorgekommenen sehr unvollkommenen Früchte, welche jenem gleichzustellen waren, zu nur geringem Preise sich verwerthen lassen.

Besonders ungünstig ist die Witterung für die Qualität der Weintrauben gewesen und namentlich war jene im September der Trauben-Reife sehr nachtheilig, wodurch ein nicht unbeträchtlicher Theil der Trauben in unreifem Zustande an den Reben verfaulte. Wegen der größtentheils sehr geringen Qualität der Trauben haben viele derselben nur zu einem äußerst geringen Preise können verwerthet werden.

Die Ernte an den verschiedenen Obst-Gattungen hat betragen an:

Aepfeln	899	Himpten.
Fallobst, vorzüglich aus Aepfeln bestehend	373	„
Birnen, gewöhnlichere Sorten	19¼	„
Tafelbirnen	20	Schock.
Mispeln, ohne die noch vorräthigen	12	„
Quitten	6	„
Abricosen	12¾	„
Pfirschen	50⅓	„
Kirschen	323	„
Pflaumen	67½	„
Zwetschen	200	„
Wallnüsse	4	„
Weintrauben	1614	Pfund.
Stachelbeeren, englische	65	Körbe.

Stachelbeeren, ordinaire	$9\frac{1}{2}$ Metze.
Johannisbeeren	3 Himpten.
Himbeeren	$91\frac{1}{2}$ Pfund.
Erdbeeren	$84\frac{1}{2}$ „
und	120 Körbe.
Feigen	114 Stück.

IV. Blumenzucht.

Bei diesem Culturzweige ist dahin gestrebt, daß, behuf der Decoration der Blumenkörbe, im Garten während der besseren Jahreszeit stets eine genügende Anzahl blühender Rosen, Stauden-Gewächse, Sommerblumen und anderer Ziergewächse vorräthig gewesen ist. Ferner sind behuf der Blumentreiberei mancherlei, sich hierzu qualificirende Blumen-Arten angezogen worden.

Von diesen Pflanzen sind mit Einschluß der getriebenen Zwiebelgewächse im November und December 255 Töpfe für die Decoration des Schlosses und der Blumentische in demselben verabfolgt; auch sind Bouquets von Hyacinthen, Rosen, Veilchen ꝛc., so oft der Vorrath es gestattet hat, geliefert.

V. Baumschulen.

Die zur Anzucht von Allee-Bäumen ꝛc. bestimmten Räume sind, soweit selbige sehr unvollständig bestanden waren, durch Rojolung zur Aufnahme von Pflänzlingen vorbereitet. Die überwiesenen jungen Linden und Tannen sind angepflanzt, soweit es im Herbste geschehen konnte; von jenen Baum-Arten, von denen ein Vorrath fehlte, sind die nöthigen Saaten, oder wo zulässig, Stecklinge gemacht.

Es sind an herrschaftliche Gärten und Anlagen abgegeben und an dritte Personen verkauft überhaupt: 633 Bäume und 52 Schock Bandweiden.

VI. Alleen, Hecken und Grasplätze.

Die zu ergänzenden Bäume der Linden-Alleen sind, insoweit es der Vorrath an zu diesem Behufe geeigneten Bäumen gestattet hat, nachgepflanzt worden.

Zur Aufhülfe der theilweise in mangelhaftem Zustande befindlichen Hecken sind, soweit es bis daher möglich gewesen, die den Hecken zu nahe gewachsenen Aeste der Allee-Bäume eingekürzt. Ferner hat eine Nachpflanzung von 20½ Schock Hainebüchen Statt gefunden, um vorerst die lückenhaftesten Heckenstellen zu ergänzen.

Die Holz- und Laubhöfe sind aus den beiden s. g. Lindenstücken nach andern Räumen verlegt, wo selbige hinter Hecken versteckt liegen.

Die beiden Rasenplätze im Schloßhofe sind, weil selbige ganz mit Moos- und Blattgewächsen durchwachsen, umgegraben, um im Frühjahre mit reinem Grassaamen besäet zu werden.

VII. Aufkünfte.

Von Lieferungen behuf der Hofhaltung	1704 ℛ	12 ggr	7 ₰
Von verkauften Producten	569 „	12 „	8 „
Für drei verkaufte Schwäne	16 „	18 „	— „
An Reinertrag der Heuernte von der außer dem Garten belegenen Wiese . . .	59 „	17 „	— „
An baaren Aufkünften für verkaufte Bäume ꝛc., incl. derer, welche behuf anderer herrschaftlicher Gärten und Anlagen verabfolgt worden	97 „	6 „	— „
An Rückständen für verkaufte Bäume:			
a. bis ult. Juni 18	1 „	8 „	— „
b. bis ult. December 18	45 „	17 „	— „
Summa	2494 ℛ	19 ggr	3 ₰

Für verabfolgte Deputate beträgt der, nach der für die Lieferungen an die Hofhaltung bestehenden Preis-Tabelle berechnete Werth 80 ℛ 6 ggr 6 ₰.

VIII. Dienstliches Verhalten

des Gartenvoigts, der Gehülfen und Lehrlinge.

Der Gartenvoigt verdient in jeder Beziehung des besten Lobes.

Ueber den Fleiß und das Betragen des Gehülfen N. N. ist keine Klage zu führen.

Der Lehrling N. N. hat sich im Laufe des Jahres sehr zu seinem Vortheile gebessert, so daß man hoffen darf, derselbe werde sich zu einem brauchbaren practischen Gärtner die nöthige Befähigung aneignen.

Der Lehrling N. N. hat sich als fleißig und schon in manchen Zweigen der Gärtnerei befähigt erwiesen, auch Mängel, die einer Zurechtweisung bedurften, zu beseitigen gesucht.

Der Volontair-Lehrling N. N. betreibt die Gärtnerei mit Liebe, weshalb nicht zu bezweifeln ist, daß selbiger unter Anwendung seiner Schulkenntnisse sich zu einem geschickten Gärtner ausbilden werde.

IX. Andeutungen

über vorzunehmende Verbesserungen.

Der große Grasplatz ist so mit Moos und Blattkräutern durchwachsen, daß die Gräserarten an vielen Stellen nur noch kümmerlich in einzelnen Halmen zu bemerken sind, wodurch der Zweck, einen schönen grünen Grasteppich zu sehen, vereitelt wird.

Um diesen Uebelstand etwas zu mildern, dürfte der Versuch zu machen sein, mittelst scharfer Abharkung des Mooses, Ausstechung der mit breiten Blättern versehenen Kräuter-Arten und Ueberstreuung der dadurch entstandenen Blößen mit Grassaamen, eine Verbesserung zu erreichen, die aber nicht bedeutend sein wird. Nur dadurch wird es möglich zu machen sein, einen schönen Rasen wieder herzustellen, wenn der ganze Grasplatz gänzlich umgegraben, gedüngt und mit reinem Grassaamen besäet würde, welches übrigens nicht mit einem Male, sondern jährlich mit einigen symmetrisch einander gegenüber liegenden Theilen geschehen könnte.

Im IV. Abschnitte ist erwähnt, daß die Nachpflanzung der Linden in den Alleen nur so weit habe beschafft werden können, als es der Vorrath an geeigneten Bäumen gestattet habe. Dieser Mangel an Linden von erforderlicher Qualität zur Nachpflanzung der Alleen scheint schon früher bestanden zu haben, welches daraus hervorgeht, daß sehr viele nachgepflanzte Bäume so sehr schwach sind, daß durch selbige die Alleen verunstaltet werden.

Um nicht nur die in den Alleen noch fehlenden Linden zu ergänzen, sondern auch die gedachten schwachen Bäume durch größere zu ersetzen, dürfte es als sehr zweckmäßig zu erachten sein, vorkommende starke Lindenbäume anzukaufen.

Anlage XX.

Uebersicht

der

Ausgabe an Tagelohn und der Einnahme der herrschaftlichen Gärten

vom 1. Juli 18

Anmerkung. Diese Jahres-Uebersicht wird aus Special-Uebersichten formirt, wozu die Formulare in den Anlagen XX.[a], [b], [c] folgen. Die ersteren beiden beziehen sich auf den Tagelohn, worin wegen sämmtlicher Gärten eine resp. wöchentliche und monatliche Zusammenstellung enthalten ist. Die letzte Anlage stellt die Einnahmen in wöchentlichem und monatlichem Betrage eines einzigen Gartens dar.

Garten №	Ausgabe an Tagelohn	18			18			18		
		Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰
I.	vom 1. Juli bis ult. Decbr.	1931	18	4	1301	15	—	1165	19	—
	" 1. Janr. " " Juni..	1497	18	4	1139	15	8	1389	8	4
		3429	13	—	2441	6	8	2555	3	4
II.	vom 1. Juli bis ult. Decbr.	1032	12	8	981	9	4	892	17	8
	" 1. Janr. " " Juni..	1047	5	4	905	12	4	960	4	8
		2079	18	—	1886	21	8	1852	22	4
III.	vom 1. Juli bis ult. Decbr.	666	2	8	445	5	6	428	16	4
	" 1. Janr. " " Juni..	476	—	—	420	11	4	423	2	—
		1142	2	8	865	16	10	851	18	4
IV.	vom 1. Juli bis ult. Decbr.	895	—	—	617	7	—	525	12	8
	" 1. Janr. " " Juni..	712	16	4	555	2	8	502	21	8
		1607	16	4	1172	9	8	1028	10	4
V.	vom 1. Juli bis ult. Decbr.	946	22	8	894	8	—	747	—	—
	" 1. Janr. " " Juni..	433	4	4	784	2	8	806	14	8
		1380	3	—	1678	10	8	1553	14	8
VI.	vom 1. Juli bis ult. Decbr.	755	15	8	783	8	—	587	1	4
	" 1. Janr. " " Juni..	709	10	—	566	15	4	572	12	4
		1465	1	8	1349	23	4	1159	13	8
VII.	vom 1. Juli bis ult. Decbr.	247	11	4	207	17	8	168	18	—
	" 1. Janr. " " Juni..	186	4	8	155	2	6	144	12	—
		433	16	—	362	20	2	313	6	—

Garten No.	Einnahme aus den Gärten	18			18			18		
		ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰
I.	vom 1. Juli bis ult. Decbr.	1165	10	8	1518	5	7	1011	2	4
	" 1. Janr. " " Juni..	694	9	—	533	3	7	529	17	—
		1859	19	8	2051	9	2	1540	19	4
II.	vom 1. Juli bis ult. Decbr.	840	18	7	1427	17	8	688	18	4
	" 1. Janr. " " Juni..	982	12	11	969	20	—	636	6	10
		1823	7	6	2397	13	8	1325	1	2
III.	vom 1. Juli bis ult. Decbr.	323	14	9	368	4	2	222	3	5
	" 1. Janr. " " Juni..	315	6	8	285	14	8	225	2	9
		638	21	5	653	18	10	447	6	2
IV.	vom 1. Juli bis ult. Decbr.	1560	4	8	1988	21	5	1381	7	10
	" 1. Janr. " " Juni..	2007	13	6	1712	17	—	1440	3	1
		3567	18	2	3701	14	5	2821	10	11
V.	vom 1. Juli bis ult. Decbr.	1163	12	10	1337	16	3	953	13	11
	" 1. Janr. " " Juni..	1410	18	4	1035	9	8	1250	17	11
		2574	7	2	2373	1	11	2204	7	10
VI.	vom 1. Juli bis ult. Decbr.	76	—	—	—	—	—	4	4	—
	" 1. Janr. " " Juni..	3	—	—	—	—	—	—	—	—
		79	—	—	—	—	—	4	4	—
VII.	vom 1. Juli bis ult. Decbr.	322	8	—	388	8	7	309	19	8
	" 1. Janr. " " Juni..	226	1	4	296	22	10	201	10	1
		548	9	4	685	7	5	511	5	9

Anlage XX[a].

Wöchentlicher Tagelohn der Gärten.

1851	Datum		No. I.			No. II.			No. III.			No. IV.			No. V.			No. VI.			No. VII.		
			Thlr	gr	₰	Thlr	gr	₰	Thlr	gr	₰	Thlr	gr	₰	Thlr	gr	₰	Thlr	gr	₰	Thlr	gr	₰
Juli	29	5	59	19	4																		
	6	12	60	1	4																		
	13	19	51	14	—																		
	20	26	52	12	8																		
	27	2	43	4	—																		
August	3	9	40	15	4																		
	10	16	52	2	8																		
	17	23	45	15	4																		
	24	30	45	14	8																		
September . .	31	6	44	—	—																		
	7	13	35	6	8																		
	14	20	37	10	8																		
	21	27	47	17	4																		

Anlage XX [b].

Monatlicher Tagelohn der Gärten.

$18^{51}/_{52}$ Datum			No. I.			No. II.			No. III.			No. IV.			No. V.			No. VI.			No. VII.		
			Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
Juli	29	2	267	3	4																		
August . . .	3	30	184	—	—																		
September .	31	27	164	10	8																		
October . .	28	1	256	14	4																		

Anlage XX[c].

Garten I.

Zusammenstellung der Einnahme.

1851.			Von Hofhaltung.			Vom Verkauf.			Werth der Deputate.			Monatlicher Gesammt-Betrag.		
			Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰
Juli	29	5	13	20	6	20	4	—	—	22	—			
	6	12	16	19	—	1	14	—	1	—	—			
	13	19	76	12	9	10	8	—	1	2	—			
	20	26	6	4	9	3	—	—	1	6	—			
	27	2	53	18	—	35	8	—	1	2	—	242	21	—
August	3	9	22	4	6	2	6	—	—	20	—			
	10	16	22	14	—	13	7	—	1	12	—			
	17	23	3	17	—	18	17	—	2	16	—			
	24	30	8	17	—	3	—	—	2	8	—	101	18	6
September...	31	6	8	14	4	5	8	—	1	16	—			
	7	13	8	15	—	1	6	—	1	16	—			
	14	20	41	9	3	—	—	—	2	—	—			
	21	27	44	6	11	5	18	—	1	6	—	121	19	6

Anlage XXI.

Reglement

über die

Aufbewahrung und Inventarisirung alter Bau=Materialien, deren Verwendung und Verwerthung.

§. 1.

Die vorkommenden alten Bau=Materialien werden auf dem Bauhofe und den dazu außerdem bestimmten auswärtigen Plätzen aufbewahrt, um bei passender Gelegenheit wieder verbraucht oder in den von Zeit zu Zeit anzustellenden allgemeinen Auctionen verkauft zu werden.

§. 2.

Kommt bei dem Abbruch oder einer größeren Reparatur eines herrschaftlichen Gebäudes eine große Masse solcher Materialien zusammen, so sollen aber nur diejenigen, welche voraussichtlich demnächst wieder benutzt werden können, auf den Bauhof geliefert werden, wogegen wegen aller andern auf der Baustelle sofort eine Auction anzustellen ist. Der betreffende Hof=Baubeamte hat über die auf den Bauhof gelieferten Sachen, wie über die andern, welche verkauft werden sollen, Verzeichnisse aufzustellen und dem Ober=Hof=Marschall=Amte vorzulegen.

§. 3.

Die sonst nach und nach vorkommenden alten Bau=Materialien

Anmerkung. Ein Formular zu dem hienach zu führenden Inventar ist in der folgenden Anlage enthalten.

werden durch den Hof=Bau=Polirer auf den Bauhof geliefert, mit einem von ihm ausgestellten, von dem betreffenden Hof=Baubeamten contrasignirten Scheine, worauf bemerkt sein muß, wo und wie die Sachen bisher benutzt gewesen sind. Ueber diese Scheine muß der Hof=Bau=Polirer eine Liste führen, die zur Controlirung der richtigen Eintragungen auf dem Bauhofe dient.

§. 4.

Materialien, welche zu herrschaftlichem Behuf wieder verwandt werden sollen, werden durch den Hof=Bau=Polirer abgefordert gegen einen von ihm auszustellenden Schein, der von dem betreffenden Hof=Baubeamten contrasignirt und worin angegeben sein muß, zu welchem Zwecke die Verwendung geschehen soll.

§. 5.

Die Aufbewahrung der Materialien geschieht auf dem Bauhofe möglichst in den vorhandenen verschlossenen Räumen, sonst auch wohl auf dem Hofe im Freien; hier dürfen aber nur solche Sachen gelagert werden, welche durch das Wetter nicht leiden. Auch in N. N. soll in dem Materialien=Schoppen und auf dem Hofe eine Lagerung der Sachen, die dort vorkommen, Statt finden. Diese stehen unter Aufsicht und Verschluß des Hof=Bau=Polirers.

§. 6.

Es wird über alle auf dem Bauhofe hier und in N. N. vorhandene Materialien ein Inventarium in Abtheilungen nach den vorhandenen Lagerungs=Räumen geführt, deren jede ihre besondere Nummern=Folge hat. Die Nummer des Inventars muß den einzelnen Gegenständen angehängt oder angeschrieben werden, damit nach dem Inventar die Revision der Vorräthe jeder Zeit vorgenommen werden kann. Von diesem Inventario sollen drei Exemplare vorhanden sein, das eine für das Ober=Hof=Marschall=Amt, das andere für das Hof=Bau=Amt und das letzte für den Bauhof=Wärter.

§. 7.

Der angestellte Bauhof=Wärter hat die sämmtlichen Materialien auf dem hiesigen Bauhofe unter Aufsicht und Verschluß und durch

ihn geschieht die Annahme und Ausgabe. Derselbe ist für die ordnungsmäßige Aufbewahrung und dafür zunächst verantwortlich, daß die Sachen thunlichst conservirt werden. Zeigen sich Spuren des Verderbens, so hat der Bauhof=Wärter davon dem betreffenden Hof=Baubeamten Anzeige zu machen, damit bei Zeiten der Verkauf veranlaßt werde.

Der Bauhof=Wärter führt über die angenommenen und ausgegebenen Materialien ein Buch nach den Rubriken des Inventars, belegt mit den vom Hof=Bau=Polirer ausgestellten Scheinen und so eingerichtet, daß danach die richtigen Eintragungen in das Inventar besorgt werden können, welches am 1. jeden Monats von dem betreffenden Hof=Baubeamten geschehen soll. Dieser hat in dem von dem Bauhof=Wärter zu führenden Buche bei jeder Position zu bemerken, wo im Inventario die Eintragung des Ab= und Zugangs Statt gefunden hat.

§. 8.

Gegenstände von altem Metall, welche ihrer Bestimmung gemäß nicht wieder verwandt werden können und daher zum Verkauf gelagert werden, als namentlich: Schmiedeeisen, Gußeisen, Blei, Zinn, Blech und Kupfer, sollen nicht einzeln, sondern im Ganzen mit der Stückzahl und dem Gesammt=Gewichte im Inventario unter der betreffenden Abtheilung, wo die Lagerung geschieht, aufgeführt werden. Der Bauhof=Wärter führt diese Gegenstände in seinem Buche aber einzeln mit Angabe des Gewichtes an.

§. 9.

Die Ansammlung der Vorräthe soll sich nur auf solche Sachen beschränken, welche mit Nutzen behuf der herrschaftlichen Bauten wieder verwandt werden können. Alle übrigen Sachen sollen in den allgemeinen Auctionen verkauft werden, deren jährlich eine und zwar zu Ostern der Regel nach Statt finden soll. Bei besonderer Anhäufung kann auch außer der Zeit eine Auction angestellt werden. Die Bestimmung darüber und die Auswahl der zu verkaufenden Sachen steht dem Hof=Bau=Director zu.

Der Bauhof=Wärter stellt darüber ein Verzeichniß auf, abgetheilt nach den verschiedenen Lagerungs=Räumen und unter Hinweisung

auf die betreffende Nummer und Position des Inventars, wonach die Abgänge darin eingetragen werden.

§. 10.

In der ersten Hälfte des Monats Juli jeden Jahrs legt der betreffende Hof-Baubeamte das von ihm fortgeführte Inventar nebst dem von dem Bauhof-Wärter geführten Tagebuche, dieses belegt mit den von dem Hof-Bau-Polirer ausgestellten Zu- und Abgangs-Scheinen, dem Hof-Bau-Director vor. Von jenem muß darunter die Bescheinigung des richtigen Vorhandenseins aller danach verbliebenen Vorräthe ertheilt werden.

Hiernächst legt der Hof-Bau-Director spätestens bis zum 1. August dem Ober-Hof-Marschall-Amte das Inventar nebst dem gedachten Tagebuche mit den fraglichen Scheinen vor, damit danach die Ab- und Zuschreibungen des ganzen Jahres im Inventare geprüft werden. Alsdann wird danach das bei dem Ober-Hof-Marschall-Amte befindliche Exemplar berichtigt.

Anlage XXI.

Materialien-Haus.

Marmor-Kammer A.

№	Bezeichnung der Gegenstände.	Größe und Form.	Geliefert von	Geliefert an
1.	Eine Camineinfassung von roth und grau geadertem Marmor, wohl erhalten.		Dem Schlosse N. N.	
2.	2 Marmorstreifen, weißgrau geadert.	Länge des einen 3′ $3^1/_2$″, des andern 3′ 5″. Breite beider $5^1/_4$″, Dicke ebenso $^5/_4$″.		Der erstere an das Palais N. N.
3.	1 Tischplatte von grau gewölktem Marmor, polirt.	3′ 3″ lang, 18″ breit und 1″ dick.		
4.	1 Caminseitenstück von gelbrothem Marmor, gut erhalten.	Löwenkopf mit Löwenfuß, 2′4″ hoch.		
5.	278 Platten von weiß und grau geadertem Marmor, neu, unbekantet, schadhaft.	2″ □ jede groß.		

Materialien-Haus.

Raum B.

№	Bezeichnung der Gegenstände.	Größe und Form.	Geliefert von	an
1.	17 Stück verschiedene Verzierungen von Gußeisen.			8 St. Garten N. N.
2.	3 Schieber, 5 Thüren und 3 Rahmen zu einem Bratofen.		Aus dem Palais N. N.	1 Thür. Holzhof.
3.	1 Tonne mit Steinkitt.		Aus der Vorrathskammer im Schlosse.	
4.	1 Doppelthür.			Schloß.
5.	3 Kasten mit Eisen beschlagen.		Ref. = Schloß.	
6.	19 Repositorien.	Verschiedener Größe.		
7.	3 alte Fenster.	Mit Glas.	Garten N. N.	

Stall-Gebäude.

Eisen-Kammer.

№	Bezeichnung der Gegenstände.	Größe und Form.	Geliefert	
			von	an
1.	1 Eisenstange.	6 und 7' lang, $2^1/_2$'' breit.	Palais N. N.	
2.	Ofenthür von Messing.		Palais N. N.	
3.	2 große Hammer.		1 aus der Vorrathskammer im Schlosse.	
4.	1 Ofenschirm mit 7 Verzierungen von Messingblech.	$7^3/_4$' hoch und $5^1/_4$' breit.	Palais N. N.	

Auf dem Hofe

und im Wagen-Schauer &c.

№	Bezeichnung der Gegenstände.	Größe und Form.	Geliefert von	Geliefert an
1.	1 Haufen Pflastersteine.			Holzhof.
2.	2 Rammen.			
3.	1 Brunnen-Pfosten.		Palais N. N.	

Hof-Baugeräthe

in und vor der Stadt.

Nō.	Bezeichnung der Gegenstände.	Bestand am 1. Juli 18..	Abgang.	Zugang.	Bestand am 1. Juli 18..
1.	15 Mauerkasten.				
2.	7 Gypstische.				
3.	8 eiserne Klammern.				
4.	6 Handbeile.				

Anlage XXII.

Reglement

über die

Aufbewahrung herrschaftlicher Baugeräthe und neuer Bau-Materialien auf dem Bauhofe und das darüber zu führende Inventarium.

§. 1.

Die Anschaffung neuer Bau-Geräthe geschieht auf Anordnung des Hof-Bau-Directors. Der Hof-Bau-Polirer liefert dieselben vermittelst eines von demselben contrasignirten Scheines auf den Bauhof. Die daran nöthigen Reparaturen läßt der Hof-Bau-Polirer besorgen. Abgängige Geräthe, wenn solche noch einen Verkaufswerth haben, kommen in die wenigstens einmal im Jahre vorzunehmende Auction alter Bau-Materialien.

Das Inventarium über die Geräthe wird von dem betreffenden Hof-Baubeamten geführt; die Zu- und Abgänge werden darin auf den Grund der von dem Hof-Bau-Polirer nach Vorstehendem aufzustellenden Scheine und der Verkaufs-Listen resp. zu- und abgeschrieben. Das Inventarium wird alljährlich am 1. Juli dem Ober-Hof-Marschall-Amte mit den Belegen zur Revision vorgelegt, nachdem das Vorhandensein des darin nachgewiesenen Bestandes durch den Hof-Baubeamten attestirt worden.

§. 2.

Sodann wird über die Vorräthe an neuen Bau-Materialien, als Mauer-, Dach- und Platten-Steinen, Kalk 2c. eine getrennte

Rechnung geführt. Die Anschaffung geschieht auf Anordnung des Hof-Baudirectors und die Anlieferung auf den Bauhof vermittelst eines von dem Hof-Bau-Polirer ausgestellten, von dem Hof-Bau-Director attestirten Scheins. Die Abgabe vom Bauhofe zum Verbrauche geschieht gleichfalls gegen Scheine des Hof-Bau-Polirers, welche den Zweck der Verwendung enthalten und von dem betreffenden Hof-Baubeamten attestirt sein müssen.

Von dem Bauhof-Wärter wird die Rechnung über die Einnahme und Ausgabe dieser neuen Bau-Materialien geführt, welche mit den gedachten Scheinen zur Einnahme und Ausgabe belegt sein muß. Diese Rechnung wird am 1. Juli jeden Jahres abgeschlossen und dem Hof-Bau-Director durch den betreffenden Hof-Baubeamten vorgelegt, welcher darunter das Vorhandensein der nachgewiesenen Vorräthe zu bescheinigen hat. Der Hof-Bau-Director übergiebt die Rechnung sammt Belegen dem Ober-Hof-Marschall-Amte bis spätestens den 1. August, von welchem dann deren Revision verfügt wird. Die daraus sich ergebenden Vorräthe werden in die folgende Jahres-Rechnung übertragen.

Die Vorräthe an Grand und Sand sollen einen Theil dieser Rechnungsführung nicht ausmachen, weil deren Werth nicht im Verhältniß zu der Mühe der Rechnungsführung steht; der Bauhof-Wärter und der Hof-Bau-Polirer sind aber dafür verantwortlich, daß ein Mißbrauch damit nicht getrieben wird.

Anlage XXIII.

Reglement

über die

Benutzung der auf dem Bauhofe befindlichen Feuerlöschungs-Apparate.

Ueber die Benutzung der auf dem Bauhofe befindlichen Spritzen, Anbringer und anderen Feuerlöschungs-Apparate wird damit das nachstehende Reglement erlassen.

I. Hinsichtlich der von der Militair-Mannschaft zu bedienenden Spritze nebst Anbringer.

§. 1.

Zur Bedienung der Spritze Nr. I. nebst Anbringer Nr. I. wird die zu diesem Behuf zur Verfügung gestellte, aus 60 Mann bestehende Militair-Mannschaft verwandt. Außerdem werden bei dieser Spritze 2 Rohrführer und 2 Bindemeister aus der Zahl der Hofouvriers angestellt. Den Rohrführern und Bindemeistern wird von dem mit der Leitung der Lösch-Angelegenheiten beauftragten Hof-Baubeamten (cfr. §. 14) nach seinem Ermessen eine mündliche oder schriftliche Dienst-Instruction ertheilt, insofern über ihre Functionen nicht schon in diesem Reglement Bestimmungen enthalten sind.

§. 2.

Die Spritze Nr. I. nebst Anbringer und Wasserfässern ist in allen Fällen zur Hülfeleistung zu verwenden, wenn in der Stadt an einem herrschaftlichen oder nicht herrschaftlichen Gebäude, oder in den Vorstädten in einem herrschaftlichen Gebäude Feuer ausbricht oder ein solches in Feuersgefahr geräth.

§. 3.

Wenn innerhalb der Stadt Feuerlärm entsteht, so wird sich die durch das Feuersignal hiervon in Kenntniß gesetzte Militair-Mannschaft sofort auf dem Bauhofe versammeln und dort die für sie bestimmten Ueberziehkittel anlegen. Ein Gleiches wird geschehen, wenn auf den Schlössern vor den Thoren Feuer ausbricht, indem die Stadt-Commandantur, welche hiervon sofort durch die dort stationirten Militairwachen in Kenntniß gesetzt wird, die Zusicherung ertheilt hat, schleunigst die erforderliche Militair-Mannschaft, insoweit solches thunlich ist, nach dem Bauhofe zu commandiren. Bricht dagegen in einem entfernten herrschaftlichen Gebäude Feuer aus, so hat der mit den Löschangelegenheiten beauftragte Hof-Baubeamte oder der Hof-Bau-Polirer hiervon sofort den Infanterie-Casernen Nachricht zu geben, indem die Stadt-Commandantur Befehl ertheilt hat, daß in einem solchen Falle auf geschehene Benachrichtigung eine möglichst große Militair-Mannschaft schleunigst nach dem Bauhofe entsendet werde. Ein gleiches Verfahren ist zu beobachten, wenn in der Stadt, namentlich in einem zu der Hofhaltung gehörenden Gebäude Feuer ausbricht, von welchem die Garnison durch das Feuersignal nicht in Kenntniß gesetzt wird.

§. 4.

Sobald Feuerlärm entsteht, ist die Spritze und den Umständen nach auch der Anbringer nebst zwei Wasserfässern von den auf dem Bauhofe beschäftigten Personen, namentlich von den Bauspännern, sofort nach der Brandstelle zu schaffen und in Abwesenheit eines Hof-Baubeamten, des Hof-Bau-Polirers, eines Rohrführers oder Bindemeisters dorthin vom Bauhof-Wärter oder einer anderen sicheren Person zu begleiten, welche bis zur Ankunft einer der gedachten Personen über dieselbe zu verfügen hat. In der Regel sind hierzu die Baugespanne zu verwenden; wenn diese indeß nicht auf dem Bauhofe sich befinden sollten, sind Lohnfuhren dazu zu nehmen.

§. 5.

Rohrführer und Bindemeister haben sich sofort, sobald sie vom Ausbruche eines Feuers Kunde erhalten, in der ihnen zu liefernden Dienstkleidung zu der Spritze zu begeben und zu diesem Behuf den

Umständen nach sich entweder schleunigst nach dem Bauhofe oder der Brandstelle zu verfügen.

§. 6.

Die zur Bedienung der Spritze bestimmte Militair-Mannschaft versammelt sich auf dem Bauhofe, legt daselbst die für sie angeschafften Ueberziehkittel an und verfügt sich nach der Brandstelle, sobald mindestens 20 Mann eingetroffen sind.

Die später eintreffende Mannschaft wird der zuerst abgegangenen Abtheilung nach der Anordnung des commandirenden Officiers oder Unterofficiers nachfolgen.

§. 7.

Von der Bedienungs-Mannschaft wird regelmäßig, wenn Spritze und Anbringer in Thätigkeit gesetzt werden, zur Bemannung der ersteren die Zahl von 36 Mann, zur Bedienung des Anbringers dagegen die Zahl von 24 Mann verwandt.

§. 8.

Die Vertheilung der Mannschaft auf Spritze und Anbringer, sowie die Anstellung derselben geht von dem commandirenden Officier oder Unterofficier aus. Dagegen hat der mit der Leitung des Spritzenwesens zu committirende Hof-Baubeamte den Ort, woselbst die Spritze aufgestellt werden soll, sowie überhaupt die Art und Weise ihrer Verwendung zu bestimmen. Bedarf es in dieser Beziehung der Mitwirkung der Militair-Mannschaft, so hat der commandirende Officier oder Unterofficier die zur Ausführung erforderlichen Befehle auf Requisition des Hof-Baubeamten an die Mannschaft zu erlassen.

§. 9.

Die auf die Spritze und Anbringer etwa fallenden Prämien werden dergestalt unter die Löschmannschaft vertheilt, daß jeder Unterofficier, sowie jeder Rohrführer und Bindemeister vier Einheits-Theile, jeder Corporal zwei und jeder Mann von dem Militair-Commando einen Einheits-Theil erhält. Etwaige Fuhrgelder kommen dem die Spritze nach der Brandstelle dirigirenden Bauspänner zu. Werden indeß keine Fuhrgelder bewilligt, so participirt der Bauspänner gleichfalls an den Prämiengeldern zu vier Einheits-Theilen.

II. Hinsichtlich der Spritze Nr. II. nebst Anbringer.

§. 10.

Die Spritze Nr. II. nebst Anbringer verbleibt regelmäßig, auch bei ausbrechendem Feuer, auf dem Bauhofe, da eine jedesmalige Entsendung derselben nach der Brandstelle, bei der vollständigen und zweckmäßigen Einrichtung des städtischen Löschwesens, nicht für erforderlich zu erachten ist. Nur in außerordentlichen Nothfällen, oder wenn in einem zur Hofhaltung gehörenden Gebäude oder in der unmittelbaren Nähe eines solchen Feuer ausbrechen sollte, ist dieselbe in Thätigkeit zu setzen.

§. 11.

Die Spritze Nr. II. nebst Anbringer wird bedient von einem Rohrführer und einem Bindemeister, welche aus den Hof=Ouvriers genommen werden und von etwa zwölf hierzu bestimmten, in hiesiger Stadt ansässigen Gesellen der Hof=Ouvriers. Außerdem ist eintretenden Falls zur Bemannung dieser Spritze nebst Anbringer derjenige Theil der Militair=Mannschaft zu verwenden, welcher bei der Bedienung der Spritze Nr. I. entbehrt werden kann.

§. 12.

Die im vorstehenden §. erwähnten Gesellen der Hof=Ouvriers haben sich bei einer Conventionalstrafe von 8 Ggr. zu verpflichten, sich schleunigst auf dem Bauhofe einzustellen, wenn ein Feuer ausbricht, bei welchem die Spritze Nr. II. nach der Bestimmung des §. 10 in Thätigkeit zu setzen ist. Dagegen erhalten sie auf eine vom Hof=Baubeamten auszustellende Bescheinigung eine Vergütung von 8 Ggr. per Mann aus der Hof=Bau=Casse ausgezahlt, wenn sie bei der Spritze Nr. II. auf der Brandstelle thätig gewesen sind. Diese Vergütung soll bei außerordentlichen Anstrengungen den Umständen nach erhöhet werden. Ihr Erscheinen und Verbleiben wird durch Marken controlirt, welche ihnen bei ihrem Eintreffen oder nach beendetem Dienste zugestellt werden.

§. 13.

Etwaige Prämien, welche auf die Spritze Nr. II. oder den dazu gehörigen Anbringer fallen, werden dergestalt unter die gesammte

bei der Bedienung derselben thätig gewesene Mannschaft vertheilt, daß jeder Rohrführer und Bindemeister vier Einheits=Theile und jeder andere einen Einheits=Theil erhält. Auch der Bauspänner, welcher diese selten in Anwendung kommende Spritze zur Brandstelle geschafft hat, hat hierbei außer den etwaigen Fuhrgeldern vier Einheits=Theile in Anspruch zu nehmen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 14.

Die Aufsicht über das gesammte herrschaftliche Spritzenwesen führt ein hiermit beauftragter Hof=Baubeamter, welcher sich hierbei der Hülfe des Hof=Bau=Polirers bedienen kann. Derselbe Hof=Baubeamte hat auch bei ausbrechendem Feuer die Leitung der Löschungs=Versuche zu übernehmen und zu diesem Behuf bei entstehendem Feuerlärm sich sofort nach dem Bauhofe oder nach der Brandstelle zu begeben. In Behinderungsfällen ist derselbe von einem andern und zwar dem ältesten der anwesenden Hof=Baubeamten zu vertreten, wenn nicht etwa bei einer längeren Abwesenheit dessen Geschäfte einem der Hof=Baubeamten speciell übertragen sein sollten, in welchem Falle der letztere vollständig in die Verhältnisse des mit der Leitung der Löschangelegenheiten Beauftragten eintritt. Bis zum Erscheinen des Hof=Baubeamten hat der Hof=Bau=Polirer die Direction der Löschanstalten.

§. 15.

Auf der Brandstelle hat sich der dirigirende Hof=Baubeamte mit dem städtischen Lösch=Commando hinsichtlich der Verwendung der Löschapparate in Communication zu setzen und dessen Anordnungen Folge zu leisten. Nur wenn ein zur Hofhaltung gehörendes Gebäude in Brand oder in Feuersgefahr geräth, ist derselbe zu einem von den Anordnungen des städtischen Lösch=Commandos unabhängigen Handeln berechtigt. Es ist indeß auch in diesem Falle möglichst darauf Bedacht zu nehmen, daß die von ihm zu treffenden Anordnungen mit denjenigen des städtischen Lösch=Commandos im Einklang stehen.

§. 16.

Die bei der Spritze Nr. I. angestellten Rohrführer und Binde=

meister können den Umständen nach von dem dirigirenden Hof=Bau=beamten ausnahmsweise auch bei der Spritze Nr. II. verwandt werden und umgekehrt.

§. 17.

Die herrschaftlichen Löschapparate sind unter Leitung des diri=girenden Hof=Baubeamten in jedem halben Jahre einmal genau zu untersuchen und zu probiren. Der betreffende Hof=Baubeamte hat bei der Stadt=Commandantur darum nachzusuchen, daß zu diesem Behuf die erforderliche Militair=Mannschaft commandirt werde. Mit diesem Probiren der Löschapparate ist auch eine Revision derselben im ganzen Umfange zu verbinden.

Anlage XXIV.

Preis-Tabelle,

wonach die von den herrschaftl. Gärten gelieferten Früchte berechnet werden sollen.

	ℛ	ggr	₰
Abricosen, das Stück im Mai	—	2	8
„ „ „ „ Juni	—	2	—
„ „ „ „ Juli	—	—	8
„ „ Schock im August und September	—	20	—
Ananas, welche unter 1/2 Pfund wiegen, à Pfund	1	8	—
„ „ über 1/2 „ „ à „	1	12	—
Angurien, große das Stück	—	12	—
„ kleine „ „	—	8	—
Äpfel, Tafel-, der Himpten vom August bis incl. December	—	16	—
„ „ „ „ im Januar und späterhin	1	—	—
„ Koch- „ „ vom August bis incl. December	—	10	—
„ „ „ „ im Januar und späterhin	—	16	—
Apfelsinen, das Stück	—	2	—
Artischocken, das Stück	—	1	—
„ Jerusalem-, der Himpten	1	—	—
Birnen, Tafel-, das Schock vom Sept. bis incl. Nov.	—	20	—
„ „ „ „ im Dec. und späterhin	1	8	—
„ „ kleine, der Himpten im Aug. und Sept.	—	16	—
„ „ „ „ „ „ Oct. und späterhin	1	—	—
„ Koch-, der Himpten im Aug. und Sept.	—	12	—
„ „ „ „ „ Oct. und Nov.	—	16	—
„ „ „ „ „ Dec. und späterhin	1	—	—
Blumenkohl, der Kopf im Mai von mindestens 6″ Durchmesser	—	8	—
(Kleinere Köpfe nach Verhältniß 2 oder mehrere für einen.)			
„ desgl. im Juni	—	4	—
„ „ vom Juli bis incl. Oct.	—	1	4
„ „ „ Nov. bis incl. Jan.	—	2	—
Braunerkohl, der Himpten	—	4	—
Brocoli, das Schock	1	8	—
Brunnen-Kresse, der Korb 1/4 Metze	—	2	—
Cardi, das Stück	—	2	—
Champignons, die Portion von 1/8 Metze vom Nov. bis incl. Mai	—	8	—
„ die Metze vom Juni bis Oct.	—	4	—
Cichorien-Salat, der Korb im Nov.	—	2	—
Endivien-Salat, das Schock im Sept. und Oct.	—	12	—
„ „ „ „ „ Nov.	—	16	—
„ „ „ „ „ Dec. und späterhin	1	—	—

	Rthlr	ggr	₰
Erbsen, die Metze im April und Mai	1	—	—
„ „ „ „ Juni und August	—	4	—
„ der Himpten im Juli zum Einmachen	—	16	—
„ die Metze im Juli	—	2	—
„ „ „ „ Sept. und Oct..	—	8	—
Erdbeeren, das Schock im Oct. und Nov.	—	12	—
„ „ „ vom Dec. bis incl. März	1	—	—
„ „ Körbchen von $^1/_8$ Metze im April und Mai	1	—	—
„ „ „ „ $^1/_4$ Metze im Juni, Juli und August aus dem freien Lande	—	6	—
„ das Körbchen von $^1/_4$ Metze im Sept. und Oct.	—	12	—
Feigen, das Stück	—	1	4
Feld-Salat, die Metze	—	2	—
Fleischlauch, das Schock.	—	1	—
Gelbe Wurzeln, getriebene, das Schock im März und April	—	4	—
„ „ das Schock im Mai	—	3	—
„ „ „ „ „ Juni und von Nov. bis Febr.	—	1	—
„ „ „ „ „ Juli bis incl. Oct.	—	—	8
Große Bohnen, der Himpten	—	6	—
Gurken, das Stück von Dec. bis incl. Februar	—	8	—
„ „ „ im März und April.	—	4	—
„ „ „ „ Mai	—	2	—
„ „ „ „ Juni	—	1	—
„ „ „ „ Juli	—	—	6
„ „ Schock im Juli zum Einmachen	—	6	—
„ „ „ aus dem Freien im Aug. und Sept. .	—	6	—
„ „ „ große, fast reife, zum Einmachen . . .	—	12	—
„ „ „ ganz kleine, zum Einmachen.	—	4	—
Hagebutten (Rosenapfel) das Schock	—	2	—
Herbst-Rüben, der Himpten	—	8	—
Himbeeren, das Schock im April	—	16	—
„ getriebene, das Körbchen $^1/_8$ Metze im Mai und Juni	1	—	—
„ im Freien gewachsene, das Körbchen $^1/_4$ Metze im Juni u. s. w.	—	3	—
„ im Freien gewachsene, die Metze im Juni u. s. w.	—	12	—
„ das Pfund zum Einmachen	—	1	4
Johannisbeeren, der Himpten	—	16	—
Kartoffeln, einlöchsche und andere, volltragende Sorten, der Himpten	—	4	—
„ frühe, der Himpten	—	8	—
„ holländische und ähnliche gute Sorten, der Himpten	—	6	—
„ Mandel-, Zucker- und andere ähnliche Sorten, der Himpten	—	12	—
Kirschen, das Stück im März	—	3	—
„ „ „ „ April bis die erste Hälfte Mai . . .	—	2	—
„ „ „ in der letzten Hälfte Mai	—	1	—
„ „ Schock bis Mitte Juni	—	6	—
„ „ „ die letzte Hälfte Juni und späterhin .	—	1	—
„ „ „ späte Morellen	—	2	—

	ℛ	ggr	₰
Kohlrabi, das Stück im Mai	—	1	—
„ „ Schock im Juni	—	16	—
„ „ „ vom Juli bis incl. Oct.	—	8	—
„ „ „ im Nov. und späterhin	—	12	—
Kopf-Salat, der Kopf im Februar	—	4	—
„ „ „ „ „ März	—	2	8
„ „ „ „ „ April	—	1	8
„ „ das Schock im Mai	—	8	—
„ „ „ der Kopf im Nov. und Dec.	—	—	8
„ „ „ das Schock im Oct.	—	10	—
„ „ „ „ „ Juni, Juli und August	—	5	—
„ „ „ „ „ September	—	8	—
Kräuter, verschiedene, die Portion $1/4$ Metze, vom Nov. bis April	—	2	—
„ „ „ „ „ „ „ Mai bis Oct.	—	1	—
Kresse-Salat, das Körbchen $1/8$ Metze, getriebener	—	2	—
„ „ „ „ $1/4$ „ aus dem freien Lande	—	1	—
Lamberts-Nüsse, das Schock	—	1	4
Latuken-Salat, überwinterter, im Nov. und später die Metze	—	8	—
„ „ getriebener, der Korb $1/8$ Metze, im Januar und Februar	—	2	—
„ „ im März das Körbchen $1/4$ Metze	—	2	—
„ „ im April desgl.	—	1	—
„ „ die Metze im Mai	—	2	—
Märkische Rüben, der Himpten	1	—	—
Mai-Rüben, das Schock	—	2	—
Melonen, das Stück im Mai	—	16	—
„ „ „ „ Juni und späterhin	—	12	—
„ „ „ kleinere	—	8	—
Merrettig, das Pfund	—	2	—
Mispeln, das Schock	—	4	—
Orangen-Früchte, das Stück	—	1	—
„ Blüthe, „ Pfund	—	12	—
„ „ eingesalzene, das Pfund	—	6	—
Pastinacken, die Metze	—	2	—
Petersilien-Wurzeln, das Schock	—	2	—
„ Schnitt, die Metze vom Mai bis incl. Oct.	—	4	—
Pflaumen, das Stück im März und April	—	4	—
„ kleinere als Mirabellen, das Stück im März und April	—	2	—
„ das Stück im Mai	—	3	—
„ „ „ „ Juni	—	1	4
„ „ „ „ Juli	—	1	—
„ Damascener- und Königs-Pflaumen, das Schock im August	—	4	—
„ kleinere als Mirabellen ꝛc.	—	2	—
Pfirschen, das Stück im Mai und Juni	—	10	—
„ „ „ „ Juli	—	6	—
„ „ „ „ August, getriebene	—	4	—
„ „ „ „ „ im freien Lande	—	3	—
„ „ „ „ Sept. und Oct.	—	—	8

	ℛ	ggr	₰
Pfirschen, das Stück kleinere	—	—	6
„ „ Schock zum Einmachen	1	8	—
Porro, das Schock	—	8	—
Quitten, das Schock	—	12	—
Radise, das Dutzend vom Nov. bis incl. Januar	—	2	—
„ „ „ „ Febr. „ „ April	—	—	8
„ „ „ „ Mai „ „ October	—	—	4
Reine-Clauden, das Schock	—	4	—
Rosenkohl, das Schock	1	—	—
Rotherkohl, das Schock vom Juli bis incl. Nov.	1	8	—
„ der Kopf im Dec., Jan. und später	—	1	—
Rothe-Rüben, das Schock	—	2	—
Sauerampfer, getriebener, der Korb $^1/_8$ Metze, vom November bis Februar	—	2	—
„ getriebener, der Korb $^1/_4$ Metze, im März	—	1	—
„ die Metze im April bis October	—	2	—
Savoyerkohl, der Kopf im Juni, November und späterhin	—	—	8
„ das Schock im Juli bis incl. October	—	16	—
Schalotten, die Metze	—	16	—
Scorzon-Wurzeln, das Schock	—	4	—
Seekohl, das Pfund im Januar, Februar und März	—	16	—
Schwarze-Maulbeeren, der Korb	—	8	—
Sellerie, englischer, das Schock	1	—	—
„ -Knollen, das Schock	—	16	—
Spargel, das Pfund vom November bis incl. März	—	16	—
„ „ „ im April	—	8	—
„ „ „ „ Mai, weil der kleinere nicht geliefert wird	—	4	—
„ das Pfund im Juni	—	3	—
Spinat, der Himpten	—	4	—
Stachelbeeren, die Metze zum Einmachen	—	8	—
„ „ „	—	6	—
„ der Korb mindestens $^1/_4$ Metze	—	2	—
Steckrüben, das Schock	—	12	—
Vitsbohnen, das Schock im Januar und Februar	—	16	—
„ „ Pfund „ März	1	—	—
„ „ „ „ April	—	16	—
„ „ „ „ Mai	—	8	—
„ „ „ „ Juni	—	6	—
„ „ „ „ November und December	1	—	—
„ die Metze im Juli und October	—	6	—
„ der Himpten zum Einmachen im Juli	—	12	-
„ „ „ im August und September	—	12	—
„ trockene, die Metze	—	16	—
Wallnüsse, das Schock	—	2	8
Weintrauben, das Pfund frisch getriebene im Januar	4	—	—
„ „ „ „ „ „ Februar	3	—	—
„ „ „ „ „ „ März	2	—	—
„ „ „ „ „ „ April	1	12	—
„ „ „ „ „ „ Mai	1	—	—

	ℛ	ggr	₰
Weintrauben, das Pfund frisch getriebene im Juni und Juli	—	16	—
" " " im August und December	—	8	—
" " " " September und October ...	—	4	—
" " " " November	—	6	—
Weißerkohl, der Kopf vom December bis incl. Juni	—	—	8
" das Schock im Juli und August	—	20	—
" " " " Sept., Oct. und Nov.	—	16	—
Wirsingkohl, der Kopf im Juni, November und späterhin .	—	—	8
" das Schock im Juli bis incl. October	—	16	—
Zwetschen, das Stück im Mai	—	2	—
" " " " Juni	—	1	—
" " " " Juli	—	—	8
" " Schock im August	—	4	—
" " " " September bis incl. November. .	—	2	—
Zwiebeln, das Schock	—	4	—
" der Himpten	—	16	—
Zuckerwurzeln, das Schock	—	4	—

Anlage XXV.

Rechnungs-Jahr vom 1. Julius 18



der

Einnahmen und Ausgaben

der

Herrschaftl. Hofbau- und Garten-Casse

für's

I. Quartal 18

Ganzjährige Soll oder Budget-Summe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Für's I. Quartal 185 sind erhoben Thlr.	Sgr.	Pf.	Es bleiben also noch zu erheben Thlr.	Sgr.	Pf.
121	10		I. Ueberschuß der vorigen Rechnung .	121	10				
			II. Etatsgelder						
58,400	—	—	a. ordinaire	30,000	—	—	28,400	—	—
17,000	—	—	b. extraordinaire	—	—	—	17,000	—	—
			III. Aufkünfte von den Gärten						
5,300	—	—	a. von den Lieferungen an die Hofhaltungen	1668	3	4	3631	20	8
3600	—	—	b. aus dem Verkaufe	644	2	6	2955	21	6
1041	—	—	IV. Aufkünfte für Gebäude und Grundstücke	61	—	—	980	—	—
30	—	—	V. Insgemein	22	10	—	7	14	—
—	—	—	Erstattete Vorschüsse	—	—	—	—	—	—
85,492	10	—	. . . . Summa	32,517	1	10	52,975	8	2

Ganzjährige Soll oder Budget-Summe			Ausgabe.	Für's I. Quartal 185 sind verausgabt			Es bleiben also noch zu verausgaben		
Thlr	gr	₰		Thlr	gr	₰	Thlr	gr	₰
—	—	—	I. Vorschuß der vorigjährigen Rechnung	—	—	—	—	—	—
			II. Besoldungen, Emolumente und feststehende Remunerationen						
13,956	23	4	a. der Hofbau- u. Garten-Bediente	3498	11	10	10,458	11	6
804	21	8	b. für sonstige Dienerschaft	187	12	—	617	9	8
99	10	—	c. Kosten der Livrée der untern Garten-Bediente	94	10	8	4	23	4
697	—	—	III. Contractgelder für Ouvriers	151	6	—	545	18	—
			IV. Cultur- und Unterhaltungskosten der Gärten						
2145	—	—	a. Lohn der Gehülfen	546	—	—	1599	—	—
530	16	—	b. Kostgeld der Lehrlinge	138	16	—	392	—	—
9245	—	—	c. Tagelohn	2733	13	4	6511	10	8
4130	—	—	d. für Mist, Pflanzen, Sämereien und sonstige Materialien	495	18	6	3634	5	6
3200	—	—	e. für Feuerung	41	8	—	3158	16	—
1929	—	—	f. für Gartengeräthe	636	17	6	1292	6	6
303	—	—	g. Insgemein	78	20	1	224	3	11
			V. Baukosten						
19,314	8	1	a. für Neubauten und Haupt-Reparaturen	9313	17	4	10,000	14	9
11,517	—	10	b. für kleine Reparaturen	5505	19	11	6011	4	11
3047	16	—	VI. Unterhaltung der Gartenbau-Gespanne	354	21	6	2692	18	6
4373	17	10	VII. Abgaben und Lasten, Erleuchtung, Feuerlösch-Anstalten	563	17	5	3810	—	5
1864	20	2	VIII. Insgemein	232	19	10	1632	—	4
7328	8	5	IX. Zuschüsse zu auswärtigen Schloß- Bau- und Garten-Rechnungen	1150	—	—	6178	8	5
—	—	—	Geleistete Vorschüsse . 3784 Thlr 3 gr	—	—	—	—	—	—
84,486	22	4	Summa	25,723	13	11	58,763	8	5

Anlage XXVI.

Grundsätze,

nach welchen der im Herrschaftlichen Marstalle getretene Mist an die Herrschaftlichen Gärten verabfolgt und von der Administration der letzteren dem Ober-Hof-Marstalls-Departement vergütet wird.

§. 1.

Der gesammte von den Pferden des Marstalls getretene Mist ist vom Ober-Hof-Marstalls-Departement der Administration der herrschaftlichen Gärten zur Verfügung zu stellen und von der letzteren gegen die **sub 4** näher bezeichnete Vergütung anzunehmen.

Die Administration der herrschaftlichen Gärten hat dafür zu sorgen, daß derselbe an den Ort seiner Bestimmung gebracht wird.

§. 2.

Vorstehendes findet nicht allein in dem Falle Anwendung, wenn die herrschaftlichen Pferde innerhalb der Stadt, sondern auch, wenn sie aus irgend einem Grunde an einem anderen, als dem gewöhnlichen Orte aufgestellt sind, falls nur der letztere der Stadt so nahe belegen ist, daß die Verwendung des Mistes für die Gärten dadurch nicht unthunlich gemacht wird, was zu bestimmen dem Ermessen des Ober-Hof-Marschall-Amts überlassen bleibt.

§. 3.

Die unter §. 1 aufgeführte Bestimmung erleidet eine Ausnahme, wenn das Ober-Hof-Marstalls-Departement für seinen eigenen

Betrieb einen Theil des getretenen Mistes zu benutzen beabsichtigen sollte. Letzteres hat indeß in einem solchen Falle, nach der täglichen Mistproduction eines Pferdes berechnet, dem Ober=Hof=Marschall=Amte anzuzeigen, wie viel Mist für eigene Zwecke zur Verwendung gekommen ist.

Auch ist der Werth desselben von der zu zahlenden Vergütung abzusetzen, wenn das Ober=Hof=Marschall=Amt nicht vorziehen sollte, den Mist nach den herrschaftlichen Gärten auch dann noch abfahren zu lassen, nachdem das Ober=Hof=Marstalls=Departement seinerseits den im Bestreuen der offenen Reitbahn oder in ähnlichen Verwendungen bestehenden Gebrauch davon gemacht hat.

§. 4.

Die Vergütung für den nach den herrschaftlichen Gärten abgefahrenen Mist beträgt für jeden Tag, an welchem ein Pferd des Marstalls aufgestellt gewesen ist:

a. wenn der Preis einer Stiege Stroh die Summe von 1 ₰ übersteigt . . . . 4 ₰

b. wenn der Preis einer Stiege Stroh 1 ₰ oder weniger beträgt . . . . 3½ ₰

§. 5.

Diese Vergütung wird bezahlt, so lange die jedem Pferde verabreichte Strohration pro Tag 7⅐ ℔ beträgt.

Wird dieselbe vermindert oder vergrößert, so tritt eine verhältnißmäßige Herabsetzung oder Erhöhung der Mistvergütung ein.

§. 6.

Unter den erwähnten Strohpreisen ist der Durchschnitt derjenigen Preise verstanden, welche das Stroh in den Monaten September, October, November und December jeden Jahrs am hiesigen Markte gehabt hat.

Dieser Durchschnittspreis während der letzten 4 Monate eines Jahrs ist der Berechnung der Mistvergütung während der ganzen Dauer des nächstfolgenden Kalenderjahrs zum Grunde zu legen und im Monat Januar jeden Jahrs der Hof=Garten=Casse von Seiten der Marstalls=Casse nachzuweisen.

§. 7.

Damit das Ober=Hof=Marschall=Amt zeitig davon in Kenntniß gesetzt wird, auf welchen Mistbetrag mit Wahrscheinlichkeit für die herrschaftlichen Gärten gerechnet werden kann, übernimmt es das Ober=Hof=Marstalls=Departement, alljährlich in den ersten 8 Tagen des Monats September demselben anzuzeigen, ob in dem Pferdebestande des Marstalls eine erhebliche Veränderung muthmaßlich für das nächstfolgende Jahr vom 1. October bis 1. October eintreten wird.

§. 8.

Diejenige Vergütung, welche nach der Bestimmung **sub 4** für den im Marstall getretenen Mist zu zahlen ist, wird quartaliter **postnumerando** von der Hof=Garten=Casse an die Marstalls=Casse auf die von der letzteren aufzustellenden Liquidationen berichtigt.

Anlage XXVII.

Berechnung

der Vergütung für den an die herrschaftlichen Gärten aus den herrschaftlichen Marställen abgegebenen Mist, für den Zeitraum vom 30. December 18.. bis 29. Juni 18..

Nach der getroffenen Vereinbarung beträgt in diesem Semester, unter Zugrundelegung der Strohpreise in den vier Monaten September bis December 18.., nach welchen die Stiege über 1 ℔ gekostet hat, die Vergütung für den an die herrschaftlichen Gärten abgegebenen Mist für jedes Pferd täglich 4 ₰ bei einer Streu-Ration von 7¹/₇ ℔ Stroh.

Es sind abgegeben:	Rationen à 8¹/₇ ℔ Streu.	Rationen à 7¹/₇ ℔ Streu.
a) von Pferden aus den herrschaftlichen Marställen x.		
In der Woche vom 30. December 18.. bis 5. Januar 18..	133	973
„ 6. bis 12. Januar 18..	133	974
„ 13. „ 19. „ „	133	973
„ 20. „ 26. „ „	133	973
„ 27. „ 2. Februar „	133	973
„ 3. „ 9. „ „	133	973
„ 10. „ 16. „ „	133	973
„ 17. „ 23. „ „	133	973
„ 24. Febr. bis 2. März „	133	955
„ 3. bis 9. März „	133	952
„ 10. „ 16. „ „	133	952
„ 17. „ 23. „ „	133	952
Latus . .	1596	11,596

	Rationen à $8\frac{4}{7}$ ℔	à $7\frac{1}{7}$ ℔ Streu.
Transport . .	1596	11595
In der Woche vom 24. bis 30. März 18.	133	952
„ 31. „ 6. April „	133	942
„ 7. „ 13. „ „	133	938
„ 14. „ 20. „ „	133	938
„ 21. „ 27. „ „	133	938
„ 28. April bis 4. Mai „	133	944
„ 5. bis 11. Mai „	129	769
„ 12. „ 18. „ „	126	791
„ 19. „ 25. „ „	112	826
„ 26. Mai bis 1. Juni „	126	815
„ 2. bis 8. Juni „	126	795
„ 9. „ 15. „ „	126	777
„ 16. „ 22. „ „	126	777
„ 23. „ 29. „ „	126	783
b) von Pferden aus dem Marstalle Y.		
41 Pferde vom 30. Dec. bis 30. März 18. . = 91 Tage	3731	—
42 „ „ 31. März bis 4. Mai „ = 35 „	1470	—
41 „ „ 5. bis 11. Mai „ = 7 „	287	—
1 „ „ 7. bis 11. Mai „ = 5 „	5	—
41 „ „ 12. Mai bis 15. Juni „ = 35 „	1435	—
2 „ „ 12. bis 15. Juni „ = 4 „	8	—
43 „ „ 16. bis 29. Juni „ = 14 „	602	—
Summa . .	10,929	23,581
10,929 Rationen à $8\frac{4}{7}$ ℔ Streu, auf Rationen à $7\frac{1}{7}$ ℔ reducirt, betragen	—	13,115
Summa . .	—	36,696
Rationen à 4 ₰ beträgt . . . . . . 509 ℛ 16 ggr.		

Anlage XXVIII.



der

herrschaftlichen Hof-Bau- und Garten-Casse

für

das Rechnungs-Jahr vom 1. Juli 18.. bis 18..

Einnahme.

Rubr.	Gegenstand.	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰
II.	Ordinaire Etatsgelder	—	—	—	58,400	—	—
III.	Extraordinaire Etatsgelder	—	—	—	10,000	—	—
IV.	Aufkünfte für die Producte der herrschaftlichen Gärten:						
	a) Lieferungen an die Hofhaltung.	5300	—	—	—	—	—
	b) aus dem Verkaufe	3600	—	—	—	—	—
					8900	—	—
V.	Aufkünfte für Gebäude und Grundstücke	—	—	—	1041	—	—
VI.	Sonstige ungewisse und zufällige Einnahmen	—	—	—	30	—	—
	Summa...	—	—	—	78,371	—	—
	Einnahme	—	—	—	78,371	—	—
	Ausgabe............	—	—	—	76,010	15	4
	Reserve-Fonds	—	—	—	2360	8	8

Ausgabe.

Rubr.	Gegenstand.	Rthl.	ggr	₰	Rthl.	ggr	₰
II.	Besoldungen, Emolumente und feststehende Remunerationen:						
	a) der Hofbau- und Gartenbediente	13,956	23	4	—	—	—
	b) für sonstige Dienerschaft......	804	21	8	—	—	—
	c) für die Livree der unteren Gartenbediente..................	99	10	—	—	—	—
					14,861	7	—
III.	Contractgelder für Ouvriers........	—	—	—	715	—	—
IV.	Cultur und Unterhaltungs-Kosten der Gärten:						
	a) Lohn der Gartengehülfen	2145	—	—	—	—	—
	b) Kostgeld der Lehrlinge........	530	16	—	—	—	—
	c) Tagelohn.................	9245	—	—	—	—	—
	d) für Mist, Pflanzen, Sämereien und sonstige Materialien......	4130	—	—	—	—	—
	e) für Feuerung...............	3200	—	—	—	—	—
	f) für Garten-Geräthe	1929	—	—	—	—	—
	g) Insgemein	303	—	—	—	—	—
					21,482	16	—
V.	Baukosten:						
	a) für Neubauten und Haupt-Reparaturen..............	11,216	13	10	—	—	—
	b) für kleinere Reparaturen zur gewöhnlichen Unterhaltung der Gebäude..................	11,633	—	10			
					22,849	14	8
VI.	Unterhaltung der Gartenbau-Gespanne	—	—	—	3047	16	—
VII.	Abgaben und Lasten, Erleuchtung, Feuer-Lösch-Anstalten..................	—	—	—	4373	17	10
VIII.	Insgemein.....................	—	—	—	1845	2	3
IX.	Zuschüsse zu auswärtigen Schloßbau-Garten-Rechnungen:						
	a) zu N. N..................	4210	7	1	—	—	—
	b) zu N. N..................	1240	23	10	—	—	—
	c) zu N. N..................	434	—	—	—	—	—
	d) zu N. N..................	325	6	8	—	—	—
	e) zu N. N..................	80	—	—	—	—	—
	f) zu N. N..................	100	—	—	—	—	—
	g) zu N. N..................	445	—	—	—	—	—
					6835	13	7
	Summa...	—	—	—	76,010	15	4

Anlage XXIX.

Bau-Bestellzettel.

Herrschaftlicher Schloß-Bau.

Bestellungs-Zettel.
№ 4624.
Hannover, am 15. October 18..
Hr. Kaufmann N. N.

100 ℔ Schmelz-Blei.
3000 St. Rohr-Nägel.
10 ℔ Eisendrath.

N. N., Baumeister.

Herrschaftlicher Schloß-Bau.

Bestellungs-Zettel.
№ 4624.
Hannover, am 15. October 18..
Hr. Kaufmann N. N.

100 ℔ Schmelz-Blei.
3000 St. Rohr-Nagel.
10 ℔ Eisendrath.

N. N., Baumeister.

NB. Dieser Zettel ist der Rechnung demnächst beizulegen.

Herrschaftlicher Schloß-Bau.

Bestellungs-Zettel.
№ 4625.
Hannover, am 16. October 18..
Hr. N. N. Erben.

18 Himpten fein. Gips.
18 Himpten gr. Gips.
1 Ctr weißen Marmor.

N. N., Baumeister.

Herrschaftlicher Schloß-Bau.

Bestellungs-Zettel.
№ 4625.
Hannover, am 16. October 18..
Hr. N. N. Erben.

18 Himpten fein. Gips.
18 Himpten gr. Gips.
1 Ctr weißen Marmor.

N. N., Baumeister.

NB. Dieser Zettel ist der Rechnung demnächst beizulegen.

Herrschaftlicher Schloß-Bau.

Bestellungs-Zettel.
№ 4626.
Hannover, am 17. October 18..
Hr. Schlosser X.

2 Chablonen, mit Eisenblech beschlagen.

N. N., Baumeister.

Herrschaftlicher Schloß-Bau.

Bestellungs-Zettel.
№ 4626.
Hannover, am 17. October 18..
Hr. Schlosser X.

2 Chablonen, mit Eisenblech beschlagen.

N. N., Baumeister.

NB. Dieser Zettel ist der Rechnung demnächst beizulegen.

Anlage XXX.

Rechnungsjahr vom 1. Julius 185

Uebersicht

der

Einnahmen und Ausgaben

der

Herrschaftl. Hofbau- und Garten-Casse

vom

1. Julius 185

Anmerkung. Als Beispiel genügt es, daß in dieser Uebersicht nur die vier ersten Monate des Rechnungsjahres und die Total-Summe aufgeführt sind. In den dazwischen liegenden Monaten bauet sich das Resultat bis zur Total-Summe auf.

Budget-Summe. ℛ	ggr	₰	Bewilligungs-Summe. ℛ	ggr	₰	Bezeichnung der Rubriken.
						Einnahme.
—	—	—	—	—	—	I. Ueberschuß der vorigen Rechnung . . . . . .
						II. Etatsgelder.
58,400	—	—	—	—	—	a. ordinaire . . . .
23,800	—	—	—	—	—	b. extraordinaire . . . .
						III. Aufkünfte von den Gärten.
						a. von den Lieferungen an die Hofhaltung.
						Garten I. . . . .
						〃 II. . . . .
						〃 III. . . . .
5200	—	—	—	—	—	〃 IV. . . . .
						〃 V. . . . .
						〃 VI. . . . .
						〃 VII. . . . .
						b. aus dem Verkaufe.
						Garten I. . . . .
						〃 II. . . . .
						〃 III. . . . .
3530	—	—	—	—	—	〃 IV. . . . .
						〃 V. . . . .
						〃 VI. . . . .
						〃 VII. . . . .
1041	—	—	—	—	—	IV. Aufkünfte für Gebäude und Grundstücke . .
						V. Insgemein.
						a. von den Gärten.
						Garten I. . . . .
						〃 II. . . . .
						〃 III. . . . .
25	—	—	—	—	—	〃 IV. . . . .
						〃 V. . . . .
						〃 VI. . . . .
						〃 VII. . . . .
						b. Sonstige ungewisse Einnahmen. . . . . . .

Julius 1850.			Bis ult. August 1850.			Bis ult. September 1850.			Bis ult. October 1850.			Bis ult. August 1851.			
ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2546	10	8	3552	1	8	
5000	—	—	5000	—	—	20,000	—	—	30,000	—	—	58,400	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23,800	—	—	
5000	—	—	5000	—	—	20,000	—	—	30,000	—	—	82,200	—	—	
—	—	—	310	15	9	398	3	1	628	9	7	962	18	8	
—	—	—	219	20	9	407	5	5	460	13	1	1131	—	6	
—	—	—	33	22	1	69	—	—	95	20	—	378	11	5	
—	—	—	168	8	2	318	16	10	395	13	4	1906	—	5	
—	—	—	52	9	4	149	—	10	213	21	—	631	21	—	
—	—	—	74	11	2	114	12	2	140	14	2	461	3	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
												5471	7	4	Summa der Rubr.
—	—	—	57	14	—	195	22	—	256	14	—	738	3	8	
—	—	—	13	19	6	17	8	2	36	19	8	210	8	8	
—	—	—	2	14	4	8	13	—	13	1	4	121	1	4	
—	—	—	52	—	—	99	22	—	1[illegible]5	23	8	573	12	8	
—	—	—	63	1	8	96	2	1	146	1	4	1323	5	7	
—	—	—	1	16	2	7	4	8	9	16	8	18	3	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
												2984	11	1	Summa der Rubr.
—	—	—	1050	8	11	1881	14	3	2552	23	10	8455	18	5	
—	—	—	—	—	—	50	—	—	61	—	—	997	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	11	5	4	11	5	4	95	11	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	—	
—	—	—	184	18	—	184	18	—	184	18	—	522	16	11	
—	—	—	184	18	—	195	23	4	195	23	4	619	12	1	

Budget-Summe. Thl.	ggr	Pf.	Bewilligungs-Summe. Thl.	ggr	Pf.	Bezeichnung der Rubriken.
						Wiederholung.
						I. Ueberschuß der vorigen Rechnung . . . .
						II. Etatsgelder . . . .
						III. Aufkünfte von den Gärten . . . .
						IV. Aufkünfte für Gebände, Grundstücke . . . . . .
						V. Insgemein . . . .
						Summa . . . .
						Ausgabe.
—	—	—	—	—	—	**I. Vorschuß der vorigjährigen Rechnung** . . . .
						II. Besoldungen, Emolumente und feststehende Remunerationen.
14,225	3	4	—	—	—	a. der Hofbau- und Gartenbediente . . . . . .
971	21	8	—	—	—	b. für sonstige Dienerschaft . . . .
162	14	8	—	—	—	c. Kosten der Livrée der untern Gartenbediente
						=
715	—	—	—	—	—	**III. Contractgelder für Ouvriers** . . . .
						IV. Cultur- und Unterhaltungskosten der Gärten.
1926	—	—	—	—	—	a. Lohn der Gehülfen . . . .
432	16	—	—	—	—	b. Kostgeld der Lehrlinge . . . .
						c. Tagelohn
			2300	—	—	Garten I. . . . .
			2100	—	—	" II. . . . .
			900	—	—	" III. . . . .
9330	—	—	1100	—	—	" IV. . . . .
			1600	—	—	" V. . . . .
			350	—	—	" VI. . . . .
			980	—	—	" VII. . . . .
						d. für Mist, Pflanzen, Sämereien und sonstige Materialien.
			1320	—	—	Garten I. . . . .
			300	—	—	" II. . . . .
			295	—	—	" III. . . . .
4090	—	—	234	—	—	" IV. . . . .
			337	—	—	" V. . . . .
			30	—	—	" VI. . . . .
			174	—	—	" VII. . . . .
			1400	—	—	Für Mist an die sämmtlichen Gärten . . . . . .
						=

Julius 1850.			Bis ult. August 1850.			Bis ult. September 1850.			Bis ult. October 1850.			Bis ult. August 1851.			
Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2546	10	8	3552	1	8	
5000	—	—	5000	—	—	20,000	—	—	30,000	—	—	82,200	—	—	
—	—	—	1050	8	11	1881	14	3	2552	23	10	8455	18	5	
—	—	—	—	—	—	50	—	—	61	—	—	997	—	—	
—	—	—	184	18	—	195	23	4	195	23	4	619	12	1	
5000	—	—	6235	2	11	22,127	13	7	35,356	9	10	95,824	8	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	23	11	
—	—	—	71	12	—	3609	15	10	3609	15	10	14,180	9	4	
—	—	—	10	—	—	110	—	—	229	6	—	958	11	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	151	21	4	151	21	4	
—	—	—	81	12	—	3719	15	10	3990	19	2	15,290	18	4	
—	—	—	—	—	—	55	—	—	181	6	—	738	—	—	
159	12	—	315	5	5	474	17	5	634	5	5	1964	17	5	
32	—	—	72	—	—	104	—	—	134	12	—	429	12	—	
186	6	—	402	2	—	618	6	8	786	3	—	2567	21	—	
189	21	4	444	19	4	657	6	8	827	3	8	2264	17	—	
89	—	8	191	3	8	256	8	8	310	8	10	833	4	6	
96	1	4	200	1	4	274	—	8	346	7	8	1061	12	8	
152	19	4	339	12	—	459	12	—	561	5	4	1503	6	—	
32	15	—	67	18	4	95	5	8	119	19	8	319	8	4	
114	13	4	245	13	4	340	22	8	423	2	4	1093	12	—	
												9643	9	6	Summa der Rubr.
15	19	2	24	19	2	135	16	2	145	21	10	1254	20	8	
10	1	8	11	—	—	35	15	8	41	7	—	505	13	5	
15	10	—	15	10	—	48	12	8	41	20	8	293	20	5	
—	—	—	—	—	—	7	14	8	24	11	10	130	4	11	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	10	—	350	16	3	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	44	15	2	
3	3	—	6	13	—	24	18	—	52	5	—	191	17	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	140	13	4	1598	21	5	
												4370	9	11	Summa der Rubr.
1097	2	10	2335	21	7	3532	13	7	4610	13	7	16,408	—	10	

Budget-Summe. ℛ	ggr	₰	Bewilligungs-Summe. ℛ	ggr	₰	Bezeichnung der Rubriken.
						Ausgabe ferner:
						IV. **Cultur- und Unterhaltungskosten der Gärten,** ferner: Transport . . . .
						e. für Feuerung.
			2565	—	—	Garten I. . . . .
			213	—	—	" II. . . . .
			126	—	—	" III. . . . .
3130	—	—	137	—	—	" IV. . . . .
			12	—	—	" V. . . . .
			14	—	—	" VI. . . . .
			63	—	—	" VII. . . . .
						f. für Gartengeräthe.
			120	—	—	Garten I. . . . .
			125	—	—	" II. . . . .
			31	—	—	" III. . . . .
			74	—	—	" IV. . . . .
			44	—	—	" V. . . . .
1552	—	—	10	—	—	" VI. . . . .
			40	—	—	" VII. . . . .
			658	—	—	Behuf Erneuerung und Reparatur der Mistbeetkasten und -Fenster sowie für Anschaffung neuer Gartenbänke . . . .
			450	—	—	Desgleichen der Orangenkasten und -Kübel . .
						g. Insgemein.
			180	—	—	Garten I. . . . .
			20	—	—	" II. . . . .
			13	—	—	" III. . . . .
263	—	—	4	—	—	" IV. . . . .
			40	—	—	" V. . . . .
			2	—	—	" VI. . . . .
			4	—	—	" VII. . . . .
						V. **Baukosten.**
						a. für Neubauten und Haupt-Reparaturen.
13,800	—	—	13,800	—	—	36. Behuf Erbauung eines Glashauses auf dem Garten I. . . . .
			927	3	8	
3062	15	3	u. 233	20	3	1. Behuf Veränderung der Räume im Schlosse . .
			1901	15	4	2. " Anlage eines Brunnens 2c. im Garten I.

Julius 1850.			Bis ult. August 1850.			Bis ult. September 1850.			Bis ult. October 1850.			Bis ult. August 1851.			
ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	
1097	2	10	2335	21	7	3532	13	7	4610	13	7	16,408	—	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1951	23	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	201	21	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	101	8	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	148	12	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	16	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	8	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	—	—	
												2460	17	2	Summa der Rubr.
—	—	—	—	—	—	—	20	—	75	17	4	234	1	10	
—	—	—	—	—	—	1	—	—	35	15	10	93	17	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	49	11	4	28	7	8	
1	—	—	13	16	—	13	16	—	16	—	—	54	7	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4	—	35	8	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	18	—	6	4	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	8	—	42	7	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	12	8	632	6	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	629	22	8	
												1756	11	2	Summa der Rubr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	92	11	5	160	16	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	17	—	23	23	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	11	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	8	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	11	9	36	18	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	23	1	
												247	16	3	Summa der Rubr.
1098	2	10	2349	13	7	3548	1	7	4934	20	11	20,872	21	5	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13,718	4	-	
6	8	—	44	15	—	44	15	—	955	7	5	1189	3	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	192	3	—	1929	19	5	
6	8	—	44	15	—	44	15	—	1147	10	5	16,837	3	1	

Budget-Summe. Thlr	ggr	₰	Bewilligungs-Summe. Thlr	ggr	₰	Bezeichnung der Rubriken.
						Ausgabe ferner:
						V. Baukosten ferner:
						Transport . . . . . .
			298	9	8	3. Behuf Versetzung ꝛc. der drei steinernen Kasten
			u. 560	19	3	auf dem Garten II. . . . .
			290	5	1	4. " Herstellung eines neuen Dachwerks auf dem massiven Materialien-Schoppen im Garten IV. . . . .
			452	3	6	5. " Instandsetzung der beiden Pfirschen- ꝛc. Kasten im Garten III. . . . .
			370	4	4	6. " Instandsetzung der beiden Fontainen-Bassins im Garten II. . . . .
			558	8	9	7. " Reparatur des großen Wasser-Reservoirs .
			130	18	—	8. " Instandsetzung des Blumentreibhauses im Garten I. . . . .
			555	5	—	9. " Reparatur der Schwanenteiche im Garten II. . . . .
			413	19	8	10. " Instandsetzung der beiden Gewächshäuser im Garten III. . . . .
			434	21	10	11. " Instandsetzung des Bohnentreibhauses ꝛc. im Garten IV. . . . .
			148	10	—	12. " Verlängerung des Wagenschoppens auf dem Hofe des Palais . . . .
11,027	20	11	800	—	—	13. " Reparatur der Fenster ꝛc. der beiden Pavillons des Gebäudes N. N. . . . . . .
			262	—	4	14. " eines Anbaues an der Holzvoigts-Wohnung
			u. 385	15	2	auf der Holz-Koppel . . . .
			73	7	—	15. " verschiedener Reparaturen und Einrichtungen an derselben . . . .
			1130	—	—	16. " Errichtung eines Holzschoppens daselbst. .
			66	9	4	17. " Reparatur an den Maschinen-Gebäuden
			2158	—	—	18. " Erneuerung des 4. Wasserrades nebst Welle und deren Zubehör ꝛc. . . . .
			50	—	—	19. " Reparatur der Dienstwohnung des Maschinenschmidt . . . .
			126	12	—	20. " Reparatur an den Maschinen-Gebäuden
			128	20	—	21. " Umänderung des Daches auf dem Wohnhause des Maschinen-Zimmermeisters . . .
			134	—	—	22. " Aufständerung des Anbaues an der Wohnung desselben . . . .
			1500	—	—	37. 1) Behuf Einrichtung des jetzigen Stechlingshauses zur Aufnahme der Victoria regia. 2) Behuf Einrichtung des Heidenkastens im Garten I. zum Stechlingshause . . . . .
						=

Julius 1850.			Bis ult. August 1850.			Bis ult. September 1850.			Bis ult. October 1850.			Bis ult. August 1851.			
ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	
6	8	—	44	15	—	44	15	—	1147	10	5	16,837	3	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	653	6	11	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	347	10	5	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	86	10	—	505	6	5	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	408	18	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	450	10	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	116	7	8	161	18	5	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	338	—	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	426	17	2	426	17	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	515	23	2	540	—	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	148	19	—	148	19	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	8	880	19	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	145	12	5	622	23	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	1	2	71	16	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1203	4	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67	13	3	
31	—	—	233	2	2	236	6	2	257	9	6	2202	8	11	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	1	11	51	23	8	
19	5	4	125	13	4	125	13	4	125	13	4	125	13	4	
200	2	8	253	17	6	253	17	6	253	17	6	285	18	7	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Auf das folgende Jahr übergegangen.
256	16	—	657	—	—	660	4	—	3289	7	11	26,329	12	11	

Budget-Summe. Thlr.	ggr	₰	Bewilligungs-Summe. Thlr.	ggr	₰	Bezeichnung der Rubriken.
						Ausgabe ferner:
						V. Baukosten ferner:
						Transport . . . . . .
			63	23	—	23. Behuf Fortsetzung der Befriedigungsmauer um den Maschinenhof . . . .
3893	21	5	1386	4	—	24. „ gründlicher Reparatur und Bepflasterung eines Weges bei ic. . . . .
			1790	6	—	25. „ Herstellung von 49 und 14 Stück Laternen nebst eisernen Trägern in und vor der Allee. . . . .
			653	12	5	26. „ einiger Uferbauten an der N. N. . . . .
—	—	—	617	—	7	27. „ Erbauung eines Materialienhauses auf dem Bauhofe . . . .
—	—	—	438	3	10	28. „ Erbauung zweier Befriedigungs-Mauern mit einem Thorwege und zweier niedrigen Pfirschen-Mauern . . . .
—	—	—	424	13	4	29. „ Erbauung einer Pfirschen-Mauer . . . . .
—	—	—	88	13	4	30. „ Erbauung zweier Abörter . . . .
—	—	—	344	20	—	31. „ Restauration der Decorirung in den Zimmern X. . . . .
			u. 44	—	—	
—	—	—	61	16	—	32. „ Anlage eines Trottoirs vom Schlosse bis ic. . . . .
—	—	—	700	—	—	33. Beleuchtungs-Veränderung in der Umgebung des Schlosses . . . .
—	—	—	140	2	—	34. Behuf einer Mauer bei der Holzvoigts-Wohnung in der Koppel . . . .
—	—	—	344	12	10	35. Anlage eines Wasserrohrs ic. im Hofe des Palais
						Summa V. a. . . .
						b. für gewöhnliche Unterhaltung der Gebäude und Bauwerke.
			1000	—	—	1. Kleine Reparaturen im Residenzschlosse nebst Umgebung . . . .
			800	—	—	2. „ „ „ Residenz-Palais . . . . .
			400	—	—	3. „ „ „ Hoftheater . . . .
			800	—	—	4. „ „ „ Palais . . . .
3650	—	—	150	—	—	5. „ „ „ Garten N. N. . . . . . .
			150	—	—	6. „ „ an Gebäuden N. N. . . . . .
			150	—	—	7. „ „ im Palais X. . . . .
			50	—	—	8. „ „ „ Hause Y. . . . .
			100	—	—	9. „ „ am Bauhofe . . . .
			50	—	—	10. „ „ „ Holzhofe . . . .

Julius 1850.			Bis ult. August 1850.			Bis ult. September 1850.			Bis ult. October 1850.			Bis ult. August 1851.			
ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	
256	16	—	657	—	—	660	4	—	3289	7	11	26,329	12	11	
2	16	8	26	10	—	32	22	—	32	22	—	63	14	7	
107	10	6	375	18	6	476	7	10	480	20	4	1487	4	3	
1734	20	8	1752	12	8	1752	12	8	1752	12	8	1752	12	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	63	10	—	566	17	11	
—	—	—	23	18	—	23	18	—	355	15	—	505	7	10	
—	—	—	—	—	—	70	—	—	269	5	2	319	13	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	317	11	2	317	11	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67	8	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	491	14	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	149	13	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	793	11	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	123	2	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	344	12	10	
2101	15	10	2835	11	2	3015	16	6	6561	8	3	33,311	12	8	
—	—	—	40	15	2	41	1	2	223	3	11	772	16	8	
5	2	—	20	18	4	61	5	6	763	12	9	1218	13	1	
—	—	—	22	13	—	22	13	—	126	2	7	276	4	2	
—	—	—	125	9	8	126	5	8	648	5	—	986	17	1	
—	—	—	—	—	—	29	2	8	152	3	—	161	3	3	
—	—	—	3	23	8	3	23	8	131	14	5	194	20	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	19	4	127	13	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	5	—	36	1	—	
—	—	—	8	18	8	8	18	8	64	14	11	388	3	3	
—	—	—	7	14	8	7	14	8	22	14	2	36	4	5	
5	2	—	229	17	2	300	13	—	2171	23	1	4198	—	10	

Budget-Summe. Thlr	ggr	₰	Bewilligungs-Summe. Thlr	ggr	₰	Bezeichnung der Rubriken.
						Ausgabe ferner:
						V. Baukosten, ferner:
						Transport. . . . . .
			700	—	—	11. Kleine Reparaturen an den Schloßgebäuden zu N. N. . . . .
			50	—	—	12. „ „ am Mausoleum . . . . . .
			300	—	—	13. „ „ an den Gebäuden im Garten III. . . . . . .
			400	—	—	14. „ „ „ „ Gebäuden im Garten IV. . . . . . .
			50	—	—	15. „ „ behuf Unterhaltung der Laternen in der Allee .
4800	23	9				
			40	—	—	16. „ „ „ des Hauses N. N. . .
			2500	—	—	22—25. „ „ an den Gebäuden und Bauwerken in den sämmtlichen Gärten. . . . .
			156	—	—	26. Maurerpolirer monatlicher Lohn (13 Thlr). . . (Derselbe ist nicht für immer angestellt und wird deshalb der Lohn hier berechnet.)
			604	23	9	28. Behuf Unterhaltung der Maschinengebäude ꝛc.
—	—	—	—	—	—	Tagelohn . . . .
						Summa V. b. . . .
2611	16	—	2611	16	—	VI. Unterhaltung der Gartenbau-Gespanne . . .
4495	20	4	4495	20	4	VII. Abgaben und Lasten, Erleuchtung, Feuerlösch-Anstalten. . . . .
1836	2	7	1836	2	7	VIII. Insgemein . . . .
						IX. Zuschüsse zu auswärtigen Schloß-Bau- und Garten-Rechnungen
3424	23	2	—	—	—	a. zu N. N. . . . .
1361	12	3	—	—	—	b. „ N. N. . . . .
434	—	—	400	—	—	c. „ N. N. . . . .
325	6	8	300	—	—	d. „ N. N. . . . .
80	—	—	80	—	—	e. „ N. N. . . . .
100	—	—	123	—	-	f. „ N. N. . . . .
445	—	—	300	—	—	g. „ N. N. . . . .

Julius 1850.			Bis ult. August 1850.			Bis ult. September 1850.			Bis ult. October 1850.			Bis ult. August 1851.			
ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	
5	2	—	229	17	2	300	13	—	2171	23	1	4198	—	10	
—	—	—	3	3	6	3	3	6	441	23	7	817	7	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	22	—	32	10	6	62	18	10	284	3	3	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	16	—	300	1	3	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	22	—	
—	—	—	13	13	4	29	16	5	611	5	—	2204	12	9	
—	—	—	26	—	—	26	—	—	39	—	—	156	—	—	
26	7	—	67	22	5	95	21	1	134	—	6	608	20	6	
75	20	6	200	2	4	290	10	—	380	12	—	1344	3	—	
107	5	6	541	8	9	778	2	6	3850	3		9916	23	4	
23	—	8	99	20	8	299	6	—	766	15	4	2891	1	7	
—	—	—	—	—	—	3	2	8	923	4	11	4211	14	4	
—	—	—	13	16	5	84	19	—	295	21	—	1920	—	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—	3251	12	3	
—	—	—	—	—	—	500	—	—	500	—	—	1280	5	3	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	323	20	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	590	5	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	89	4	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	9	4	109	20	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	885	16	5	
—	—	—	—	—	—	500	—	—	1035	9	4	6530	12	11	

Budget-Summe.			Bewilligungs-Summe.			Bezeichnung der Rubriken.
₰	ggr	₰	₰	ggr	₰	
						Wiederholung.
						I. Vorschuß der vorigjährigen Rechnung. . . . . .
						II. Besoldungen, Emolumente und feststehende Remunerationen . . . .
						III. Contractgelder für Ouvriers . . . .
						IV. Cultur- und Unterhaltungskosten der Gärten . .
						V. Baukosten:
						a. für Neubauten und Haupt-Reparaturen . .
						b. für gewöhnliche Unterhaltung der Gebäude und Bauwerke . . . .
						VI Unterhaltung der Gartenbau-Gespanne . . . . .
						VII. Abgaben und Lasten, Erleuchtung, Feuerlösch-Anstalten . . . .
						VIII. Insgemein . . . .
						IX. Zuschüsse zu auswärtigen Schloß-Bau- und Garten-Rechnungen . . . .
						Summa . . . .
						Abschluß.
						Die **Einnahme** beträgt . . . .
						Die **Ausgabe** dagegen. . . . .
						Bleibt **Vorrath ult.**. . . . .
						davon:
						die geleisteten Vorschüsse laut Anlage. . . . .
						Mithin wirklicher Vorrath . . . .

Julius 1850.			Bis ult. August 1850.			Bis ult. September 1850.			Bis ult. October 1850.			Bis ult. August 1851.		
ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	23	11
—	—	—	81	12	—	3719	15	10	3990	19	2	15,290	18	4
—	—	—	—	—	—	55	—	—	181	6	—	738	—	—
1098	2	10	2349	13	7	3548	1	7	4934	20	11	20,872	21	5
2101	15	10	2835	11	2	3015	16	6	6561	8	3	33,311	12	8
107	5	6	541	8	9	778	2	6	3850	3	—	9916	23	4
23	—	8	99	20	8	299	6	-	766	15	4	2891	1	7
—	—	—	—	—	—	3	2	8	923	4	11	4211	14	4
—	—	—	13	16	5	84	19	—	295	21	—	1920	—	4
—	—	—	—	—	—	500	—	—	1035	9	4	6530	12	11
3330	—	10	5921	10	7	12,003	16	1	22,539	11	11	95,691	8	10
5000	—	—	6235	2	11	22,127	13	7	35,356	9	10	95,824	8	2
3330	—	10	5921	10	7	12,003	16	1	22,539	11	11	95,691	8	10
1669	23	2	313	16	4	10,123	21	6	12,816	21	11	132	23	4
—	—	—	—	—	—	6619	1	10	10,848	17	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	3504	19	8	1968	4	8	132	23	4

Anlage XXXI. a.

Nachweisung

der

geleisteten Ausgaben auf die pro 1. Juli 18.. bis 18.. bewilligten herrschaftlichen Neubauten und Reparaturen.

Buch-№.	Bewilligungs-Summe. ₰	ggr	₰	Bezeichnung der Bauwerke.
				A. Neubau und Haupt-Reparaturen.
				B. Reparaturen.
1.	1270	—	—	Residenz-Schloß nebst Umgebung, als rc. .... 1000 ₰ Dazu für Erneuerung der Heizung in der rc. .... 270 ₰
2.	200	—	—	Residenz-Palais an der rc. ....
3.	200	—	—	Palais N. N. ....
4.	150	—	—	Palais N. N. ....
17.	200	—	—	Bau-Arbeiter- und Handlanger-Lohn wegen der Bauten in der Stadt ....
13.	100	—	—	Für Ankauf von Bau-Materialien auf dem Bauhof......

Darauf sind gezahlt bis zum Schlusse des													Bemerkungen.
I. Quartals.			II. Quartals.			III. Quartals.			IV. Quartals.				
℞	ggr	₰	℞	ggr	₰	℞	ggr	₰	℞	ggr	₰		
598	16	9											
121	5	5											
18	4	—											
28	9	2											
34	7	4											
74	23	—											

Anlage XXXI. b.



der

geleisteten Ausgaben für Tagelohn, Gewächse und Sämereien, Materialien, Blumenzwiebeln, Blumentöpfe, Anschaffung und Reparatur der Gartengeräthe und Insgemein

vom

1. Juli 18.. bis 18..

Bewilligungs-Summe. Thlr	ggr	Pf	Bezeichnung der Rubriken.		
2250			Rubr.	IV. c.	Tagelohn
200			"	IV. d.	1) Blumen-Zwiebeln
130					2) Blumen-Töpfe
600					3) Gewächse und Pflanzen
390					4) Materialien
120			"	IV. f.	Anschaffung und Reparatur von Garten-Geräthen
180			"	IV. g.	Insgemein

Darauf sind gezahlt bis zum Schlusse des												Bemerkungen.
I. Quartals.			II. Quartals.			III. Quartals.			IV. Quartals.			
Rthlr	ggr	₰	Rthlr	ggr	₰	Rthlr	ggr	₰	Rthlr	ggr	₰	
615	14	—										
—	—	—										
84	21	8										
113	12	4										
23	11	4										
30	12	—										
61	6	—										

Anlage XXXII.

Reglement

über

Einziehung der Rückstände von verkauften Garten-Producten.

Der Verkauf der Producte der herrschaftlichen Gärten geschieht in der Regel gegen sofortige baare Bezahlung; wenn aber ein eigentlicher Handel damit getrieben wird, läßt sich besonders schon wegen der von auswärts kommenden Bestellungen ein Creditiren der Zahlung nicht vermeiden.

Ueber das zur Erledigung und Verrechnung der Rückstände anzuwendende Verfahren sind folgende nähere Bestimmungen ertheilt, welche der Hof-Garten-Casse und den sämmtlichen Garten-Vorständen zur Nachachtung dienen.

§. 1.

Bei Verkäufen an hier im Orte wohnende Personen findet ein Creditgeben in der Regel nicht Statt, es sei denn, daß bei erheblichen Ankäufen dem Käufer an einer Zahlungs-Frist besonders gelegen, da solche dann nach Maßgabe der weiter folgenden Bestimmungen zugestanden werden kann.

§. 2.

Bestellungen von auswärtigen Personen werden nur dann, wenn selbige als solvent bekannt sind oder deren Solvenz nach ihrer bürgerlichen Stellung mit gutem Grunde angenommen werden kann, angenommen und ausgerichtet, unter der Rechnung ist aber zu bemerken, daß bestehender Vorschrift zufolge die Zahlung binnen 6 Monaten zu leisten sei. Erfolgt solche dann nicht, so ist daran

bei Gestattung einer ferneren Frist von 6 Wochen zu erinnern. Wird auch diese nicht inne gehalten, so ist die Anmahnung nochmals zu wiederholen, mit dem Bemerken, daß, wenn nach Verlauf einiger Wochen die Zahlung nicht erfolgt sei, der Hof=Garten=Casse der Rückstand zur Einziehung werde überwiesen werden. Dies Verfahren bildet die Regel, wovon Ausnahmen unter besonderen Verhältnissen, bei Verkäufen namentlich an auswärtige herrschaftliche Gärtnereien oder in anderen geeigneten Fällen, zulässig sind. Es werden dann keine Zahlungsfristen gestellt. Die Beurtheilung, welche Fälle dahin zu zählen, bleibt dem Ermessen des Garten=Vorstandes überlassen.

Die sämmtlichen also nach Verlauf von etwa ³/₄ Jahren nicht zu erledigen gewesenen Rückstände sollen von dem Garten=Vorstande halbjährig (1. Januar und 1. Juli) der Hof=Garten=Casse angezeigt werden, mit Angabe der data, unter denen die Rechnung übersandt und die Zahlungs=Anmahnungen abgelassen worden sind.

Die Hof=Garten=Casse erläßt unter Bezugnahme hierauf an die Schuldner sofort eine Zahlungs=Aufforderung mit Gestattung einer Frist von 6 Wochen und unter dem Präjudize, daß nach deren vergeblichem Ablaufe die gerichtliche Einziehung verfügt werden würde. Behuf deren Veranlassung hat die Hof=Garten=Casse dem Ober=Hof=Marschall=Amte von den betreffenden Rückständen Anzeige zu machen.

§. 3.

Die sämmtlichen durch das im vorstehenden §. vorgeschriebene Beitreibungs=Verfahren nicht zur Erledigung zu bringen gewesenen Rückstände sollen in der Hof=Garten=Casse=Rechnung in einem besonderen Tableau nachgewiesen werden. Der Hof=Gartenmeister stellt zu dem Ende im Anfange des Monats October jeden Jahres eine Uebersicht aller aus der Vorzeit und zwar bis zum Schlusse des letztverflossenen Calender=Jahrs verbliebenen, noch unerledigten Rückstände auf, welche zunächst der Hof=Garten=Casse zur Vergleichung mit jenem Tableau wegen der Rückstände aus früheren Jahren übergeben wird, von welcher selbige nach befundener und darunter bescheinigter Richtigkeit dem Ober=Hof=Marschall=Amte vorgelegt wird, welches die für die Hof=Garten=Casse erforderliche Berechnungs=Ordonnance ertheilt. Daß diese Nachweisung bei jedem Posten mit

Bemerkungen über die bisher zur Erledigung angewandten Schritte versehen sein muß, versteht sich von selbst.

§. 4.

In den Hof=Garten=Casse=Rechnungen geschieht diese Aufführung der Rückstände in folgenden Columnen:

a. Rückstände laut vorhergehender Hof=Garten=Casse=Rechnung,
b. davon sind baar eingegangen,
c. davon sind niedergeschlagen,
d. mithin verbleibt Rückstand,
e. dazu die Rückstände aus dem letzt abgelaufenen Calender=Jahre,
f. Summa sämmtlicher Rückstände.

Die Columne f. muß mit der laut §. 3 von dem Garten Vorstande aufgestellten Uebersicht übereinstimmen.

§. 5.

Die Ablieferung der eingezogenen Rückstände an die Hof=Garten=Casse geschieht monatlich gleichzeitig mit der Einnahme aus dem Verkaufe der Garten=Producte. In der über diese letztere anzufertigenden Uebersicht müssen aber die eingezahlten Rückstände, welche in jenem Tableau enthalten sind, einzeln angegeben werden, damit sie darauf in dem letzteren in der Hof=Garten=Rechnung vereinnahmt werden. Wegen der Rückstände, welche in den Monaten Juli, August, September, also nach Ablauf des Rechnungsjahres eingehen, aber noch in der Hof=Garten=Rechnung des abgelaufenen Rechnungs=Jahres einnahmlich zu berechnen sind, muß der Hof=Garten=Casse eine besondere Nachweisung neben jener Monats=Uebersicht zugestellt werden.

Hienach werden also die eingezahlten Rückstände aus früheren Jahren vom Monat October bis Juni incl. in den monatlichen Verkaufs=Uebersichten mit aufgeführt, in den Monaten Juli, August und September dagegen mit einer besondern Nachweisung monatlich der Hof=Garten=Casse abgeliefert.

§. 6.

Die Hof=Gärtner sollen alle Nachweisungen, Verzeichnisse und Uebersichten, wovon vorstehend die Rede, mit unterschreiben.


Die Verwaltung
herrschaftlicher
Bauten und Gärten
dargestellt von
C. E. von Malortie, Dr. phil.
Hannover 1853.
Hahn'sche Hofbuchhandlung.



Hannover.
Schrift und Druck von Fr. Culemann.



